Eulenburg

Zehn Jahre
innerer Politik

1862–1872.

Reden

des Ministers des Innern

Grafen zu Eulenburg

von seinem Eintritt in das Ministerium

bis zur

Feststellung der Kreisordnungs-Reform.

Berlin 1872.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Vorwort.

Die vorliegende Sammlung umfaßt sämmtliche Reden und erheblicheren parlamentarischen Aeußerungen des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg von seinem Eintritt in das Ministerium Bismarck bis zum Abschlusse der Kreisordnungs-Reform, und gewährt somit einen vollständigen Rückblick auf die innere Entwickelung Preußens während dieses denkwürdigen zehnjährigen Zeitraums.

Der Inhalt gliedert sich naturgemäß in vier Hauptabschnitte. die Zeit des Konflikts (1862—1866), die Lösung des Konflikts (1866), die Organisation in den neuen Provinzen (1867—1869) und die Reform der inneren Verwaltung (1869—1872).

Die Veröffentlichung dürfte gerade jetzt von besonderem Interesse sein, indem sie den Gesammtgang der inneren Politik in ein klareres Licht stellt, als derselbe unter den wechselnden Eindrücken und Strömungen der Tagespolitik hervortritt.

Die Reden und Aeußerungen des Grafen Eulenburg aus jener langen und wechselvollen Zeit, aus den Tagen des Konflikts ebenso, wie aus der Zeit der Versöhnung und des späteren Schaffens geben im Großen und Ganzen Zeugniß von einer Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Auffassungen und des politischen Strebens, deren Erkenntniß für die richtige Beurtheilung der bisherigen inneren Entwickelung überhaupt von großer Bedeutung ist.

Inhalt.

Die Zeit des Konflikts.

1862—1866.

Die Lösung des Konflikts.

1866.

Verwaltungs-Organisation, besonders in den neuen Provinzen.

1867—1869.

Die Reform der inneren Verwaltung.

1869—1872.

Die Zeit des Konflikts.

1862—1866.

1. Die Uebernahme des Ministeriums.

Am 10. Dezember 1862 meldete der Preußische Staatsanzeiger die (am 8. Dezember erfolgte) Ernennung des Legationsraths Grafen zu Eulenburg zum Minister des Innern.

Das Ministerium Bismarck wurde durch die am 10. Dezember 1862 publizirten Ernennungen vervollständigt.

Herr von Bismarck-Schönhausen war am 23. September an Stelle des austretenden Finanzministers von der Heydt zum interimistischen Vorsitzenden des Staatsministeriums, am 8. Oktober zum Präsidenten des Staatsministeriums und (an Stelle des Grafen von Bernstorff) zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Der Handelsminister von Holzbrinck trat aus. Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf von Itzenplitz übernahm interimistisch die Leitung des Handelsministeriums.

Am 8. Dezember wurde Graf von Itzenplitz zum Handelsminister;

der Ober-Präsident von Brandenburg von Selchow zum Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

der Graf zu Eulenburg (statt des ausscheidenden Ministers von Jagow) zum Minister des Innern ernannt.

Es verblieben ferner im Ministerium:

der Finanzminister Freiherr von Bodelschwingh,
der Kriegs- und Marineminister von Roon,
der Kultusminister von Mühler,
der Justizminister Graf zur Lippe.

Die Lage bei dem Eintritt des Ministeriums Bismarck.

Schluß des Landtages am 13. Oktober 1862.

(Aus der Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck.)

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat zu beklagen, daß die Berathungen über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 zu einer gesetzlichen Feststellung desselben nicht geführt haben. Sie glaubt seit dem Beginn der Session ihre Bereitwilligkeit bethätigt zu haben, auf alle Anträge der Landesvertretung, welche sie ohne Benachtheiligung wesentlicher Staatsinteressen für ausführbar halten durfte, einzugehen. In diesem Bestreben wurde der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr in einer sehr ausgedehnten Spezialität der Titel und zugleich der Etat für das Jahr 1863, damit auch dieser noch vor Ablauf des Jahres festgestellt werden könnte, vorgelegt. Durch den Fortfall der Steuerzuschläge sind die Lasten des Landes auf das frühere Maß zurückgeführt und dieser Ausfall der Staatseinnahmen vornehmlich durch eine erhebliche Ermäßigung der Militairausgaben ausgeglichen worden.

Dagegen hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, nach welchen die größtentheils bereits verwendeten Kosten der Reorganisation des Heeres und andere unentbehrliche Ausgaben für das laufende Jahr abgesetzt werden sollten, nicht beitreten können. Sie würde sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die auf Grund der früheren Bewilligungen der Landesvertretung ausgeführte Umformung der Heeresverfassung unter Preisgebung der dafür gebrachten beträchtlichen Opfer und mit Beeinträchtigung der Machtstellung Preußens, dem Beschlusse des Hauses gemäß, rückgängig machen wollte.

Nachdem der Gesetzentwurf über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Feststellung wegen seiner Unzulänglichkeit von dem Herrenhause verworfen worden, findet sich die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Nothwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. Sie ist sich der Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die für sie aus diesem beklagenswerthen Zustande erwächst; sie ist aber ebenso der Pflichten eingedenk, welche ihr gegen das Land obliegen, und findet darin die Ermächtigung, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt nothwendig sind, indem sie die Zuversicht hegt, daß dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gedeihliche Entwickelung unserer Verfassungsverhältnisse nur dann erfolgen kann, wenn jede der gesetzlichen Gewalten ihre Befugnisse mit derjenigen Selbstbeschränkung ausübt, welche durch die Achtung der gegenüberstehenden Rechte und durch das verfassungsmäßige Erforderniß der freien Uebereinstimmung der Krone und eines jeden der beiden Häuser des Landtages geboten ist. Die Regierung Sr. Majestät zweifelt nicht, daß die Entwickelung unseres Verfassungslebens an der Hand der Erfahrung auf diesem Wege fortschreiten, und daß auf dem Grunde der gemeinsamen Hingebung für die Macht und Würde der Krone und für das Wohl des Vaterlandes auch die jetzt hervorgetretenen Gegensätze ihre Ausgleichung finden werden.

Cirkular-Erlaß des Grafen zu Eulenburg bei Uebernahme des Ministeriums des Innern.

Ew. 2c. beehre ich mich ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß ich das von des Königs Majestät mir Allergnädigst übertragene Ministerium des Innern heute übernommen habe.

Durchdrungen von der Bedeutung der mir zugewiesenen Aufgabe, bin ich mir des ernsten Willens bewußt, die Lösung derselben mit vollem Eifer und mit aller mir verliehenen Kraft zu erstreben. Soll dieses Streben jedoch von Erfolg begleitet sein, so darf mir die kräftige Hülfe der Organe der Königlichen Verwaltung nicht fehlen.

Ich erbitte mir daher Ew. ꝛc. willige und freudige Unterstützung als ein Zeichen persönlichen Vertrauens, aber ich darf zugleich Ew. ꝛc. rückhaltlose und energische Mitwirkung bei Ausführung der Allerhöchsten Intentionen, sowie eine entsprechende Einwirkung auf die Ihnen untergebenen Behörden und Beamten, als eine Pflicht in Anspruch nehmen, deren Erfüllung zu verlangen der an mich ergangene Ruf Sr. Majestät des Königs mir ein Recht giebt.

Die treue und aufopfernde Hingebung der Königlichen Beamten an die Krone ist einer der Grundpfeiler, auf welchen der Preußische Staat ruhmvoll aufgerichtet ist. Auf diese rückhaltlose Hingebung muß die Regierung Sr. Majestät des Königs um so unbedingter rechnen dürfen, seitdem die Einführung freier Institutionen dem Beamtenstande wesentlich die Aufgabe zugewiesen hat, eine Stütze der verfassungsmäßigen Rechte des Thrones zu sein. Dazu ist es aber unerläßlich, daß in der Verwaltung überall Einheit des Geistes und Willens, Entschiedenheit und Energie hervortrete. Die Autorität des Königlichen Regiments darf nicht durch Zwiespalt seiner Organe in der öffentlichen Meinung geschwächt und erschüttert werden, und Königliche Beamte dürfen das Ansehen, welches ihnen ihre Stellung verleiht, nicht zur Förderung politischer Bestrebungen mißbrauchen, welche den Anschauungen und dem Willen der Staatsregierung entgegen laufen.

Mein Bestreben wird es sein, unter gewissenhafter Beachtung von Verfassung, Gesetz und Recht die Einheit und Kraft der Königlichen Verwaltung zu wahren, oder, wo es nöthig sein sollte, wieder herzustellen, und ich werde es mir zur angenehmen Pflicht machen, Beamte, welche mich in diesem Streben unterstützen, gegen ungerechtfertigte Angriffe und Verfolgungen in Schutz zu nehmen.

Ew. ꝛc. ersuche ich ganz ergebenst, allen Ihren Untergebenen von dem Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise Kenntniß zu geben.

Berlin, den 10. Dezember 1862.

Der Minister des Innern.

(gez.) Eulenburg.

---

2. Die Aufgabe der Regierung und die Stellung der Beamten.

Aeußerung bei der Adreßdebatte im Abgeordnetenhause am 27. Januar 1863.

Meine Herren! Der Herr Vorredner*) hat dem nachgrade stereotyp gewordenen Satze, daß wir einen Verfassungsbruch begonnen hätten, noch hinzugefügt, daß, wenn wir länger am Ruder blieben, wir von Rechtsbruch zu Rechtsbruch schreiten würden, und daß Se. Majestät, wenn Sie sich davon überzeugt hätte, was unsere Gesinnung wäre, es nicht einen Augenblick länger dulden würde, daß wir Minister bleiben. Ich muß gegen solche Auffassung der Verhältnisse und gegen die daraus gezogenen Folgerungen auf das Entschiedenste protestiren, weil ich besser weiß, wie die Sachen stehen.

In der heutigen Zeit wird es unter den Umständen, in denen wir uns befinden, kaum Jemanden im Preußischen Staate geben, welcher gern ein Ministerium übernähme, er möge freier Mann oder Beamter sein, in welcher Stellung er sich auch befinde, jedenfalls wird seine Stellung behaglicher sein, als die eines verantwortlichen Ministers Sr. Majestät in diesem Augenblick. Als Se. Majestät mir das Ministerium zum ersten Male antrug, habe ich die Bedenken auseinandergesetzt, die aus meiner persönlichen Stellung dagegen zu erheben waren. Und als einige Monate später Se. Majestät mir befahlen, das Ministerium zu übernehmen, so stand es mir wohl zu, Se. Majestät zu bitten, mir zu sagen, was Seine Intentionen seien, damit ich wüßte, ob ich diese Intentionen ausführen könnte, im Einklang mit meinem Gewissen. Se. Majestät sagte mir, daß es sein Wille sei, daß die Armee-Reorganisation mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu Stande gebracht werde, und daß der anomale Zustand, in dem wir uns befinden, in der Art getilgt werden solle, daß die Regierung anerkenne, daß sie die Verantwortlichkeit für Ausgaben übernehme, die, ohne durch ein Budget festgestellt zu sein, geleistet worden seien, daß ein Budget dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden solle zur nachträglichen Genehmigung; dies Alles unter Anerkennung der vollen Verantwortlichkeit der Regierung. Auf diese Bedingungen hin habe ich mir die Befehle des Königs zur Richtschnur genommen und bin sein Minister geworden.

Nach dieser Auseinandersetzung haben Sie kein Recht, fortwährend darauf hinzuweisen, daß wir Hintergedanken hätten, die wir Sr. Majestät

*) Der Abgeordnete von Sybel.

verhehlen, und daß wir Se. Majestät als Schild für unsere Handlungen nehmen.

Ich pflichte im Allgemeinen der konstitutionellen Theorie bei, daß es nicht gerathen und nicht berechtigt sei, das Ministerium mit dem Könige zu identifiziren. Allein neben dieser Theorie läuft die Praxis des Augenblicks, die ganz bestimmt darauf hinweist, daß in dieser entscheidenden Frage der König mit dem Ministerium vollständig einig ist; und je öfter von mehreren Seiten her dieser Punkt in anderem Lichte darzustellen versucht wird, desto bestimmter sind wir verpflichtet, diesem Hause und dem Lande gegenüber denselben aufzuklären.

Sie, meine Herren, haben bei Besprechung der Loyalitäts-Adressen gezeigt, daß Sie den Inhalt derselben häufig und viel gelesen, vielleicht mehr gelesen haben, als wir selbst. Aber dann ist auch vorauszusetzen, und zu verlangen, daß Sie die Worte Sr. Majestät gelesen haben, die Antworten, welche vollkommen bestätigen, was ich gesagt habe. Als ich in das Ministerium eintrat, bin ich gewiß gewesen, daß ich, ohne auch von den Herren gekannt zu sein, mich einer günstigen Beurtheilung derselben und der Zustimmung der Majorität nicht zu erfreuen haben würde. Ich theile das Schicksal meiner Collegen; aber, meine Herren, je weniger wir uns auf die Majorität dieses Hauses stützen können, desto mehr müssen wir uns auf das Recht stützen, und wir werden uns auf das Recht stützen. Keiner von uns hat jemals die Absicht gehabt, die Verfassung zu verletzen. Keiner von uns hat nach meiner Ueberzeugung die Verfassung verletzt, und wir werden sie nicht verletzen.

Lassen Sie mich hier abbrechen und zu einem zweiten Punkte übergehen, der vielleicht bei dieser Gelegenheit ein- für allemal abgemacht werden kann. Der Referent hat gesagt, es sei uns ja Gelegenheit gegeben, die Vorwürfe, die gegen die Regierung wegen der Behandlung der Beamten erhoben sind, kontradiktorisch zu erörtern.

Ich erlaube mir hier ein- für allemal meine Meinung, die, wie ich glaube, auch die Meinung des ganzen Staats-Ministeriums ist, zu entwickeln, um durch eine offene Erklärung vielleicht späteren Diskussionen über diesen Punkt, welche immer etwas nach allen Seiten hin Unerwünschtes haben, vorzubeugen.

Wir haben uns an den Erscheinungen der letzten Jahre vergegenwärtigen müssen, daß, je schärfer die politischen Gegensätze heraustreten, desto mehr die Regierung, in derselben Weise, wie die Einzelnen, welche an der Spitze der Parteien stehen, es thun, sich ihrer Mittel vergewissern muß und an ihrer Pflicht sich versündigen würde, wenn sie nicht nach Möglichkeit und mit allen Mitteln versuchte, sich den Sieg zu verschaffen.

Auch Sie, meine Herren, in dem Abgeordnetenhause, Sie rufen bei jeder ernsten Debatte Ihre Leute zusammen, Sie empfehlen Disciplin. In allen Zeitungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelnen sich dem Beschluß des Ganzen zu unterwerfen, daß sie sich selber Schranken zu ziehen haben, um das Gelingen des Großen und Ganzen nicht zu gefährden.

Nun, meine Herren, wie wollen Sie, was Sie als parlamentarische Versammlung in Anspruch nehmen, der Regierung bestreiten, wie wollen Sie läugnen, daß die Regierung unmöglich regieren kann, wenn sie nicht dafür sorgt, daß in der Verwaltung die Einheit des Gedankens sichtbar und die Kraft der Ausführung nicht gebrochen wird. Vor Einführung unserer jetzigen Verfassung lagen die verfassungsmäßigen Garantieen des Landes im Gesetz und in gewissen Institutionen, zu denen namentlich auch das Beamtenthum gehörte. Die Beamten waren damals mehr oder weniger nicht blos die Träger der Königlichen Gewalt, sondern zugleich diejenigen, durch deren Mund der König und die Regierung die Meinung des Landes erfuhren. Weil keine großen Hindernisse zu überwinden waren, konnte man gegen die politischen Kundgebungen der Beamten nachsichtiger sein und die freieste Meinungsäußerung derselben selbst als etwas in ihrem Amte Liegendes verlangen? Heute, meine Herren, ist die Stimme des Volkes in eine andere Körperschaft gelegt, sie liegt in Ihnen, in den Häusern, und der Beamte hat eine wesentlich andere Aufgabe, er muß zur Regierung stehen. Es ist unmöglich, daß ein Beamter jemals sagen kann: Heut bin ich Beamter und morgen ein freier Mann, ein Abgeordneter, demnächst will ich wieder Beamter sein.

Ich sage, ein Beamter, der in seiner Thätigkeit eine Richtung verfolgt, welche der Richtung der Regierung widerspricht, der in auffallend agitatorischer Weise derselben entgegentritt, mit dem kann die Regierung nicht regieren, und wenn sie zu Maßregeln schreiten muß, um sich seiner zu entledigen, so ist dies nicht die Schuld der Regierung, sondern die Schuld des Beamten.

Meine Herren! In anderen Ländern ist es üblich, daß, wenn ein Wechsel des Ministeriums eintritt, so und soviel Beamte entlassen werden, oder den Takt haben, sich von selbst zurückzuziehen. Bei uns kommt dergleichen nicht vor, es gewinnt sogar zuweilen den Anschein, als ob gewisse Beamte verlangten, das Ministerium müsse sich vor ihnen zurückziehen. Ein solcher Zustand ist unhaltbar und sicherlich waren die Zeiten bessere, wo man von dem Preußischen Beamtenstand nur als von einem solchen sprach, der sich nicht blos durch Intelligenz, sondern auch durch seinen Takt auszeichnete. Seien Sie überzeugt, daß wir alle Personalfragen sine ira et

studio behandeln werden. Es wird uns nicht einfallen, einen Beamten, blos weil er uns nicht gefällt oder uns unbequem ist, beseitigen zu wollen. Wir prüfen genau, wie sein äußeres Auftreten sich zu seiner Stellung als Staatsbeamter verhält, und finden wir beide unverträglich mit einander, so werden wir gegen den, der eine solche Unhaltbarkeit seiner Stellung herbeiführt, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen, sollte er auch persönlich uns achtbar erscheinen, oder selbst näher stehen. **Wir haben keine Freude an solchem Vorgehen, aber wir erkennen darin unsere unabweisbare Pflicht.**

Zur Situation.

Der Landtag wurde in Folge eines Konflikts des Kriegs-Ministers von Roon mit dem Vice-Präsidenten von Bockum-Dolffs am 27. Mai 1863 geschlossen.

Am 2. September 1863 erfolgte die Auflösung des Abgeordnetenhauses. In dem Berichte des Staats-Ministeriums war vornehmlich auch auf die Lage der deutschen Angelegenheiten, den Fürstenkongreß in Frankfurt a. M. mit folgenden Worten hingewiesen:

»Auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung sind Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem preußischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlerworbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet und welche das preußische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen ist.«

»Unter diesen Umständen wird es für Ew. Majestät Unterthanen zugleich ein Bedürfniß sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Lande tief genug greift, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preußens, die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt.«

---

3. Das Verhalten der Beamten bei den Wahlen.

Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg vom 24. September 1863.

Die bevorstehenden Wahlen bieten mir Veranlassung, Ew. ..... Kenntniß von einer Allerhöchsten Ordre zu geben, welche am 7. April d. J. an das Königliche Staats-Ministerium ergangen ist. Se. Majestät sprechen darin aus:

> daß Allerhöchstdieselben Sich der Wahrnehmung nicht hätten verschließen können, daß viele mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte sich der Opposition gegen Sr. Majestät Regierung angeschlossen und, statt letztere thatkräftig zu unterstützen, ihr sogar Schwierigkeiten bereitet hätten.

Das Wohl des Vaterlandes fordere gebieterisch, daß solchen, mit der Aufgabe Königlicher Beamter unverträglichen Bestrebungen mit allen Mitteln, welche die Lage der Gesetzgebung zulasse, entgegengetreten und die nothwendige Einheit aller Regierungsorgane mit vollem Nachdruck angestrebt werde.

Das Königliche Staats-Ministerium hat sich sagen müssen, daß die Wahrnehmungen Sr. Majestät leider nur zu begründet sind; dieselben werden auch durch die Erfahrungen, welche Ew. ..... gemacht haben, vielfach bestätigt worden sein. Aber es genügt nicht, das Uebel zu constatiren, es muß demselben gründlich und nachhaltig entgegen getreten werden.

Hat sich bei einem Theile der Beamten eine laxe Auffassung der Pflichten gegen ihren Königlichen Herrn eingeschlichen, so ist es hohe Zeit, sie in eindringlichster Weise zur Erkenntniß der Bedeutung ihres Diensteides zurückzuführen, und gehen andere Beamte in der Verkennung ihrer Obliegenheiten selbst so weit, sich den Bestrebungen der den Königlichen Willen repräsentirenden Staats-Regierung offen entgegenzustellen, so ist, um ihren Widerstand zu brechen, die Anwendung jedes Mittels geboten, welches die Gesetze gegen Beamte an die Hand geben, die sich durch ihr Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigen, welche ihr Beruf erfordert.

Ew. ..... haben als oberster Verwaltungsbeamter des Ihnen anvertrauten Bezirks Gelegenheit und Veranlassung, das Treiben der in demselben wirkenden Verwaltungsbeamten kennen zu lernen und zu überwachen. Ihre Verantwortlichkeit für deren untadelhafte Dienstführung steigert sich in demselben Maße, als Sie den Verhältnissen näher stehen, wie ich. Aus diesem Grunde muß ich mich darauf verlassen können, eines Theils, daß Ew. ..... Beobachtung nichts entgeht, was in der angedeuteten Richtung Bemerkenswerthes vorgeht, anderen Theils, daß Sie und die Königliche Regierung unmittelbar und energisch einschreiten, wo solches zu Ihrer Kompetenz gehörte oder mir ohne Verzug in den Fällen Anzeige erstatten, wo Sie glauben, daß die Remedur nur von hier ausgehen kann.

Ein besonderes Augenmerk ist denjenigen Beamten zuzuwenden, deren Haltung auf die ihnen untergebenen Beamtenkreise oder auf das mit ihnen in Berührung kommende Publikum naturgemäß von weittragendem Einfluß sein muß. Sie wissen selbst, Herr Präsident, von welcher politischen Bedeutung Ihre eigene Stellung ist. Die ersprießliche Wirksamkeit eines Regierungs-Kollegiums ist nicht denkbar, wenn dessen Präsident, einer polititischen Meinung huldigend, welche von der der Staats-Regierung abweicht, den Maßregeln der letztern activ oder passiv widersteht, statt es sich angelegen sein zu lassen, denselben eine kräftige Ausführung zu sichern und aus eige-

nem Antriebe, nach allen Seiten hin, und wo sich Gelegenheit dazu bietet, im Sinne der Regierung zu wirken. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Landräthen. Die Staats-Regierung darf es nicht geschehen lassen, daß ein Landrath seinen Einfluß gegen dieselbe geltend macht und durch seine Haltung die Kreiseingesessenen in ihrer Auffassung von dem, was der König und die Staats-Regierung wollen, beirrt. Aber auch ein Kreissekretair ist nicht zu dulden, der, seine Pflicht als Königlicher Beamter vergessend, im täglichen Umgange mit der Bevölkerung regierungsfeindliche Gesinnungen an den Tag legt und zu verbreiten sucht.

Es sind das nur Beispiele, die ich anführe. Ew. . . . . . überlasse ich, selbst zu ermessen, von welcher ungemeinen Wichtigkeit es ist, in den Beamtenkreisen das Bewußtsein von der Tragweite der mit dem Königlichen Dienste übernommenen Verpflichtungen wieder herzustellen, ohne Verzug aber dahin zu wirken, daß an der Zuverlässigkeit der Beamten gewisser, in dieser Beziehung besonders wichtiger Kategorieen irgend ein Zweifel bei der Staats-Regierung nicht aufkommen kann. Ein solcher Zweifel würde jedoch entstehen, wenn dieselben in Fällen, wo die Königliche Staats-Regierung auf die volle Hingebung und Mitwirkung ihrer Organe zählt und zählen muß, in Passivität verharren und dadurch den Gegnern der Regierung zum Siege verhelfen wollten.

Wer als Beamter geschworen hat,

> »dem Könige, seinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam zu sein«,

ist dieses Eides weder als Wähler, noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Majestät bestimmt den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind alle zum Gehorsam, diejenigen aber, welche des Königs Gnade aus besonderem Vertrauen in Stellen von politischer Bedeutung berufen hat, noch außerdem zu thatkräftiger Unterstützung der Königlichen Staats-Regierung verpflichtet.

Daß Ew. . . . . . selbst in diesem Sinne wirken werden, setze ich voraus. Lassen Sie bei den Verwaltungsbeamten Ihres Bezirks keinen Zweifel darüber, daß die Königliche Staats-Regierung bei den bevorstehenden Wahlen auch von ihnen eine Haltung erwartet und verlangt, wie sie sich für treue Königliche Beamte geziemt.

Es handelt sich im gegenwärtigen Augenblicke um Fragen von zu großer Bedeutung, die hervorgetretenen Gegensätze sind zu scharf und zu weit auseinandergehend, als daß die Regierung auf das Recht, welches sie an ihre Beamten hat, verzichten und eine Nachsicht üben dürfte, zu der sie unter andern Umständen geneigt sein könnte. Wollte die Staats-Regierung die Feinde im eigenen Lager gewähren lassen, so würde sie dadurch zum

Verräther an der Sache, deren Vertheidigung sie aus voller Ueberzeugung und mit gutem Gewissen übernommen hat.

Berlin, den 24. September 1863.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Erklärung des Ministers Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. November 1863 (bei Gelegenheit der Wahlprüfungen).

Den Zwiespalt, von dem der Herr Graf Schwerin spricht, glaube ich, habe ich nicht in das Land hineingeworfen, sondern er existirte bereits, und gerade in diesem Zwiespalt habe ich es für meine heilige Pflicht gehalten, diejenigen Elemente, die auf Seite der Regierung stehen oder stehen sollten, zum Bewußtsein ihrer Pflicht zurückzubringen. Die politische Anschauung des Herrn Grafen Schwerin unterscheidet sich allerdings darin wesentlich von der meinigen, daß er es für zuläßig und möglich hält, in einer Zeit politischer Aufregung die Wahlen ganz frei hingehen zu lassen. Ich spreche es ganz offen aus: ich halte es für unmöglich und es ist in andern Ländern ohne Beispiel.

Bei jeder Wahl wird influenzirt, jede Partei, jede Person wird influenzirt, und wenn dies nicht geschähe, so würde man sich den Vorwurf der Theilnahmslosigkeit zuziehen.

Wo verschiedene Anschauungen bestehen, wo die Regierung die Ueberzeugung hat, sie habe Recht, soll sie da die Hände in den Schooß legen, soll sie nicht innerhalb der Grenzen, in denen sie sich bewegen kann, alle Mittel zusammenraffen, um ihrer Ansicht in der Majorität Geltung zu verschaffen? Nein, meine Herren, keine Art von Vorwurf, der darauf zielt, daß ich durch meinen Erlaß einen Zwiespalt in das Land hineingeworfen hätte, kann ich acceptiren. Ich habe die Beamten überhaupt, ganz abgesehen von dem Wahlgeschäft, darauf aufmerksam gemacht, daß sie seit einigen Jahren — ich spreche natürlich immer nur von einem Theile, aber leider von einem großen Theile derselben — ihre Stellung vollständig verkannt haben. Ich habe sie hingewiesen auf das, was das Gesetz, was ihre Pflicht, und was ihr Eid namentlich in den augenblicklichen Zuständen von ihnen verlangt. Viele sind zur Besinnung gekommen, sind einige zu weit gegangen, so mag das eine nicht beabsichtigte Folge meines Erlasses sein; im Prinzip aber habe ich Recht

und werde mich nie davon abbringen lassen, weil ich glaube, daß ohne dasselbe eine geregelte Beamtenschaft und damit eine geregelte Verwaltung nicht möglich ist.

Weitere Aeußerung über den Wahlerlaß in der Sitzung vom 23. November 1863.

Der Herr Vorredner*) hat versucht, meinem Wahlerlaß eine Auslegung zu geben, die ich, gestatten Sie mir den Ausdruck, für etwas tendenziös halte. Wenn Sie die Worte meines Wahlerlasses lesen, so werden Sie finden, daß derselbe auch eine ganz andere Auslegung als die des Herrn Vorredners zuläßt, und ich kann, selbst nach allen Anfechtungen, die derselbe erlitten hat, nicht anders sagen, als daß ich noch heut bei jedem Worte und bei jedem Gedanken desselben stehen bleibe. Ich habe gesagt: ein Königlicher Beamter soll sich seines Eides bewußt bleiben und ist desselben nicht entbunden, weder als Wähler noch als Gewählter. Ich bitte irgend Jemand, aufzutreten und die Berechtigung dieses Satzes mit irgend einem Schein von Recht zu bestreiten. Ich glaube, Sie sind Alle von der Richtigkeit desselben überzeugt und fühlen diese Richtigkeit in Ihrer eigenen Brust.

Daraus habe ich weiter deducirt und gesagt, daß, wenn ein Beamter sich seines Eides bewußt ist, und wenn der König ihn auf verfassungsmäßigem Wege ruft, er verpflichtet sei, seinem Könige zu folgen. Hiermit habe ich ausdrücklich andeuten wollen, daß, wenn ich an den Eid, den der Beamte leistet, erinnere, ich dann nicht das Stück herausreiße, in welchem steht, daß er seinem Könige Treue schwört, sondern auch an den Theil des Eides denke, wo steht, daß er die Verfassung gewissenhaft zu beobachten gelobt. Wenn Dein König Dich auf dem verfassungsmäßigen Wege ruft, so hast Du ihm zu folgen, habe ich gesagt. Ich frage, ob Sie die Richtigkeit dieses Satzes bestreiten wollen? Und ferner sage ich, heut zu Tage, unter schwierigen Umständen, und vielleicht in nächster Zeit mit noch größerer Berechtigung als vorher, muß die Regierung an die Beamten, welche sie an die wichtigsten Stellen gestellt hat, namentlich also an die Regierungs-Präsidenten und Landräthe, mit der Forderung herantreten, die Regierung zu stützen, nicht bloß Acten regelmäßig zu bearbeiten, nicht bloß Decrete zu schmieden, sondern auch mit ihrer ganzen Thatkraft für die Regierung einzutreten, berichtigend, belehrend und aufmunternd auf die Bevölkerung zu wirken. Wenn sie das thun, dann a g i t i r e n sie nicht, sondern sie w i r k e n; das A g i t i r e n hat einen Nebenbegriff, der auf dieses Wirken der Beamten nicht paßt.

---

*) Abg. Jung.

Bei dieser Gelegenheit muß ich den Landräthen im Ganzen und Großen das rühmliche Zeugniß ausstellen, daß sie meinen Wahlerlaß in dem Sinne, wie ich ihn aufgefaßt, wohl verstanden und befolgt haben. Sie haben mit großer Mühe und Aufopferung gesucht, in ihrem Kreise auf bessere Verhältnisse hinzuwirken. Sie haben darauf hingewirkt, daß den Leuten klar gemacht ist, warum es sich handelt, und dies ist eine um so verdienstlichere That, als ich mit dem Herrn Landrath Hoffmann, der soeben auf der Tribüne gestanden hat, dahin ganz einverstanden bin, daß das politische Verständniß bei unseren Wählerschaften noch sehr gering ist. Meine Herren, ich bleibe bei meinem Wahlerlaß von A bis Z stehen, und ich glaube, daß ich die volle Berechtigung dazu habe.

---

4. Die Preßverordnung vom 1. Juni 1863.

Rede in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. November 1863.

Als die jüngste Landtagssession durch Königliche Verordnung geschlossen war, mußte an die Regierung natürlich die Frage herantreten: Was jetzt? Da wurden zwei Beschlüsse in den allernächsten Tagen gefaßt; der eine lautete dahin: In diesem Jahre noch muß der Landtag zusammenberufen werden, um das Budget berathen zu können, um die Möglichkeit zu haben, zur Feststellung des Budgets für dieses und das folgende Jahr zu gelangen; zweitens aber der: Wir können den Zustand der öffentlichen Meinung, wie er jetzt augenblicklich existirt, hervorgerufen durch die Kammerdebatten und durch die Haltung der Presse, nicht bestehen lassen, wenn wir irgend Hoffnung haben wollen, daß das nächste Abgeordnetenhaus nicht ganz ebenso zusammengesetzt sein werde, wie das jetzige.

Wir wollen versuchen, ein Verständniß über die Lage des Landes im Lande zu verbreiten, und wenn wir auch das nächste Mal der wählenden Majorität noch nicht sicher sein werden, so wird, wenn wir auf diesem Wege der Beruhigung und Verständigung ruhig und konsequent weitergehen, uns schließlich ein günstiges Resultat nicht fehlen. Meine Herren! Ich weiß nicht, ob irgend bei den Verhandlungen über den Art. 63 oder sonst eine authentische Interpretation über das gegeben worden ist, was man unter Nothstand oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verstanden hat; ich glaube es nicht. Allein, wie ich schon gestern die Ehre hatte, im Herrenhause zu erklären, wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß wir einen Nothstand blos

darin sehen, daß das Brod theuer ist, oder eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darin, daß an irgend einem Orte ein Aufstand stattfindet; wir sehen einen viel größeren Nothstand und eine viel größere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in einer Verirrung der Gemüther, in einer Aufregung, die sich über das Land verbreitet und das Zustandekommen alles Guten und Heilsamen verhindert. Wir haben nicht gefürchtet und fürchten bis zu diesem Augenblicke nicht, daß die Stimmung, die im Lande herrschte, zu irgend welchen gewaltsamen Ausbrüchen führen würde; aber wir beklagen und beklagten namentlich damals tief, daß ein Riß durch das Land ging, und haben diesen Riß mit Recht nicht blos für einen Nothstand, sondern für den ärgsten Nothstand betrachtet, der ein Land treffen könne.

Aus diesem Grunde haben wir uns die Frage vorgelegt: Was ist zu thun, um eine Berichtigung in den Anschauungen der Menge, auf die es doch, wenn wir Wahlen haben, ankommt, herbeizuführen? Auf welche Weise ist die Sache am geschicktesten und am wirksamsten zu fassen? Und da haben wir uns sagen müssen, daß einen wesentlichen Antheil an der Beunruhigung des Landes die Presse hat. Ich glaube, daß nicht Einer im Hause ist, der nicht mit uns darüber einverstanden wäre, daß der Zustand der Presse der damaligen Zeit ein anomaler war. Wie die Presse überhaupt heutzutage — ich will nicht sagen, in den letzten Jahren — gehandhabt wird, das hat in sehr interessanter Weise eine vielgenannte Persönlichkeit neulich in einer Versammlung am Rheine charakterisirt. Wir haben zur Zeit leider Gottes unendlich wenig Blätter, denen es darum zu thun wäre, eine politische Doktrin, eine Ueberzeugung zu predigen, Proselyten zu machen und die Verwirklichung dieser Doktrin im Lande einzuführen; wir haben meistentheils Annoncenblätter, welche suchen, so viel Absatz und so viel Gewinn als möglich zu erzielen, welche auf die Neugier und auf die Aufregungslust des Publikums spekuliren, denen jede Nachricht, sie möge so falsch sein, wie sie immer wolle, wenn sie nur pikant ist, jeder Angriff, er möge so verwerflich sein, wie er wolle, wenn er nur dem Strafgesetzbuch vorbeiläuft, recht ist, um ihn in tausend und abertausend Exemplaren zu verbreiten und sich dadurch Annoncen zu verschaffen. Meine Herren! Ein solcher Zustand der Presse ist ein anomaler, und wenn man ihn beseitigen kann, so erwirbt man sich, wie ich glaube, in den Augen aller Parteien ein Verdienst.

Wir haben geglaubt und haben seiner Zeit ausgeführt, daß die richterliche Thätigkeit nicht hinreichend gewesen sei, dem damaligen Zustand der Presse einen Damm entgegen zu stellen, von dem aus eine Besserung der Presse zu erwarten stände. Es ist nicht daran gedacht worden, der richterlichen Thätigkeit die Presse zu entziehen, oder gar vom Richterstande zu behaupten, er sei nicht geeignet, er sei parteiisch oder ich weiß nicht was. Wir

haben ausdrücklich hervorgehoben, das richterliche Verfahren könne eine gewisse Seite der Presse nicht treffen, das richterliche Verfahren könne nicht in kurzer und schlagender Weise herbeiführen, was im Wege der Administration herbeizuführen sei. Und wenn wir gleich damals der Ansicht waren, daß es nicht heilsam, nicht rathsam sei, dauernd ein Gesetz ins Leben zu rufen, welches die Hauptthätigkeit bei Regelung der Presse in die Hände der Administrations-Behörden legt — ein Faktum, das wir jetzt dadurch beweisen, daß wir eine Preßnovelle vorlegen, welche diese Thätigkeit in die Hände der Gerichtsbehörden legt, — so waren wir doch der Ansicht, daß, um schnell, in möglichst kurzer Frist und nachhaltig einen Einfluß auf die Presse zu üben, es unumgänglich nothwendig sei, die Thätigkeit der Administrations-Behörden heranzuziehen.

Das sind offen die Motive, die uns damals geleitet haben.

Nun, meine Herren, sagen Sie, die Preßverordnung leidet außerdem, daß sie nicht aus einem wirklichen Nothstand hervorgegangen ist, daran, daß sie unter der Verantwortlichkeit eines Ministeriums ergangen ist, welches selbst alle Verantwortlichkeit von sich abgelehnt hat. Ich weiß nicht, auf welche Aeußerung oder welches Factum diese Behauptung sich begründet.

Ich habe es nicht gesagt, und dasjenige Mitglied des Staatsministeriums, welches dieses Wort etwa ausgesprochen, hat es sicher nicht in dem Sinne verstanden, daß wir eine Verantwortlichkeit, die greifbar wäre, ablehnen. In dem einen der Gutachten, auf welche Sie sich beziehen, ist sogar ausgeführt, daß diese Verantwortlichkeit selbst greifbar existire. In dem Augenblick, wo Sie sagen, es hätte keine Verordnung unter Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums erlassen werden können, weil die Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums nicht greifbar sei, in dem Augenblicke müssen Sie sagen, daß kein einziger Regierungsact, der der Kontrasignatur eines Ministers bedarf, seit der Zeit, wo die Verfassung publicirt ist, Gültigkeit habe.

Lassen Sie mich nur noch hinzufügen, wie wir wirklich der Ansicht sind, daß die Majorität des Volkes, namentlich auch die wählende Majorität, in längerer oder kürzerer Frist zu der Anschauung gelangen wird, daß die ganze Handlungsweise des Staats-Ministeriums eine in sich gerechtfertigte, mit der Verfassung in keinem Punkte im Widerspruch stehende, und das, was der Herr Referent erst so nannte, eine gute Politik ist. Wir haben diese Ueberzeugung, und hätten wir sie nicht, so würden wir keinen Augenblick länger unsere Plätze behalten. Wie sollten wir denn dazu kommen, eine Stellung einzunehmen, welche sich der Majorität des Abgeordnetenhauses nicht erfreut, die von allen Seiten Anfeindungen jeder Art ausgesetzt ist, wenn wir nicht von der Güte unserer Maßregeln und von der Berechtigung derselben überzeugt wären? Sie mögen über den Begriff des Nothstandes

und über die Zweckmäßigkeit des Inhaltes der Verordnung anderer Ansicht sein als wir; diese Ansicht nicht allein auszusprechen, sondern auch zu einer bestimmten Geltung zu bringen, gestattet Ihnen die Verfassung, und Sie werden davon Gebrauch machen. Aber wenn Sie in Ihrer Majorität aussprechen: »Es wäre kein Nothstand vorhanden gewesen, oder es wäre deshalb die Verordnung nicht berechtigt, weil ihr Inhalt nicht gerechtfertigt sei,« so werden Sie doch nicht glauben, daß wir darin ein Urtheil finden können, das uns in unserer ursprünglichen Ansicht irre zu machen geeignet wäre. Wir werden sagen: »Gut, wir haben die Mittel nicht mehr in Händen, unsere Verordnung in Ausführung zu bringen; aber daß wir annehmen müßten, wir wären niemals dazu berechtigt gewesen, nimmermehr!« Was der Herr Referent mit großem Geschick ausführte, hat mich nicht überzeugt und kann uns nicht abhalten, in ähnlichen Fällen ähnlich zu handeln. Meine Herren! Ich kann Ihnen nur sagen: »Heben Sie heute die Verordnung auf, so thun Sie auch noch ein Zweites: Wirken Sie durch eine gemäßigte Anschauung und durch einen gemäßigten Ton auf die Presse zurück, namentlich auf diejenige Presse, welche Sie beherrschen; wirken Sie in dem Sinne, daß Sie zu den Leitern derselben sagen: Zeigt der Regierung, daß sie Unrecht gethan hat, und daß Ihr einer besseren Behandlung würdig seid.«

(Das Abgeordnetenhaus versagte die nachträgliche Genehmigung der Preßverordnung, welche demzufolge von der Staatsregierung sofort außer Kraft gesetzt wurde.)

Schluß der Landtagssession*).

Schlußrede des Minister-Präsidenten von Bismarck am 25. Januar 1864.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

---

*) Zur Bezeichnung der damaligen politischen Situation.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkt festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung, vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen, dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das Preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der Polnischen Insurrektion auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das Preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich auf-

gestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das Preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

---

5. Toast auf Se. Majestät den König

bei einem Festmahl des sächsischen Provinzial-Landtags zu Merseburg am 22. Oktober 1864.

Ich bin nicht fremd unter Ihnen, meine Herren! Gegenüber meinem hochverehrten früheren Präsidenten*), unter dessen Leitung ich Jahre lang hier gearbeitet und gelernt habe, inmitten vieler alter Freunde und Bekannten, fühle ich mich heimisch und halte mich zu der mir angesonnenen Ehre berechtigt, das Lebehoch auf des Königs Majestät auszubringen.

Gönnen wir dem Könige die Genugthuung, die Er über Preußens Siege auf dem Schlachtfelde und auf dem Felde der Diplomatie empfunden haben muß und die Ihn hoffentlich für die vielen trüben und schweren Stunden entschädigt hat, welche Sr. Majestät im vorigen Jahre bereitet worden sind.

Wünschen wir dem Könige, daß bald auch die Schatten verschwinden, welche jetzt noch den inneren politischen Horizont unseres Vaterlandes verdunkeln, und helfen wir, Jeder nach seiner Kraft, daß dieser Wunsch sobald als möglich in Erfüllung gehe.

Sprechen wir nicht von Versöhnung, über Principien versöhnt man sich nicht; aber wirken wir unermüdlich für Aufklärung und Verständigung!

Sr. Majestät Regierung will nicht die Herrschaft von Personen, sondern den Sieg der guten Sache, und dieser Sieg wird nicht fehlen, wenn wir Alle, die wir zu unserm Königlichen Herrn stehen, unser Bestes daransetzen, Ihn in seinen Absichten zu unterstützen.

Gott erhalte Se. Majestät!

Es lebe unser wohlwollender, edler, fester König Wilhelm!

*) Präsident von Krosigk.

Die Landtagssession von 1865.

Aus der Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 14. Januar 1865.*)

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden. Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht, wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

*) Zur Bezeichnung der politischen Situation.

6. Gegen die Präsidentenrede Grabows.

Worte des Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 17. Januar 1865.

Meine Herren! In der gestrigen Sitzung hat der Herr Präsident sich veranlaßt gesehen, an den Dank, welchen er dem Hause für seine Wiederwahl ausgesprochen hat, eine herbe Kritik des Verfahrens der Regierung und eine düstere Schilderung der Lage des Landes anzuschließen.

Ich lasse die Erörterung der Frage dahingestellt, mit welchem Rechte der Herr Präsident vor Konstituirung des Hauses und in Abwesenheit der Vertreter der Regierung eine allgemeine Anklage gegen das Ministerium erhoben hat, nachdem er kurz zuvor versprochen, die Pflichten seines Amtes parteilos zu erfüllen.

Aber die Frage kann und muß ich aufwerfen, welchen Eindruck soll es auf unsern Königlichen Herrn, auf die Regierung und auf das Land machen, wenn, nach kurz zuvor durch Königlichen Mund ausgesprochenen Wünschen, es möge der Gegensatz zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause seine Erledigung finden, der Herr Präsident des Hauses kaum die Zeit abwarten kann, um von der bedeutungsvollen Stelle aus, welche er einnimmt, sehr verständlich zu erklären, daß dieser Gegensatz nie schroffer gewesen sei als jetzt, und daß eine Verständigung nur möglich sei, wenn die Regierung sich entschließe, die Wege des Abgeordnetenhauses zu gehen!

Die Königliche Staats-Regierung beklagt den Schritt des Herrn Präsidenten tief; aber selbst wenn derselbe die Billigung der Majorität des Hauses haben sollte, so wird sie sich dadurch nicht bestimmen lassen, den auf Verständigung gerichteten Bestrebungen ihrerseits untreu zu werden.

Auch wir stehen auf dem Fels des Rechtes und halten uns verpflichtet, uns von demselben nicht verdrängen zu lassen! So weit es aber mit dieser Pflicht vereinbar ist, werden wir in der Form und in der Sache zeigen, daß unser Wunsch, es möge dieser Gegensatz endlich seine Ausgleichung finden, ein aufrichtiger sei.

---

7. Die Militairfrage und der Verfassungskonflikt.

Rede des Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1865.

(Bei der Adreßverhandlung.)

Ich bin mit dem Herrn Referenten*) darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Konsequenzen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmend hätte einwirken können. Aber es hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne für die Rechte der Krone eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, die es nicht übernehmen konnte. Meine Herren! Wir selbst sind dadurch, — wir, sowie die Majorität dieses Hauses mehr oder weniger — in eine Stellung hineingedrängt worden, welche, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wäre. Nun aber, meine Herren, handelt es sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen, — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die thatsächlichen Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick den Gegenstand der Militairfrage. Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es von frühster Jugend an gewesen ist, diesem Institute eine Einrichtung zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleistet und es einer Ausbildung entgegenführt, die es auf der Stufe einer ersten Armee Europa's erhält; denken Sie sich einen Monarchen, der endlich dieses Mittel gefunden zu haben glaubt, der, unter vorläufiger Genehmigung der Landesvertretung, provisorisch diesen Zustand herbeiführt, und der denselben für so wichtig, seine Durchführung für so nothwendig hält, daß er selbst die Gefahr nicht scheut, das Land einem budgetlosen Zustand entgegenzuführen.

Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreich geführten Krieg, einen Krieg, den das Heer mitgemacht hat unter der Herrschaft dieser Organisation, und die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne dieselbe hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, so energisch, nicht, wenn ich sagen darf, so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Bewährung und

*) Abg. Twesten.

Berechtigung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glaubte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben.

Und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: »Ich und meine Regierung wollen die Verständigung auf dem Punkte und in der Weise suchen, daß ich einen Theil desjenigen Werkes zerstöre, welches Preußen groß gemacht hat!« Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich.

Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Prinzipien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Korrelate derselben sind, auch nur ein Tippelchen hingeben und die Könige Preußens werden länger bestehen, als die dreijährig gewählten Kammern.

Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich aufrichtig und wahr, und wie es vor aller Augen liegt, spreche, so daß Sie sich selbst der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, dann, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetfrage machen; denn darin liegt die Frage. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit daran hängen, wenn sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung dieser Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechtes zusammenhinge.

Meine Herren! Geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend ein anderes Thema, irgend einen anderen Punkt, woran Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen! Ich glaube aber, Sie werden keinen finden, denn Sie werden die Regierung bereit finden, da, wo nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, die Auslegung der gesetzlichen Paragraphen anzunehmen, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie dies Faktum sich aus unsern Augen entziehen, aus der Welt verschwinden, dann wird es uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten, und dann wird der ganze Kampf, den wir seit zwei Jahren kämpfen, und der, wenn Sie in diesem

Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen, und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens, als Sie glauben.

Meine Herren! Ueberlassen Sie die Bethätigung dieses Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und stark, als es verdient.

---

8. Der Einfluß der Regierung auf die Wahlen.

Beantwortung einer Interpellation des Abg. Dr. Möller.

(Betreffend die Wahl im Kreise Eylau-Heiligenbeil in der Sitzung vom 3. März 1865.)

Ich werde auf den sehr leidenschaftlichen Angriff des Herrn Interpellanten sehr ruhig antworten; vielleicht wird schon das beweisen, daß ich im Rechte bin. Der Herr Interpellant hat vergessen anzuführen, daß er selbst die Veranlassung gewesen ist, warum der Landrath des Königsberger Kreises in dem Kreisblatte die Aufforderung hat ergehen lassen, Herrn von Tettau-Tolks zu wählen.

Der Herr Interpellant hat am 24. Januar d. J. von Berlin aus Folgendes veröffentlichen lassen:

»An die liberalen Wahlmänner der Kreise Eylau-Heiligenbeil! Herr von Saucken-Julienfelde hat aus formellen Gründen die nach dem Ausspruche des Abgeordnetenhauses rechtsgültig auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, und es ist in Folge dessen eine Neuwahl vorzunehmen. Die liberale Partei hat im dortigen Wahlkreise die Mehrheit. Das hat meine mit 17 Stimmen Majorität erfolgte Wahl bewiesen. Es kommt nur darauf an, daß jeder Wahlmann es als seine heilige, ihm von seinen Mitbürgern übertragene Pflicht erkenne, bei der Wahl zu erscheinen und seine Stimme abzugeben. Mitbürger! Ihr habt die Erfahrung gemacht, wie viel von einer einzigen Stimme abhängen kann. Seid dessen eingedenk und sorgt durch eifrige Betheiligung dafür, daß nicht etwa durch die Versäumniß eines Einzelnen der Kreis zu einem Vertreter komme, welcher nicht der der Mehrheit wäre. Berlin, 24. Januar 1865. Dr. Möller, Abgeordneter für Eylau-Heiligenbeil.«

Meine Herren, was heißt das nun? Der Herr Interpellant hat gefragt, ob ich verblümt oder offen antworten würde. Gewiß offen, wie in allen Fällen.

Seine Aufforderung war eine verblümte Aufforderung, den Herrn von Saucken-Julienfelde zu wählen, den der Herr Interpellant für den rite gewählten Abgeordneten gehalten hat; der Landrath hat Herrn von Tettau-Tolks für den rite gewählten Abgeordneten gehalten und gesagt, die Wahl ist nur aus formellen Gründen für ungültig erklärt, und deshalb hat er aufgefordert, bei dem bisher gewählten Abgeordneten stehen zu bleiben. Materiell halte ich beide Aufforderungen für durchaus identisch.

Es fragt sich nur, ob darin, daß eine Aufforderung vom Landrath ausgegangen ist, eine unerlaubte Wahlbeeinflussung liegt, und ob also die Regierung in der Lage ist, das Verfahren des Landraths zu mißbilligen. Ich erkläre, daß ich das Verfahren des Landraths billige und deshalb keine Veranlassung habe — dasselbe in diesem oder in einem späteren Falle zu rügen.

Meine Herren, ich habe gesagt, ich will offen antworten, und deshalb erkläre ich, daß jedes Wahlcirkular, das ein Minister des Innern bei bevorstehenden Wahlen erläßt, mehr oder weniger eine direkte Aufforderung an die Königlichen Beamten, namentlich an diejenigen, die den faktischen Verhältnissen nahe stehen, enthält, für das Zustandekommen von Wahlen zu wirken, welche der Regierung günstig sind. Mag es ein Minister geschickter ausdrücken, als ein anderer; mag sich einer in allgemeineren Redensarten bewegen, als ein anderer, jedenfalls wird der Zweck immer der sein, die Beamten zu encouragiren, innerhalb ihres Wirkungskreises und so weit es nicht gegen das Gesetz verstößt, für das Zustandekommen von solchen Wahlen thätig zu sein, welche der Regierung genehm sind. Denn eine Regierung in Preußen kann auch jetzt auf die Länge nicht heilsam wirken, wenn sie nicht eine Majorität für sich hat. Das erkläre ich hiermit offen, und deshalb eben ist das Bestreben der Regierung dahin gerichtet, eine solche Majorität für sich zu gewinnen, was ihr hoffentlich mit der Zeit nicht fehlen wird.

Nun frage ich, meine Herren, was für ein Unterschied ist zwischen dem Wirken eines Landrathes, der seiner Pflicht gemäß sich die Mühe giebt, im Kreise herum zu reisen, mit den Leuten zu sprechen, sie aufzuklären, ihnen die Wünsche der Regierung darzulegen und dann zu sagen: Stellt einen Kandidaten auf, welcher den Anforderungen entspricht, welche die Regierung macht! — oder einem solchen, der da sagt: Der und der ist der geeignete Mann zum Abgeordneten, er wird die Ziele verfolgen, die die Regierung sich gesteckt hat: vereinigen wir unsere Stimmen auf ihn! Wenn er im Kreise findet, daß eine große Anzahl von Wählern vorhanden ist, die geneigt ist, für die Regierung zu stimmen,

und wenn er dann im amtlichen Kreisblatte sagt: Wollen wir endlich Frieden im Lande haben, wollen wir den Wünschen entsprechen, die Se. Majestät in der Thronrede ausgesprochen, und die im Interesse des Landes liegen, wollen wir den Wünschen nach Versöhnung endlich Rechnung tragen, so lassen Sie uns den Mann wählen, den ich hiermit beim Namen nenne! — Können Sie darin irgend ein Faktum finden, welches auch nur im Entferntesten entweder gegen die Strafgesetze läuft — und das ist nicht einmal behauptet worden, oder gegen die Verwaltungsgrundsätze verstößt — auch das ist nicht behauptet worden, eventuell würde ich es bestreiten —, oder eine Wahlbeeinflussung in einem Maße involvirt, daß dadurch die Freiheit der Entscheidung der Wähler irgendwie beschränkt würde?

Wenn der gute Rath, der von dem Landrathe ertheilt wird, einen Einfluß übt, so kann die Regierung sich nur gratuliren, daß Landräthe überhaupt einen solchen Einfluß ausüben können, obgleich er in diesem Falle leider Gottes nur so weit gegangen ist, im ganzen Kreise eine einzige Stimme zu gewinnen. Ich behaupte also, meine Herren, wiederholt, daß der Landrath im Rechte war, daß kein Grund vorliegt, sein Verfahren zu reprobiren, und daß auch in künftigen Fällen ich nicht in der Lage sein würde, eine geschickt und anständig gefaßte Erklärung, wie diese, zurückzuweisen, weil ich darin keine Art von Wahlbeeinflussung in einem verbotenen Sinne sehe.

Der Herr Interpellant sagt: Zwischen den Parteien muß Wind und Sonne gleich sein. Sowie der Landrath spricht, amtlich im amtlichen Blatte spricht, so stört er eben diese Gleichheit. Meine Herren, das bestreite ich, die Parteibildung in Preußen kann man nicht ohne Weiteres mit der Parteibildung in andern Ländern auf eine Stufe stellen; wir leben in einem jungen Verfassungsleben und haben kaum Zeit gehabt, diejenige Formation der Parteien vor sich gehen zu lassen, die in alten konstitutionellen Ländern wie ein historisches Faktum einem entgegentritt. Naturgemäß, und so auch in Preußen, organisirt sich eine oppositionelle Partei am schnellsten und leichtesten.

So ist es auch in Preußen gegangen. Eine konservative Partei hat an und für sich keinen großen Trieb zur Regsamkeit; sie hält sich im Recht und glaubt, darum dürfe ihr das Recht auch nicht verkürzt werden. In Preußen ist die konservative Partei wesentlich geneigt, Gott sei Dank, geneigt, sich an die Regierung anzuschließen, von der Regierung Impuls und Stütze zu erwarten. Dieses Faktum darf keine Regierung übersehen, keine Regierung kann die konservative Partei entbehren. Sie werden in Preußen niemals eine liberale Reform, wenn sie heilsam wirken soll, durchbringen, wenn Sie sie nicht mit Hülfe der konservativen Partei durchbringen.

Auch ein liberales Ministerium kann, wenn es wirklich heilsame Maßregeln vorschlägt, die Konservativen überzeugen und sie nach kürzerer oder

längerer Zeit dahin bringen, einzustimmen, um mit ihrer Einwilligung der Maßregeln die Wege zu bahnen.

Neben den Parteien des bewußten Liberalismus und des Konservatismus giebt es eine Partei in Preußen, die, wie ich glaube, die Majoritäten macht. Diese ist wesentlich apathisch; es fehlt ihr alle Bewegung. Glauben Sie denn, daß die Majoritäten, die heut zu Tage sich herausgestellt haben, aus lauter bewußten Wählern hervorgegangen sind? Glauben Sie, daß diese Leute sich sagen: wir wählen zu dem Zwecke, der Regierung Opposition zu machen, auf jedem Schritte ihr Schwierigkeit zu bereiten? Die Leute sagen sich vielmehr: wir werden mit den Liberalen wählen, damit wir social nicht inkommodirt werden. Die Regierung wird es ja doch nicht zu weit kommen lassen; die Regierung ist einsichtig und stark. So steht es.

Nun sage ich Ihnen: wenn die Regierung sich der konservativen Partei und der Partei, die ich apathisch nenne, annimmt, wenn sie sagt, was sie will, und ausspricht, daß die Konservativen es sind, die nach ihren Intentionen handeln, dann geht die Regierung nicht zu weit; ich glaube vielmehr, daß sie nur ihre Pflicht thut.

Der Herr Vorredner hat wiederholt behauptet, es bestände im Lande der Verdacht, daß Wähler, welche anders wählten, als der Landrath wünschte, irgend welchen materiellen Nachtheilen ausgesetzt wären. Ich muß das bestreiten. —

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß man sich hüten sollte, von dieser Stelle aus den Ruf ertönen zu lassen, als ob in Preußen die Beamtenschaft derartig zusammengesetzt sei, um einem solchen vollständig unzulässigen und, wie ich dem Herrn Abgeordneten zugestehe, vollständig unsittlichen Verfahren Raum zu geben.

Nein, meine Herren, in unserem Regiment und so lange wir am Ruder sein werden, wird die sogenannte Polizeiwirthschaft niemals aufkommen, ich h a s s e n i c h t s m e h r a l s P o l i z e i w i r t h s c h a f t.

Dafür aber geben Sie mir das Recht, das geschriebene Gesetz in seinem ganzen Umfange und in der Weise auszubeuten, wie es da ist, und wie es mir die Mittel an die Hand giebt, es auszubeuten; und dann, meine Herren, wenn ich das thue und Ihnen nachweise, daß ich mich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewege, dann sprechen Sie nicht von Gewalt, sprechen Sie nicht davon, wenn ich die Landräthe anweise, mit allen erlaubten Mitteln für das Zustandekommen guter Wahlen zu wirken; sprechen Sie vielmehr von Gewalt, wenn Sie aus gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Gründen eine Wahl annulliren.

9. Die Politik in den Kommunalbehörden.

Rede über die Beschwerden wegen Nichtbestätigung von Gemeinde-Beamten.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. April 1865.

Meine Herren, es ist mir erwünscht, mich über ein Thema hier auszusprechen, das der Natur der Sache nach großes Interesse erregt und nach der Art und Weise, wie es in der letzten Zeit behandelt worden ist, namentlich in Preußen Interesse zu erregen geeignet ist. Ich glaube, daß es aber doch bisher in einem zu engen Maßstabe aufgefaßt worden ist, und Sie gestatten mir deshalb, ehe ich auf den eigentlichen Gegenstand der Debatte eingehe, einige allgemeine Bemerkungen.

Meine Herren, Sie sprechen immer von Selbstverwaltung der Gemeinden und von der Bedeutung der Gemeinden im Staate. Diesen Begriff dahin auszudehnen, daß man sagen könnte, der wünschenswerthe Zustand im Staate wäre der, daß die Gemeinde ganz unabhängig für sich lebte und webte, dahin kann selbst Ihre Meinung nicht gehen! Ich gebe zu, daß die Kommune ein selbstständiger Organismus ist, welchen der Staat nicht geschaffen hat. Ich gebe auch zu, daß dieser selbstständige Organismus vielleicht nicht einmal mit dem Staate zugleich stirbt; aber ich behaupte, daß, wenn er leben und lebenskräftig leben will, er in engster Verbindung mit dem Staate sich halten muß, und daß der Staat ein eben so lebhaftes Interesse an der Kommune, als die Kommune am Staate hat.

Ich glaube, daß die Kommune eben so wenig als das Individuum sich der Herrschaft des Staates entziehen kann, und ich glaube, daß, je lebhafter die Verbindung zwischen Staat und Kommune sein muß, desto mehr dasjenige Recht des Staates begründet ist, welches man unter dem Ausdrucke des Oberaufsichtsrechts zusammenzufassen pflegt.

Ich kenne keinen Staatsrechtslehrer, welcher nicht das Aufsichtsrecht des Staates als ein wohlbegründetes anerkannt hätte, und selbst von allen denjenigen Herren Rednern, welche für größere Freiheit der Kommune plaidirt haben, habe ich doch das Recht des Staates zur Aufsicht nicht bestreiten hören.

Nun aber, meine Herren, wenn Sie eine Gemeinde-Ordnung geben wollten, in der wesentlich nur gesagt wäre: »Der Staat hat das Aufsichtsrecht«, so würde damit nichts gewonnen sein, denn in jedem speciellen Falle würde es sich doch fragen, wo fängt das Aufsichtsrecht an, wo hört es auf, wie weit kann es sich erstrecken? Wer dem Staate das Aufsichts-

recht giebt, der muß zugleich präcisiren, in welcher Weise es zur Anwendung gebracht werden soll, und da meine ich, es muß dies zunächst bei denjenigen Theilen des kommunalen Lebens geschehen, welche mit dem Staate insofern eng verwachsen sind, als man an ihnen kaum wird unterscheiden können: was ist staatlich, was ist gemeindlich.

Nach der Unterdrückung des Städtewesens in Deutschland und auch in Preußen ist ja unter der Steinschen Gesetzgebung der Gedanke wieder zum Durchbruch gekommen, daß es falsch sei, diesen natürlichen und konservativen Organismen, die der Staat in sich trage, nicht neues Leben einzuhauchen. Allein der Uebergang von einer rein staatlichen Verwaltung in eine reine Gemeindeverwaltung war nicht nur damals schwer, sondern es ist auch sehr zweifelhaft, ob man jemals die Sache bis zu dem Punkte wird treiben können: daß man wird sagen können, wir emancipiren die Gemeinden ganz und gar und lassen sie in staatlichen Angelegenheiten durch Staatsorgane verwalten. Dazu, glaube ich, wird man nie kommen, theilweise, weil die Staats-Interessen mit den Gemeinde-Interessen zu sehr in einander verfließen, theilweise, weil man dadurch dem Staate eine Last aufbürden würde, die man los wird, wenn man auch zu staatlichen Zwecken Gemeindeorgane verwendet, ohne daß dadurch dem einen oder dem andern Theile ein wesentlicher Nachtheil erwächst. Ueberall aber, wo staatliche Funktionen zum Theil in die Hände von Gemeindeverwaltungs-Behörden gelegt sind, findet das Aufsichtsrecht des Staates diejenige specielle Berechtigung, auf welche es wesentlich hier ankommt, es wird ein Beaufsichtigungsrecht nicht blos über Sachen, sondern auch über Personen, es führt zum Bestätigungsrecht für Beamte, sei es, daß sie als Bürgermeister, sei es, daß sie als Stadträthe an der Spitze der Verwaltung stehen und staatliche Funktionen ausüben. Ich hatte schon die Ehre, zu bemerken, daß fast kein Staatsrechtslehrer, den ich kenne, das Beaufsichtigungsrecht des Staates als solches bestritten hat. Ich citire aus bekannten Staatsrechtslehrern nur zwei Stellen, die ich in der Eile habe auffinden können. Ich erlaube mir mit Genehmigung des Herrn Präsidenten kurz die Stellen zu verlesen. Es sagen Bluntschli und Brater im Deutschen Staatswörterbuch unter der Rubrik: »Die Gemeinden«!

»Eine Streitfrage, auf die man beiderseits übertriebenen Werth gelegt hat, ist die Bestätigung der Gemeindebeamten durch die Staatsgewalt. Das Princip der Selbstständigkeit und die Sonderung des kommunalen Wirkungskreises vom staatlichen vorausgesetzt, wird die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt sein, gesetzwidrige und deshalb nichtige Wahlen zu kassiren. Sind aber die beiden Wirkungskreise vermischt und die Gemeindebeamten demzufolge in wesentlichen Beziehungen zugleich »Organe der Staatsgewalt«, so

kann letzterer das Recht nicht versagt werden, jede Wahl, die ihr mißfällig ist, zu verwerfen«.

Und Mittermaier sagt in seiner Darstellung des Belgischen Gemeindewesens: »Bei voller Gemeindefreiheit bemächtigen sich politische Parteien der Wahlen und der Gemeindebehörden, durch die sie ihre politischen Pläne durchsetzen. Dann ist die Kraft der Regierung gelähmt, da sie auf die Gemeindebehörden, die im engsten Kreise die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchführen sollen, nicht rechnen kann. Dies ist um so gefährlicher, da ihr Feind gesetzlich anerkannt und organisirt ist.«

Diesen Grundsätzen gemäß, meine Herren, findet sich auch in allen Gemeinde-Gesetzgebungen des Kontinents, die ich kenne, der Grundsatz wieder, daß die Wahlen von städtischen Beamten der von mir eben bezeichneten Kategorie der Bestätigung des Staates unterliegen. Ich citire Ihnen z. B. die bayerische Gesetzgebung, ich citire Ihnen die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen und ich citire Ihnen die belgische Gesetzgebung, wo der König sogar Bürgermeister und Beigeordnete ernennt, zunächst aus dem conseil communal, wobei er aber auch das Recht hat, wenn ihm die Personen nicht gefallen, die zu Ernennenden auf Vorschlag der députation permanente des conseil provincial außerhalb des conseil communal zu nehmen, wo also das Ernennungsrecht des Bürgermeisters und der Beigeordneten blos in die Hände des Königs gelegt ist, eine Einrichtung, die unseren rheinischen Verhältnissen entspricht. Da halte ich auch das staatliche Interesse für ziemlich gewahrt, und so viel ich weiß, ist in Belgien bei der freiesten Kommunalverfassung und bei dem freiesten Kommunalleben es niemals Jemandem eingefallen, an dieser Bestimmung rütteln zu wollen. Man hat sie als einen Grundpfeiler des kommunalstaatlichen Lebens erachtet.

Dies die allgemeinen Grundsätze, meine Herren. Nun gehe ich auf Preußen über. In Preußen, wissen Sie, hat eine Uebertragung staatlicher Funktionen auf die Magistrate stattgefunden. Es ist im §. 56 der Städte-Ordnung gesagt: »Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeine-Verwaltungsbehörde folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörde auszuführen.« Es ist damit klar gesagt, daß nicht blos in die Hände der Bürgermeister und Beigeordneten, sondern auch in die Hand des Magistratskollegiums staatliche Funktionen gelegt sind. Die Regierung hat kein Recht, ein Magistratskollegium aufzulösen, die Regierung hat gegen einmal berufene Magistratsmitglieder nur diejenigen Rechte der Disciplinargewalt, welche ihr gegen einen unmittelbaren Staatsbeamten zustehen; während ihr einer widerstrebenden Stadtverordneten-Versammlung gegenüber das Recht der Auflösung zusteht, kann sie dem Magistratskollegium gegenüber nur die Disciplinargewalt gegen einzelne Mitglieder anwenden; da-

für hat sie aber das Bestätigungsrecht. Sie hat das Recht, von vorn herein Jeden entfernt zu halten, von dem sie nicht sicher ist, daß er ihr nicht über kurz oder lang Veranlassung geben wird, ihn deshalb, weil er die Funktionen des Staates nicht so ausführt, wie er sollte, disciplinarisch zu behandeln. Die Regierung würde, glaube ich, einen Fehler begehen, wenn sie in Fällen, wo sie sicher wäre, daß es im Interesse der Kommunen und des Staates wünschenswerth wäre, daß eine Person nicht Mitglied des Magistrats sei, ihm dennoch die Bestätigung ertheilte, um hinterher blos auf das Mittel der Disciplinargewalt zu rekurriren. Aus diesem Grunde ist — und das ist nicht bestritten — das Recht der Regierung vollkommen im Gesetz begründet. Nun aber sagen Sie: »Wir haben dagegen, daß die Regierung sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt, nichts zu erinnern; wir sagen nur, die Regierung macht von diesen gesetzlichen Befugnissen wieder einen Gebrauch, wie sie ihn gewöhnlich macht, sie legt sie in ihrem Sinne aus und mißbraucht sie, statt sie zu gebrauchen.« Meine Herren! Ich glaube, die Regierung hat doppelte Veranlassung gehabt, von diesem ihr zugesprochenen Rechte recht umfangreichen Gebrauch zu machen, insofern sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse derjenigen Kommunen, namentlich auch derjenigen, deren einzelne Vertreter sich hier über die Handhabung des Rechts beschweren. Es kann für die Kommune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Wir haben die Beispiele davon täglich und in allernächster Nähe. Gestatten Sie, Herr Präsident, daß ich einen ganz kurzen Artikel vorlese, der vor wenigen Monaten in einem nichts weniger als reaktionären hiesigen Blatte erschienen ist und in dem dasjenige, was den eigentlichen Eindruck bei der Lage der Dinge ausmacht, mit so wahren und so präcisen Worten ausgedrückt wird, daß ich glaube, ich thue besser, ihn zu verlesen, als zu versuchen, meinem mit ihm übereinstimmenden Gedanken einen andern Ausdruck zu geben. Es heißt:

»Die politische Partei, die sich der Gemeinde zuwendet, muß ihrer Natur nach, und schon weil sie den Gegensatz hervorruft, die Beherrschung der Gemeinde anstreben. Sie muß — selbst wenn sie ursprünglich es nicht gewollt hätte — dazu übergehen, die Gemeinde den Bedürfnissen und Zwecken der großen politischen Partei dienstbar zu machen. Daraus folgt denn alles Uebrige ganz von selbst: die oligarchische Zuspitzung der Führung, die immer einseitigere Zusammensetzung aus folgsamen, willenlosen Parteigenossen und Anhängern, das immer tiefere Sinken des geistigen Niveau der Versammlung und ihrer Führer, die immer weiter schreitende Ausschließung des größten, bedeutendsten und intelligentesten Theils der Bürgerschaft mit

der in gleichem Verhältniß zunehmenden Theilnahmlosigkeit und Abwendung desselben von städtischen Dingen, endlich die mit dieser Ausschließung und Abwendung gleichmäßig wachsende Nothwendigkeit, auf die großen Massen, auf die untersten Klassen des Volkes und der Bürgerschaft sich zu stützen, ihren Leidenschaften und Vorurtheilen, ihren beschränkten kleinlichen Anschauungen zu schmeicheln und zu dienen. Die ganze große Maschinerie muß zu jedem Parteidienste fertig gestellt und lenksam gemacht und erhalten werden.«

Ja, meine Herren, das ist sehr richtig, der Herr Abgeordnete Gneist hat ungefähr in demselben Sinne gesprochen. Jetzt kommt aber das Stratagem. Sie schieben mir in die Schuhe, was von Ihnen ausgeht, Sie sagen, die Regierung verfolgt ein solches Streben, und doch sind Sie diejenigen gewesen, die allein dazu Veranlassung gegeben haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863 — damals, glaube ich, wird es gewesen sein — hat die Regierung den Wahlen der Kommunen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat wesentlich darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den kommunalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, ihr Veto einzulegen. Von dem Augenblick an, meine Herren, wo sie beschlossen hatten, eine Agitation, eine Kraftäußerung, die Ihnen in diesem Hause nicht mehr gelingen wollte, in die Kommunen und damit in das Land zu werfen, und wo Sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatten, um Ihre Organe zu werden, gaben Sie das Signal für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Es datirt dies vom 1. Juni 1863.

Von diesem Augenblick an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? (Widerspruch und Unruhe.) Ich bitte, lassen Sie mich aussprechen, Sie haben oft genug zu mir gesprochen, gönnen Sie mir auch einmal das Wort — sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut organisiren, ist er ein Mensch, der unter Umständen terrorisiren kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Kommunalbeamte, die sich in der abgelaufenen Periode ihrer Dienstzeit nicht nur bewährt, sondern glänzend bewährt hatten, blos deshalb fallen lassen, weil sie das politische System nicht billigten, das Ihnen genehm war. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen Andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch extremeren gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den

letzten Punkt hin zu behaupten. Einer solchen Agitation, einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung nicht blos auf den Gedanken gekommen, sondern ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: »Nein, das führt zum Ruin der Kommunen, und mit dem Ruin der Kommunen zum Ruin des Staates, der in so vielen Beziehungen auf die Kommunen angewiesen ist.« Die Regierung hat den Gesetzesparagraphen zur Hülfe genommen und hat gesagt: »Nein!« und zwar wesentlich aus politischen Gründen — wie sollte man das auch leugnen —, politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: »Nein!« Ich bestreite auf das Allerbestimmteste, daß es je der Regierung in den Sinn gekommen ist (wovon hier, als von einer ganz bekannten Sache, ausgegangen ist), es dahin zu treiben, daß alle Magistratsmitglieder, also auch die Bürgermeister, zu der Partei gehören müßten, zu der, wie Sie glauben, wir gehören, also der reaktionären, der Feudalpartei, oder wie Sie es sonst nennen; daß wir so lange warteten, bis nur solche Beamte an der Spitze ständen. Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, werden zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß entweder von vorn herein verständige, keiner extremen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind, oder daß wenigstens bei der Nachwahl solchen Personen die Bestätigung ertheilt worden ist, welche keine Befürchtungen aufkommen ließen. Es ist also weder die Absicht der Regierung gewesen, von vornherein die Wahlen auf solche Leute zu lenken, die ganz mit ihr übereinstimmen, noch ist es ihr Wunsch gewesen, es dahin zu treiben, daß etwa auf Grund des Gesetzes nach wiederholter, nicht erfolgter Bestätigung eine kommissarische Verwaltung eingeleitet würde. Was der Herr Abgeordnete Virchow von den Unzuträglichkeiten einer kommissarischen Verwaltung sagt, das kann ich vollständig unterschreiben. Es ist eben ein Nothnagel, es muß endlich geschehen, die Stelle kann nicht unbesetzt bleiben, und die Regierung beklagt es so sehr, als es nur die Kommune beklagen kann, wenn ein kommissarischer Verwalter auf irgend einen wichtigen Posten gestellt werden muß.

Aber wenn Sie, wie ich hervorhob, wieder und wieder an den Tag legen, Sie wollen nichts weiter, als Ihre Partei oben halten, Sie wollen nicht, daß die Interessen des Staates und der Kommune zusammengehen, und wollen nicht einen Mann wählen, der, ohne ein Werkzeug der Regierung zu sein, doch auch die Parteibestrebungen nicht aufkommen läßt, dann, meine Herren, sind wir gezwungen, diesen Weg zu betreten, es ist der einzige Noth-

nagel, der uns übrig bleibt. Ich wollte nur sagen, wenn Sie es fortwährend so drehen und von vorn herein sagen, die Regierung will ihre Leute heranbringen, wir können nichts dagegen thun, und wenn Sie sagen, wie man das hier, in Berlin glaube ich, mit dem größten Unrecht von der Welt gesagt hat: die Regierung muß sich nicht wundern, wenn wir schlecht wählen, sie hat einen Schlag geführt, das führt einen Gegenschlag herbei, — nun so muß ich sagen, wenn je ein Faktum falsch dargestellt worden ist, so ist es dieses; zwei Schläge sind allerdings erfolgt, aber der erste Schlag kam von Ihnen, der Gegenschlag von der Regierung, — so lag die Sache. Wie eigenthümlich, daß über dieses ganze Vorgehen der Regierung ich niemals auch nur ein Wort der Instruktion ertheilt habe. Sie werden sich einbilden, ich hätte unter der Hand vielleicht geschrieben: von jetzt passen Sie darauf auf, daß Niemand anders als ein Kreuzzeitungsmann Bürgermeister wird. Ich habe nicht ein Wort gesagt und alle Verwaltungsbehörden, nicht die Regierungspräsidenten, nicht die Oberpräsidenten, sondern die Kollegien haben das Gefühl gehabt: jetzt entwickelt sich in den Kommunen eine Thätigkeit, welcher der Staat nicht ruhig zusehen kann, und da müssen wir Einhalt thun.

Von allen Seiten ist die Strömung von außen nach innen zu mir gekommen, nicht von mir nach außen, und wenn die eine Regierung schärfer, die andere weniger schärfer vorangegangen ist, so liegt das in der Verschiedenheit der Bevölkerung in den verschiedenen Bezirken, von denen einige unzweifelhaft vernünftiger gewesen sind, zum Theil auch in der verschiedenen Auffassung oder Zusammensetzung der Kollegien.

Ich will nicht etwa sagen, daß jede Entscheidung, die getroffen ist, ein Evangelium sei; ich weiß, daß in persönlichen Dingen leicht Fehler Platz greifen. Von persönlichen Fragen sprechen wir aber im Augenblick nicht; ich sage nur, die Aktion der Regierungen war eine überall berechtigte und eine überall gleichmäßige, und das hat mich darin bestärkt, daß die Auffassung, die ich von der Angelegenheit habe, nicht eine individuelle, sondern eine allgemein berechtigte war. Glauben Sie denn, meine Herren, daß es mir angenehm ist, wenn eine solche Personalfrage an mich herantritt, um, wie der Herr Abgeordnete Virchow ganz richtig sagt, mich damit zu beschäftigen und viel wichtigere, viel interessantere Angelegenheiten deshalb liegen zu lassen? Im Gegentheil, ich wünschte, wir könnten solche Bestimmungen entbehren. Sie sagen in Ihrem Bericht: einer wohlwollenden und gutgesinnten Regierung gegenüber bedarf es solcher Paragraphen nicht. Ich sage: einer wohlwollenden und gutgesinnten Stadtverordneten-Versammlung gegenüber bedarf es solcher Paragraphen nicht.

Wenn diese Versammlungen vernünftige Leute präsentiren werden, ich werde sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu mei-

ner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Kommunen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie unter sich bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diejenigen, welche ihre Interessen wirklich vertreten, eliminiren, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht, wie der Herr Abgeordnete Gneist sagt, ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind wie Wahlkomités für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben, und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung.

Nun, wie gesagt, ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr penible und unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines meistentheils sonst an sich ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht das einzige Moment, es ist nicht das entscheidende Moment; es ist nur eines von den vielen Momenten, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Kommune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Agitator sein? Wenn ich aber aus oft minutiösen Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, namentlich wenn er auf diesem oder jenem Posten steht, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Eure Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde, der ich mit Freuden nachkomme.

Damit ist diese Frage zwar erschöpft. Aber Sie sagen immer: es ist nur ein Stein aus dem Gebäude der Unterdrückung der Gemeindefreiheit, der Büreaukratie, des ganzen reactionairen Systems, das in dieser Regierung herrscht. Sie können das hundert Mal wiederholen und sagen, ich glaube, Sie glauben es jedes Mal selbst nicht. Das kann ich aber versichern, daß keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wenn sie in die Lage kommt, in schwierigen aufgeregten Zeiten in ihrer Position sich halten zu wollen, anders handeln kann, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die gerade für einen solchen Fall anzuwenden sind. Ich bewundere oft, daß unsere Gesetze so weise sind, daß sie die Handhaben geben, auf die man sonst nicht gekommen wäre. Ich sage mir dann: das ist doch eine vernünftige Gesetzgebung, die basirt auf Erfahrung. Sie hat Bestimmungen, die sich schon in anderen Zeiten bewährt haben, und man hat vorausgesehen, was kommen kann. Denn Gesetze für alltägliche Verhältnisse

brauchen wir nicht. Wie zwei Leute sich auf der Straße vorübergehen und wie man einander zu grüßen hat, das weiß ein Jeder. Aber wenn zwei Wagen zusammenfahren und die Pferde stürzen, wie man sich da benehmen soll, ob man den Pferden nach den Köpfen springen oder dem Wagen zu Hülfe eilen soll, dazu gehört Erfahrung. Aber wenn nun in der Gesetzgebung sich ein solcher Erfahrungsparagraph befindet und wenn die Regierung einen solchen in Anwendung bringt, dann sagen Sie: Weg mit dieser Gesetzgebung! Und doch ist es mir immer lieber, als daß Sie sagen: Du hast diese Gesetzesstelle in einer schnöden, in einer nicht legalen Weise angewendet. Wenn ich sage: die Stadtverordneten dürfen nicht petitioniren, so sagen Sie. das ist gegen die Verfassung. Wenn gegen die Vereins- oder Preßgesetze gefehlt wird und eine Strafe eintritt, dann sagen Sie: die Gerichte sind parteiisch. Es ist besser, Sie sagen mir jetzt: der Paragraph ist uns unbequem, wir wollen ihn weg haben. Ich verstehe diese Position — sie ist klar — und ich verdenke sie Ihnen auch nicht; aber verdenken Sie der Regierung ihre Position auch nicht. Ich sage: ich gebe sie nicht weg, diese Paragraphen.

Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt und auf Bataillone so gut schießt, wie auf Schleichpatrouillen. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen.

---

10. Politische Belehrungen in den Amtsblättern.

Aeußerung des Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Mai 1865.

Ich bin mit Ihnen der Ansicht, daß, wenn die Regierung einen Artikel in ein Blatt setzt, also in ihrem Namen einen amtlichen Artikel veröffentlicht, die Redaktion desselben in ganz besonderer Weise vor sich gehen muß, und daß das Gesetz der Sitte hier mehr entscheiden muß, als die Furcht vor möglicher Anwendung des Strafgesetzes. Von diesem Gesichtspunkte bin ich von vorn herein ausgegangen, und wenn — ohne daß ich mich auf die Details weiter einlassen will — hin und wieder Amtsblatts-Artikel den Ton etwas verfehlt haben, so habe ich selbst darauf aufmerksam gemacht, habe für fernere Verhütung dieses Mißstandes Sorge getragen und Remedur eintreten

lassen, so daß ich hoffe, es werde in dieser Beziehung zu irgend begründeten Beschwerden keine Veranlassung mehr geboten werden.

Der Antrag aber auf Erlaß einer Resolution geht, soviel ich ihn verstanden habe, dahin, daß die Regierung nicht befugt sein soll, die Amtsblätter zu dergleichen Belehrungen zu verwenden.

Dagegen muß ich protestiren.

Wenn in der Verordnung von 1811 §. 2 c. gesagt ist, daß die Amtsblätter Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten enthalten sollen, so müssen wir uns diesen Begriff klar machen.

Meine Herren! »Oeffentliche Angelegenheiten« waren im Jahre 1811 ganz etwas Anderes als heutzutage; und wenn es eine Zeit für Preußen gab, wo die Belehrung sich auf Lesen, Rechnen, Schreiben und Geographie beschränken konnte, sind wir jetzt in ein Stadium eingerückt, in welchem die Bevölkerung eine weitere Bildung hat und lebhaften Antheil nimmt an dem, was hier im Centrum des Staates vor sich geht. Ich glaube nicht, daß es aus dem Gesichtspunkte der Volksaufklärung Ihnen gelingen wird, nachzuweisen, daß die Regierung die Pflicht nicht hätte, auch in Bezug auf Staatsangelegenheiten belehrend einzuwirken.

Die Regierung ist ebenso verpflichtet wie berechtigt, auch außerhalb der Räume dieses Hauses Irrlehren entgegenzutreten. Die Belehrung ist viel nöthiger den Irrlehren gegenüber, als der Unwissenheit, und für Irrlehren halten wir dasjenige, was Sie hier predigen und auf Grund dessen Sie Ihre Beschlüsse fassen.

Es steht nichts in den amtlichen Artikeln des Amtsblattes, was sich von dieser Stelle aus nicht sagen ließe; es steht nicht ein Wort darin, was nicht jeden Augenblick jeder Minister von diesen Stühlen aus Ihnen ins Gesicht sagen könnte und hundert Mal gesagt hat. Warum dies den Charakter der Verleumdung tragen soll, wie man sich hier ausgedrückt hat, vermag ich nicht einzusehen.

Eine Kritik über Sitte aber von dieser Seite des Hauses (der linken) zu hören zu bekommen, ist mir überraschend gewesen.

Ich komme auf die Frage zurück, was sind öffentliche Angelegenheiten? Meine Herren, öffentliche Angelegenheiten sind heutzutage die allermannigfachsten Dinge, aber wesentlich sind es diejenigen, die auf die jetzige Stellung der Staatsregierung zur Landesvertretung Bezug haben.

Wie viel hundert Mal ist in diesem Hause ungerügt gesagt worden: die Minister begehen in diesem oder jenem Punkte einen Verfassungsbruch. Das ist in diesem Hause hundert Mal gesagt worden. Sollen wir diese Aeußerung, die ungestraft durch das ganze Land geht, ruhig passiren lassen, ohne dem Lande nachzuweisen, daß wir unserer Ueberzeugung nach keinen

Verfassungsbruch begehen? Wollen Sie uns das Recht bestreiten, unseren Standpunkt klar zu legen und den Leuten zu sagen: so denken wir und so denken die. Darauf beschränken wir uns lediglich. Ich glaube, es wäre ein Selbstmord, wenn wir es nicht thäten; es wäre eine Vernachlässigung der Pflichten gegen die Leute, die nicht gewohnt sind, politische Erwägungen anzustellen, wenn wir sie nicht in den Stand setzen, die in Betracht kommenden Fragen selbst zu beurtheilen.

Lesen Sie die Blätter über dasjenige, was jetzt in Aachen und Köln vorgegangen ist; es ist heut ein paar Mal berührt worden und fällt mir deshalb eben bei; lesen Sie die Blätter der schroffen Opposition, — sie sagen: »Gemachte offiziöse Kundgebungen, wenn es hoch kommt, vorübergehender Rausch, der nichts zu thun hat mit der Anhänglichkeit für eine Person, für eine Institution.«

Meine Herren, man muß in Aachen und Köln gewesen sein, wie ich es gewesen bin, um herauszufühlen, was sie bedeuten, diese selbstwüchsigen, innigen und ungetrübten Loyalitätsbezeigungen, die Sr. Majestät dem Könige, der von seinen Ministern umgeben war, zu Theil geworden sind. Meine Herren, es fehlte Niemand, Niemand, als vielleicht Herr Classen-Kappelmann und die Deputirten, die hier die Städte dort vertreten.

Dem gegenüber behaupten zu wollen, es sei etwas Gemachtes, oder die Bevölkerung wisse zu unterscheiden, wie der Herr Abgeordnete Waldeck gesagt hat, zwischen König und Königthum, — das, muß ich gestehen, verstehe ich nicht. Wenn man dem Königthum hat huldigen wollen, hat man sicherlich die Person des Königs nicht davon unterscheiden wollen, denn man hat Se. Majestät in brillanter Weise empfangen; oder hat man nur die Person des Königs ehren und im Stillen das Königthum herabsetzen wollen? — das wird selbst der Abgeordnete Dr. Waldeck nicht sagen wollen.

Unter solchen Umständen ist es nothwendig, daß die Bevölkerung der entfernteren Provinzen aus den Amtsblättern erfährt, das und das ist der einfache Hergang, das ist die Wahrheit, und diejenigen Darstellungen sind unwahr, die gemacht werden, um den Glauben zu erregen, der König herrsche über eine verstimmte Bevölkerung.

Endlich möchte ich hier noch zurückkommen auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat. Soll es ungerügt durch das Land gehen, wenn behauptet wird, daß zwei Minister hinter einander die Gerichte korrumpirten und daß wir einen korrumpirten höchsten Gerichtshof haben? Meine Herren, wenn das hier ungestraft hinginge, so, glaube ich, habe ich die Pflicht, dem Lande zu sagen: so ist es nicht; denkt darüber nach, was es heißt, korrumpirte Richter zu haben; ich sage, das ist tausend und tausend Mal falsch.

Zu welchen Konsequenzen die in diesem Hause gethanen Äußerungen geführt haben, können Sie in den öffentlichen Blättern lesen, welche sagen: ein solcher Vorwurf ist in das Land geschleudert, Niemand hat ihn widerlegt, wir erwarten den Gegenbeweis von den Gerichten, den Beweis, daß sie nicht korrumpirt sind? Es ist ein horrender juristischer Unsinn!

Nun, meine Herren, worauf kommt es hinaus? Ich sage, das Gesetz giebt mir das Recht, Belehrungen in die Amtsblätter zu setzen, ja, es legt mir sogar die Pflicht auf, und wenn sie 20 Jahre lang nicht darin gestanden haben, so giebt sich das Bedürfniß kund, sie heute hineinzusetzen. Ich bin mit Ihnen einverstanden, wenn Sie sagen, daß diese Belehrungen eine gewisse Farbe tragen müssen, die sie als amtliche kennzeichnet, und daß Abschweifungen sowohl in der Form, als in der Sache vermieden werden müssen. Aber, meine Herren, wenn Sie mir durch Ihre Resolution das Recht absprechen wollen, künftig Belehrungen überhaupt in die Amtsblätter aufzunehmen, so weiß ich recht gut, worauf das hinausgeht.

Als wir in das Ministerium eintraten, waren die Herren im alleinigen Besitz der Presse; jetzt bin ich im Mitbesitz, und aus diesem lasse ich mich weder hier, noch sonst irgendwo heraustreiben.

Wenn Sie die Resolution annehmen, so sagen Sie damit nichts Anderes, als: Wir kämpfen, und zwar so, daß wir hauen und stechen dürfen, die Regierung aber nicht einmal pariren darf. Auf diese Bedingungen lasse ich mich nicht ein.

---

11. Die Redefreiheit der Landtagsmitglieder.

Aeußerung über den betreffenden Ober-Tribunals-Beschluß in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1866.

Nur zwei Bemerkungen: Respekt vor den Gesetzen, glaube ich, ist ein Zeichen großer Civilisation, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Imagination des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung.

Auf diesem Stande der Bildung haben wir, soviel ich weiß, bisher in Preußen gestanden, und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen; denn es ist mir wohl vorge-

kommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß, wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: »das nehme ich mir gar nicht an.« Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen Preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig.

Dieser Protest ist weiter nichts als ein Manöver, ein Wahlmanöver. In der Sache natürlich kann ich auf die Felder nicht eingehen, die die meisten der Herren Redner auf dieser Seite (links) berührt haben: Verantwortlichkeit der Minister, Unverantwortlichkeit des Hauses, Freiheiten u. s. w. Aber ich wünsche, daß einige der Herren von Ihrer Seite (links), die noch auftreten, mir folgende Fragen beantworten.

Sie sprechen immer davon, daß nach einem solchen Ober-Tribunals-Beschluß — der, er mag nun lauten wie er will, jedenfalls aber dem Artikel 84 eine einschränkende Bedeutung beimißt — Sie für jede Rede, auch die allerunschuldigste verfolgt werden würden. Nun, wie es mit der Freiheit der Rede hier steht, das haben wir seit zwei Tagen wiederholt gehört, ich glaube wohl, ich brauche nichts weiter, als darauf hinzuweisen. Aber sagen Sie mir, meine Herren, halten Sie es für begründet in Artikel 84, daß von dieser Tribüne aus nicht gegen uns — wir haben seit der Zeit, daß wir auf dieser Bank sitzen, gegen Anspielungen und Angriffe eine andere Haut bekommen, als wir früher hatten, ich meine, daß von dieser Tribüne aus gegen einen Dritten ein verleumderischer Vorwurf gerichtet wird, oder daß von dieser Tribüne aus eine wirkliche Majestätsbeleidigung, ein Aufruf zum Aufruhr ausgesprochen wird, daß die ganze Versammlung das Gefühl hat, dieser Aufruf, diese Aeußerung wäre wohl mindestens durch einen Ordnungsruf zu rügen, — daß der Präsident nun aber sagt: ich rüge sie nicht, denn der Redner hat meine Meinung ausgesprochen; — daß nun diese Meinung mit dieser Aeußerung des Präsidenten durch alle Zeitungen geht und eine weitere Verbreitung findet, wie kein ähnliches Wort im Preußischen Staat?!

Sie halten also das für eine nothwendige Freiheit des Abgeordnetenhauses, für eine nothwendige Bestimmung in der Verfassung, damit Sie sich frei bewegen können. Sie wollen also dieses Haus zum Asyl des Verbrechens machen? Zum Asyl des Verbrechens! Ich frage, wollen Sie gegen die Auslegung des Ober-Tribunals protestiren, diesen Grundsatz aussprechen?

Dann sagen Sie es deutlich, dann sprechen Sie es aus!

Dann aber, sage ich, wäre dieser Paragraph unvernünftig, und wenn der Herr Ministerpräsident, dessen Rede ich nicht mit angehört habe, gesagt

hat, es existire diese Freiheit nirgends, so hat er ganz gewiß Recht, insofern als er entweder Ihnen eine Reihe von Verfassungsurkunden wird nennen können, worin ausdrücklich steht, daß für gewisse Verbrechen und Vergehen die Straflosigkeit der Abgeordneten nicht existirt, oder wenn er sagt: wo das nicht ausgesprochen ist, da ist die sittliche Basis der Versammlung, welcher eine derartige Freiheit zugestanden wird, eine so durchdringende, daß dergleichen nicht vorkommen kann.

Wenn das nicht der Fall ist, wenn Beispiele eintreten, daß dergleichen Fälle nicht blos einzeln vorkommen, sondern daß sie zur Gewohnheit werden, und wenn diese Versammlung noch dergleichen Ereignisse als vollständig gerechtfertigt und in ihrer Kompetenz liegend erklären will, dann wird ein solcher Artikel unvernünftig, und insofern hat der Herr Ministerpräsident gewiß vollkommen Recht, wenn er sagt: eine solche Freiheit existire nirgends.

---

12. Das Kölner Abgeordnetenfest.

Rede des Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1866.

Die Darstellung, welche der Herr Vorredner von den Vorgängen gemacht hat, die zu der augenblicklichen Debatte Veranlassung geben, zwingt mich, auch meinerseits eine kurze Darstellung dieser Vorgänge zu geben, nicht aus dem gemüthlichen Gesichtspunkte des Essens und Trinkens, sondern aus dem politischen Gesichtspunkte, aus dem diese Angelegenheit offenbar betrachtet werden muß.

Ich kann von vornherein die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es meinem Gefühle widerspricht, daß die Herren (die Beschwerdeführer und die Redner für den Antrag) fortwährend noch sich darin gefallen, das ganze Fest als ein höchst gemüthliches Essen und Trinken darzustellen, und offen nicht bekennen, daß sie damit eine politische Demonstration beabsichtigten, und daß es sich nur darum handeln kann, ob die Regierung das Recht hatte, eine solche politische Demonstration zu verhindern oder nicht. Ich meine, es wäre aufrichtiger, ehrlicher und courageuser gewesen, wenn sie von Anfang an eingestanden hätten, was sie beabsichtigten.

Nun zur Sache selbst.

Schon im Monat Juni berief der Kaufmann und Stadtverordnete Classen-Kappelmann in Köln eine Versammlung Kölner Bürger, welche dem Polizei-Präsidium als eine Versammlung zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten angemeldet wurde. In dieser Versammlung wurde zum ersten

Male der Vorschlag gemacht, der liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses nach dem Schlusse der Sitzungen ein Fest zu geben. Herr Classen-Kappelmann und einige andere Herren traten zusammen, und es wurde zunächst versucht, ein möglichst starkes Comité zusammen zu bringen. An verschiedene Herren, von denen man glaubte, sie würden geneigt sein, in dieses Comité einzutreten oder Comités in anderen Städten zu bilden, erging ein Schreiben, welches ich mir mit der Erlaubniß des Herrn Präsidenten in seinen Hauptbestandtheilen vorzulesen gestatten werde. Dasselbe lautet:

»Geehrter Herr! Nachdem die Landtagssession geschlossen, hat die Idee, ein preußisches Abgeordnetenfest zu veranstalten, hier wie in anderen Städten begeisterte Zustimmung gefunden. Zu dem Feste sollen die Präsidenten und sämmtliche Abgeordnete der freisinnigen Majorität (deutsche Fortschrittspartei und linkes Centrum) eingeladen werden. Das Fest soll in einem Bankette (Diner) auf dem Gürzenichsaale zu Köln, Sonnabend den 22. Juli, Nachmittags 2 Uhr, und in einer Festfahrt mit mehreren Dampfbooten nach dem Siebengebirge am folgenden Sonntage, den 23. Juli, bestehen. Diese Ovation muß, um ihre wahre höhere Bedeutung zu erlangen, von dem gesinnungstüchtigen Bürgerthum des Landes getragen werden. Das Fest darf daher kein Lokalfest einer Stadt sein, sondern es soll ein Fest der Verehrung und des Dankes für die Erwählten der Nation sein, welche mit unermüdlicher Ausdauer für die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Verfassung kämpften und die wahren Interessen des Landes überzeugungs- und pflichtgetreu aussprachen. An diesem Feste müssen namentlich alle Städte der Provinzen Rheinland und Westfalen, in deren Mitte die Volksvertreter geladen werden, durch Deputationen vertreten sein. In dem größeren Festcomité, welches die Einladung erläßt, müssen daher achtbare Bürger der übrigen Städte repräsentirt sein. Wir bitten Sie, dem größeren Festcomité beizutreten, dem wir Ihren Namen, wie unten, zugefügt haben.«

Dann heißt es weiter unten:

»Das offizielle Jubelfest vom 15. bis 16. Mai ist von ministerieller Seite gegen die Opposition des Abgeordnetenhauses in einer Weise benutzt worden, daß es Bürgerpflicht ist, die Majorität der Kammern in ihrem schweren Kampfe für die höchsten politischen Interessen des Volkes zu unterstützen. Benutzen wir daher die festliche Gelegenheit, um laut vor aller Welt Zeugniß zu geben, daß wir zum Abgeordnetenhause in Wahrung der konstitutionellen Rechte voller Anerkennung mannhaft stehen.« —

Nachdem diese Aufforderung erlassen, zum Theil von den Aufgeforderten befolgt, zum Theil nicht befolgt worden war, die Sache aber am Rhein vielfach besprochen und namentlich in Köln selbst, als der Stadt, in welcher der Anreger der ganzen Sache wohnt, vielfache Theilnahme erweckt hatte, beschäftigte sich der dortige Polizei-Präsident Geiger, der den Thatsachen nahe stand, angelegentlich mit der Sache und kam zu der Ansicht, daß in dem beabsichtigten Feste eine politische Demonstration von so großem Umfange angelegt werde, daß dieselbe mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht verträglich sei.

Nachdem er sich von dieser Idee durchdrungen hatte und dieselbe durch Thatsachen hinreichend unterstützt glaubte, wendete er sich an das Regierungs-Präsidium und die Regierung in Köln, und trug derselben seine Anschauung der Sachlage vor, indem er bat, ihm zu sagen, ob er auf dem richtigen Wege sei; die Regierung und das Regierungs-Präsidium erklärten, daß sie mit ihm vollständig und in allen Stücken übereinstimmten, und daß daher volle Veranlassung vorliege, in den Gesetzen nachzusehen, ob sich in denselben Bestimmungen fänden, welche die Mittel an die Hand gäben, einer Demonstration, welche für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährlich sei, entgegenzutreten.

Der Polizei-Präsident Geiger sagte darauf: das Fest, wie es projektirt ist, soll in einem Diner auf dem Gürzenich und in einer Festfahrt auf dem Rhein bestehen; für mich, für die Polizeibehörde ist dieses Fest vor der Hand ein Ganzes, die Festfahrt auf dem Rheine ist unzweifelhaft ein Aufzug auf einer öffentlichen Straße, es wird dazu eine Erlaubniß nöthig sein, und diese Erlaubniß werde ich nicht ertheilen. Wie weit man dem Bankett wird entgegentreten können, läßt sich im Augenblick nicht übersehen, allein, wenn es sich herausstellt, daß das Festcomité als politischer Verein charakterisirt werden kann, und daß dasselbe mit anderen Comités in Verbindung tritt, so bietet das Vereinsgesetz Mittel an die Hand, auch diesem Theile des Festes entgegenzutreten; einstweilen, da das Fest mir gegenüber noch als ein Ganzes erscheint, bin ich dafür, daß das Fest nicht gestattet werde, und daß man es den Unternehmern desselben bei Zeiten eröffnet, damit nicht beim Beginne des Festes, etwa durch das Zusammenströmen großer Mengen, die Verhinderung desselben mit größeren Unzuträglichkeiten verknüpft ist als jetzt.

Diese Ansicht wurde von dem Regierungs-Präsidium und dem Regierungs-Kollegium gebilligt, und wenn daher der Herr Vorredner ganz genau weiß, daß nicht das Polizei-Präsidium und das dortige Regierungs-Kollegium die Erfinder dieser Idee sind, sondern sie ihnen von hier aus diktirt worden ist, so ist das ein großer Irrthum.

Ich sage das nicht, um die Verantwortlichkeit des Verbotes von mir abzuwälzen, ich sage es nur, um diesen Herren die Ehre desselben zu lassen, und zwar diesen Herren, welche der Herr Vorredner selbst als gesetzkundige, ehrenhafte und gewissenhafte Menschen bezeichnet.

Es wurde also denjenigen Herren, welche in der Zeitung sich als Mitglieder des Comités gerirten und deren Namen veröffentlicht waren, bekannt gemacht, daß das Fest nicht würde geduldet werden.

Dadurch ließen sich aber diese Herren nicht abhalten, in den Vorbereitungen zum Feste weiter zu gehen. Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß wirklich anzunehmen war, das Festcomité sei ein politischer Verein, daß in anderen Städten sich ebenfalls Comités gebildet hatten, welche gleiche Tendenzen verfolgten und auch als politische Vereine angesehen werden mußten, und daß, wenn selbige mit einander in Verbindung träten, derjenige Verbotsparagraph des Vereinsgesetzes auf sie anwendbar sei, welcher eine Vereinigung politischer Vereine unter einander untersagt.

Es erging an demselben Tage, an welchem der Polizei-Präsident verkündete, daß das Fest nicht geduldet werden würde, eine Einladung an die liberalen Bürger Rheinlands und Westphalens, welche ich mir erlauben werde, dem Hause vorzulesen.

> »Die Idee, zu Ehren des Herrn Präsidenten und der liberalen Mitglieder des Abgeordnetenhauses ein patriotisches Fest zu veranstalten, ist nicht blos in der Stadt Köln und in den beiden Provinzen Rheinland und Westphalen, sondern weit darüber hinaus mit Enthusiasmus aufgenommen worden. Das Fest soll Gelegenheit bieten, Volksvertretern, welche mit unermüdlicher Ausdauer und Energie für unsere verfassungsmäßigen Rechte gekämpft haben, die verdiente Anerkennung und Ehre zu zollen; es soll ihnen nach den äußerst anstrengenden Arbeiten der langen Session zugleich eine Erholung gewähren. Das Fest hat aber auch den Zweck, in der jetzigen politischen Lage den mündlichen Austausch der Ideen zu vermitteln, sich an bewährte verfassungstreue Männer fester anzuschließen und gegenseitig die Ausdauer und Einmüthigkeit zu beleben, welche der zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu führende Kampf von einem Jeden erfordert. Zu den öffentlichen Jubelfesten in Aachen und Köln waren die Abgeordneten nicht geladen, und keiner der officiellen Festredner hat der Repräsentanten des Volkes gedacht! So schaare denn das unabhängige liberale Bürgerthum sich zusammen, um des Volkes Dank den Vertretern des Volkes darzubringen und in würdiger und großartiger Weise vor der Nation, ja vor der ganzen gebildeten Welt Zeugniß

abzulegen, daß das Volk sich Eins weiß mit seinen Vertretern, welche für die wahren Interessen des Landes überzeugungs- und pflichtgetreu eingetreten sind.« —

Das ist die Aufforderung eines Comités, welches der Herr Abgeordnete, welcher vor mir gesprochen hat, ein Freßcomité nennt.

Als die Vorbereitungen zum Feste fortgesetzt wurden und aus dieser Aufforderung nun deutlich hervorging, daß eine politische Demonstration beabsichtigt sei, daß politische Reden gehalten werden würden, daß das Ganze den Charakter eines politischen Festes annehmen sollte, machte der Polizei-Präsident von der ihm durch das Vereinsgesetz beigelegten Befugniß Gebrauch und schloß das Festcomité vorläufig. Er machte dem Ober-Prokurator von der ganzen Sachlage Anzeige; Letzterer beantragte Voruntersuchung, und die Sache ging in die Hände des Gerichts über.

Das Gericht, die Rathskammer, erklärte, daß das Festcomité unzweifelhaft ein politischer Verein sei; allein es sei die Verbindung dieses politischen Vereins mit den anderen nicht nachgewiesen — und deshalb wurde die definitive Schließung des Vereins nicht ausgesprochen. Dagegen wurde Berufung eingelegt, und der Appellrichter erkannte ebenfalls, daß das Festcomité ein politischer Verein sei; allein die Verbindung dieses Vereins mit anderen Vereinen sei nicht erwiesen. Damit war die Sache rechtskräftig entschieden.

In Bezug auf den Theil des Festes, welcher die Rheinfahrt betrifft, behauptet das Gericht erster Instanz, daß der Rhein keine öffentliche Straße im Sinne des Gesetzes sei. Auf dagegen eingelegte Berufung erkannte der Appellhof, daß der Rhein eine öffentliche Straße im Sinne des Gesetzes und eine versäumte Anzeige der Fahrt zu bestrafen sei. In Folge dieses Beschlusses gelangte die Sache an das Gericht erster Instanz zurück; das hat nun zwar Herrn Classen-Kappelmann und Genossen freigesprochen, weil es bei seiner ersten Ansicht stehen blieb, es ist aber Hundert gegen Eins zu wetten, daß der Appellhof auf eingelegte Berufung seiner ausgesprochenen Ansicht treu bleiben wird.

Das ist der Hergang der Sache, und damit vergleichen Sie nun die Anträge Ihrer Kommission.

Die Kommission sagt im ersten Passus: sie trage darauf an, das Haus der Abgeordneten wolle beschließen und erklären:

»Die amtlichen Maßregeln, welche auf das Verbot und die Verhinderung des im Juli 1865 von einer Anzahl von Einwohnern der Rheinlande und Westphalens unternommenen Festes zu Ehren von Abgeordneten gerichtet wären, stehen im Widerspruch mit dem Artikel 29 der Verfassungsurkunde und des dazu erlassenen Gesetzes

vom 11. März 1850, betreffend die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechts.«

Daß alle Veranlassung da war, die Gesetze zu Rathe zu ziehen, ob sie Mittel an die Hand gäben, dem beabsichtigten Feste entgegen zu treten, habe ich schon erwähnt und erlaube ich mir nur mit zwei Worten des Weiteren auszuführen.

Meine Herren, es waren an die liberalen Fraktionen des Abgeordnetenhauses, oder an die Mitglieder derselben, etwa 250 Einladungen ergangen. Wie leicht konnten, wenn diese Gesellschaft noch durch etwa 500 oder 600 Theilnehmer ergänzt und vervollständigt wurde, nach gehöriger Erregung der Gemüther der Bewohner, in Köln von dieser Versammlung Reden und Beschlüsse in die Welt gebracht werden, die einen ganz anderen Charakter hatten, als den einer harmlosen Gesellschaft von tausend Menschen.

Es handelte sich um ein Fest, das ein eminent politisches sein sollte, so daß die Regierung alle Veranlassung hatte, dasselbe nicht mit Gleichgültigkeit vorübergehen zu lassen, was allerdings das Bequemste gewesen wäre, sondern daß sie die Interessen des Staates wahrnehmen mußte, und daß sie die Gesetze des Staates und die Autorität der Regierung ins Auge zu fassen hatte.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hatte die Regierung alle Veranlassung, einem Treiben entgegenzutreten, welches noch dadurch eine gehässige Bedeutung bekam, daß das Fest in demselben Gebäude abgehalten werden sollte, in welchem zwei Monate früher die treuste und loyalste Ehrenbezeugung unserem Könige erwiesen worden war. Es war eine Demonstration gegen Diejenigen, die bei dem früheren Feste als Entgegennehmer und Darbringer der Huldigung erschienen waren. Ich habe in meinen früheren Aeußerungen niemals behauptet, daß das frühere Fest eine Huldigung für das Ministerium und ein Zeichen dafür gewesen wäre, daß das Ministerium beliebt sei. Ich habe mich in ganz anderen Ausdrücken bewegt und gesagt, es sei klar hervorgetreten, daß der König nicht über eine verstimmte Bevölkerung herrsche.

Davon wollte man nun in Köln den Gegenbeweis führen, und darin lag der gehässige Charakter des Festes und die Verpflichtung der Regierung, solcher Gehässigkeit entgegenzutreten.

Was die Mittel selbst betrifft, die zu diesem Zwecke angewendet wurden, so habe ich zuvor auseinandergesetzt, von welchen Anschauungen die Behörden ausgegangen sind, welche Sie selbst als gesetzkundig und als ehrenwerth bezeichnen. Wenn ein vorläufig geschlossener Verein im Wege des richterlichen Urtheils wieder geöffnet wird, so kann man doch nicht sagen, es habe die Polizeibehörde ihre Befugniß überschritten, wenn sie vorher die vorläufige

Schließung verfügte. Was sollte es denn überhaupt in einem Gesetze für einen Sinn haben, zu sagen: »die Polizeibehörde beschließt vorläufig, und das Gericht beschließt hinterher definitiv«, wenn man nicht der Ansicht wäre, daß zwischen der Ansicht der Polizeibehörde und derjenigen der Gerichte eine Verschiedenheit vorhanden sein könne.

Die Polizeibehörde steht mit ihren Ansichten oft auf einem ganz anderen Standpunkte als die Gerichte, und zwar einfach deswegen, weil die Polizei überhaupt den streng juristischen Standpunkt nicht einnimmt.

Würden Sie behaupten, es sei eine Gesetzesverletzung geschehen, wenn eine Polizeibehörde in irgend einer Stadt einen Zweigverein des allgemeinen Arbeitervereins schließt und hinterher das Gericht sagt, die Schließung der Versammlung sei nicht aufrecht zu erhalten, weil sie kein Zweigverein sei, sondern zum allgemeinen Vereine gehöre. Es ist dies ein ganz praktischer Fall. Jahre lang hat man nicht gewußt, wie man den Zweig-Arbeitervereinen gegenüber zu verfahren habe. Jetzt sind einige vorläufig ergangene Schließungen von den Gerichten bestätigt worden. Wäre diese Bestätigung nicht erfolgt, würde man da wohl sagen können, die Polizeibehörde habe gegen das Gesetz gehandelt? Gewiß nicht! Der Polizei würde im Gesetz nicht aufgegeben sein, die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn das Gesetz nicht annähme, daß zwischen Beiden eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen kann.

Der zweite Passus Ihrer Anträge geht darauf hin: »der Minister des Innern hat seine Pflicht dadurch verletzt, daß er auf die Beschwerde vom 11. Juli 1865 keinen Bescheid ertheilt hat«.

Eine allgemeine und unbedingte Pflicht, auf Beschwerden zu antworten, existirt nicht; aber ich erkenne gern an, daß es eine gewisse Pflicht der Courtoisie giebt, welche die Minister verbindet, auch auf solche Beschwerden einen Bescheid zu erlassen, welche desselben eigentlich nicht bedürfen.

Die damalige Beschwerde aus Köln (sie hatte kein Datum und ist am 14. Juli bei mir eingegangen) stützt sich darauf, daß der Polizei-Präsident nicht das Recht habe, zu sagen, er werde das Fest nicht dulden; er müsse das Fest herankommen lassen und dann seine Maßregeln treffen. Der Antrag geht dahin, die Veranstalter des Festes, so wie die Eingeladenen, gegen jede polizeiliche Belästigung und Hindernisse zu schützen und demgemäß an das Königliche Polizei-Präsidium in Köln die entsprechende Weisung ergehen zu lassen. Ich habe schon erwähnt, daß ich von der Sache erst in Kenntniß gesetzt wurde, und auch nur vorläufig, als ein großer Theil der Maßregeln bereits getroffen war. Welche Gründe dazu vorlagen, um von vorn herein zu sagen, das Fest werde nicht geduldet werden, wußte ich nicht. Ich hatte nur allgemeine Nachricht davon bekommen, daß die Polizei und die Regierung

zu Köln gesonnen seien, das Fest zu verhindern. Auf welche Gründe sie sich dabei stützten, wußte ich nicht und mußte deshalb die Beschwerde zur Berichterstattung hinausgehen lassen, um zu erfahren, wie die Sache zusammenhing.

In keinem Falle lag die Sache so, daß ich hätte sagen können: »weil hier eine Beschwerde eingegangen ist, so dürfen die Beschwerdeführer einstweilen nicht gestört werden, bis ich entschieden habe« — dann wäre der Termin versäumt worden, auf den es ankam. Wenn Jemand sich Beschwerde führend an mich wendet, so ist es der gewöhnliche Geschäftsgang, daß er abwartet, bis ich die nöthigen Erkundigungen eingezogen habe, um entscheiden zu können.

Wenn mir Jemand z. B. (wie es in der Praxis zuweilen vorkommt) des Morgens aus einem entfernten Orte telegraphisch mittheilt, für heut Abend sei bei ihm die Tanzmusik untersagt, so kann ich unmöglich an die Behörde telegraphiren, sie möge dem Manne die Tanzmusik gestatten, weil er möglicherweise ein Recht darauf hat, sondern ich muß die telegraphische Depesche hinausgehen lassen zum Berichte darüber, wie die Sache liegt. Sie werden mir nicht zumuthen, daß ich im Wege telegraphischer Depeschen Auseinandersetzungen von der Regierung kommen lasse, die 6, 9 bis 10 Bogen betragen.

Ich konnte damals also unmöglich entscheiden. Ich war erst in der Lage, zu entscheiden, als der Bericht der Regierung einging, und das war, nachdem der Termin für das Fest bereits abgelaufen war.

Damals aber entschied ich nicht mehr, weil die Sache faktisch entschieden war: das Fest war nicht abgehalten worden. Zweitens erließ ich deshalb keinen Bescheid mehr, weil die Sache so unendlich nach allen Seiten hin besprochen war, daß ich durch einen Bescheid doch nur das sagen konnte, was alle Leute bereits wußten, und weil ich nicht noch neues Oel ins Feuer gießen wollte. Die Sache mochte vorläufig auf sich beruhen bleiben.

Daß sie im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen und mir somit später Gelegenheit gegeben werden würde, mich darüber auszusprechen, war mir gewiß.

Der dritte Punkt des Antrages, worin es heißt: »Es war die Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergebenen Beamten zu verhindern«, fällt meiner Ansicht nach, wenn die Nr. 1 nicht zu begründen ist, wie ich mir nachzuweisen erlaubt habe. Nun heißt es endlich viertens: »Der Ober-Prokurator ist verpflichtet, auf Grund des §. 315 gegen den Regierungs-Präsidenten von Möller und den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, so wie gegen den Bürgermeister Eich zu Longerich

und Schaurte zu Deutz wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.«

Denselben Ober-Prokurator, welcher die Anträge des Polizei-Präsidenten Geiger bei dem Gerichte zu den seinigen gemacht hat, denselben Ober-Prokurator, der gegen alle freisprechenden Erkenntnisse, die bisher ergangen sind, Berufung eingelegt hat, erklären Sie für verpflichtet, gegen den Polizei-Präsidenten Geiger und gegen den Herrn Möller die Untersuchung einzuleiten.

Nun gut, meine Herren, Sie werden wahrscheinlich den Passus auch annehmen, aber Sie werden nicht glauben, daß er es thut, nicht wahr? Und dann sage ich, meine Herren, Sie haben durchaus kein Recht irgend welcher Art der Entscheidung darüber, ob ein Beamter seine Pflicht erfüllt hat oder nicht. Die Beamten, von denen jetzt die Rede ist, haben korrekt entschieden und energisch gehandelt. Ich habe Ihnen dies damals gleich nach der Affaire eröffnet, und ich wiederhole diese Erklärung hiermit öffentlich.

Diese Beamten werden ebenso wie alle übrigen Beamten die Gesetze und Anordnungen ihrer Vorgesetzten zur ferneren Richtschnur ihres Benehmens wählen und werden sich nicht daran kehren, ob das Haus seine Mißbilligung über sie ausspricht oder nicht. Verlassen Sie sich darauf!

Weitere Aeußerung des Grafen Eulenburg.

Ich will nur kurz darauf hinweisen, daß Sie hier wiederholt den Ausdruck »Polizeiwirthschaft« gebraucht haben, wo keine Veranlassung vorhanden war, weil die Polizei sich hier ganz ausschließlich in den ihr zugewiesenen Schranken bewegt hat. Die Bezeichnung »Wirthschaft« läßt sich eben so gut auch auf alle anderen Verwaltungsfächer anwenden. Sie können mit demselben Rechte auch von Preußischer Militairwirthschaft, von Preußischer Finanzwirthschaft und von Preußischer Justizwirthschaft sprechen. (Rufe links: Ja wohl!) Nun, meine Herren, dann sage ich Ihnen, was Sie hier treiben, ist Parlamentswirthschaft!

Schluß der Landtags-Session
am 23. Februar 1866.
Rede des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im Preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Widerhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Seiner Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Seiner Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzesvorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Krone und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten, Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Artikel 86 der Verfassungsurkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen Preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Artikel 45 der Verfassungsurkunde verletzt und sich die Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Seine Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Die Lösung des Konflikts.

1866.

Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Bericht des Staatsministeriums an Seine Majestät den König, vom 9. Mai 1866.

»In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbarregierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen.

Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das Preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den gesetzmäßigen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das Preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.«

(Die Wahlen der Wahlmänner wurden auf den 25. Juni, die Wahlen der Abgeordneten auf den 3. Juli angesetzt.)

---

13. Vor dem Ausbruch des Krieges.

Allerhöchster Erlaß an die städtischen Behörden zu Breslau vom 19. Mai 1866.

Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im

Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslaus beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Graf zu Eulenburg.

Auf die Friedensadressen.

Erlaß des Grafen zu Eulenburg vom 8. Juni 1866.

Des Königs Majestät haben mir eine Anzahl von Adressen zu übergeben geruht, in welchen sich Städte und Korporationen an Allerhöchstdieselben wenden und im Hinblick auf die drohende Kriegsgefahr den mehr oder weniger dringenden Wunsch aussprechen, es möge der Frieden erhalten werden. In einem Theile dieser Vorstellungen werden die Wohlthaten des

Friedens unbedingt und ausschließlich hervorgehoben, in anderen wird die Erhaltung des Friedens zwar nur unter der Voraussetzung erbeten, daß derselbe mit der Ehre und dem wahren Wohle des Landes vereinbar sei, es wird darin jedoch ausdrücklich angedeutet, daß zur Zeit weder das eine noch das andere gefährdet erscheine.

Seine Majestät haben mir befohlen, sämmtliche Adressen gemeinsam wie folgt, zu beantworten:

> Allerhöchstdieselben haben in diesen Vorstellungen ungern den Ausdruck der Hingebung und Opferwilligkeit vermißt, welche andere Kundgebungen der letzten Zeit, namentlich die Adresse der Vertreter der Stadt Breslau enthalten. Seine Majestät der König haben in dem bekannten Erlaß auf diese letztere klar und eindringlich ausgesprochen, daß Niemand schmerzlicher, als Allerhöchstdieselben die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, empfinde, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen könne, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Seine Majestät haben feierlich erklärt, Sein Volk nur zu den Waffen gerufen zu haben, um Preußen und seine bedrohten heiligsten Güter zu vertheidigen. Mit Bezug auf den Wunsch aber, daß die Wiederherstellung des vollen Einklanges zwischen Regierung und Volk der nationalen Begeisterung die erste Grundlage und Weihe gebe, hat Seine Majestät der König von Neuem verkündet, daß die Verständigung mit dem Landtage das Ziel Seiner Wünsche und Seines eifrigen Strebens sei.
>
> In diesen Allerhöchsten Versicherungen haben daher auch die Urheber und Unterzeichner jener anderweitigen Adressen die der Würde der Krone mit den Interessen des Vaterlandes einzig angemessene Erwiderung und Bescheidung zu finden.

Angesichts der drohenden und täglich wachsenden Gefahren erwarten des Königs Majestät, daß das gesammte Preußische Volk, eingedenk der Traditionen einer großen Vergangenheit, eine einmüthig patriotische Hingebung für die höchsten und heiligsten Interessen des Vaterlandes von Neuem rückhaltlos bewähren werde.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Aufruf Seiner Majestät des Königs
vom 18. Juni 1866.

»An Mein Volk.«

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

»Das Vaterland ist in Gefahr!«

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein Deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Furcht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden Deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: »Erniedrigung Preußens!«

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk, durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst in Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt und andere Deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die Deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. **Wilhelm.**

Eröffnung des Landtages
am 5. August 1866.

Aus der Thronrede Seiner Majestät des Königs.

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen. — —

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staatsinstitute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staats und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

---

14. Die Indemnität.

Rede des Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. September 1866.

Meine Herren! Wenn die Regierung um Indemnität bittet, so hat sie dabei zwei Gesichtspunkte im Auge: erstens den Wunsch der Entlastung von einer Verantwortlichkeit, die bisher auf ihr lastete, und dann den Wunsch nach Friedensstiftung. Was den ersten Punkt anbetrifft, so kann ich mir wohl erlauben, daran zu erinnern, daß ich vor etwa einem Jahre einmal geäußert habe: »Meine Herren! Machen Sie die Militair-Reorganisation nicht zu dem Punkt, an dem Sie Ihr Budgetrecht probiren wollen. Es wird sich dann zeigen, daß wir in der Auffassung der Budgetfrage nicht so weit auseinander sind, als es den Anschein hat.« Ich glaube, dieser Ausspruch rechtfertigt sich heute. Wir haben auch zu damaliger Zeit niemals die Idee, von der Kammer Indemnität zu verlangen, von uns gewiesen. Wir sind uns bewußt gewesen, daß wir eine Formverletzung begangen hätten und begingen, für welche wir Indemnität nachsuchen müßten. Wir sind aber darüber nicht im Zweifel gewesen, daß damals der Zeitpunkt noch nicht gekommen war, darauf zu rechnen, daß sie zu erlangen sein würde; wir glauben diesen Zeitpunkt erst jetzt gekommen. Der Herr Abgeordnete Lasker sagt: Wer hätte heut zu Tage den Muth, das verausgabte Geld oder die Forderung, welche die Regierung stellte, nicht zu bewilligen! Meine Herren! Ich sage: wer hätte uns den Muth gegeben, vier lange Jahre den heftigsten parlamentarischen Kämpfen gegenüber unsere Forderung aufrecht zu halten, wenn wir nicht das Bewußtsein gehabt hätten, daß wir für eine gute, nothwendige, für eine unaufgebliche Sache kämpften. Von Anfang an sind wir der Ueberzeugung gewesen, daß die Machtstellung Preußens einer Rektifizirung bedürfe. Allerdings kann man sagen, der Minister-Präsident hat vor vier Jahren diesen Ausgang seiner und unserer Bestrebungen nicht vorausgesehen, aber sie lag in unserem Willen. Wir hatten die feste Ueberzeugung, daß die Stellung, welche Preußen in Deutschland einnahm, unhaltbar sei, wir waren von einem gewissen Großmachtskitzel ergriffen und wir haben die Gelegenheiten wahrgenommen, die Gelegenheiten gut benutzt.

Wenn Sie dies anerkennen, wenn heute von Seiten derjenigen Partei, welche die Reorganisation der Armee bekämpft hat, dergleichen Ausführungen kommen, denen ich nur vollständig beistimmen kann, da sie dahin gehen, daß die Sicherheit des Staats die erste Bedingung zur Freiheit sei, Ausführungen, von denen ich nur wünschte, daß sie schon vor einem Jahre von dieser Tribüne vernommen worden wären, dann ist es für uns Zeit, die Hand zum Frieden zu reichen, die Indemnität zu erbitten und seitens der Regierung Zustände zu schaffen, die sich an die Indemnitäts-Ertheilung knüpfen.

Der Herr Vorredner sagte: Hätte Graf Bismarck vor einem Jahre die Hand geboten, die er heute bietet, dann stände er unüberwindlich oder doch noch größer da als heutzutage und hätte für Preußen noch mehr erreichen können als jetzt. Meine Herren! so stehen die Sachen nicht. Hätte Graf Bismarck, hätte dieses Ministerium vor einem Jahre schon Ihnen die Hand geboten, dann wäre es nicht die Hand der Versöhnung gewesen, sondern der gestreckte Degen des Besiegten. Aber, meine Herren, die Sache hat sich so gestaltet, daß selbst von denjenigen Seiten, welche der Regierung bisher entgegen gewesen, anerkannt worden ist: die Regierung ist nicht die Besiegte, die Regiernng ist stärker als zuvor, und — dennoch hat sie die Hand zum Frieden geboten, und dennoch ist aus Königlichem Munde der Ruf zur Versöhnung erschallt, als die beste Garantie dafür, daß es ernstlich damit gemeint ist. Denjenigen Herren, welche heute noch der Ueberzeugung sind, daß wir mit dem Willen, die Verfassung zu verletzen, um zu zeigen, daß sie nicht auch für uns Gesetz sei, den Budgetstreit in der bisherigen Art geführt hätten, — verdenke ich nicht, wenn sie die Indemnität nicht ertheilen wollen. Aber ich hoffe, Sie haben aus den Erfolgen und aus der Wirksamkeit, die wir bisher geübt haben, ersehen, daß die Sache so nicht steht. Es ist ein großer Unterschied, ob ich mit dem Willen, das Recht zu verletzen, einen Weg betrete, auf dem da steht: »Verbotener Weg«, oder ob ich den Weg nur einschlage, um auf dem kürzesten Wege einen Ertrinkenden zu retten. Im letzteren Falle, glaube ich, habe ich Recht und bin entschuldbar. Aus diesem Grunde, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Mehrzahl unter Ihnen, sich dieser Einsicht nicht verschließend, der Regierung sagen wird: wir behaupten zwar, daß der Formfehler begangen sei, erklären ihn aber den Ereignissen gegenüber für entschuldbar.

Meine Herren, eine größere, eine weitere und wärmere Seite hat doch aber die Indemnitätsforderung insofern, als sie die Basis für den zu schließenden Frieden zwischen der Regierung und der Volksvertretung sein soll. Die Erhobenheit der Stimme, mit welcher der Herr Vorredner unsere Zustände schilderte, ersetzt doch die Gründe nicht, die

er für die Wahrheit seiner Behauptungen schuldig geblieben ist. Die Zustände im Lande sind nicht so schwarz, als er sie schilderte. Sicherlich nicht, meine Herren! Sie sprechen von kleinlichen Plackereien, ich dürfte von berechtigter Abwehr sprechen. Sie verlangen thatsächliche Garantie; ich sage, die thatsächliche Garantie muß dadurch herbeigeführt werden, daß Sie den Willen zeigen, mit uns auf einem gemeinschaftlichen Boden zu arbeiten. Bewilligen Sie uns die Indemnität und bewilligen Sie uns den Credit, so ist die Regierung moralisch gezwungen, sich mehr Ihnen zuzuwenden, als es bisher der Fall war. Es ist unmöglich, daß die Regierung sich einem Entgegenkommen entziehen sollte, entziehen könnte, welches ihr in dem Willen entgegengebracht wird, gemeinschaftlich für die gute Sache zu wirken. Keine Bürgermeisterbestätigung, keine Amnestie kann solche Garantien in sich tragen als die Nothwendigkeit des moralischen Zusammenhangs Ihres Entgegenkommens und unseres Handelns. Glauben Sie, meine Herren, die Sache steht nicht so, daß wir in diesem Augenblicke nur einen Waffenstillstand von Ihnen erbäten, und Sie dazu nur aufforderten, um Deutschland, um dem Auslande gegenüber die von uns übernommene Rolle mit Erfolg weiter spielen zu können. Meine Herren, es ist kein bloßer Waffenstillstand, welchen wir verlangen, sondern die Indemnität, um deren Ertheilung wir Sie angehen, soll, wie Sie aus dem Munde des Herrn Ministerpräsidenten bereits vernommen haben, wirklich die Präliminar-Grundlage zu einem wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden sein zwischen der Regierung und der Volksvertretung.

Weitere Aeußerung des Grafen zu Eulenburg in derselben Sitzung.

(Auf eine Rede des Abg. Schultze-Delitzsch).

Der Herr Vorredner hat behauptet, daß vor dem Kriege die große Majorität des Preußischen Volkes entschieden gegen den Krieg gewesen sei. Ich glaube auch die Stimmung im Lande etwas zu kennen; und da habe ich allerdings bemerkt, daß die Stimmung nirgends kriegslustig gewesen ist, daß das Volk aber den Krieg nicht gewollt, das ist vollständig falsch. Die Stimmung ist nicht kriegslustig gewesen, weder bei unserem erhabenen Monarchen, noch bei dem letzten gemeinen Soldaten; denn man hat keinen Haß gegen Oesterreich gehabt und auch keine Verachtung. Ueberall war man sich der großen Aufgabe bewußt, die man mit einem Kriege gegen einen der größten militairischen Staaten Europa's übernahm. Aber von dem Augen-

blicke an, wo die Nothwendigkeit, Krieg mit Oesterreich zu führen, hervortrat, ist sie vom Monarchen bis zum gemeinen Soldaten herab begriffen worden; sie ist in der Bevölkerung begriffen worden. —

Mit großer Bescheidenheit sind unsere Truppen in das Feld gezogen, mit großer Bescheidenheit haben sie sich nach ihren glanzvollen Siegen gehalten, mit großer Bescheidenheit tritt die Preußische Regierung bis diesen Augenblick auf, wo es heißt, die Früchte des Sieges nutzbar zu machen.

Meine Herren! Unsere Tapferkeit und unsere Bescheidenheit und diejenigen Elemente im Volke, die davon beseelt sind, haben den Staat groß, geachtet, vielleicht gefürchtet gemacht, nicht diejenigen Elemente, welche vor dem Kriege gerufen haben: Keinen Bruderkrieg! keinen Pfennig diesem Ministerium!

---

15. Reden über die innere Politik Preußens während der Konfliktszeit.

I.

Die innere und die äußere Politik.

Rede des Grafen zu Eulenburg
bei der Budgetberathung in der Sitzung vom 23. November 1866.

Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte: es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun Alle mit einander conservativ werden. Aber sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf guten Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am

allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist conservativ, jedoch conservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: »wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern«, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt? »wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen.« Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung, es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat, und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speziellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, gerade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu

erhalten oder auf reaktionaire Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staatsministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Act von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem Preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Dekret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerinm stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, meine Herren, das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Seine Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vorn herein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionairer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang

zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn, Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: »die Herren bleiben doch«, dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grund-Anschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

II.

Die Kommunalpolitik in der Konfliktszeit.

Rede bei der Berathung des Etats des Ministers des Innern in der Sitzung vom 1. December 1866.

Ich will auf drei Punkte dem Herrn Abgeordneten Virchow antworten. Erstlich hat er gesagt, — und das nehme ich dankbar hin, daß er mir so viel Billigkeitsgefühl zutraut, um nicht von vorn herein einen verknöcherten Reaktionair in mir zu sehen, sondern, daß er mir zutraut daß ich auf Beschwerden, die an mich ergehen, sachlich und billig entscheide. — Er hat aber gesagt, mit solchem Gefühl sei ich eingetreten, dann aber bald dem Bann der Partei unterlegen. Das lehne ich ab. Ich gebe zu, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Konsequenzen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr zu agiren, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in den Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man für nothwendig hält. Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, mit einer Opposition, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat, und trotz derselben. Und

weil wir uns auf solche Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung, in jedem Departement die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die Solidarität des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Departements im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er voraus kommen sah, und der wirklich hinterher eingetreten ist. Das ist das beste Argument dafür, daß ich angeführt habe, die Solidarität des Ministeriums sei wesentlich das Resultat der durchlebten Zeit. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht, zu denen ich von Natur große Neigung habe.

Der Abgeordnete Virchow spricht von den nicht bestätigten Stadträthen in Berlin. Die Sache liegt hinter uns, sie liegt hinter dem Zeitpunkt, den wir und auch ich als einen Zeitabschnitt für unser gegenwärtiges Staatsleben betrachten. Daß Sie in Ihren Wahlen nicht sehr glücklich gewesen sind, werden Sie selbst zugeben; Sie müssen, wenn Sie offen sein wollen, sagen, daß Sie damals nicht aus sachlichen Gründen wählten, sondern, daß viel Lust vorhanden war — uns Paroli zu bieten, kann ich gerade nicht sagen, denn wir hatten ja nicht zuerst ausgespielt — aber uns politisch entgegen zu treten. Ich nehme Herrn von Hennig davon aus, sein neuliches Votum habe ich wohl bemerkt, und ich hoffe auf sein heutiges Votum. — — — —

Wenn Sie nun damals Stadträthe wählten, die nach der damaligen Lage der Sache meiner Ueberzeugung nach nicht bestätigt werden konnten, so war die natürliche Folge nach dem Gesetze, daß ich commissarische Stadträthe einsetzen mußte, und ich konnte weiter nichts thun, als die Behörden und sonst in der Stadt bekannte Leute nach Persönlichkeiten zu fragen, die dazu geeignet sein würden. Wenn Sie an Ihnen Manches auszusetzen haben, so mag das richtig sein, ich habe darüber kein Urtheil, das muß ich den Herren aber zum großen Ruhme nachsagen, daß sie die Courage hatten, damals die commissarische Vertretung der Stadt anzunehmen.

Es gehörte wirklich ein großer Muth dazu. An ein Dutzend Thüren ist angeklopft worden, aber man hat überall geantwortet: Es ist wahr, die Wahlen sind für die Stadt Berlin unerhört, die Zustände sind schrecklich, unsere Wünsche sind unendlich andere, wir wünschen den und den zum Stadtrath, ich selbst würde den Platz ausfüllen können, aber verschonen Sie mich

damit, meine ganze Kundschaft hörte auf, meine Freundschaft hörte auf, es würde ein Terrorismus gegen mich ausgeübt werden, den ich nicht in der Lage sein würde, über mich ergehen zu lassen. Endlich kam man zu Leuten, von denen ich die Ueberzeugung habe, daß sie ehrbare und geschäftskundige Leute sind, und denen ich zum großen Ruhme nachsage, daß sie den Muth hatten, eine Bürgerpflicht zu erfüllen, d. h. die Plätze einzunehmen, die damals vacant waren.

Gestatten Sie mir, an diese Frage anknüpfend, auf den dritten Punkt einzugehen. Der Herr Abgeordnete Virchow hat von Neuem den Wunsch nach Selbstverwaltung ausgesprochen. Selbstverwaltung ist gewiß eine herrliche Sache; ich weiß, wir werden auf diesem Wege fortschreiten müssen, schon deshalb, weil der Staat nach und nach Alles nicht bewältigen kann.

Aber das Wort »Selbstverwaltung« ist eben so leicht ausgesprochen, wie die praktische, vernünftige Ausführung derselben schwer ist, weil in jeder Selbstverwaltung innerhalb des Staatsgebietes doch auch ein gewisser Zusammenhang mit der staatlichen Behörde bleiben muß, und es Alles auf die Erledigung der Frage ankommen wird: wo liegt die Grenze? Die Einen werden sagen: dabei kann der Staat nicht bestehen, während auf der andern Seite behauptet werden wird: dabei hört die Selbstverwaltung auf. Diese Frage spielt auch bei der städtischen Verwaltung eine Rolle. Wo die städtische Gesetzgebung so liegt, wie bei uns, wo in die Hände der städtischen Vorstände sehr wesentlich staatliche Befugnisse, Rechte und Pflichten gelegt werden, wie z. B. die Ausübung der Polizei, also Befugnisse und Pflichten des Staates von außerordentlicher Tragweite, da darf der Staat unmöglich sagen: da die Kommunen ihre Verhältnisse selbst arrangiren, so muß der Staat die Organe, welche die Kommune eingesetzt hat, ohne Weiteres auch als staatliche Organe ansehen. Das ist unmöglich, es muß in dieser Beziehung eine gewisse Einwirkung des Staats auf die Kommune stattfinden, und wenn ich bei den höheren Verwaltungsstellen stehen bleibe, so übt der Staat diese Einwirkung dadurch, daß er den Kommunen das Wahlrecht läßt und sich das Bestätigungsrecht vorbehält. Verzichten darauf könnte der Staat höchstens da, wo die Wahl des Bürgermeisters und die Zusammensetzung des Magistrats, nach einzelnen Statuten, auf so conservative Grundlagen gestellt ist, daß der Staat ihnen vertrauen, und sich seines Einmischungsrechtes begeben könnte.

Nun muß ich Ihnen aber sagen, das Bestätigungsrecht der Regierung für Magistratspersonen halte ich für eine nicht richtige gesetzliche Bestimmung. Ich bin dahinter gekommen in den Jahren, wo ich gezwungen gewesen bin, von dieser gesetzlichen Bestimmung strenge Anwendung zu machen. So lange das Gesetz die Regierung zur Prüfung der Wahlen von Magistratsmitgliedern verpflichtet, kann sich dieselbe dieser Prüfung, namentlich in bewegten Zeiten,

nicht entziehen. Aber ich habe gefunden, daß man durch die Nichtbestätigung den Zweck, an Stelle des nicht zulaßbaren einen zulaßbaren Kandidaten zu erhalten, in der Regel nicht erreicht. Ich würde daher diese gesetzliche Bestimmung preisgeben, dafür aber verlangen, daß nach einer anderen Seite hin die Einwirkung des Staates verstärkt wird, und ich glaube, daß es das Beste wäre, wenn der Bürgermeister und vielleicht der Beigeordnete der Gemeinde aus einer Präsentationswahl hervorginge, wie bei den Landrathswahlen, dergestalt, daß der König resp. die Regierung unter den drei präsentirten Kandidaten ein wirkliches Ernennungsrecht ausübte und die Regierung sich um die anderen Magistratsmitglieder nicht kümmerte. Dann läge es in der Hand der Regierung, wenigstens an die Spitze der Verwaltung einen Vertrauensmann zu stellen, dem man ohne Besorgniß staatliche Functionen in die Hand geben könnte. Es ist natürlich nicht meine Absicht, ohne Weiteres einen solchen Gesetzesvorschlag zu machen, ich will nur eine Anregung zur Erwägung dieses Thema's geben. Sollte mein Gedanke im Hause Anklang finden, so könnte man einen betreffenden Gesetzentwurf vorbereiten. Ich bin kein Vertheidiger des bestehenden Systems, ich bin nur der nothwendige Ausführer desselben, und so lange es besteht, kann ich nicht anders handeln, als ich bisher gehandelt habe. Nun lassen Sie uns aber doch hier im Hause über das Bestätigungsrecht und über die einzelnen Fragen, die daraus hervorgegangen sind, abbrechen; ich glaube, die Sache ist oft genug in diesem Hause vorgekommen. Großen politischen Prinzipien gegenüber treten Sie nur immer mit den paar bestätigten oder nicht bestätigten Bürgermeistern oder Stadträthen hervor.

Sie haben selbst zugeben müssen, daß seit einiger Zeit viel weniger Nichtbestätigungen vorgekommen sind. Es sind vorher einige Fälle citirt worden, z. B. der des früheren Abgeordneten Herrmann. Ich bin augenblicklich über den Specialfall nicht informirt und kann daher darauf nicht antworten, aber im Allgemeinen wiederhole ich, daß diese Sphäre der Verwaltung etwas hat, was mir nicht sympathisch ist. Glücklicherweise gestalten sich jetzt die Wahlen im Allgemeinen verständiger. Ich bin deshalb leichter in der Lage, Ja sagen zu können und da wird sich in der Folge wohl ein Zustand entwickeln, der zu allgemeiner Befriedigung dient. Aber, meine Herren, damit bitte ich auch dieses Thema einmal für abgeschlossen zu erachten. Wenn Sie nicht etwa in der Folge Gelegenheit haben sollten, eklatante Beispiele vorzuführen, so würde ich mich kaum veranlaßt finden können, darauf wieder einzugehen.

III.

Die Einigkeit des Ministeriums.

Aeußerungen bei der Budgetberathung in der Sitzung vom 4. December 1866.

(Mit Bezug auf die Behauptung des Abgeordneten Twesten: die Indemnität und damit die innere Versöhnung sei zwar vom Grafen Bismarck und von einigen anderen Ministern in Anregung gebracht, von den übrigen Ministern aber zuerst bekämpft worden.)

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort davon wahr ist. Es ist in dem Ministerium besprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie soll die Thronrede lauten, in welcher Weise wollen wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen? Ueber die Absicht, die Indemnität einzubringen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen, nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, und nachdem alle Welt mit dem Könige einverstanden war. Obgleich wir stark genug dazu waren, mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, so hielten wir doch den Augenblick gerade für recht geeignet, aller Welt zu zeigen, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen, und daß selbst in dem Augenblicke, wo wir gezeigt haben, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen besteht, die Krone verfassungsmäßig regieren will, und wir Minister, die wir vier Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden haben, wir wollen zeigen, daß es uns mit der Versöhnung der Sache nach Ernst ist. Wir haben wahrlich keine Freude daran gehabt, meine Herren, Sie unterliegen zu sehen, sondern wir haben uns gefreut, zeigen zu können: jetzt ist der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung da ist, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bisher mußten, — weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen.

Nun, sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich aber die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden? — Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht. Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht; das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben? Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage der Dinge zu finden; aber ich rufe Ihren Patriotismus an, —

ich sage, thun Sie das! Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude ausfüllen; es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nun die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit vier Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte gar keinen Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage herauszurücken, den man für die Organisation, für die Fortentwickelung der Verwaltung für nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichen Widerspruche einer erdrückenden Mehrheit — es wäre weggeworfen. Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin; ich kann nur wiederholen, wir werden es bei jeder Gelegenheit beweisen, daß wir darin stecken.

IV.

Graf Bismarck und die innere Politik.

»Macht vor Recht«!

Rede des Grafen zu Eulenburg in derselben Sitzung.

Ich muß den Herrn Minister-Präsidenten gegen dasjenige in Schutz nehmen, was der Herr Abgeordnete Twesten, indem er die Theorie von den zwei Seelen aufrecht erhält, nun auch auf den Herrn Minister-Präsidenten überträgt, indem er in ihm selbst einen Mann mit zwei Seelen findet. Er behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue, in der auswärtigen Politik, allein er habe — wie er sich ausdrückte — sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren. Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt, — es klingt eigenthümlich, daß ich hier den Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickele, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er nicht unter uns weilt, weil dies Fragen sind, die er persönlich wahrscheinlich nicht gern berühren würde, und die ich möglicher Weise objektiver behandeln kann, als er — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, daß er ganz eben so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf den einen und den anderen Fall handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht.

Er geht von der Ueberzeugung aus, daß ein Staat, der noch im Werden begriffen ist, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben

muß, um sich einen fertigen Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht soviel Freiheit lassen darf, als ein vollständig abgerundeter, fertiger Staat, er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten, wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, welches nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; und er hat das mit einem meiner Ansicht nach aber sehr treffenden Wort dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: »Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten.«

Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten und für den Regierenden viel bequemer und viel berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man ihn haben; und daß er das Bilden und Schaffen des Staates voraussetzt, um hinterher gern auch nach Innen liberal regieren zu können, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden.

Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir übrigen Minister mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik befolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt.

Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, in der Ueberzeugung, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen großen Feind besiegen konnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an eine auswärtige Politik gehen und sich selbst einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu können. An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausendmal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine

andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen: finden Sie sich doch endlich da hinein.

Wenn der Herr Abgeordnete Twesten sagt, was das Ministerium des Innern überhaupt für eine Auffassung habe, gehe daraus hervor, daß sich neulich die Regierung gerühmt habe, sie habe nach der Schlacht bei Königgrätz die Verfassung nicht ohne Weiteres beseitigt, so appellire ich an die Herren, ob ich das gesagt habe.

Ich habe ein einfaches Factum citirt, das damals in Aller Munde war. Ich habe behauptet, daß nach vier Jahren heftigen Kampfes alle Welt sagt: jetzt ist die Regiernng so stark, daß sie Alles thun könnte. Aber ich versichere Sie: die Idee, von dieser Stärke nach der Richtung hin Gebrauch zu machen, ist auch nicht einen Moment in dem Kopfe irgend eines Mitgliedes der Regierung aufgetaucht, sondern sofort ist Uebereinstimmung darüber gewesen: in diesem Momente ist es erst recht an der Zeit, den vollen Weg des Rechts zu gehen.

Der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin hat einst Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt: Macht gehe über Recht.

Es war damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — dies ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin, daß ein solches Wort über Graf Bismarcks Lippen gekommen sei. Ich erinnere mich genau, daß Herr Graf Bismarck Folgendes entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen könnten, beide im Recht zu sein behaupten und die gegenseitigen Behauptungen stehen sich einander gegenüber und die Entscheidung schwanke; — wer wird alsdann die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der zufällige Umstand: wer hat die Macht? und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schoß fällt die Berechtigung seiner Ansicht.

Wer kann diese Anschauung in der Welt bestreiten? Ist sie nicht dasjenige, was wir nach dem letzten Kriege erlebt haben, hat nicht jeder Mensch in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet: wir sind im vollsten Rechte? Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, daß wir dort eingefallen seien; ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir im vollen Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich angegriffen waren und mit Oesterreich in Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? Derjenige, der die Macht hat. Diese Anschauung war es, die der Graf

Bismarck damals in das Haus hat gehen lassen, und die den Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört, Macht geht vor Recht.

Macht geht vor Recht, — ich erinnere mich dessen ganz genau, nur unter diesen Voraussetzungen, nur unter diesen Anschauungen war davon die Rede. Niemals ist es als Grundsatz weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten, noch aus dem Munde irgend eines andern von uns Allen gekommen, niemals haben wir diesen politischen Grundsatz anders aussprechen wollen. Und daß wir nicht blos den Grundsatz nicht annehmen, sondern daß wir ihn ferne von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, und wenn sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darin vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die die jetzige Zeit bringt, wird sagen, die Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein: wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab; wir können nur sagen: Warten Sie ab.

---

16. Die neuen Provinzen und das Herrenhaus.

Rede des Grafen zu Eulenburg

in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Januar 1867 bei der Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Artikels 69 der Verfassung.

(Nach diesem Entwurf sollte die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um 80 aus den neuen Landestheilen vermehrt werden. Ueber die Ergänzung des Herrenhauses war darin Nichts enthalten; dies rief erhebliche Bedenken und Widersprüche im Herrenhause hervor. Gegen diese äußerte sich Graf Eulenburg.)

Die Abänderung der Bestimmung des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde war eine ganz nothwendige; es fragt sich nur, ob die Regierung verpflichtet war, theils das Herrenhaus bei dieser Gelegenheit vorweg zu erwähnen, theils auch in Bezug auf die Vermehrung der Mitglieder des Herrenhauses eine gesetzliche Bestimmung vorzuschlagen. Darüber ist bei der Regierung kein Zweifel gewesen, daß eine Vermehrung des Herrenhauses durch Elemente aus den neuen Provinzen nothwendig und selbstverständlich sei. Nur die Frage hat auftauchen können: ob eine Gesetzvorlage beim jetzigen Landtage dazu gehöre und die Regierung hat gemeint: nein! Ich will in Kürze daran

erinnern, welche Kategorien von Mitgliedern jetzt im Herrenhause vertreten sind: es sind die ehemals Reichsunmittelbaren, diejenigen, die in der Herren-Curie des vereinigten Landtages Sitz und Stimme hatten; es sind ferner erbliche Mitglieder; es sind Mitglieder, welche aus dem Vertrauen Seiner Majestät auf Lebenszeit ernannt sind; es sind Mitglieder von Familien, welche als solche für präsentationsfähig erachtet sind; es sind Mitglieder der Grafenverbände der einzelnen Provinzen; es sind die Universitäten; es sind gewisse Städte; es sind die Stifter, soweit sie ständische Berechtigung hatten; es sind endlich Mitglieder der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, die man unter dem Namen der landschaftlichen Verbände zu verstehen pflegt. Mit Ausnahme der letzteren giebt es für alle diese Kategorien keine Beschränkungen in der Zahl, soweit dieselben nicht in der Natur der Sache liegen.

In Bezug auf die landschaftlichen Verbände aber enthält die letzte Verordnung über das Herrenhaus ganz genau nicht nur die Namen der Verbände, sondern auch die Zahl, welche diese Verbände in das Herrenhaus zu senden haben, und dieses sind Bestimmungen, die nach der Königlichen Willensmeinung nicht anders als durch ein Gesetz geändert werden können. — — — Um ein solches Gesetz beim Landtage vorzulegen, müßte die Regierung aber schon sagen können, aus welchen Verbänden die neuen Mitglieder präsentirt werden sollten, welches die Zusammensetzung dieser Verbände und wie groß die Zahl der Präsentirten sein sollte. Der Gesetzentwurf müßte klar machen, welche Elemente das Herrenhaus gewinnen soll, während es heute ebensowenig als vielleicht nach Monaten möglich ist, zu bestimmen, ob dergleichen Verbände dort eingerichtet werden können, wie sie zu legen sind und welche Anzahl von Vertretern sie in das Haus schicken sollen.

Man hat gefragt, ob das Herrenhaus für die neuen Landestheile fungiren könne, wenn es nicht in allen seinen Kategorien vertreten sei. Ich muß sagen, daß ich darüber nicht in Zweifel bin. Das Herrenhaus kann in seiner Rechtsbeständigkeit und seiner Befugniß, für die ganze Monarchie aufzutreten, dadurch nicht geschädigt werden, daß, während 8 oder 9 Kategorien vertreten sind, die auf Präsentation landschaftlicher Verbände der neuen Landestheile beruhende Kategorie fehlt. Die Regierung beabsichtigt, Seiner Majestät vorzuschlagen, aus allen möglichen Kategorien Mitglieder aus den neuen Landestheilen in das Herrenhaus zu berufen.

Aber, daß man nun sagen dürfte, bloß, weil die Vertreter aus den landschaftlichen Verbänden unvollständig sind, sei die Thätigkeit des Hauses als gelähmt anzusehen, das kann ich nicht zugeben. Wäre das Haus unter solchen Umständen aber auch wirklich als ein verstümmeltes zu betrachten, so

kann ich doch die Versicherung geben, daß die Regierung es nicht dabei bewenden lassen wird, über die fehlende Kategorie zu schweigen.

Wenn nun jetzt keine Einigung erfolgt, was soll daraus werden? Könnte man behaupten, daß, so lange zwischen den jetzigen Häusern des Landtages eine Einigung über ihre künftige Zusammensetzung nicht zu Stande gekommen ist, die Verfassung in den neuen Landestheilen nicht eingeführt werden könne, so stände die Sache anders, obgleich ich es beklagen würde, wenn unsere Verfassung den neuen Ländern noch länger vorenthalten werden müßte. Unsere Verfassung wird ein Kitt sein, der sie schneller zum Bewußtsein bringt, Preußen zu sein. Aber ich wiederhole, daß die Staatsregierung sich unter keinen Umständen darauf einlassen kann, durch solche Beschlüsse sich binden zu lassen, wie das Gesetz vom 28. September v. J. angewendet und ausgelegt werden soll. Es ist dies Sache der Staatsregierung. Und wenn die Staatsregierung erklärt: die Verfassung gilt in den neuen Provinzen vom 1. October ab, so kann kein Beschluß dieses oder des anderen Hauses die Sache ändern. Wenn nun jetzt keine Einigung über die künftige Zusammensetzung der Häuser und über die Vertretung der neuen Landestheile erfolgt, was wird dann? Sie bekommen einen Zustand, wo die Verfassungs-Urkunde gilt, aber keine Action eintreten kann, weil keine Häuser da sind. Und daß dieser Zustand ein beklagenswerther wäre, über den wohl der Preußische Staat nicht untergehen würde, der aber doch vermieden werden muß, kann wohl Keinem von Ihnen zweifelhaft sein. Die Regierung kann nicht dazu behülflich sein, einen solchen Zustand herbeizuführen. Nehmen Sie wiederholt die Versicherung, daß das Ministerium Seiner Majestät dem Könige vorschlagen wird, das Herrenhaus mit Elementen aus den neuen Provinzen so reichlich zu versehen, als es zulässig und denkbar ist.

Nehmen Sie diese Versicherung als Pfand dafür hin, daß die Einigung zwischen Regierung und Herrenhaus fortbesteht, und daß es der Regierung nicht eingefallen ist, das Haus in seinen Rechten und in seinem Bestande irgendwie schmälern zu wollen. Es ist nur die Frage maßgebend gewesen: ist es nothwendig, schon jetzt eine Gesetzes-Vorlage einzubringen, um das Haus ganz zu befriedigen, und ist es politisch klug, es zu thun bei den Gefahren, die eine solche Vorlage laufen kann? Die Regierung wünscht, die Sache noch in dieser Session zum Abschluß zu bringen. Helfen Sie der Regierung, über die Anbauten an das Alt-Preußische Gebäude sobald als möglich das schirmende Dach zu bringen, der Ausbau des Innern wird dann sicherer erfolgen, ob es auch einige Monate früher oder später geschieht. Von Zumuthungen an das Haus, seinen Rechten oder seinen Ueberzeugungen etwas zu vergeben, ist nicht die Rede.

Weitere Aeußerung des Grafen zu Eulenburg über die Stellung der Regierung zum Herrenhause.

Ich habe nur Veranlassung, auf eine Aeußerung des Herrn von Waldaw zu antworten, welche eine Art von Verstimmung documentirt, die hoffentlich nicht allgemein in diesem hohen Hause verbreitet ist. Es wurde von Herrn von Waldaw gesagt, die Regierung müsse lieber dem Hause zur Seite stehen, statt ihm die Pistole auf die Brust setzen, wo möglich auch die Hand dazu zu bieten, das Herrenhaus nicht zu nullifiziren. Ich muß Namens der Regierung dagegen Einspruch thun.

Wir haben oft das Herrenhaus lebhaft engagirt, sich unseren Ansichten anzuschließen, weiter haben wir nichts gethan und thun dürfen.

Meine Herren! Wir halten es nicht für heilsam, wenn das Herrenhaus sich dem Abgeordnetenhause gegenüber in einer schrofferen Stellung befindet, als eine conservative Regierung. Wenn wir es zuweilen für nöthig erachteten, das Herrenhaus zu beschwören, von seinen festen Principien oder fest eingewurzelten Ansichten zu lassen, um einen Compromiß zu Stande zu bringen, so haben wir ihm nichts weiter zugemuthet, als was wir uns selbst, ohne unser Gewissen zu beschweren, schon öfter zugemuthet haben. Eine solche Zumuthung stellen wir oft auch an das Abgeordnetenhaus, und eine gewisse Ueberwindung muß bei allen Factoren der Gesetzgebung gleichmäßig zur Geltung kommen, wenn etwas Heilsames zu Stande gebracht werden soll.

Dies ist die Stellung der Regierung dem Herrenhause gegenüber; sie wird dieselbe auch ferner beobachten, und nichts kann ihr ferner liegen, als auf die Nullifizirung eines Hauses hinzudrängen, welches der Regierung in schweren Zeiten anerkennenswerthen Beistand geleistet hat.

Schluß der Landtagssession.

Thronrede vom 9. Februar 1867.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungsperiode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Finanzverwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Principienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte. Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushaltsetats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen. — —

Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des Preußischen Staatsgebiets nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden. Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben. Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das Preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen. — —

Während die specielle Entwickelung des Preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem Deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der Deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

---

17. Das allgemeine Wahlrecht und die Diäten.

Rede des Grafen zu Eulenburg bei der Schlußberathung der Bundesverfassung in der Sitzung des Reichstages vom 15. April 1867.

(Bei der Schlußberathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärte der Vorsitzende der Bundes-Commission Graf von Bismarck von vorn herein, daß neben der Sicherstellung der Heereseinrichtungen vor Allem die Verständigung über die Diätenfrage die unerläßliche Vorbedingung der Annahme der Verfassung sei.

Die letztere Forderung wurde von dem Minister Grafen zu Eulenburg, als Reichstags-Commissarius, begründet.)

Je größeren Werth die Regierung darauf legt, daß ihren Wünschen, wie sie heute Morgen von dem Präsidenten der Bundes-Commissare ausgesprochen worden sind, nachgekommen werde, desto mehr Veranlassung liegt vor, den Standpunkt der Regierungen noch klarer zu machen, als es vielleicht in der Vordebatte geschehen ist und die Gründe auseinanderzusetzen, die der Herr Vorredner dafür vermißt, daß die Regierungen eben auf diese Bestimmungen einen so besonderen Werth legen. Meine Herren! Die nächste Veranlassung dazu, die Diätenfrage auf das Tapet zu bringen, lag allerdings in der Einführung des allgemeinen Wahlrechts.

Das allgemeine Stimmrecht ist, wie der Präsident der Bundes-Commissarien schon auseinander gesetzt hat, von den verbündeten Regierungen proclamirt worden, weil man eben etwas Besseres zu geben vor der Hand nicht wußte. In den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes mögen Wahlsysteme existiren, die für die dortigen Verhältnisse passen, die sich dort bewährt haben. Sie aber auf Preußen und das übrige Gebiet des Bundes zu übertragen, war unthunlich, weil sie eben für unsere Verhältnisse nicht passen. Ebenso konnten wir nicht dahin wirken, ein Wahlsystem, was sich bei uns nicht bewährt hatte, dem übrigen Bundesgebiete octroyiren oder aufreden zu wollen. Daß sich das System bei uns nicht bewährt hat, liegt hauptsächlich darin, daß wir ein indirectes Wahlsystem haben, und dann darin, daß wir die Klassenabtheilung aus äußeren praktischen Gründen in einer Art vornehmen müssen, welche der Idee des Dreiklassen-Wahlsystems an sich nicht entspricht. Könnte man die ganze Bevölkerung des Staates in drei gleiche Klassen nach der Gesammt-Steuersumme theilen, und könnte man dann die Klasse der Höchstbesteuerten, die der Zweitbesteuerten und die der Drittbesteuerten im Großen und Ganzen wählen lassen, so käme man vielleicht zu einer richtigen Vertretung. Die gegenwärtige Zersplitterung in einzelne Wahlbezirke führt zu den Unzuträglichkeiten, die der Präsident der Bundes-Commissarien neulich schon mit ziemlich harten Worten bezeichnet hat und rechnen Sie dazu das unbequeme, zu falschen Resultaten führende, indirecte Wahlsystem, in welchem schließlich aus der Wahl oft hervorgeht, was die Urwähler nicht einmal wollten, so spricht sich damit die Verurtheilung des Systems im Ganzen aus. Nun aber, meine Herren, wiederhole ich, daß wir keineswegs das System der allgemeinen Wahlen unter allen Umständen als das beste ansehen. Ich glaube, daß die Herren von der Fortschrittspartei auch nur mit Widerstreben daran gegangen sind, sich mit dem System des allgemeinen Wahlrechts einverstanden zu erklären. Die Regierung und die conservative Partei ist sich bewußt gewesen, daß dasselbe nur mit großer Vorsicht angewendet und erprobt werden müsse, und zu den Vorsichtsmaßregeln gehört auch die, daß man den Kreis der Wählenden durch die natür-

liche Anforderung beschränkt, daß derjenige, welcher als Deputirter aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wenigstens in einer solchen Vermögenslage sich befinde, daß er einige Wochen oder Monate lang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden. Ich glaube, meine Herren, das allgemeine Wahlrecht functionirt nur dann richtig, wenn die zahlreichen Hunderte und Tausende von Wählern ihre Stimmen auf diejenigen Leute richten, welche innerhalb ihres Wahlkreises eine gewisse Bedeutung haben, eine Bedeutung, sei es durch öffentliche Wirksamkeit, sei es durch Besitz, sei es durch große Fabrik-Anlagen, sei es durch Intelligenz, in jedem Falle aber durch eine Thätigkeit und eine Situation, welche sie der öffentlichen Aufmerksamkeit signalisirt und sie als bekannte, geachtete Leute im Wahlkreise darstellt. Falsch aber und gefälscht wird das allgemeine Stimmrecht, wenn die Wahl zu leiten gesucht wird auf strebsame, krankhaft strebsame Leute, die diese Bedeutung nicht haben, die aber mit großer Lust, ihr vermeintliches Talent geltend zu machen, und in der Aussicht, für die Zeit, die sie hier verwenden, entschädigt, vielleicht auch sogar über Verdienst entschädigt zu werden, eine Agitation im Lande hervorrufen, welche die natürliche Strömung der Bevölkerung aus dem Geleise treibt und deshalb zu Gegen-Agitationen führt, Gegen-Agitationen selbst der Regierung hervorrufen muß. Wenn Sie sagen, es werde auf diese Weise hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen, so gebe ich das zu. Es kann aber dem allgemeinen Uebelstande gegenüber, den ich angedeutet habe, und der immer eintreten könnte und eintreten wird — ich erinnere an das Jahr 1848, wo es keinen Schreiber mehr gab, der nicht glaubte, auf dem Wege der Mitgliedschaft der Nationalversammlung und der Diäten könne er zum Minister avanciren — ich glaube — diesem Uebelstande gegenüber kann der geringe Uebelstand, daß hin und wieder eine Intelligenz ausgeschlossen wird, nicht in die Wagschale geworfen werden. Es ist nothwendig, daß eine Versammlung, die das Volk repräsentiren soll, wirklich den Stempel trägt, daß sie aus Repräsentanten des Volks zusammengesetzt ist und nicht aus Leuten, die, um ihrem persönlichen Ehrgeiz und ihrer persönlichen Begabung Luft zu machen, à tout prix im Wege der Agitation in die Versammlung hineinkommen. Das ist zunächst der Grund, weshalb wir glauben, daß dem allgemeinen Stimmrecht gegenüber die Versagung der Diäten, — nicht ein Correctiv, so will ich es nicht ausdrücken, — sondern eine so natürliche Maßregel sei, daß alle diejenigen, die noch nicht fest von der Berechtigung und Richtigkeit des allgemeinen Stimmrechts überzeugt sind, eigentlich ohne Weiteres darin übereinstimmen müßten, wenigstens während der Probezeit,

diese Gegenbedingung, die an und für sich eine ganz natürliche ist, Platz greifen zu lassen.

Aber, meine Herren, die Frage geht weiter. Ich glaube, daß die Diätenfrage gerade wie die Deutschen Verhältnisse liegen — und warum sollen wir uns darüber täuschen? — in Wirklichkeit eine Lebensfrage ist und selbst für diejenigen Parlamente, die aus anderen Wahlen hervorgehen. Ich glaube es, daß, wie in der Vordebatte gesagt worden ist, die Wählerschaft z. B. in Preußen sich gewöhnt hat, ihre Abgeordneten in Kreisen auszusuchen, die nicht im Parlament erscheinen können, wenn sie nicht Diäten beziehen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Twesten hat ausgeführt, daß man diese Gewöhnung der Bevölkerung nicht stören solle. Die Bevölkerung sei einmal in diesem Laufe. Das Factum gebe ich zu, die Berechtigung des Factums nicht. Ich glaube, daß diese Gewöhnung eine falsche ist und daß sie in Abgewöhnung umgewandelt werden muß.

Ich erinnere, meine Herren, ganz ohne alle Bitterkeit von Rückblicken, an das, was in Preußen geschehen ist, an die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1862 bis 1865. Wenn man damals auf Befragen Jemanden sagte: »dieses sind die Abgeordneten des Preußischen Volkes,« — so konnte er das nun und nimmermehr glauben. Sie waren es nicht, sie waren ins Abgeordnetenhaus Gewählte des Preußischen Volkes, aber Vertreter des Preußischen Volkes waren sie nicht; das Volk repräsentirten sie nicht, ganz sicher nicht: die allerbedeutendsten, die allerwichtigsten Elemente des Volkslebens waren unvertreten.

Auf der einen Seite schließt die Entscheidung der Diätenfrage im negativen Sinne einen Theil derjenigen Personen, an welche sich die Bevölkerung gewöhnt hat, aus; aber — worauf ich einen viel größeren Werth lege — sie wird mit der Zeit diejenige Klasse der Bevölkerung, welche meiner Ansicht nach recht eigentlich in eine Volksvertretung gehört, daran gewöhnen, sich wählen zu lassen. Die Sache liegt jetzt insofern sehr übel, als die Gewöhnung dieser großen berechtigten und meiner Ansicht nach berechtigtsten Klasse der Bevölkerung sich zurückzieht, sich gar nicht auf die Wahllisten stellen läßt, sich nicht hineinbegeben will in das Treiben der Wahlen, theils weil sie sagt: ich mag mich nicht herumschlagen auf einem Felde, was mir nicht convenirt, theils weil sie sagt: meine Privatverhältnisse gestatten mir nicht, so viel Zeit auf die öffentlichen Verhältnisse zu verwenden.

Meine Herren, für Jemanden, der sich bewußt ist, daß er die Kraft und Intelligenz besitzt, ist es eine Pflicht, sich in die Wahlbewegung hineinzuwerfen, ist es eine Pflicht, in die Volksvertretung zu kommen zu suchen, vor allen Dingen aber eine Pflicht, denjenigen Candidaten aus dem Feld-

zu schlagen, der mit größerer Thätigkeit ihm den Rang abzulaufen droht und der dann in der Volksvertretung Principien und Grundsätze proclamirt, die den seinigen schnurstracks entgegen sind und die zu Beschlüssen führen, die nach seiner Meinung dem Wohl des Vaterlandes nicht entsprechend sind. In dem Augenblick, wo Andere, weil sie ohne Diäten nicht erscheinen können, als Candidaten nicht auftreten, wird diese Kategorie von Leuten hervortreten müssen, um die Vertretung, deren der Wahlkreis nicht entbehren kann, zu übernehmen. Dies ist für mich und die Staats-Regierung ein durchschlagender Grund, und ein Grund hoher politischer Bedeutung.

Nun aber, noch eins, meine Herren! Ist es denn ein Unglück, wenn durch Jemandes Gegenwart hier im Reichstage oder im Landtage seine Privatverhältnisse mehr oder weniger beeinträchtigt werden? Es ist das kein Unglück, es liegt in der Natur der Sache, daß man zwei Geschäfte nicht machen kann, ohne daß zeitweilig das eine oder andere leidet. Wenn Sie aber eine Volksvertretung zusammensetzen aus lauter Personen, die als ihr Hauptinteresse das politische Interesse betrachten, dann, meine Herren, stören Sie das natürliche Verhältniß, welches eigentlich in der Verwendung der Zeit für die öffentlichen und für die privaten Interessen stattfinden müßte. Es ist kein Unglück, wenn nach längerer Zeit des Zusammenseins sich der Versammlung das Gefühl bemächtigt, daß sie den öffentlichen Interessen Rechnung getragen habe, und daß sie jetzt nach Hause gehöre. Ich glaube vielmehr, es ist kein Glück, wenn die Mehrzahl der Mitglieder eines Parlaments aus Personen besteht, welche durch kein Privat-Interesse nach Hause gerufen werden. Es werden dadurch lange Parlamente herbeigeführt, welche die Kräfte nach allen Seiten erschöpfen und welche, indem sie lange zusammensitzen, auf eine Bahn treiben, auf welcher sie nicht mehr im lebhaften Zusammenhange mit der Auffassung der Bevölkerung bleiben. Es werden dadurch Nachtheile herbeigeführt, welche über kurz oder lang zu einer wirklichen Aenderung des Systems führen müssen. Sechs bis sieben Monate in einer politischen Versammlung zu sitzen, und dabei noch Staats- oder Privatgeschäfte zu besorgen, ist unmöglich. Ich glaube also, daß der leise Druck, welcher dadurch ausgeübt wird, daß die nicht-remunerirte Gegenwart im Parlamente das eigene Haus in Erinnerung bringt, sehr naturgemäß ist und eine vernünftige Regelung der Verhältnisse herbeiführt. Dies sind im Allgemeinen die hohen politischen Rücksichten, welche die verbündeten Regierungen bestimmt haben, die Frage zu einer feststehenden für sich zu machen, in welcher sie unter keinen Umständen gesonnen sind, nachzugeben. Es soll dies keine Provocation sein; aber die Regierungen halten die Nichtbewilligung von Diäten für ein Stück des ganzen Gebäudes, auf welchem die Bundesverfassung ruht und welches sie nicht

aufgeben können, ohne über die Erfolge der Verfassung ins Unsichere zu gerathen.

Es würden deshalb die Commissare, welche beim Zustandekommen dieses Entwurfs mitgewirkt haben, nicht in der Lage sein, ihre Zustimmung zu geben und es würde unter ihrer Mitwirkung die Bundesverfassung jetzt nicht zu Stande kommen, wenn der Reichstag sich anders ausspräche. Ich frage Sie aber, meine Herren, ist es denkbar, daß an einem solchen Punkte, welcher für die Regierungen eine wesentliche politische Bedeutung hat, von welchem man aber im Auslande sagen wird, es sei eine Geldfrage für die Versammlung — das Zustandekommen des Werkes scheitere? Es scheint mir unmöglich zu sein. Sie können unmöglich die Engländer glauben machen, daß der erste Schritt zu wirklicher Deutscher Einheit und Stärke darüber nicht habe zu Stande kommen können, daß den Vertretern des Deutschen Volkes nicht Diäten von 9 Schilling täglich bewilligt worden seien. —

Bei der Abstimmung wurde der frühere Artikel 29 des Verfassungsentwurfs:

»Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen«

mit 178 gegen 90 Stimmen wiederhergestellt.

Eröffnung des Landtags
am 15. November 1867.
Aus der Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Zum ersten Male begrüße Ich heute an dieser Stelle die Vertreter der neuen Landestheile, welche durch die Ereignisse einer großen Zeit mit Meinem Staate vereinigt worden sind.

Mit Zuversicht erneuere ich den Ausdruck des Vertrauens, daß die Bewohner dieser Landestheile, so wie Ich dieselben von ganzem Herzen zu Meinem Volke aufgenommen habe, Mir und dem erweiterten Vaterlande auch ihrerseits redliche Treue widmen werden.

Die Vollmacht, welche die Landesvertretung Meiner Regierung ertheilt hatte, um den Eintritt der neuen Provinzen in die verfassungsmäßigen Zustände Preußens vorzubereiten, ist in der Richtung benutzt worden, um eine vorläufige Ausgleichung auf denjenigen Gebieten herzustellen, auf welchen eine solche durch das gemeinsame Staats-Interesse unbedingt geboten erschien.

Im möglichst engen Anschlusse an die vorgefundenen, den Bevölkerungen lieb gewordenen Einrichtungen sind in den neuen Landestheilen nach Anhörung von Vertrauensmännern Kreis- und Provinzial-Verfassungen ins Leben gerufen worden, deren Ausführung und weitere Entwickelung geeignet sein wird, die Theilnahme der Eingesessenen an der Regelung ihrer wirthschaftlichen Interessen zu beleben und die wünschenswerthe Selbstverwaltung auch der größeren kommunalen Körperschaften anzubahnen.

Während die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes durch die Verfassung desselben und durch das Gesetz über die Wehrpflicht auf den bewährten Grundlagen der Preu-

ßischen Einrichtungen festgestellt worden sind, ist die Organisation der Wehrkräfte des gesammten Vaterlandes in den Grundzügen vollendet worden.

Nachdem so der Boden für eine gemeinsame Thätigkeit der Vertretung Meiner gesammten Monarchie bereitet ist, wird es unserer vereinten und, wie Ich zu Gott hoffe, einmüthigen Thätigkeit gelingen, diesen Boden fruchtbringend zu machen. — — —

Meine Regierung wendet der Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu, und wird, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sind, Ihnen darauf bezügliche Gesetz-Entwürfe zugehen lassen.

Geehrte Herren! Das Werk nationaler Einigung, welchem die Preußische Landesvertretung durch ihre Zustimmung den Abschluß zu geben berufen war, ist seitdem ins Leben getreten. Wenn Sie eingewilligt haben, einen Theil Ihrer Befugnisse auf den Norddeutschen Reichstag zu übertragen, so verkündet schon jetzt das Zeugniß der Geschichte, daß Sie damit das Rechte zu rechter Zeit gethan haben. Das Preußische Volk hat in der Gestaltung des Norddeutschen Bundes vermehrte Bürgschaften der Sicherheit und ein erweitertes Feld organischer Entwickelung gewonnen; gleichzeitig ist mit den süddeutschen Stammgenossen die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen und der thatkräftigen Vertheidigung aller höchsten Güter des nationalen Lebens gesichert.

Die Verträge, auf welchen diese Gemeinschaft beruht, haben in jüngster Zeit eine erhöhete Bedeutung dadurch gewonnen, daß auch bei ihrer Berathung in den Volksvertretungen das nationale Bewußtsein sich siegreich bewährt hat.

Die Beziehungen Meiner Regierung zu den auswärtigen Mächten sind durch die neuen Verhältnisse, in welche Preußen inmitten des Norddeutschen Bundes gestellt ist, nicht verändert worden. Mit dem freundschaftlichen Charakter derselben sind die persönlichen Begegnungen mit der Mehrzahl der Souveraine Deutschlands und des Auslandes, zu welchen Mir im vergangenen Sommer Gelegenheit gegeben war, in vollem Einklange. Das friedliche Endziel der deutschen Bewegung wird von allen Mächten Europas erkannt und gewürdigt und die Friedensbestrebungen der Fürsten werden getragen von den Wünschen der Völker, welchen die wachsende Entwickelung und Verschmelzung der geistigen und materiellen Interessen den Frieden zum Bedürfniß macht.

So lassen Sie uns um so zuversichtlicher an die Lösung der Aufgaben innerer Entwickelung gehen. Mögen Ihre Arbeiten für das Wohl des Staates reich gesegnet sein!

Verwaltungs-Organisation,
besonders in den neuen Provinzen.
1867—1869.

18. Die ersten Verwaltungs-Einrichtungen in den neuen Landestheilen.

Rede bei der Berathung des Staatshaushalts in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. December 1867.

»Es ist hier auf den Unterschied hingewiesen, den die Regierung in Bezug auf die Einrichtung der Verwaltungsbehörden in Hessen und Nassau und auf der anderen Seite in Schleswig-Holstein und Hannover gemacht hat. Dieser Unterschied ist dadurch herbeigeführt worden, daß wir in Hessen und Nassau keine Einrichtungen vorfanden, die Vorzüge vor den unsrigen geboten hätten, oder auf deren Uebertragung auf unsere Zustände hätte Bedacht genommen werden können. Wir fanden Einrichtungen und Organisationen, namentlich in den unteren Verwaltungskreisen vor, die sich den unsrigen leicht anschließen ließen, und es lag daher die Idee nahe, möglichst bald eine geregelte Verwaltung in diesen beiden Landestheilen herbeizuführen und ganz nach dem Muster desjenigen, was in Preußen bestand, Regierungs-Collegien mit den in Preußen denselben zustehenden Befugnissen dort einzuführen. Nur die eine Frage wurde noch unentschieden gelassen, ob Nassau mit Hessen in eine Provinz zu vereinigen sei oder ob vielleicht die Wünsche der Bevölkerung dahin gehen würden, Nassau mit irgend einem andern Landestheile vereinigt zu sehen.

Anders verhielt sich die Sache in Bezug auf Schleswig-Holstein und Hannover.

Die Frage, ob in Schleswig-Holstein eine oder zwei Regierungen einzurichten seien, ist vielfach besprochen und in verschiedenem Sinne beantwortet worden. Die Regierung entschied sich vorläufig für zwei Regierungen und es erscheint ihr zweckmäßig, die beiden Regierungen auch ferner fortbestehen zu lassen schon aus politischen Rücksichten, auf die ich vielleicht später zurückkomme.

In Hannover fanden wir eine Einrichtung der Verwaltungsbehörden vor, an der die dortige Bevölkerung mit ganz besonderer Vorliebe hing, eine Einrichtung, die außerdem in sehr vielen ihrer Theile Vorzüge vor der unsrigen darbot. Es trat deshalb an die Regierung die Frage heran, ob sie gut thue, bloß aus Liebe zur gleichmäßigen Verwaltung im ganzen Preußischen Staate die Hannoverschen Behörden und Einrichtungen aufzuheben; oder ob es zweckmäßiger sei, sie bestehen zu lassen und nach sorgfältiger Beobachtung derselben vielleicht aus ihnen heraus neue Schöpfungen vielleicht auch für die alten Provinzen eintreten zu lassen. Es ist im Allgemeinen bekannt, mit welcher Vorliebe die Hannoveraner an ihrer Aemter-Verfassung hängen. Diese Aemter-Verfassung ist einstweilen unberührt erhalten, und dasjenige, was wir Kreise und Kreisverwaltung nennen, ist dort nur als etwas Nebenherbestehendes hinzugefügt worden. Aus mehreren Aemtern ist ein Kreis gebildet worden, dem Kreise ist aber kein Landrath nach unserem Sinne an die Spitze gestellt, sondern einer der Amtmänner soll mit denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten betraut werden, welche in gewissen Verwaltungszweigen den Landräthen obliegen, und welche auch wohl nicht von andern als von solchen wahrgenommen werden können. Dies wäre die untere Instanz der Verwaltungsbehörden.

In Bezug auf die höhere Instanz fanden wir in Hannover sechs oder vielmehr sieben Landdrosteien vor (wenn ich Clausthal hinzurechne) und eine Hauptbehörde in Hannover: das Ministerium. Natürlich erscheint auf den ersten Blick die Zahl dieser Landdrosteien, die die Befugnisse der Abtheilung des Innern unserer Regierungen haben, eine große, und ich legte deshalb den damals versammelten Vertrauensmännern einen Plan vor, wonach die Regierung beabsichtigte, diese sieben Landdrosteien in vier Regierungen zusammenzuziehen, und zwar eine Regierung in Hannover, eine in Lüneburg, eine, wegen der besonderen Verhältnisse der zwischen der Weser und der Elbe gelegenen Landestheile, in Stade und eine vierte Regierung in Osnabrück. Die Herren Vertrauensmänner legten damals auf die Besprechung dieser Frage keinen großen Werth. Sie sagten nur, daß ihre Landdrosteien sich bisher einer übermäßigen Anerkennung nicht zu erfreuen gehabt hätten. Wie die Staats-Regierung es mit der Einrichtung der Regierungen zu machen gedächte, sei von keinem besonderen Interesse für sie, wenn sie nur die Aemter behielten. Im Allgemeinen hätten sie gegen den Plan von vier Regierungen nichts einzuwenden.

Bei näherer Betrachtung aber, als es sich darum handelte: ob zur Errichtung der vier Regierungen geschritten werden solle, war namentlich ein Umstand maßgebend dafür, von dieser Idee zurückzukommen. Das waren die Verhältnisse von Ostfriesland. Ostfriesland hatte eine eigene Land-

drostei in Aurich. Wollte man die Landdrostei nicht bestehen lassen, so blieb nur übrig, Ostfriesland mit der Landdrostei Osnabrück zu vereinigen; und nun trat wieder die Frage auf, wo soll der Sitz der Landdrostei sein? Wenn die Herren sich die Karte vergegenwärtigen, so bildet dieser zusammengeworfene Landstrich eine lange Zunge und es ist allerdings weder bequem für die Ostfriesen, nach Osnabrück, noch für die Osnabrücker, nach Aurich zu gehen. Aber die Stimmen aus Ostfriesland wurden immer lebhafter und dringender mit der Bitte, sie ja nicht mit Osnabrück zu vereinigen, ihnen einen eigenen Landdrosten zu belassen, sie in den Verhältnissen zu belassen, die ihnen lieb und werth geworden seien, und auf deren Beibehaltung sie bei einer Regierung wohl rechnen dürften, der sie von Anfang an mit offenem Herzen entgegengekommen seien. Die Rücksicht auf die Ostfriesen hat die Regierung bestimmt, sie nicht in einen Verwaltungsbezirk hineinzwängen zu wollen, der ihnen nicht bloß unbequem, sondern der ihnen überhaupt nicht angenehm war. Wenn auch Vieles von dieser Vorliebe und Abneigung vielleicht auf etwas »unberechtigter Eigenthümlichkeit« beruhen mag, so hat doch die Regierung es nicht für angemessen erachtet, von ihrer Seite aus die Ostfriesen um ihren eigenen Verwaltungsbezirk zu bringen und sie einem andern zuzuschlagen. Läßt man aber Aurich bestehen, so kommt man leicht auf die Idee, dann lieber auch (mit Ausnahme von Clausthal) alle Landdrostei-Bezirke bestehen zu lassen und hieran eine Verwaltungs-Organisation zu knüpfen, die dann wenig Aehnlichkeit mehr mit der unseren haben würde, — diesen Landdrosteien den Namen Regierungen zu geben, ihnen aber zunächst nur die Befugnisse zu lassen, welche sie bisher hatten, vielleicht mit einiger Ausdehnung derselben, aber immer nur nach der Seite hin, daß sie diejenigen Befugnisse erhalten, welche unseren Regierungen in ihren Abtheilungen des Innern zustehen.

Der Plan ist nun so gedacht, daß man projektirt: Es bleiben sechs Landdrosteien bestehen unter dem Namen von Regierungen und unter der Leitung von Regierungs-Präsidenten mit Räthen; dieselben haben die Befugnisse der Abtheilungen des Innern unserer Regierungen, man trennt von ihnen die Domainen- und Steuerverwaltung und vereinigt dieselbe in Hannover; man errichtet vielleicht für die Schul-Angelegenheiten — welche jetzt noch bei den Konsistorien beruhen, die aber, wenn es nach meinem Wunsche ginge, von diesen abgetrennt und bei den Landdrosteien von Schulräthen verwaltet würden — ein Provinzial-Schul-Kollegium. Ueber diesen sechs Landdrosteien habe ich mir dann einen Ober-Präsidenten gedacht, welcher nicht einem speziellen Landdrostei-Bezirke vorsteht, sondern welcher der geborne Vorsitzende aller der Kollegien ist, die in Hannover etablirt werden, und der außerdem die eigent-

lichen Funktionen eines Ober-Präsidenten übernimmt, d. h. die Interessen der Provinz aus einem höheren Standpunkte betrachtet, als die einzelnen Regierungs-Präsidenten, der für alle großen gewerblichen Anlagen und Etablissements, für Meliorationen, Korrekturen von Flüssen u. s. w. einen zusammenhänglichen Ueberblick besitzt, der mit dem Provinzial-Landtage in Verkehr und Verbindung steht, und das eigentliche Organ der Regierung ist. — —

Im Allgemeinen glaube ich und glaubt die Staats-Regierung, daß die Befugniß zur Organisation der Verwaltungs-Behörden eine Sache Königlichen Rechtes ist — nicht in dem Sinne, daß es bloß darauf ankäme, daß die Ministerien verwalteten, wie sie wollten, es gehört dazu eine Königliche Verordnung; aber ich glaube nicht, daß zu Königlichen Verordnungen, durch welche die Verwaltungsbehörden organisirt werden, die Zustimmung des Landtages erforderlich ist.

Immer aber wird eine solche Organisation, die noch nicht gesetzlich ins Leben getreten ist, der Beurtheilung und dem Ausspruche des Landtages unterliegen, da darüber gar kein Zweifel sein kann, daß jede einzelne Budgetposition hier bemängelt werden und das Abgeordnetenhaus die geforderten Mittel streichen kann.

Warum wir in Hannover und Schleswig-Holstein nicht sofort mit der Organisation vorgegangen sind, erklärt sich, neben dem Mangel an Zeit, wesentlich auch dadurch, daß wir gern den Landtag mit seinen Ansichten über dieselbe haben hören wollen. Keines von den hier vorliegenden Projekten ist so grundsätzlicher Natur, daß wir sagen müßten: wir ließen unter keinen Umständen davon ab. Wir haben gern das Zweckmäßigste treffen und deshalb die Organisation gern mit Ihnen besprechen wollen. Je eingehender die Erörterung über diesen Gegenstand sich erstreckt, desto angenehmer wird es der Regierung sein, die nur bemüht ist, *Etwas zu schaffen, was besser ist als unsere bisherigen Regierungen und was möglichst wenig die neuen Provinzen in ihren liebgewordenen Einrichtungen beeinträchtigt.* Mit besonderer Freude begrüße ich für meine Person die Aeußerung des letzten Redners: er suche einen *Hauptfehler der Regierungen in ihrer kollegialischen Zusammensetzung.* Wenn dieser Gedanke im Hause einen recht lebendigen Ausdruck findet, so würde ich für meine Person gern bereit sein, die Folgerungen daraus zu ziehen, von denen ich dann annehmen könnte, daß sie auch hier Annahme finden werden.

Weitere Aeußerung über die Organisation in Hannover in der Sitzung vom 18. Januar 1868.

Ich höre, daß ein Abgeordneter aus Hannover den Wunsch ausgesprochen hat, daß ein Entwurf wegen definitiver Organisation der Verwaltungsbehörden in Hannover noch vor der Schlußberathung des Staatshaushalts vorgelegt werde.

Meine Herren, dazu bin ich vollständig außer Stande. Je mehr die Berathung sich hier in die Länge zieht, desto klarer wird der Beweis dafür, wie auseinandergehend die Ansichten darüber sind, was als zweckmäßig anzusehen ist. Es handelt sich in diesem Falle nicht bloß um die Provinz Hannover, sondern eine Verwaltungsorganisation in der Provinz Hannover muß meiner Meinung nach so eingerichtet werden, daß dieselbe entweder stimmt mit dem, was wir in den alten Provinzen haben, oder zum Anhaltspunkt für die Neugestaltung dienen kann, welche in den alten Provinzen nach dem Wunsche des Hauses vorgenommen werden soll. Es ist also die Umgestaltung der Verwaltungsbehörden in Hannover von diesem Gesichtspunkte aus von einer größeren Tragweite, als es auf den ersten Anblick erscheinen möchte. Es werden dort die Grundsteine zu einer Neugestaltung der Verwaltungsbehörden überhaupt gelegt werden müssen, und schon aus diesem Grunde ist es unmöglich, in kurzer Zeit einen durchgearbeiteten Plan dem Hause vorzulegen.

Dies vorausgeschickt komme ich immer wieder darauf zurück, daß es durchaus nothwendig ist, die für die jetzt in Hannover bestehenden Behörden geforderten Summen im Etat zu bewilligen.

(Das Haus bewilligte in der Vorberathung nur eine Pauschsumme, bei der Schlußberathung kam ein Vermittelungsantrag dahin zur Geltung, daß für die Aemter eine feste Bewilligung, für die Landdrosteien nur die Bewilligung einer Pauschsumme erfolgte.)

---

19. Eine oder zwei Regierungen in Schleswig-Holstein.

Rede bei der Schlußberathung des Staatshaushalts in der Sitzung vom 14. Januar 1868.

Die Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Ministerium und verschiedenen der Herren Redner herausgestellt haben, sind theils prinzipieller Natur, theils beruhen sie nur auf Anschauungen von der Zweckmäßigkeit. Ich muß wiederholen, daß ich glaube, daß ursprünglich der Antrag, für die beiden Herzogthümer nur Eine Regierung herzustellen, wesentlich aus dem

Wunsche hervorgegangen ist, die Einheit der Herzogthümer auch in dieser formellen Weise zur Anschauung zu bringen. Ich glaube, daß die Staatsregierung Recht hat, wenn sie der Ansicht ist, daß, um diese Anschauung hervorzubringen, die Errichtung Einer Regierung nicht mehr das richtige Mittel sei, weil diese Einheit auch auf vielfache andere Weise dargestellt ist und von Niemand mehr bezweifelt wird. Die beiden Herzogthümer haben Einen Provinzial-Landtag, sie haben Einen Ober-Präsidenten, Eine Universität, Ein Konsistorium, überhaupt alles dasjenige, was die alten Provinzen, als Provinzen konstituirt, haben, und sind in dieser Beziehung auch formell als ein Ganzes vor den Augen der Welt dargestellt. Es handelt sich also bei der Frage, ob eine oder zwei Regierungen, wesentlich um Gründe der Zweckmäßigkeit, und da kann ich selbst auf die Gefahr hin, daß das Haus einen anderen Beschluß fassen sollte, nicht umhin, dabei stehen zu bleiben, daß die Zweckmäßigkeitsgründe ganz absolut für die Ansicht der Regierung sprechen. Die Ansichten hier im Hause sind ja außerhalb bekannt geworden und haben aus den Herzogthümern von kompetenter Seite Meinungsäußerungen veranlaßt; alle diejenigen, welchen die betreffenden Verhältnisse bekannt sind, sagen mir, es sei in den Herzogthümern mit Einer Regierung die Geschäftslast nicht in ersprießlicher Weise zu bewältigen; das liegt darin, daß keine unserer Provinzen eine von der Gesetzgebung und den Verhältnissen der alten Provinzen so abweichende Lage hat, als die Herzogthümer. Ihre Gesetzgebung, ihre ganzen inneren Zustände sind so wesentlich verschieden, daß ein Preußischer Beamter, der dorthin kommt, sehr lange Zeit braucht, um sich nur einigermaßen hineinzudenken. Umgekehrt aber sind die dortigen Beamten in ihre früheren Verhältnisse so hineingelebt, daß sie ganz dieselben Schwierigkeiten empfinden, wenn ihnen die nach Preußischem Zuschnitte erlassenen Gesetze zur Ausführung gegeben werden, sie finden sich darin viel schwieriger, als ehemals Hessische, Nassauische oder Hannoversche Beamte. Wenn Sie nun ein Regierungs-Kollegium zusammensetzen wollen aus altpreußischen und ursprünglich Schleswig-Holsteinischen Beamten, so finden Sie immer, daß jeder dieser Beamten mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die ich eben andeutete; es wird die Bewältigung der Arbeitslast dadurch eine außerordentlich schwierige und zeitraubende und eine solche, welche in keinem Verhältnisse steht mit derjenigen Arbeitslast, welche bei den anderen Regierungen vorkommt. Rechnen Sie dazu nun die Verschiedenheiten, welche zwischen den Zuständen der beiden Herzogthümer unter einander bestehen, so werden Sie die Ansicht der dortigen Beamten, welche seit Jahr und Tag dort funktionirt haben, gerechtfertigt finden, daß es jedenfalls einstweilen zur größeren Beschleunigung und gründlicheren Bearbeitung der Sachen gereiche, wenn die Verwaltungsgeschäfte der Provinz vor der Hand wenigstens unter zwei

Regierungen vertheilt werden. Die genannten Beamten wollen die Frage nicht erörtern, meine Herren, ob vielleicht nachträglich eine Zusammenziehung der beiden Regierungen in eine zu bewirken sei; allein so lange die Ueberführung der Preußischen Gesetzgebung in die Herzogthümer, das gegenwärtige Uebergangsstadium andauert, halten sie einstimmig ihre Meinung dahin aufrecht, daß dem Lande und der Verwaltung mehr gedient sei, wenn die Verwaltung von zwei Regierungen geführt wird. Daß es viel leichter sei, wo zwei Regierungen bestanden haben, dieselben hinterher, wenn die Umstände dafür sprechen, in eine Regierung zusammenzuziehen, als eine Regierung, welche die Geschäfte nicht bewältigen kann, nachträglich in zwei Regierungen auseinander zu legen, wird einer Ausführung wohl nicht bedürfen.

Es sind mir in Folge der neulichen Verhandlungen im Landtage auch von Seiten einiger höherer Verwaltungsbeamten aus den alten Provinzen unaufgefordert Aeußerungen darüber zugegangen, daß sie mir vollständig beipflichteten, wenn ich bei einer früheren Gelegenheit gesagt hätte, große Regierungen seien für die Verwaltung nicht ersprießlich. Sehr tüchtige Präsidenten an der Spitze von Regierungen, deren Bezirk ca. eine Million Einwohner umfaßte, haben mir geschrieben, daß dieser Umfang für eine Regierung zu groß sei, daß die einer solchen Regierung obliegende Geschäftslast so umfangreich sei, daß dadurch ein persönlicher Verkehr der Beamten mit der Bevölkerung, welcher offenbar auf eine geeignete Erledigung der Geschäfte vom besten Einflusse ist, unmöglich gemacht werde. Und wenn wir, meine Herren, die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche entgegenstehen, einmal bestehende größere Regierungsbezirke nachträglich in kleinere zu theilen, so werden Sie in der Theorie gewiß alle mit mir darin einverstanden sein, daß das Land und die Verwaltung besser fährt, wenn die Regierungsbezirke von vorn herein nicht zu groß gemacht werden. Dies auf die Herzogthümer angewendet, führt zu dem Schlusse, daß einstweilen die beiden Regierungen, welche in den Herzogthümern jetzt bestehen, da sie alle Mühe haben, die ihnen zugetheilte Arbeitslast zu bewältigen und auf Jahre hinaus, so lange das Uebergangsstadium andauert, ebenso stark beschäftigt sein werden, einstweilen bestehen bleiben müssen. Später, wenn daselbst die Verwaltung mehr in ein gewohntes Geleise gekommen sein wird, wird es vielleicht möglich sein, beide Regierungen in eine zusammenzuziehen.

Die Staatsregierung kann also von ihrem Standpunkte aus nur dringend bitten, daß das Haus ihre ursprünglichen Anträge genehmige. Wie gesagt, besteht aber in dieser Beziehung zwischen der Regierung und dem Hause eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit nicht. Es sind nur Zweckmäßigkeitsgründe, welche in Frage stehen.

Prinzipielle Ansichtsverschiedenheit besteht dagegen in Bezug auf das

Provisorium oder Definitivum. Ich glaube, daß nichts Nachtheiligeres für eine Verwaltung beschlossen werden kann, als ein Provisorium, namentlich in einer Provinz, wo Alles neu eingerichtet und geschaffen werden soll, und wo gar nicht daran zu denken ist, daß das mit Energie und mit Erfolg geschehen könne, wenn die ausführenden Beamten selbst in einer unsichern Stellung sich befinden. Das erste Bedürfniß eines scharfen Anfassens der Geschäfte, des festen Willens und der Thatkraft, Gesetze sachgemäß durch- und neue Organisationen herbeizuführen, ist offenbar, daß die Beamten, in deren Hände die Ausführung gelegt ist, ihre eigene Stellung für gesichert ansehen können, und ich würde es daher für einen großen Mißstand halten, wenn durch einen Beschluß des Hauses die an sich schon sehr schwierigen Verwaltungsverhältnisse in den Herzogthümern noch dadurch erschwert würden, daß man die Beamten in unsichere Posten hineinbrächte oder darin beließe.

Ich muß Namens der Staatsregierung erklären, daß, wenn ihr Hauptwunsch, die jetzigen beiden Regierungen mit der Hoffnung oder Aussicht, daß sie einmal in eine Regierung zusammengezogen werden können, etatmäßig zu bewilligen, nicht erfüllt wird, das Haus doch jedenfalls wenigstens nicht auf ein Provisorium eingehen möge, sondern daß es, wenn es nur **eine** Regierung beschließt, diese Regierung definitiv beschließe und derselben diejenige Anzahl von Mitgliedern gewähre, die dem Hause nach den Auseinandersetzungen der Regierung und der einzelnen Amendementssteller als hinreichend erscheinen. Die Staatsregierung legt den größten Werth darauf, daß in der Beamtenschaft der Herzogthümer ein Definitivum so schnell als möglich hergestellt werde.

(Das Haus bewilligte die Mittel für nur eine Regierung, aber als Definitivum.)

Weiteres über die Organisation in Schleswig-Holstein.

Rede des Grafen zu Eulenburg,
bei der Berathung des Staatshaushalts am 23. November 1868.

I.

(Gegen den Abgeordneten Dr. Hänel.)

Der Herr Abgeordnete behauptet, daß die Schleswig-Holsteinschen Abgeordneten hier in der Versammlung mit Mißtrauen aufgenommen seien. Ich glaube nicht, daß die Versammlung dem zustimmen wird; von Seiten

der Regierung muß ich es auf das Bestimmteste bestreiten. Wir haben Jahre lang viel zu schwere Anstrengungen gemacht, die Herren Abgeordneten aus Schleswig-Holstein hier im Hause vertreten zu sehen, als daß uns der Vorwurf treffen könnte, wir empfingen sie mit Mißtrauen; aber mit dem Vertrauen allerdings haben wir sie empfangen, daß sie diejenigen Dinge, die hier zur Verhandlung kommen, aus sachlichen Gesichtspunkten behandeln und nicht rein persönliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen würden, und daran scheint mir die Rede des Herrn Vorredners sehr wesentlich gelitten zu haben. Seine Angriffe gegen den Vorstand der Provinz habe ich nicht nöthig zu widerlegen, da sie aus dem viel beredteren Munde des Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck seiner Zeit ihre Widerlegung gefunden haben. Das Urtheil, welches der Herr Minister-Präsident über den Ober-Präsidenten gefällt hat, theilt das Staats-Ministerium und hat sich auch in der Zeit, die inzwischen vergangen ist, zu keiner Aenderung dieses Urtheils bewogen gesehen. Wenn darauf angespielt worden ist, daß die Trennung des Ober-Präsidiums von der Regierung und das einstweilige Verbleiben des jetzigen Ober-Präsidenten in Kiel auf persönlichen Rücksichten oder Wünschen des Ober-Präsidenten beruhe, so ist das ein vollständiger Irrthum, es liegen andere Gründe vor. Die Regierung ist sehr gern geneigt, persönlichen Wünschen der Beamten, wenn dieselben sich mit den sachlichen Interessen vertragen, Genüge zu leisten, persönliche Wünsche, die den sachlichen Interessen widersprechen, werden nie, unter keinen Umständen, berücksichtigt. Das hat auch hier nicht stattgefunden. Der Herr Abgeordnete klagt über die Zusammensetzung der damals zusammenberufenen Vertrauensmänner. Ich glaube, daß bei der Auswahl derselben mit großem Geschick verfahren ist. Es sind dieselben Gesichtspunkte, wie in allen übrigen Provinzen, aus denen Vertrauensmänner zusammenberufen sind, bei der Zusammensetzung dieser Versammlung beobachtet, und ich kann nicht zugeben, daß eine Versammlung, an welcher der Herr Abgeordnete nicht Theil nimmt, des Vertrauens der Schleswig-Holsteiner entbehrt.

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber beklagt, daß dem Schleswig-Holsteinschen Provinzial-Landtage keine Vorlage über die Selbstverwaltung gemacht worden sei. Ich setze voraus, daß er dabei an das Regulativ denkt, welches der Provinz Hannover und den Kommunal-Verbänden in Cassel und Wiesbaden vorgelegt ist. Meine Herren, die Absicht, die Provinz Schleswig-Holstein akkurat so zu behandeln, wie die andern Provinzen, hat von Anfang an vorgewaltet, und ich wüßte nicht, wie die Regierung darauf kommen sollte, der Provinz Schleswig-Holstein in dieser Beziehung etwas vorzuhalten. Allein, es ist eine gewisse — wie soll ich es nennen? — Rück-

sicht der Schicklichkeit für die Provinz gewesen, ihr nicht ein Regulativ über Selbstverwaltung vorzulegen, während sie noch nichts selbst zu verwalten hatte. Die Provinz Hannover hat ein regelmäßiges Einkommen, der Regierungs-Bezirk Cassel hat den Kurhessischen Staatsschatz, für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden sind Fonds ausgeworfen, die zu seiner eigenen Verwaltung gestellt werden sollen. Für die Provinz Schleswig-Holstein ist man noch nicht so weit. Der Provinzial-Landtag hat mit Genehmigung der Regierung jetzt eine Commission ernannt, die darüber mit der Regierung verhandeln soll, was der Provinz etwa zur eigenen Verwaltung zu überweisen sein möchte. Bis jetzt hat aber die Provinz noch keinen Fonds und ihr also ein Regulativ vorzulegen, wo sie noch nichts selbst zu verwalten hat, hat der Regierung nicht passend geschienen, es ist, wie gesagt, nur Rücksicht für die Provinz gewesen, noch nicht damit vorzutreten, die Absicht, dasselbe ganz vorzuenthalten, hat niemals vorgewaltet.

Dann spricht der Herr Abgeordnete davon, daß die Provinz nicht über die Reorganisation der Staats-Verwaltung gehört worden sei und spielt dabei auf dasjenige an, was in Bezug auf Hannover geschehen ist. Meine Herren, es ist Ihnen Allen gegenwärtig, in welcher vollständig verschiedenen Lage sich die Angelegenheiten dieser beiden Provinzen befinden. Für die Provinz Hannover kam im vorigen Jahre bei der Budgetberathung ein Definitivum nicht zu Stande; dies Definitivum wird entweder jetzt oder in einem späteren Termin zu Stande kommen und über dieses Definitivum hat die Regierung geglaubt, die Provinzialstände hören zu können, um deren Wünschen womöglich Rechnung zu tragen. Für die Provinz Schleswig-Holstein ist aber ein Definitivum vollständig und zwar nach den Wünschen der Herren Abgeordneten aus Schleswig-Holstein zu Stande gekommen. Die Staats-Regierung wünschte zwei Regierungen, die Schleswig-Holsteiner bestimmten aber die Versammlung, für eine Regierung einzutreten; es wurde der Beschluß gefaßt, nur eine Regierung einzurichten, die Fonds dafür wurden definitiv bewilligt und es blieb nur noch übrig, daß die Regierung den Stempel der Genehmigung durch eine Königliche Verordnung darauf drückte, durch welche ausgesprochen wurde: »Es besteht von jetzt ab nur eine Regierung für Schleswig-Holstein.« Nun weiß ich in der That nicht, wie der Herr Abgeordnete darüber klagen kann, daß die Provinz Schleswig-Holstein in Bezug auf die Reorganisation nicht gehört worden sei.

Ich bin fest überzeugt, daß der Herr Abgeordnete in seiner Rede der getreue Dolmetscher der Gesinnungen seiner politischen Freunde in Schleswig-Holstein ist, aber der Dolmetscher der Gesinnungen der Schleswig-Holsteinschen Bevölkerung im Allgemeinen ist er gewiß nicht, dafür haben wir in jüngster Zeit andere beredtere Dolmetscher gehabt.

Die Frage, inwieweit der König und die Staatsregierung die Kompetenzen der Behörden zu regeln habe, ist eine schwierige, tief eingehende, und wenn wir sie hier im Hause behandeln wollen, so bitte ich doch, von vorn herein den Standpunkt einzunehmen, den ich verspreche selbst einnehmen zu wollen; nämlich, daß es nicht ein Streit ist um Prärogative, die Einer dem Andern nicht gönnt, sondern einfach eine Diskussion über die Frage: Wie steht es gesetzlich, steht dieses Recht der Krone allein zu, oder muß sie bei der Organisation von Verwaltungsbehörden die gesetzgebenden Factoren hinzuziehen? Die Frage ist so schwierig, daß im Laufe dieses Jahres ein mehrfacher Schriftwechsel darüber zwischen den einzelnen Ministerien stattgefunden hat, daß Staatsministerial-Berathungen darüber eingetreten sind, und daß, wenn es hier zur Debatte kommt, es vielleicht sogar zweckmäßig sein möchte, sie einer kommissarischen Vorberathung zu unterwerfen, weil sie ja für alle spätere Zeiten von großer Tragweite ist und es als das Gerathenste erscheint, wenn die gesetzgebenden Faktoren sich ein für alle Mal über dasjenige verständigen, was in dieser Beziehung im Lande Rechtens ist. Das aber scheint mir ganz klar zu sein, daß, wenn für die Provinz Schleswig-Holstein der Beschluß des Hauses dahin lautet: »es soll für Schleswig-Holstein nur eine Regierung und ein Oberpräsidium bestehen«, und wenn kein Mensch bei diesem Beschlusse an etwas Anderes gedacht hat, als an die Regierungen und Oberpräsidien, wie sie in den alten Provinzen bestehen, es dann hinterher einfach genügt, — die Frage mag sonst liegen wie sie will, — daß der König auf Grund eines solchen bei der Budgetberathung gefaßten Beschlusses sagt: »und nun bestimme ich, daß diese Regierung nach denselben Gesetzen und Normen verfahre, als wie die Regierungen in den alten Provinzen.« Ich glaube, daß hierüber wirklich kein Zweifel sein kann und daß bei Gelegenheit des Etats der Regierung von Schleswig-Holstein die Frage über die Regelung der Kompetenz der Regierungen im Allgemeinen nicht am Platze ist.

II.

(Gegen den Abgeordneten Lasker.)

Von vorn herein möchte ich bitten, so scharfe Ausdrücke zu vermeiden, wie »Mißachtung der Beschlüsse des Hauses.« Es fällt der Regierung nicht ein, zu mißachten. Wenn ein Beschluß des Hauses nicht ausgeführt worden ist, wird die Regierung jeden Augenblick in der Lage sein, zu sagen, warum es nicht geschehen ist; entweder weil sie nicht gekonnt, oder weil sie

nicht gewollt hat aus den und den Gründen. In der Nichtausführung eines Beschlusses liegt noch nicht eine Mißachtung; das wäre ja gerade, als wenn jeder Beschluß des Hauses ein Evangelium wäre, von dem man nicht abweichen kann, ohne sich einer großen Sünde schuldig zu machen.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasker nach den Gründen fragt, warum der Beschluß nicht ausgeführt ist, so werde ich jeden Augenblick im Stande sein, ihm dieselben anzugeben; ich sehe aber nicht ein, warum man von vorn herein in diese Debatte eine Bitterkeit wirft, indem man Ausdrücke anwendet, die nicht passen.

Es ist behauptet worden, daß in Schleswig-Holstein augenblicklich eine doppelte Verwaltung existire, eine Regierung und ein Ober-Präsident. Das ist ein Irrthum. Als das Haus hier den Beschluß gefaßt hatte »Eine Regierung in Schleswig«, fand die Staatsregierung darin den Ausdruck, daß Schleswig-Holstein organisirt werden sollte, wie die alten Provinzen überhaupt, nur mit dem Unterschiede, daß nicht, wie die Staatsregierung es damals wünschte, zwei Regierungen für Schleswig-Holstein, sondern nur eine existiren sollte. Die Fonds sind bewilligt worden für einen Ober-Präsidenten und für eine Regierung. Es ist darauf eine Königliche Verordnung erlassen worden, die diesen Beschluß des Hauses sanktionirte. Wenn der Herr Abgeordnete Lasker sagt, die Regierung hätte die Verpflichtung gehabt, dem Hause zu sagen, was nun in Folge dessen geschehen sei, so muß ich darauf verweisen, daß der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1868 in der Gesetz-Sammlung abgedruckt ist.

Es ist ganz einfach die in den alten Provinzen geltende Gesetzgebung dort eingeführt worden, und der Kieler Ober-Präsident verfährt nach den Instruktionen, welche von jeher für Ober-Präsidenten maßgebend gewesen sind. Warum dazu noch eine zustimmende Aeußerung des Hauses erforderlich sein soll, ist in der That nicht absehbar, es müßte denn sein, daß man etwas darin findet, daß der Sitz der Ober-Präsidenten einstweilen in Kiel belassen worden ist. Nun aber, meine Herren, wer die Ober-Präsidial- und die Regierungs-Instruktion kennt, wird wissen, daß jeder Ober-Präsident berechtigt ist, die Direktion der Regierung vollständig dem Regierungs-Vice-Präsidenten zu überlassen — es bedarf dazu nur eines Staatsministerialbeschlusses —: er hört dann gewissermaßen auf, Präsident der Regierung zu sein, überläßt die Geschäfte, die die Spezialregierung betreffen, dem Regierungs-Vice-Präsidenten und beschränkt sich auf denjenigen sehr weiten und umfangreichen und von Tag zu Tage wachsenden Wirkungskreis, welchen ein Ober-Präsident auszufüllen hat. Gemäß dieser Bestimmung ist es eigentlich in der Theorie ganz gleichgültig, ob der Ober-Präsident am Sitz der Regierung wohnt oder nicht. Ob aus einer solchen Trennung Schwie-

rigkeiten erwachsen können, wird die Erfahrung lehren; bisher ist es in Schleswig-Holstein nicht der Fall gewesen. Wenn also einstweilen aus Rücksichten, die in der Sache lagen, das Ober-Präsidium in Kiel gelassen, die Funktionen des Dirigenten der Regierung dem Vice-Präsidenten übertragen worden sind, so ist weiter nichts geschehen, als was in den alten Provinzen häufig vorkommt, nur daß eben der Sitz des Ober-Präsidenten von dem Sitze der Regierung getrennt ist.

---

20. Definitive Einrichtungen in Hannover.

Reden bei der Staatshaushaltsberathung am 5. Dezember 1868.

I.

Als die Regierung voriges Jahr dem Landtage vorschlug, die Landdrosteien einstweilen bestehen zu lassen, ging sie von dem Standpunkte aus, daß die Aemterverfassung bestehen solle — dieselbe war ja auch noch durch Königliche Verordnung ausdrücklich bestätigt — und daß die Funktionen der Mittelinstanzen ihr noch nicht so vollständig bekannt seien, um mit bestimmten Vorschlägen darüber vor den Landtag treten zu können, ob die Organisation derselben etwa abzuändern sei. Die Regierung schlug deshalb vor, die Landdrosteien bestehen zu lassen, freilich aber so, wie sie bis dahin bestanden, als definitiv organisirte Behörden, und es der Zeit zu überlassen, ob sich das Bedürfniß herausstellen würde, in dieser Organisation eine Aenderung eintreten zu lassen. Von dem Abgeordnetenhause ist auf diesen Vorschlag der Regierung nicht eingegangen; wesentlich, — wenn ich mich nicht täusche — auf Betrieb der Hannoverschen Abgeordneten ist dasjenige, was die Regierung definitiv bewilligt zu sehen wünschte, nur als Provisorium bewilligt worden und dadurch ein Zwang für die Regierung ausgesprochen worden, irgend etwas auszudenken und vorzuschlagen, was den nächsten Etat aus diesem Provisorium herausbrächte; — denn das kann unmöglich in der Absicht gelegen haben, eine Reihe von Jahren mit einem Provisorium zu wirthschaften.

Die Regierung sah sich deshalb gedrungen, die Frage zu erörtern und zur vorläufigen Entscheidung zu bringen: in welcher Weise in Hannover die Organisation der Mittelbehörden einzurichten sei, damit sie die Beistimmung des Hauses so weit finde, daß daraus ein Definitivum hervorgehe. Nun hat sich dabei die Regierung diejenigen Aeußerungen zur Richtschnur dienen lassen, die wesentlich darauf hinausliefen: Die Landdrosteien sind gut in der Anlage, weil sie mit der Aemterverfassung passen, aber es seien deren zu viel, sie seien

zu wenig beschäftigt, zu viel Briefträger: es werde wesentlich darauf ankommen, die Landdrostei-Ordnung zu bewahren, die Landdrosteien aber einzuschränken. Das ist der Eindruck, den die Regierung aus den damaligen Verhandlungen im Hause bekam, und ich glaube, dieser Eindruck hat sich in dem wieder abgespiegelt, was wir heute gehört haben. Demgemäß wurde von der Regierung in Vorschlag gebracht, die Landdrosteien zusammen zu ziehen und unbeschadet der Instruktion, nach der sie funktioniren, also unbeschadet der Landdrostei-Ordnung, mehrere Landdrosteibezirke zu einem zu vereinigen. Wenn ich jetzt sage »Landdrosteibezirke«, so will ich gleich daran eine Bemerkung knüpfen, die vielleicht für künftige Zeiten von Bedeutung sein könnte. Allerdings ist in der Denkschrift, die dem Provinziallandtage vorgelegt und demnächst auch dem Landtag mitgetheilt worden ist, zunächst davon gesprochen, gerade die geographisch abgegrenzten Landdrosteibezirke zusammenzuziehen, wie sie bisher bestanden haben, und die Regierung hat in Anspruch genommen, daß sie das könne ohne Gesetz, wenn sie im übrigen die Befugnisse der Landdrosteien nicht alterire. Ich glaube, daß, ohne daß ich daran jetzt einen praktischen Vorschlag knüpfen will, die Regierung auch befugt wäre, die Zahl der Landdrosteien, wenn sie sonst ihre Verwaltung unbeschädigt ließe, einzuschränken und dabei die Landdrosteibezirke geographisch anders abzugrenzen, ohne eines Gesetzes zu bedürfen. Die Frage kommt aber einstweilen nicht zur Sprache; ich sage, d i e R e g i e r u n g s c h l ä g t I h n e n v o r, a u s s e c h s L a n d d r o s t e i e n d r e i z u m a c h e n. Von der sachlichen Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages ist die Regierung auch heute noch überzeugt; ich persönlich bin es auch noch aus dem Grunde, weil ich glaube, daß in dieser Zusammenziehung der Landdrosteien und in dem Fortbestehen einer von der Regiminalverwaltung gesonderten Steuer-, Domanial- und Forstbehörde ein Fortschritt in der Verwaltung besteht, daß in dieser Trennung ein Vorgang liegt, wie er auch für die alten Provinzen recht gut ausgenutzt werden könnte. Ich habe deshalb von meinem Standpunkte aus, zumal auch mein Ressort dadurch klarer wird, den Vorschlag, die Landdrosteien zusammenzuziehen, für besonders zweckmäßig erachten müssen. Aber ein Uebelstand tritt allerdings bei diesem Vorschlage hervor: es ist die Abneigung der Bewohner der einzuziehenden Landdrosteien, welche sich überall mit mehr oder weniger Heftigkeit dagegen kundgab, und die wesentlich auch die Regierung dazu bestimmte, was ja sonst nicht üblich ist, die Frage wegen Einrichtung der Mittelinstanz in Hannover dem dortigen Provinziallandtage zu überweisen. Nun müßte ich mich sehr irren, wenn gerade diejenigen Erwägungen, die ich eben andeutete, nicht auch beim Provinziallandtage eine große und berechtigte Rolle gespielt haben. Es handelte sich nicht blos um die Frage: was ist zweckmäßig, was ist durchführbar? sondern auch darum, w i e w e i t m a n d e r M e i n u n g,

die im Lande herrsche, Rechnung tragen müsse. Dabei tauchte die Idee auf, daß es sich empfehlen dürfte, wenn man den Vorschlag einer von vielen Leuten für sachgemäß gehaltenen Institution, nämlich den Vorschlag einer Regierung zugleich dazu benutzte, in der ganzen Provinz das Gefühl hervorzurufen: nun ja, wenn wir alle zu gleicher Zeit verlieren sollen, so wollen wir es eher ertragen, als wenn der Einzelne allein verlieren soll zu Gunsten des nächsten Nachbars.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß dergleichen Erwägungen und Gefühle mitgespielt haben. Der Provinziallandtag hat sich wesentlich von den Gefühlen leiten lassen, die ihm unmittelbar und lebendig entgegentraten und dahin gingen, daß nicht die Reorganisation der Landdrosteien, sondern die Beibehaltung des Alten den Wünschen der Bevölkerung entspreche. Dies hat der Herr Abgeordnete Lauenstein ja auch heute wiederholt. Der jetzt vorliegende Antrag dagegen lautet nicht auf sechs Landdrosteien, sondern auf eine Regierung. Meine Herren, die Stellung der Staatsregierung zu diesen Vorschlägen ist folgende. Die Staatsregierung kann unter keinen Umständen auf die Einrichtung einer Regierung für die Provinz Hannover eingehen. Sie hält eine solche für vollständig unvereinbar mit der dortigen Aemterverfassung. Soll die Aemterverfassung rein erhalten bleiben, wie die Herren es ja lebhaft wünschen, so muß die beaufsichtigende Instanz eine näher liegende sein, als es eine Regierung sein würde. Wollen Sie für Hannover nur eine Regierung einrichten, so führen dazu nur zwei Wege: entweder es muß eine Mittelinstanz geschaffen werden zwischen dieser Regierung und den Aemtern, oder aber man muß, was zuweilen auch schon angedeutet worden ist, noch mehr von den Befugnissen der Regierung auf die Aemter abbürden. Dann aber hört die Regierung auf, Regierung zu sein; dann werden die Aemter zu Regierungen, und dann werden wir statt einer Regierung 101 Regierungen in Hannover haben. Das geht nicht! Wenn Sie dagegen unter Ablehnung des Antrags der Staatsregierung auf Errichtung von drei Landdrosteien, einstweilen Alles beim Alten lassen wollen, so kommen Sie auf denjenigen Standpunkt, den die Regierung im vorigen Jahre einnahm, und den ich zwar für verbessert halte durch den Vorschlag von drei Regierungen, den ich aber nicht als absolut unhaltbar erachte. Für diesen Fall aber machen Sie wenigstens den Fehler gut und schaffen Sie das Provisorium fort; sagen Sie, es solle etwas, was unter der Regierung von Hannover so lange fortbestanden hat und für zweckmäßig befunden ist, so lange fortbestehen, bis es durch etwas Anderes abgeändert ist. Mit anderen Worten: bewilligen Sie die Landdrosteien definitiv. Das Wort »definitiv« heißt ja nicht für

alle Ewigkeit, sondern nur so viel: so lange, bis es durch etwas Anderes abgeändert ist.

Es ist davon die Rede gewesen, mit den Landdrosteien, wenn sie zusammengezogen würden, das Volksschulwesen zu verbinden. Die Regierung hat allerdings die Absicht gehabt, falls ihr Plan von drei Regierungen angenommen würde, mit diesen das Volksschulwesen zu verbinden, und das kann ich gleich zur Beruhigung sagen, wie die Sachen liegen, ist die Regierung bei der Zweifelhaftigkeit der Frage sehr gern geneigt, darüber im Wege der Gesetzgebung entscheiden zu lassen. Sie hat die Idee gehabt, mit den drei Regierungen das Volksschulwesen zu vereinigen, sie würde es bei einer Regierung, selbst wenn sie sich zu Errichtung einer solchen entschlösse, was sie nicht kann, nicht thun, und sie würde es auch mit sechs Landdrosteien nicht thun, wenigstens würde die Frage, ob das Volsschulwesen mit sechs Landdrosteien zu verbinden sei, noch einer weiteren Erwägung unterliegen müssen, eine Erwägung, die für drei Regierungen dahin reif geworden ist, daß das Schulwesen damit vereinigt werden kann.

Nun also, meine Herren, habe ich Ihnen darüber, wie die Regierung über die Frage denkt, keinen Zweifel gelassen. Nur auf etwas mache ich noch aufmerksam. Wenn Sie beschließen, wir wollen doch eine Regierung haben, und bewilligen nur das Geld für eine Regierung, in welche Lage bringen Sie die Regierung? Sie zwingen ihr eine Organisation auf. Das können Sie doch nicht. Sie gehen von dem Standpunkte aus: die Staatsregierung könne nicht allein organisiren, weil es dazu eines Gesetzes bedürfe, und weil Sie außerdem die Fonds zu neuen Organisationen bewilligen müßten. In dieser Beziehung mögen Sie so weit gehen, als Sie wollen, das ist eine Frage apart: aber dazu können Sie doch nicht übergehen, zu sagen: wir zwingen die Regierung durch das Budget, eine Organisation ins Leben zu rufen. Wenn die Regierung sagt: eine Regierung nehme ich nicht, das thue ich nicht, es ist kein consensus zwischen uns, dann werfen Sie sie auf das Pauschquantum zurück und das ist Nichts, denn Sie wollen es nicht bewilligen. Also in welche Lage bringen Sie die Verwaltung einer ganzen Provinz, wenn Sie einen Beschluß fassen, zu dem die Regierung von vorn herein sagt: auf den gehe ich nicht ein aus Zweckmäßigkeitsgründen und ich bin verfassungsmäßig auch nicht verpflichtet, darauf einzugehen? Ich möchte bei der Beschlußnahme über diese Frage gerade darauf Ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Man scheut sich, das Wort »Konflikt« nach so traurigen Erfahrungen auszusprechen; indessen der Konflikt kann groß oder klein sein, hier steht einer in Aussicht, und man thut besser, den Konflikt zu vermeiden. Im Uebrigen mögen Sie nun beschließen, wie es Ihnen beliebt. Es wird ja noch hin und her darüber gesprochen werden; aber vor Allem beschließen

Sie so, daß Sie keinen Konflikt herbeirufen und daß Sie den Fehler vom vorigen Jahr recht bald wieder gut machen.

II.

In der Abendsitzung vom 5. Dezember 1868.

Ich könnte mich mit den Ausführungen des Herrn Abg. Waldeck zum großen Theil auch wieder einverstanden erklären; allein dieses Wort »Pauschquantum« und der Begriff des Pauschquantums und die Gründe, die er dafür anführte, veranlassen mich, mich dagegen auszusprechen. Ich gebe zu, daß das eine formelle Frage, aber eine formelle Frage von außerordentlich großer Bedeutung ist. Die Gründe, die der Herr Abg. Waldeck anführte für die Vereinigung von Ostfriesland mit Westfalen, für die Konstruirung einer Regierung — ja, das sind Gründe, über die sich sprechen läßt, und sie werden ja mit der Zeit ihre Geltung finden, wenn sie wirklich Berechtigung haben. Ich spreche ihnen die von vornherein gar nicht ab. Es handelt sich aber hier um eine Konstruirung von Behörden für das nächste Jahr und für die nächsten Jahre, und nachdem ich heute Morgen entwickelt habe, wie die Regierung dazu gekommen ist und dazu hat kommen müssen, von ihrem ursprünglichen Standpunkt, die bisherigen sechs Landdrosteien beizubehalten, abzugehen, habe ich heute Morgen nur erklärt und erkläre es jetzt wieder, daß ich Ihnen über die Frage: drei Regierungen oder sechs Landdrosteien? — die Beschlußnahme überlassen muß, ich habe ja keinen Einfluß darauf, — daß ich aber immer wiederholt nur erklären kann: eine Regierung ist unmöglich und das Pauschquantum ist im höchsten Grade unzweckmäßig. Ich gebe Ihnen zu, daß die Regierung damit regieren kann, insofern als sie dadurch Mittel genug bekommt, um diejenigen Kräfte zu besolden, die sie braucht; allein die Provinz leidet darunter, die Provinz leidet unter provisorischen Zuständen, die Provinz will keine Einrichtungen, die durch die Bezeichnung »Provisorium« im Etat den Stempel des Hinfälligen und Schwankenden bekommen. Was aber noch mehr darunter leidet, sind die Sachen, d. h. die geschäftlich behandelten Sachen — den Beamten, denen kann man ja ihre Besoldungen nicht nehmen, sie sind ihnen dauernd bewilligt, sofern sie etatsmäßig angestellt sind, und die übrigen wissen wohl, daß sie künftig nicht werden schlechter gestellt werden, als sie es augenblicklich sind; also eine Beunruhigung der persönlichen Stellung dieser Beamten fürchte ich weniger; aber die Sachen leiden. Wenn Jemand bei einer Behörde arbeitet, die morgen möglicherweise aufhört zu existiren, deren Funktionen auf eine andere Behörde übertragen werden, so giebt er sich der

Bearbeitung der Sachen nicht mehr mit dem Fleiß, mit der Ausdauer, mit der Wärme hin, die er entwickeln könnte, wenn er weiß, daß er auch berufen ist, diese Sachen zu Ende zu führen. Mir tritt dieser Uebelstand weniger persönlich entgegen, weil eben die größeren Sachen liegen geblieben sind und nicht in das Ministerium nach Berlin, wohin sie vielleicht zur Entscheidung kommen könnten, gelangt sind. Aber das Urtheil aller Leute, die kompetent darüber sind, die da wissen, wie die Verwaltung vor sich geht, — konzentrirt sich dahin, daß ein wesentlicher Lähmungsgrund für eine lebendigere Verwaltung der Landdrosteien in Hannover darin liegt, daß im Etat das Wort »Provisorium« steht und daß die Konstruktion der Behörden dort nicht eine definitive ist. Nun kann ich immer nur wiederholen, daß, wenn Sie jetzt definitiv bewilligen, das gar nichts weiter heißen soll, als: es bleibt so lange, bis etwas Neues zu Stande kommt. Weiter hat es keinen Sinn. »Definitiv« heißt: es bleibt so lange bestehen, bis mit Zusammenstimmung zwischen den beiden Faktoren der Gesetzgebung etwas Neues zu Stande gekommen ist. Das heißt doch aber nicht: es ist in alle Ewigkeit etwas Definitives.

Die Regierung hat Ihnen aus dem, was sie jetzt entwickelt hat, die Absicht manifestirt, die Einrichtungen in Hannover mehr in Einklang zu bringen mit dem, was in den alten Provinzen besteht. Sie hat wirklich die Ueberzeugung, daß 6 Landdrosteien ein wenig viel sind; wir wollen sie zusammenziehen, wir wollen Etwas daraus machen, was bei aller Bewahrung des Charakters der Landdrosteien und der Instruktionen, wonach sie zu verfahren haben, die Sache vereinfacht und mundgerecht macht. Allein Sie sollen die Regierung nicht in die Lage setzen, daß, wenn Sie etwas als Definitivum Vorgeschlagenes ablehnen, sie dann wieder ein Provisorium schaffen muß. Ich halte das für einen ungesunden Zustand. Ich erinnere mich der ersten Zeiten des Provisoriums des Militairbudgets nicht mehr genau, weil ich damals den Verhältnissen nicht persönlich nahe gestanden habe; wenn ich mich aber recht erinnere, so war eben die Bewilligung eines Provisoriums und hinterher die Frage: Wenn nun nichts zu Stande kommt, gilt dann das Provisorium oder nicht? eigentlich der Angelpunkt, um den sich der ganze Streit drehte. Wie gefährlich ein solches Vorgehen ist, hat sich in dieser großen Frage bewahrheitet und bethätigt. Warum wollen wir denn dieselben Grundsätze, deren Auslegung so viele Gefahren heraufbeschworen hat, auch auf kleinere Sachen anwenden? Ich bitte Sie daher, meine Herren, lassen Sie uns nicht aus Gutmüthigkeit oder aus Verkennen der wirklichen Verhältnisse zu einem Beschluß kommen, der Keinem genügt. Beschließen Sie etwas Definitives, was so lange gilt, bis etwas anderes Definitives zu Stande kommt; aber bewilligen Sie nicht **eine** Regierung, das nimmt die Staatsregierung nicht an.

III.

Schlußrede in derselben Sitzung (gegen den Abg. von Bennigsen).

Zuerst eine sachliche Bemerkung in Bezug auf den Antrag, der den Namen des Herrn Abg. von Bennigsen führt, bezüglich der Einrichtung einer Regierung in Hannover selbst. Herr von Bennigsen mag mir das nicht übel nehmen; seine Ausführungen über die Möglichkeit einer solchen Institution und ihrer praktischen Wirksamkeit klingen ganz gut, sind auch ganz bestimmt aus seiner Ueberzeugung hervorgegangen; ich glaube aber, Herr von Bennigsen hat die praktische Erfahrung nicht, um mit Bestimmtheit behaupten zu können, das gehe, und wenn er die nicht hat, mag er es entweder der Regierung oder — ich will gar nicht einmal von uns sprechen — denjenigen Leuten überlassen, die in Hannover praktische Erfahrungen gemacht haben. Ganz hervorragende Verwaltungsbeamte in Hannover haben mir in einer Konferenz, die ich speziell zu dem Zwecke zusammenberufen und abgehalten habe, erklärt, daß eine Regierung in Hannover, eben wenn sie aus den 6 zusammengezogenen Landestheilen bestehe, ganz unmöglich sei. Das haben mir Leute gesagt, die auf keinem hervorragenden Parteistandpunkte stehen, und ihr Gutachten nicht von einem solchen Standpunkte aus abgegeben haben, durch gebildete Verwaltungsmänner mit einem weiten Gesichtskreise, keine Büreaukraten, aber Männer, die genau wissen, was innerhalb eines Verwaltungskreises möglich ist, und was nicht. Ich habe ihr motivirtes Gutachten so klar und durchschlagend gefunden, daß die Ueberzeugung in mir zur Gewißheit geworden ist: eine Regierung für Hannover sei nicht möglich. Der Herr Abgeordnete für Meppen hat ja schon in dem Augenblicke, wo er dem Herrn Abgeordneten, der vor ihm sprach, antwortete, gesagt: »Ist das nichts, ist das nichts?« und dabei nachgewiesen, was der heutige Geschäftskreis jeder einzelnen Landdrostei noch ist. Es ist eine ganze Serie von Geschäften, wesentlich aber haben die Landdrosteien 3 Aufgaben, die unsere Regierungen in großen Grundzügen auch haben, es ist die Entscheidung über Berufungen, die auffehende Thätigkeit und die erste Entscheidung. Das sind die Felder, auf denen sich unsere Regierungen auch zu bewegen haben, und es ist, glaube ich, falsch, wenn man die Hannoverschen Landdrosteien so darstellen will, als seien sie blos auffehende Behörden, blos Rekurs-Instanzen. Sie sind wirklich Regierungen in unserem Sinne, so weit sie auch eine große Reihe von Sachen in erster Instanz zu bearbeiten haben, — ich sage nicht, zu entscheiden, sondern den ersten Angriff zu nehmen haben in Angelegenheiten, die über den Wirkungskreis der Aemter hinausgehen. Und wenn diese Wirksamkeit für ganz Hannover in einer Hand konzentrirt werden sollte, so würden alle die-

jenigen Folgen daraus entstehen, auf die ich glaube nicht zurückkommen zu müssen. Für Jeden, der da weiß, was eine Verwaltung leisten soll und leisten kann, ist der Begriff einer Regierung für die Provinz Hannover eine Unmöglichkeit, und aus diesem Grunde muß die Regierung fortgesetzt dabei bleiben, daß sie auf den Plan einer Regierung nicht eingeht.

Nun aber eine Bemerkung auf dasjenige, was Herr von Bennigsen im Allgemeinen über die Stellung der Regierung zu dieser Frage und speziell über meine Stellung anführte. Was ich jetzt sage, hat nicht einen Augenblick eine persönliche Beziehung auf Herrn von Bennigsen; es ist ganz sachlich. Herr von Bennigsen sagte, in dieser ganzen Organisationsfrage habe die Regierung keinen festen Plan, keine Energie an den Tag gelegt; hätte sie dieselbe an den Tag gelegt, so wäre es besser gewesen. Ja, meine Herren, wem zu Liebe hat die Regierung keinen festen Plan an den Tag gelegt? Wem zu Liebe in der Welt, als den Hannoverschen Abgeordneten — um nicht noch mehr zu sagen! Von dem Augenblicke an, wo die Vertrauensmänner zusammengekommen sind, dann hinterher, als die Abgeordneten aus der Provinz Hannover in diesem Hause erschienen sind, hat die Regierung bei jeder Gelegenheit willig dem Gehör gegeben, was diese Abgeordneten als ihre Wünsche und berechtigten Hoffnungen, als das für die Provinz Angemessene dem Ministerium erklärt haben und das Ministerium ist schwach und energielos genug gewesen, zu sagen: ja, meine Herren, es mag wohl eine Berechtigung haben, ich kenne die Verhältnisse noch zu wenig, ich will einmal sehen, ob sich darauf nicht eingehen läßt. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich in der vorigen Sitzung vorgeschlagen, es in Beziehung auf die Landdrosteien einstweilen beim Alten zu lassen, bis ich besser informirt wäre und auch dieses Haus besser informirt wäre. Darauf, nachdem man mir gesagt hat: die 6 Landdrosteien dürfen nicht bestehen, das geht nicht mehr, wir bewilligen nur ein Pauschquantum, ist die Regierung so schwach und energielos gewesen, 3 Regierungen vorzuschlagen, und darauf sagen die Herren wieder: nein, 3 Regierungen, das geht nicht; entweder eine oder die alten Landdrosteien. Darauf sagt die Regierung: nun gut, wenn ihr durchaus die drei Regierungen nicht wollt, dann kann ich vielleicht mit 6 Landdrosteien, falls ihr mir die definitiv bewilligt, vorlieb nehmen; so energielos ist sie wieder. Wenn die Hannoverschen Abgeordneten das energielos und planlos nennen, dann mögen sie es thun.

Ich möchte aber dazu blos Eines sagen. Meine Herren! Die Stellung der Hannoverschen Abgeordneten hier in diesem Hause seit ungefähr einem Jahre unterliegt vielleicht einer schärferen Beurtheilung, als die Herren es glauben. Sie sagen der Regierung jedesmal, wo sie Etwas

von ihr wollen: wir gehen mit dir, das versteht sich. Sowie aber die Regierung Etwas von ihnen will, sagen sie: Gott bewahre! und wenn es 1000 Thaler sind.

Meine Herren! Wenn Sie etwas wollen, so wenden Sie sich heute an die konservative Partei und sagen: schützt, was wir haben, und die sagen: ja; und morgen appelliren Sie an eine ultraliberale Partei und sagen: befreit uns von dem, was wir nicht haben wollen. Das wechselt, je nachdem es Ihnen gerade paßt. Mit der Zeit sagt jede Partei: wo gehören denn die Hannoveraner hin? Sind das konservative Leute oder sind es liberale Leute — oder sind es Hannoveraner?

Meine Herren! Ich kann das am ersten sagen, da mir sehr oft der Vorwurf und zuweilen auch von dieser Seite (links) die Anerkennung geworden ist, daß ich mich für die Hannoverschen Verhältnisse speziell interessire, daß ich mich ihrer mit besonderer Wärme angenommen habe, daß ich Ihnen einen großen Theil ihrer Institutionen zu Ihrer Freude konservirt habe. Ich bin vielleicht zu mancher Ihnen erfreulichen Maßregel mehr Veranlassung gewesen, als Sie es glauben und wissen; doch das sind interiora. Aber daß mir der Vorwurf gemacht wird von Hannoverscher Seite, ich sei schwach und energielos, das war mir allerdings überraschend. Wenn ich stark und energievoll wäre, so hätten Sie nicht eine einzige Forderung durchgesetzt, ich hätte sie abgeworfen, entweder mit der Seite (rechts) oder mit der Seite (links). Sie wären mit keiner Forderung durchgekommen. Dem Umstande, daß ich, wie Sie sich ausdrücken, schwach und energielos gewesen bin, dem verdanken Sie die Position, die Sie immerhin noch als eine ziemlich tolerable ansehen können.

Welche Folgerung soll ich daraus ziehen? Soll ich, weil Sie mich angreifen, daß ich mich zu viel mit Ihnen beschäftigt habe, nun dafür sagen: von heute ab werde ich eine ganz besondere Energie entwickeln und alle Kräfte zusammennehmen, um immer nur durchzusetzen, was ich will? Nein, meine Herren, ich werde gerade so bleiben, wie ich gewesen bin, und ich werde so handeln, wie ich es dem Interesse des Staates, der Provinz Hannover und meinem Gewissen schuldig bin.

(Nach dieser Rede bewilligte das Haus die Mittel für die sechs Landdrosteien als Definitivum.)

---

21. Abschluß der Frage über die parlamentarische Redefreiheit.

Erklärung Namens der Staatsregierung auf den Antrag des Abgeordneten von Guérard.

(Aufnahme folgender Bestimmung in der Preußischen Verfassung:

»Kein Mitglied des Landtages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem er als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden.«)

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. November 1868.

Die schweren Bedenken, welche die Regierung gegen die Gewährung einer unbeschränkten Redefreiheit an die Mitglieder des Landtags gehegt hat, hegt sie auch noch; aber sie fühlt sich nicht gedrungen, wie die Sachen liegen, auf diese Bedenken einen Widerspruch gegen den Antrag von Guérard zu stützen. Die Bundesverfassung hat den Mitgliedern des Reichstags volle unbeschränkte Redefreiheit gewährt; die Majorität des Abgeordnetenhauses sieht in dem Rechtszustand, wie er durch Art. 84 der Preußischen Verfassungs-Urkunde begründet ist, eine Schmälerung der Rechte der Preußischen Landesvertretung. Die Anträge auf Deklaration oder Abänderung des Art. 84 folgen sich und drohen schwere Wunden aufzureißen, die besser geschlossen bleiben. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß ihre Bedenken gegen Gewährung der vollen Redefreiheit nicht so schwer wiegen als die Gefahr, aus dieser Veranlassung einen Unfrieden zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung sich einbürgern zu sehen. Es würde der Staatsregierung zur Beruhigung gereichen, wenn diejenigen Mitglieder des Hauses, welche bisher die Ansicht der Staatsregierung getheilt haben, auch auf dem jetzt von ihr eingeschlagenen Wege sich ihr anschlössen. Die Staatsregierung giebt sich einer doppelten Hoffnung hin: erstens, daß die Landesvertretung erkennen wird, daß der Regierung auch große Opfer nicht zu schwer werden, wenn es sich darum handelt, sich in Einklang mit der Landesvertretung zu erhalten; zweitens, daß, sobald das Gesetz keine Schranken mehr gegen die Unsitte ziehen wird, die Sitte selbst stark genug sein wird, auch ohne die Mauer des Gesetzes sich gegen ihren Feind zu schützen. Diejenigen Mitglieder des Staatsministeriums, welche zugleich Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Herrenhauses sind, werden in beiden Häusern für den Antrag stimmen.

---

22. Staatsbürger und Unterthan.

Aeußerung bei der Berathung des Gesetzes über die Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. Februar 1869.

Unter dem Ausdruck »Preußischer Unterthan« und »Preußische Unterthanenschaft« versteht die Regierung nichts als Preußisches Staatsbürgerrecht, und wenn ein Abgeordneter sagt: »wir sind keine Unterthanen, wir sind Staatsbürger«, so erkenne ich diesen Gegensatz nicht an. Ich sage: weil wir Preußische Staatsbürger sind, so sind wir Preußische Unterthanen. Wenn Sie diesen Ausdruck, der an und für sich bisher gang und gäbe gewesen ist, plötzlich ändern, so würde vielleicht die öffentliche Meinung etwas darin finden, was Sie doch, wie Sie selbst sagen, nicht hineinlegen wollen. Sie bezwecken damit keine irgendwie tendenziöse Aenderung, Sie sagen nur, es passe in die heutigen Verhältnisse besser, es sei geschmackvoller, zu sagen »Preuße« als »Preußischer Unterthan«. Das bestreite ich.

Preußischer Unterthan ist derjenige, der Preußischer Staatsbürger ist, und wenn in dem Gesetzentwurfe gesagt ist: es gewinnt oder verliert die Eigenschaft als Preußischer Unterthan der oder der, so soll das nichts Anderes heißen als: es gewinnt oder verliert das Preußische Staatsbürgerrecht der und der. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, meine Herren, daß, wenn auch in der Verfassungs-Urkunde überall von »Preußen« die Rede ist, der Gebrauch des Ausdrucks »Preußischer Unterthan« im vorliegenden Gesetzentwurfe seine bestimmte Bedeutung hat, und daß Sie, wenn Sie ihn eliminiren wollten, Sie eigentlich überall »Preußischer Staatsbürger« setzen müßten.

»Preuße« als solcher ist an dieser Stelle nicht der richtige Ausdruck; denn in diesem Gesetze soll festgesetzt werden, nicht wer den Titel »Preuße« — wenn ich so sagen soll — zu führen oder zur Landsmannschaft in Preußen berechtigt sein soll, sondern wie man Preußische Staatsbürgerrechte erwirbt, Preußische Pflichten und Preußische Rechte, und das ist vollkommen ausgedrückt durch die Bezeichnung »Preußische Unterthanenschaft«.

Lesen Sie die Verträge Preußens mit auswärtigen Mächten, so werden Sie in allen diesen Verträgen den Ausdruck »Unterthan« finden, »Preußischer Unterthan«, »Englischer Unterthan«, Russischer Unterthan« u. s. w. Kein Englischer Minister wird sich scheuen, einen Vertrag zu unterschreiben, in dem von English subjects die Rede ist, und es

ist gewiß noch nie einem Engländer eingefallen, darin eine Beeinträchtigung seiner Rechte und Freiheiten zu finden, daß er sich Unterthan Ihrer Majestät der Königin von England nennt.

Ich bemerke außerdem, daß es viel zutreffender ist, in einem Gesetze, das eine doppelte Unterthanenschaft zuläßt, diesen Ausdruck zu gebrauchen, statt ihm einfach den Ausdruck Preuße zu substituiren. Nach unserem Staatsrecht kann Jemand dem Preußischen Unterthanenverbande angehören und zugleich einem andern, wie ja viele Fälle nahe liegen, wo Oesterreicher z. B. auch Preußische Unterthanen sind. Ist es nun nicht viel korrekter, einem Oesterreicher gegenüber zu sagen: wenn Du die und die Bedingungen erfüllst, so wirst Du Preußischer Unterthan, als ihm zu sagen: wenn Du das und das thust, so bist Du Preuße. Wenn man einen solchen doppelten Unterthan fragt: was bist Du? soll er dann sagen: ich bin ein Preuße-Oesterreicher? Er wird sagen: ich bin Oesterreicher, aber ich bin auch Preußischer Unterthan. Ich glaube, aus diesem Grunde ist es geboten, einen Ausdruck zu gebrauchen, der über den Ausdruck Preuße hinausgeht und der ganz bestimmt bezeichnet, daß man auch einer anderen Nationalität, einem anderen Staate angehören, zu gleicher Zeit aber Preußische Staatsbürgerrechte und Pflichten übernommen haben kann.

Die Anspielungen auf Feudalismus scheinen mir bei den Haaren herbeigezogen. Es fällt doch Niemandem ein, wenn er in einem Vertrage zwischen England und einer anderen Macht den Ausdruck Englischer Unterthan findet, zu sagen: das scheint eine Nation von Sklaven zu sein. Sie werden kein berechtigtes Gefühl verletzen, wenn Sie den Ausdruck »Preußischer Unterthan« ruhig fortbestehen lassen, zumal er nicht aufhören wird, in internationaler Beziehung seine Rolle zu spielen.

---

23. Das allgemeine Stimmrecht und die Kommunen.

Aeußerung bei der Berathung der Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein

in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 4. Februar 1869.

Ich theile die Ansicht, daß das allgemeine Wahlrecht in Bezug auf das Kommunalverhältniß sehr bedenklich ist und daß, ehe dasselbe in die Gesetzgebung übergehen kann, noch ganz andere Erfahrungen gemacht werden müssen, als diejenigen sind, die wir bis jetzt übersehen können.

Selbst da, wo das Dreiklassensystem bisher herrscht, kann Niemand,

selbst in der niedrigsten Klasse, anders mitwählen, als wenn er ein bestimmtes Einkommen nachzuweisen im Stande ist. Ueber das Dreiklassenwahlsystem ist vielfach hart geurtheilt worden, aber ich glaube, man hat sich doch nicht immer bei diesem Urtheil ganz klar gemacht, worin eigentlich der Vorwurf hauptsächlich liegt. Dieser Vorwurf liegt hauptsächlich darin, daß die Uebergänge von einer Klasse in die andere so wenig nach festen Regeln bestimmt werden können, so daß die größten Härten für diejenigen daraus entstehen, die an der Grenze dieser Klasse stehen. Das ist oft sehr hart empfunden worden, hat auch oft zu lächerlichen Ergebnissen geführt, so daß zuletzt das Urtheil Platz gegriffen hat: das Klassensystem sei ein falsches System. Das mag man zugeben; allein der Grundgedanke, der in diesem System liegt, daß, in Bezug auf die Wahlen, derjenige eigentlich größere Befugnisse haben müsse, der mehr Steuern bezahle, ein größeres Einkommen habe, oder der mit stärkeren Banden an die Kommune geknüpft sei; dieser Gedanke ist, soviel ich weiß, noch nicht angefochten worden, es sei denn von denjenigen, die überhaupt und unter allen Umständen sagen: allgemeines Wahlrecht ist das Einzige, was uns rettet. Wer aber auf diesem Standpunkte nicht steht, der wird mir zugeben können und müssen, daß in dem Dreiklassenwahlsystem ein Gedanke liegt, der seine Berechtigung hat.

Nun sind wir ja heutzutage dahin gekommen, daß unsere Städte nichts weiter geworden sind, als Arbeitsmärkte. Man läuft den bevölkerten Orten zu, um möglichst schnell Arbeit zu finden und seine Arbeit möglichst hoch belohnt zu sehen. Alles dasjenige, was unsere Städte früher auszeichnete, ihr Charakter als große Familie, alles dasjenige, was die Mitgliedschaft einer Stadt, die Bürgerschaft in der Stadt von dem Bürger verlangte und ihm bot, ist ja durch Freizügigkeit, durch neue Armengesetzgebung u. s. w. vollständig verwischt, und die ganze Kommune hat eben nur den Charakter eines großen Marktes, in dem man sich so bequem oder sicher einrichtet, als irgend möglich ist. Soll es nun, wenn man diese Natur der Städte heutzutage nicht wegleugnen kann, nicht wenigstens seine Berechtigung haben, in Bezug auf die Einrichtungen, die einer solchen Kommune gegeben werden, nur diejenigen zu hören, welche durch ihre ganze äußere Lage dokumentiren, daß sie ein längeres und tieferes Interesse an der Kommune haben, als dasjenige ist, welches der einfach Einziehende und nach einigen Jahren wieder Abziehende seiner Natur gemäß daran haben kann? Das ist der Gedanke, auf den es überhaupt sich gründet, daß man noch ein Bürgerrecht neben der Gemeindeangehörigkeit hinstellt, und daß man doch wenigstens diesen Anker noch festhält und sagt: ich will nur denjenigen wählen und

gewählt werden lassen, der durch seine äußere Lage bekundet, daß er Interesse an der Kommune haben kann oder haben muß.

---

24. Das Recht der Regierung zu Verwaltungs-Organisationen.

Rede in der Sitzung des Herrenhauses vom 30. Januar 1869.

Mit Bezug auf den Antrag:

die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staatsregierung die Organisation einer Landespolizei-Behörde fernerhin durch spezielle, dem Landtage der Monarchie vorzulegende Gesetze und nicht blos durch den Etat regele.

Meine Herren! Ich bemerke, daß das Staats-Ministerium in dem Antrage manches Bedenkliche findet, was schon von dem Herrn Grafen von Itzenplitz hervorgehoben ist. Ich muß gestehen, daß mich der Antrag nach einer doppelten Richtung hin überrascht hat: erstens dadurch, daß man einen Antrag von sehr großer Tragweite formulirt und zugleich sagt, daß er übrigens nicht so böse gemeint sei; und ferner, daß man von Voraussetzungen ausgeht, die meiner Ansicht nach absolut falsch sind. Wenn Sie sagen: das Haus erwartet, daß die Regierung das und das thun werde, so heißt das doch nicht so viel: das Haus spricht den Wunsch aus, über Verwaltungsorganisationen auch gehört zu werden, sondern es heißt so viel als: diesmal ist es nicht geschehen, aber das Haus spricht für die Zukunft die Erwartung aus und nimmt das Recht in Anspruch, darüber gehört zu werden. Durch diesen Ausdruck gewinnt die ganze Resolution eine große Bedeutung, weil die Regierung der Ansicht ist, daß sie keineswegs verpflichtet ist, einer solchen Erwartung zu entsprechen.

Worauf gründen Sie denn überhaupt diesen Anspruch? Ich habe der ersten Rede des Herrn von Kleist nicht ganz beigewohnt und weiß nicht, ob er Paragraphen der Verfassung oder sonst gesetzliche Bestimmungen citirt hat, die diesem Anspruche zu Grunde liegen sollen; ich glaube, er hat wesentlich in der Art deduzirt, daß er sagt, wie die Dinge jetzt vor sich gingen, käme das Herrenhaus so zu sagen in die zweite Linie gegenüber dem Abgeordnetenhause, und sei außer Stande, in derselben Weise wie das Abgeordnetenhaus über eine Organisationsfrage sich zu äußern. Nun glaube ich aber, daß eine Entscheidung über die zur Diskussion stehende Frage nicht getroffen, keine Resolution gefaßt werden kann, ehe man sich über den gesetzlichen Standpunkt der ganzen Angelegenheit klar geworden ist.

Es ist ja ein alter Satz, der vom Herrenhause am wenigsten bestritten wird, daß alle Rechte des Königs, welche nicht durch die Verfassungsurkunde beschränkt worden sind, in der Hand des Königs bleiben, also auch sein Exekutivrecht und das darin begriffene Organisationsrecht, welches er früher ganz frei ausübte und welches nur in sofern beschränkt worden ist, als bestimmte Paragraphen der Verfassung eine solche Einschränkung aussprechen.

Nun ist häufig behauptet worden, daß der Artikel 96, die eigentliche sedes materiae, es mit klaren Worten ausspreche, daß die Staatsregierung verpflichtet sei, bei jeder Einsetzung oder Abänderung einer Behörde den Landtag zuzuziehen. Der Artikel 96 lautet: »Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.«

Die Regierung ist immer der Ansicht gewesen, daß der ganze Paragraph sich nur auf das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Gerichtsbehörden bezieht, und nichts Anderes hat sagen wollen, als daß, wenn gerichtliche Funktionen auf Verwaltungsbehörden übergehen sollen, es dazu eines Gesetzes und der Mitwirkung des Landtages bedürfe. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist leicht zu führen, wenn man sich erstens vergegenwärtigt, daß dieser Artikel sich in dem Abschnitte der Verfassungsurkunde befindet, der von der richterlichen Gewalt handelt, daß auch ausdrücklich im Artikel 89 gesagt ist, die Organisation der Gerichte könne nur durch Gesetz erfolgen, was e contrario schließen läßt, daß die Organisation der Verwaltungsbehörden ohne Gesetz stattfinden kann, und daß endlich der Artikel 110, der noch in Bezug genommen ist, eine reine Uebergangsbestimmung ist, die auf die Entscheidung der Frage keinen Einfluß ausübt. Nach der Verfassung hat also der König das Recht zur Organisation der Verwaltungsbehörden mit denjenigen Einschränkungen, welche der Herr Regierungs-Kommissar Ihnen angeführt hat.

Beruht die Organisation einer Behörde auf Gesetz, so kann sie blos durch Gesetz abgeändert werden. Soll in dem Umfange der materiellen Regierungsrechte etwas geändert werden, eine Einschränkung oder Erweiterung derselben eintreten, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Endlich wird der Landtag da gehört werden müssen, wo die Geldfrage ins Spiel kommt, also wo die Regierung behufs Ausführung der Organisation Mittel und die Bewilligung dieser Mittel durch den Landtag in Anspruch nimmt.

In allen diesen Fällen ist die Zustimmung des Landtages

erforderlich, und wo es eines Gesetzes bedarf, stehen Sie bei Ertheilung dieser Zustimmung mit dem Abgeordnetenhause vollständig gleich, also namentlich wenn eine gesetzlich angeordnete Behörde aufgehoben oder abgeändert werden soll, wenn in den gesetzlichen Kompetenzen der Verwaltungsbehörden etwas geändert werden soll u. s. w.

Nur in dem einen Falle, wo die Frage eine bloße Budgetfrage ist, stehen Sie anders und beklagen sich, daß Sie schlechter ständen, als das Abgeordnetenhaus. Sie hätten Recht, wenn der ursprüngliche Grundsatz der wäre, daß der König nur mit dem Landtage organisiren könnte. Dann würde bei blos budgetmäßiger Behandlung einer Organisationsfrage das Herrenhaus allerdings in die zweite Linie gedrängt werden, aber so liegt die Sache nicht. Der König hat in vielen Fällen das Recht, selbstständig zu organisiren, nur die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel hängt von der Zustimmung des Hauses ab, und die Bewilligung der Mittel erfolgt in den Formen, welche die Gesetzgebung über die Behandlung des Budgets vorschreibt. Wenn das Herrenhaus hierbei in zweiter Linie mitwirkt, so ist das nicht Schuld der Regierung, sondern Folge der Verfassungsbestimmungen.

Ich glaube, daß Sie nicht Recht thun, durch Annahme der vorgeschlagenen Resolution eine schwierige, häkliche und für die Stellung der Staatsgewalt sehr bedeutende Frage gewissermaßen so nebenbei zum Nachtheile der Regierung zu entscheiden. Es scheint mir nicht angemessen, die Friktion, die schon in unserer Staatsverwaltung und unser Gesetzgebungssystem durch eine Menge gesetzgeberischer Körperschaften und deren gebotene Mitwirkung hervorgerufen wird, noch zu vermehren. Es werden dann die Fälle, wo nichts zu Stande kommt, noch häufiger eintreten, als jetzt. Denn wie schwierig es ist, über die Zweckmäßigkeit von Behördeneinrichtungen sich zu einigen, das haben die letzten Debatten im Abgeordnetenhause bewiesen, die freilich schließlich noch zu einem acceptablen Resultate geführt haben. Die Regierung hat die Frage, wie weit sie berechtigt sei, ohne Zustimmung des Landtages zu organisiren, nicht so oberflächlich behandelt, sondern dieselbe einer eingehenden Berathung unterworfen und ist zu denjenigen Beschlüssen gekommen, die ich mir dem Hause gegenüber zu resümiren erlaubt habe. Die Regierung hält diese Resolution, wie sie nun gefaßt ist, wenn sie auch noch so wohlgemeint ist, für nicht mit unserem Staatsrechte kongruent. Sie glaubt, daß ihr dadurch eine Fessel angelegt werden würde, die in der Verfassungsurkunde nicht begründet ist, und würde es beklagen,

wenn gerade das Herrenhaus eine solche Resolution annähme. Es kann mich nicht beruhigen, daß die Herren sagen, wie können Sie glauben, daß das Herrenhaus, dem es ja nie eingefallen ist, in die Prärogative der Krone einzugreifen, die Absicht habe, dies jetzt zu thun, ebenso wenig wie Jemand sich beruhigen würde, der eine Ohrfeige bekäme und dem dann der Andere sagte: Ich bin ja Dein alter Freund, Du kannst nicht glauben, daß das so übel gemeint sei. Man hält sich später nicht an dasjenige, was die Antragsteller gesagt und gefühlt haben, sondern man wird auf eine Resolution des Herrenhauses hinweisen, welche strictissime ausspricht: Die Regierung hat die Verpflichtung, bei jeder neuen Organisation einer Verwaltungsbehörde mit dem Landtage sich über dieselbe zu einigen. Dies ist eine Verpflichtung, die wir nicht anerkennen.

Die Reform der inneren Verwaltung.

1869—1872.

25. Verwaltungsreform und Selbstverwaltung.

Reden des Grafen zu Eulenburg
über den Solger'schen Antrag:

(»Die Regierung aufzufordern, eine vollständige Neugestaltung der gesammten inneren Verwaltung, insoweit sie gegenwärtig zum Geschäftskreis der Regierungen gehört, in Uebereinstimmung mit den für eine neue Ordnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen zu erlassenden und bereits theilweise in Aussicht gestellten Gesetzen baldmöglichst herbeizuführen und in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages die desfallsigen Gesetze vorzulegen.«)

I.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom
3. Dezember 1868.

Vom Standpunkte der Regierung aus würde ich der Annahme dieses Antrages widersprechen, und zwar aus dem Grunde, weil er in seinem ersten Theile Etwas ausdrückt, was der Regierung gegenüber nicht mehr besonders ausgedrückt zu werden braucht (die Regierung ist ganz damit einverstanden); dann aber, weil der Antrag in seinem zweiten Theile eine Forderung stellt, die die Staatsregierung ganz unmöglich erfüllen kann, und für einen Antrag zu stimmen, dessen Erfüllung unmöglich ist, könnte ich doch nicht rathen.

Meine Herren! Das Drängen nach sofortiger Reorganisation der Verwaltung kann doch nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn entweder die bisherige Organisation so verrottet ist, daß sie keinen Tag weiter aufrecht erhalten werden kann, oder wenn für eine neue Organisation alle diejenigen Basen und Grundlagen bestehen, auf welche die neue Organisation gegründet werden kann. Nun ist von allen Seiten des Hauses betont, daß der Ruf nach Selbstverwaltung und Dezentralisation täglich allgemeiner, täglich lauter werde, und daß in Folge einer solchen auch eine Reorganisation der Be-

hörden im Preußischen Staate eintreten müsse. Laut und allgemein ist der Ruf nach Dezentralisation und Selbstverwaltung, aber meiner Ansicht nach etwas wüst; denn so oft man danach fragt, was der Einzelne darunter versteht, so hört man eine andere Ansicht, und der Herr Abgeordnete Solger selbst hat gesagt, wenn man nach Reorganisation fragt, so wird man von tausend Gefragten tausend Meinungen hören. Ich hoffe, darüber werden die Herren einig sein, daß man unter dem Wunsche nach Selbstverwaltung nicht das versteht, daß nach und nach die ganze Staatsverwaltung in die Hände von Korporationen übergehen soll.

Ich glaube, das meinen Sie nicht. Ich meine vielmehr, die Selbstverwaltung kann nur darin bestehen und in der Art eingeführt werden, daß nach und nach der Staat diejenigen Branchen der Verwaltung, deren er nicht bedarf, in die Hände kommunaler Verbände legt und daß er außerdem die kommunalen Verbände insofern begleitend an die Staatsverwaltung herantreten läßt, als sie für gewisse Akte der Staatsverwaltung entweder begutachtend, oder im Wege, wenn ich mich so ausdrücken darf, einer administrativen Justizverwaltung entscheidend einwirken. Ich kann eine gleichzeitige Verwaltung kommunaler und staatlicher Behörden nur für etwas durchaus Verderbenbringendes halten; es würde der Grund zu fortwährenden Ressortstreitigkeiten und zu einer Schwäche der Verwaltung sein, die gewiß diejenigen Herren am wenigsten wünschen, die den Ruf nach Selbstverwaltung am lautesten ertönen lassen.

Wenn Sie unter Selbstverwaltung das verstehen, was ich zuerst präzisirt habe, dann ist die Regierung nicht blos mit dem Gedanken einverstanden, sondern sie hat bereits die Hand ans Werk gelegt, um diesem Gedanken einen praktischen Ausdruck zu geben, denn die Selbstverwaltung wird, wenn sie wirksam werden soll, vor allen Dingen der Organe bedürfen und dann der Personen, die zu einer Selbstverwaltung und deren Ausführung sich eignen. Es ist dem Landtage der Provinz Hannover ein Regulativ vorgelegt worden, welches darauf ausgeht, der Selbstverwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Hannover das nöthige Organ zu schaffen. Die Idee dieses Regulativs ist vielfach besprochen, aber, glaube ich, vielfach sehr falsch aufgefaßt worden. Das provinzialständische Gesetz von Hannover enthielt bereits Paragraphen, welche den Provinzialständen das Recht geben, auch über die Sitzungsperiode hinaus das Vermögen und die Interessen der Provinz zu verwalten und sich Organe dafür zu schaffen. Wenn die Regierung dem Provinzial-Landtage von Hannover ein Regulativ vorlegte, so legte sie ihm das nicht vor wie eine

Gesetzesvorlage, wie eine Verordnung, sondern sie legte es ihm vor als einen Plan, als einen Gedanken. Sie fühlte sich bewogen, mit einer solchen Vorlage hervorzutreten, weil sie wünschen mußte, daß die verschiedenen Provinzen, deren Landtage in diesem Herbste zusammentraten, nach einer Richtung hin ihre provinzielle Verwaltung organisirten. Diese regulativen Grundzüge, wie sie damals genannt wurden, haben bei dem Hannoverschen Provinzial-Landtage Annahme gefunden; sie sind von demselben durchberathen worden und sind als dasjenige der Regierung unterbreitet worden, was im Interesse der Provinz liege, demnächst haben sie die staatliche Genehmigung erhalten. Ich glaube, daß die Provinz im Allgemeinen mit dieser Einrichtung sehr wohl zufrieden ist, und ich glaube, daß, wenn man dergleichen Einrichtungen auf die übrigen Provinzen nach und nach übertrüge, man in ihnen ein sehr gutes Mittel finden würde, das provinzielle Leben in einer für die Provinzen heilsamen und dem Staate genehmen Form sich entwickeln zu lassen. Was für die Provinz Hannover jetzt fertig geworden ist, das denkt die Regierung mit allen übrigen Provinzen nach und nach zu vereinbaren. Ich spreche nicht davon, daß dies mit den jetzt bestehenden Provinzial-Landtagen geschehen soll, ich sage nur, daß diese Institution, die für Hannover und für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen bereits ins Leben getreten ist, auf alle übrigen Provinzen nach und nach übertragen werden soll. Die Regierung denkt Provinzial-Ausschüsse sich bilden zu lassen, welche zunächst die Aufgabe haben, das provinzielle Vermögen und das provinzielle Interesse in voller Selbstverwaltung zu ordnen, und dabei eine staatliche Aufsicht nur insoweit eintreten zu lassen, als es unbedingt nothwendig ist. Die Regierung hat aber dabei den zweiten Gedanken, diesen Verwaltungsausschuß zugleich als dasjenige kommunale Organ zu benutzen, welches der Staatsverwaltung in dem von mir vorhin angedeuteten Sinne begleitend zur Seite stehen soll. Es ist die Absicht der Regierung, mit der Zeit auf diese provinziellen Ausschüsse einen Theil der Arbeiten, die jetzt von den staatlichen Behörden besorgt werden, abzubürden und ihnen zur Begutachtung und zur Entscheidung zu überweisen, und dadurch nicht nur eine Erleichterung der Staatsbehörden eintreten zu lassen, sondern manche Entscheidungen in die Hände eines Organs zu legen, das möglicherweise in bestimmten Branchen sachkundiger urtheilt als die Staatsregierung selbst.

In gleicher Weise wie diese Organisation für diese Provinzen angebahnt ist, denke ich mir, wird es angemessen sein, aus den Kreisvertretungen heraus dergleichen Ausschüsse sich bilden zu lassen, welche im

Kleinen für den Kreis dasjenige leisten sollen, was ich eben für die provinziellen Ausschüsse angedeutet habe. Die Kreisordnung, welche Ihnen vorgelegt werden wird, wird einen solchen Plan enthalten; dann haben Sie Provinzialausschüsse und Kreisausschüsse und es kommt dann nur darauf an, hinterher im Wege der Gesetzgebung dasjenige auszusondern, was nach und nach auf diese Organe, ganz abgesehen von dem, was sie sonst in Bezug auf ihre kommunalen Verhältnisse zu thun haben, abgebürdet werden soll. Ich bemerke dabei, daß, wenn darauf hingedeutet wird, daß es eigenthümlich sei, daß die Kreisordnung dem Hause noch nicht vorgelegt worden sei, ich dies dadurch motiviren kann, daß es bei einem Gesetze von so enormer Tragweite, wie es gerade die Kreisordnung für die acht alten Provinzen des Staates ist, gerechtfertigt erscheint, wenn die Staatsregierung die Vorlage nicht ohne Zustimmung des Minister-Präsidenten macht; sobald derselbe Zeit gewonnen haben wird, sich mit derselben zu beschäftigen, was wohl in den nächsten Tagen geschehen wird, und sobald derselbe sein Einverständniß mit den vom Staats-Ministerium aufgestellten Grundsätzen erklärt haben wird, soll die Vorlage der Kreisordnung ohne Weiteres erfolgen.

Außerdem bemerke ich, daß ich nicht recht weiß, worauf der Zweifel des Herrn von Diest gebaut ist, daß in der Kreisordnung kein Plan existire. Ich glaube, er hat die Kreisordnung noch nicht gesehen, er weiß nicht, was darin steht, und wenn sie nichts weiter enthielte, als den Gedanken, daß der Kreis vertreten sein solle durch einen Kreisausschuß, und wenn dieser Gedanke angeknüpft würde an dasjenige, was ich über die Ausschüsse der Provinzial-Stände gesagt habe, so scheinen mir darin allein schon ziemlich viel Gedanken zu liegen.

Meine Herren, wir können an die Reorganisation der Verwaltungs-Behörden im Allgemeinen nicht eher feste Hand anlegen, als bis wir die Basis festgestellt haben, auf welche eine Aenderung derselben gestellt werden soll. Es sagen ja alle die Herren, daß sie eine Reorganisation der Verwaltungsbehörden ohne eine danebenlaufende Selbstverwaltung nicht wünschen und nicht wollen; wenn sie das als Grundsatz proklamiren, so bin ich damit ganz einverstanden; aber es muß für die Selbstverwaltung ein Organ und Personal gewonnen sein. Sollte die Kreisordnung in ihren Hauptgrundzügen die Zustimmung des Hauses finden, und sollte in dieser Session, was ich lebhaft wünsche, die Kreisordnung zu Stande kommen, so wird unmittelbar darauf eine Provinzialordnung Ihnen vorgelegt werden.

Ich kann eine Provinzialordnung nicht ausarbeiten, bevor ich nicht weiß, wie wir mit der Kreisordnung stehen. Sie werden demnächst auch den Entwurf einer ländlichen Gemeindeordnung be-

kommen und so im Stande sein, das Fundament zu legen, auf dem das Gebäude der Staatsorganisation entweder errichtet oder umgebaut werden wird. Dieses, meine Herren, ist eine vielleicht schwere und etwas lang aussehende Aufgabe, aber sie ist nothwendig. Lassen Sie uns doch nicht wie ein Häuserspekulant auf schlechtem Fundamente mit schlechtem Mörtel ein hochetagiges Haus bauen, was in seinem Zusammensturze die Bewohner begräbt, lassen Sie uns feste Grundsteine legen und feste Grundmauern errichten, damit wir dann, je nachdem die Gelegenheit sich bietet und wir das Zeug dazu haben, mehrere Etagen darauf setzen können. Ich denke, wir gehen auf diese Weise einen sichereren Weg, als wenn wir uns einem wüsten Geschrei nach Dezentralisation und Selbstverwaltung ohne bestimmte Absicht und ohne bestimmten Hintergrund anschließen.

II.

In der Sitzung vom 4. Dezember 1868.

(Gegen den Abg. Dr. Virchow.)

Der Herr Abgeordnete, der so eben gesprochen hat, behauptet, daß aus den verschiedenen Ansichten und den verschiedenen Rufen nach Selbstverwaltung doch wenigstens zwei große Strömungen herauszuerkennen seien. Er charakterisirt die Strömungen, die diese Seite des Hauses (links) von der anderen trennen, wesentlich dahin, daß er sagt, hier suche man die Selbstverwaltung in der Gemeinde, dort lege man Werth auf die Selbstverwaltung der Provinz; hier gewinne dadurch die Sache einen demokratischen Anstrich, dort strebe man nach ständischen Einflüssen und nach ständischer Vertretung. Ich weiß nicht, ob die Herren (rechts) damit einverstanden sind, ich glaube kaum, daß sie es sein werden. Soweit mich aber meine Fühlung mit der Seite des Hauses (rechts) mehr zusammen führt als mit der (links), muß ich sagen, daß diese Auffassung von mir nicht getheilt wird. Ich behaupte, das Streben nach Selbstverwaltung ist an und für sich ein sehr konservatives, und ich lege einen ebenso großen Werth darauf, die Gemeinde in der Selbstverwaltung selbstständig zu sehen, als den Kreis oder die Provinz. Es kommt nur darauf an, wie man sich die Gemeinde und deren Vertretung denkt. Ich gehöre keineswegs zu denjenigen Leuten, die es als ein Vorrecht des Staates ansehen, überall bevormundend in das Gemeindeleben einzugreifen. Ich halte dafür, daß das eine oft überflüssige, störende und schädigende Einwirkung des Staates ist. Ich glaube, daß die Gemeinde besser fährt, wenn sie über dasjenige, was ihr frommt, selbst beschließt,

und daß es sogar manchmal ganz gut ist, wenn sie ihre eigenen Thorheiten ohne Hülfe der Regierung ausbadet. Aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß die Gemeinde Unrecht hat, wenn sie glaubt, sich vom Staate emanzipiren zu können, und ich glaube, daß eine Gemeinde nicht gut berathen werden kann, wenn ihre Vertreter — diejenigen, die über ihr Wohl und Wehe zu beschließen haben — nicht wesentlich den Besitz und die Intelligenz repräsentiren. Und darin glaube ich, liegt der Hauptunterschied zwischen dieser und jener Seite des Hauses, daß die Gemeinderepräsentation in der Gemeinde, im Kreise und in der Provinz ganz verschieden gedacht wird. Der Herr Abgeordnete, der eben gesprochen hat, hat vollkommen Recht, wenn er einen Zusammenhang zwischen allen diesen Verbänden, namentlich zwischen Gemeinde und Kreis, behauptet, und wenn er sagt: Bestimmungen können nach der einen Richtung hin nicht getroffen werden, ohne Berücksichtigung derjenigen Bestimmung, die nach der andern Seite hin in Aussicht stehen; das gebe ich vollkommen zu. Man wird bei der Konstruktion der Kreisvertretung daran denken, wie ist die Gemeindevertretung beschaffen? und bei der Provinzialordnung, wie ist der Kreis konstruirt? Wäre es möglich gewesen, alle diese Gesetze zu gleicher Zeit vorzulegen, so wäre es geschehen. Ich habe aber jetzt zunächst nur das Gesetz in Aussicht gestellt, welches nach meiner Auffassung und nach dem, was mir bisher im Parlament entgegengetragen war, das Nothwendigste war, das war die Umänderung und Verbesserung der Kreisverfassung. Ueberall ertönte der, wie mir schien, berechtigte Ruf nach einer Reform der bisherigen Kreisverfassung, und jetzt, in dem Augenblicke, wo ich damit komme, sagen Sie ja, das hilft nichts; Gemeindeverfassung! Den Zusammenhang gebe ich zu, aber das Drängen nach dieser Seite hin ist mir überraschend. Wäre es unmöglich, eine Kreisverfassung zu berathen, ohne gleichzeitig ein vollständig formulirtes Landgemeindegesetz zu haben, so würde ich Ihnen Recht geben; ich glaube aber, diese Unmöglichkeit liegt nicht vor. Ich bin der Meinung, man kann eine Kreisverfassung berathen, ohne daß ein formulirtes Landgemeindegesetz vorgelegt ist. Jedenfalls wird die Regierung im Stande sein, bei der Berathung der Kreisverfassung diejenigen Gesichtspunkte anzugeben, von welchen sie bei Formulirung der neuen Landgemeindeordnung auszugehen gedenkt. Ich bitte Sie, meine Herren, zu berücksichtigen: wir werden bis Weihnachten kaum mit der Berathung des Budgets fertig werden, wir werden in den ersten Tagen des Januar etwa anfangen, an die Berathung der Gesetze zu gehen, die Ihnen in großer Zahl vorgelegt sind. Sollte in Aussicht genommen werden, in dieser Session noch eine Landgemeindeordnung,

eine Kreisordnung und Provinzialordnung zu berathen, so ist es klar, daß wir nicht zum Ziele kommen; ich meine, wir verfahren praktisch, wenn wir uns für diese Session mit einer Kreisordnung begnügen, und dabei nach unten die Grundsätze für die Konstruktion der Gemeinden und nach oben die der Provinzen in Erwägung ziehen.

Meine eigene Position und die der Regierung möchte ich lieber so auffassen, daß ich weniger verspreche und viel halte, als daß ich viel verspreche und wenig halte.

Schluß der Landtags-Session
am 6. März 1869.

Aus der Schlußrede des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

— — — — Durch Ihre angestrengte Thätigkeit ist es möglich gewesen, namhafte Verbesserungen in der Gesetzgebung für einzelne Provinzen herbeizuführen. Das Bestreben der Staats-Regierung, hierbei den Wünschen dieser Provinzen eine mit dem allgemeinen Interesse vereinbare Rücksichtnahme zu Theil werden zu lassen, hat seitens beider Häuser des Landtages bereitwillige Unterstützung gefunden.

Wenn die Berathungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu einem abschließenden Ergebnisse nicht geführt haben, so wird die Staats-Regierung sich hierdurch um so mehr veranlaßt finden, die Zeit bis zur nächsten Session zur weiteren Klärung der Frage zu benutzen, um demnächst mit einer umfassenderen Vorlage an den Landtag treten zu können.

In Betreff der Fortbildung unserer korporativen Organisationen hat die Staats-Regierung die beabsichtigte Vorlage im Laufe dieser Session noch nicht an den Landtag zu bringen vermocht. Die vertraulichen Vorberathungen aber, welche mit Rücksicht auf die umfassende Bedeutung und die mannigfachen Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe wünschenswerth erschienen, berechtigen zu der Hoffnung, daß die Verständigung über dieselbe in der nächsten Session in einer den Interessen des Landes entsprechenden Weise gelingen werde. — —

Eröffnung des Landtages
am 6. Oktober 1869.

Aus der Thronrede Sr. Majestät des Königs.

— — — In dem Entwurfe einer neuen Kreis-Ordnung, zunächst für die sechs östlichen Provinzen, wird Ihnen eine Vorlage von umfassender Bedeutung für die gesammte Staatsverwaltung gemacht werden. Dieselbe beschränkt sich nicht auf eine Abänderung derjenigen Bestimmungen der jetzt bestehenden Kreis-Ordnungen, welche vielfach als verbesserungsbedürftig bezeichnet und von Meiner Regierung als solche anerkannt worden sind. Mit der Umgestaltung der bisherigen Kreisversammlungen schlägt sie Ihnen zugleich die Bildung von Organen der Kreis-Kommunalverwaltung vor, welche nicht nur geeignet sein werden, die Theilnahme der Kreisangehörigen an dieser Verwaltung zu beleben und zu sichern, sondern auch

berufen werden sollen, einen Theil solcher Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu übernehmen, welche bisher von staatlichen Behörden versehen wurden. Gelangt zunächst in den Kreisen der östlichen Provinzen, als den Mittelpunkten des dortigen kommunalen Lebens, der Gedanke der Selbstverwaltung in durchgreifender Weise zur Verwirklichung, so wird sich eine Ausdehnung derselben auf die übrigen Landestheile und ihre weitere Entwickelung nach oben hin naturgemäß anschließen. — — —

---

26. Die Kreisordnungs-Vorlage von 1869.

I.

Rede bei Vorlegung des Entwurfs in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Oktober 1869.

Wenn früher der dringende Wunsch ausgesprochen worden ist, in den bestehenden Gesetzen über die Kreisverfassung Aenderungen eintreten zu lassen, so beruhte dieser Wunsch wesentlich auf der Anschauung, daß die Zusammensetzung der Kreisversammlungen den Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr entspreche. Zu diesen Gesichtspunkten ist in neuerer Zeit ein anderer hinzugekommen: es ist der Ruf nach Selbstverwaltung, der lauter und lauter erschallte und der in der neuen Kreisordnung seine Erhörung gefunden hat. Die Regierung hat nach beiden Richtungen hin in dem jetzt Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe sich bemüht, denjenigen Anforderungen Rechnung zu tragen, die sie für berechtigt und für ausführbar hält.

Meine Herren! Es kann vielleicht auf jedem anderen Gebiete möglich sein, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der allseitiger Zustimmung sich von vorn herein erfreut; bei einer Kreisordnung wird dies nie möglich sein. Ein so hochpolitisches Gesetz muß unfehlbar entweder schon im Ganzen von den verschiedenen Parteien eine verschiedene Beurtheilung erfahren oder in den einzelnen Punkten der Anfechtung ausgesetzt sein. Ich kann einen Gesetzentwurf, der entweder von den verschiedenen Parteien oder von den verschiedenen Häusern des Landtages eine verschiedene Beurtheilung erfährt, um deshalb noch nicht für einen verfehlten ansehen. Im Gegentheil, ich glaube, daß die Angriffe, je verschiedenartiger sie sind und auf je verschiedenartigere Punkte sie gerichtet sind, wenn ihnen nur auf der anderen Seite eine Billigung anderer Parteien entgegensteht, ein Zeugniß dafür ablegen, daß der Gesetzentwurf die richtige Mitte gefunden hat. Dieser Hoffnung will ich mich gern hingeben.

Es würde zu weitläuftig sein, Ihnen ein ausführliches Bild von demjenigen aufzurollen, was den Inhalt der Kreisordnung, wie sie Ihnen jetzt vorgelegt wird, bildet; allein es wird doch für Sie von Interesse sein, in

allgemeinen Zügen zu hören, wie die Regierung sich den Kreis in seiner Gestaltung und Verwaltung für die Zukunft denkt.

Der Kreis soll zerfallen zunächst in Guts- und Gemeindebezirke, d. h. die Gutsbezirke, wie sie bereits durch das Gesetz von 1856 gebildet und konstruirt worden sind, sollen bestehen bleiben; die Gemeindebezirke entweder bestehen bleiben oder gebildet werden, soweit dies in einzelnen Fällen noch nicht stattgefunden hat. An der Spitze der Gemeinden stehen der Schulze und Schöffen; sie werden von der Gemeindeversammlung gewählt und vom Landrathe bestätigt. An der Spitze des Gutsbezirks steht der Gutsbesitzer, welcher zu allen den Leistungen verbunden ist, die den Gemeinden im öffentlichen Interesse obliegen. Das Institut der Lehnschulzen hört auf, es wird aufgehoben ohne Entschädigung.

Guts- und Gemeindebezirke werden vereinigt zu Amtsbezirken. Behufs Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher Angelegenheiten wird der Kreis nämlich in Amts- und Stadtbezirke getheilt. Erstere, die Amtsbezirke, sollen durchschnittlich eine Bevölkerung von 4—6000 Seelen haben. An der Spitze der Amtsbezirke steht ein vom Könige ernannter und sein Amt unentgeltlich verwaltender Amtshauptmann. Die mit dem Besitze eines Gutes verbundene obrigkeitliche Gewalt wird aufgehoben, der Amtshauptmann verwaltet die Polizei im Amtsbezirke und in den den Amtsbezirk bildenden Gemeinde- und Gutsbezirken. Er hat die unmittelbare Aufsicht über die kommunalen Angelegenheiten der zu seinem Bezirke gehörenden Gemeinde- und Gutsbezirke. Es sind ihm ferner eine Reihe von Befugnissen zugetheilt, die bisher den Landräthen zustanden. Ich hebe unter den mehreren, die der Gesetzentwurf aufzählt, beispielsweise hervor die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft, die Ertheilung der Konzession zu neuen Ansiedelungen, das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen für seinen Bezirk.

Ueber dem Amtsbezirke steht der Kreis. An der Spitze des Kreises steht ein vom Könige ernannter Landrath. Zu diesem Posten können von der Kreisversammlung geeignete Leute aus dem Kreise der großen Grundbesitzer und den Amtshauptleuten dem Könige vorgeschlagen werden. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und leitet als Vorsitzender des Kreistages, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen die Kommunalverwaltung des Kreises.

Die Vertretung des Kreis-Kommunalverbandes erfolgt durch den Kreistag. Es sollen im Kreise von 25,000 Einwohnern oder weniger die Kreisversammlungen aus 25 Mitgliedern bestehen und es soll dann mit einigen Modifikationen für jede Mehrzahl von 5000 Einwohnern ein Vertreter hinzukommen.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahl-

verbände gebildet: 1) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer. Zu den größeren ländlichen Grundbesitzern rechnet der Gesetzentwurf diejenigen, welche von sämmtlichen im Kreise belegenen ihnen gehörigen Liegenschaften 1000 Thaler Grund- und Gebäudesteuer-Reinertrag nachweisen. 2) Der Verband der Landgemeinden, in welchem dann auch die kleineren Grundbesitzer stimmen. 3) Der Wahlverband der Städte.

In denjenigen Kreisen aber, in welchen es Grundbesitzer giebt, welche von den im Kreise liegenden Liegenschaften einen Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudenutzungswerth von 6000 Thalern nachweisen können, bilden diese einen vierten Wahlverband.

Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach der Zahl der städtischen und ländlichen Bevölkerung bestimmt, darf aber nie die Hälfte derjenigen Zahl übersteigen, welche den beiden anderen Wahlverbänden gemeinschaftlich zustehen. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten verbleibenden Zahl der Abgeordneten erhalten die größeren Grundbesitzer die eine Hälfte, die Landgemeinden die andere. Treten Meistbegüterte hinzu, so dürfen diese mit den Vertretern des größeren Grundbesitzes zusammen niemals in einer größeren Anzahl erscheinen, als die Vertreter der Landgemeinden und der Städte zusammen.

Die Aufgaben des Kreistages sind wesentlich dieselben, wie die der bisherigen Kreistage, nur ist ihm bei Erfüllung dieser Aufgabe freiere Bewegung gestattet mit Ausnahme einer Beziehung, in welcher er in engere Grenzen gewiesen ist, nämlich in Beziehung auf die Vertheilung der Kreisabgaben unter die Kreiseinwohner. Diese Vertheilung soll nämlich nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem der direkten Staatssteuern erfolgen, und ist für die Heranziehung der Grund- und der Gebäudesteuer wesentlich ein Minimum und für die Gewerbesteuer ein Maximum festgestellt worden.

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung soll ein Kreisausschuß gebildet werden. Dieser Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, von denen drei durch die Kreisversammlung aus den Kreiseingesessenen, die drei anderen durch die zu diesem Ende zu einem Wahlkörper vereinigten Amtshauptleute und Bürgermeister der Städte aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Der Kreisausschuß hat die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, er hat die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten, die Beamten des Kreises zu ernennen, sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm Seitens der Staatsbehörden überwiesen werden, und die ihm durch dieses Gesetz und noch weiterhin durch zu erlassende Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen

Landesverwaltung zu führen. Diese Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung beziehen sich wesentlich auf armenpolizeiliche Angelegenheiten, wegepolizeiliche Angelegenheiten, Vorfluths-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten, feldpolizeiliche Angelegenheiten, gewerbepolizeiliche Angelegenheiten, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten, Ansiedelungssachen, Dismembrations-Angelegenheiten, Kommunalsachen der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, Justizverwaltungs-Angelegenheiten.

Ich habe noch hervorzuheben, daß die Kreisordnung Ihnen vorschlägt, das Kapitel von Ernennung von Amtshauptleuten in der Provinz Posen einstweilen noch nicht wirksam werden zu lassen, sondern dort die bisherigen Einrichtungen einstweilen beizubehalten, um sie demnächst womöglich nach Art der Hannoverschen Aemterverfassung zu gestalten.

Meine Herren! *Dieses ist der Weg*, auf welchem die Regierung die Selbstverwaltung anzubahnen gedenkt, und das Maß, welches sie vor der Hand gewähren zu können, aber auch gewähren zu müssen glaubt. Es beruht sicherlich auf einem Mißverständnisse meiner Aeußerungen, wenn man mich häufig als einen Gegner der Selbstverwaltung angesehen hat; im Gegentheil, ich gehöre zu denjenigen, die es für durchaus wünschenswerth halten, nach und nach zur Selbstverwaltung zu gelangen. Ich habe mich nur immer dagegen erklärt, von derselben so viel zu sprechen, ohne gleich bestimmte Andeutungspunkte zu geben, in welcher Art sie ins Leben geführt und wo sie zuerst in Angriff genommen werden soll; ich habe immer behauptet, daß der Kreis derjenige Punkt sei, bei dem man am geeignetsten einzusetzen habe, und in Konsequenz dieser meiner Ueberzeugung habe ich in die Kreisordnung diejenigen Anhaltspunkte der Selbstverwaltung gelegt, die im Augenblick gegeben erscheinen. Ich fürchte mich und habe mich gefürchtet, mit einem Sprunge aus Zuständen, in die wir uns hineingelebt haben, überzugehen in Zustände, die wir nicht kennen; ich glaube, daß wir Personen und Einrichtungen erproben und uns überzeugen müssen, daß die Brücken halten, auf welchen wir in neue Zustände übergehen wollen; daß wir die alten Häuser nicht verlassen dürfen, ehe die neuen bewohnbar sind.

Die Opfer, welche nach dem Kreisordnungs-Entwurfe den größeren Grundbesitzern zugemuthet werden, sind nicht leicht, denn sie sollen auf der einen Seite Rechte verlieren, auf der anderen Seite neue Pflichten übernehmen; aber ich habe doch zu der Opferfreudigkeit und zu dem Muthe der Herren das Vertrauen, daß sie hingeben und übernehmen werden, was zum öffentlichen Wohle erforderlich ist. Dem gegenüber haben sie aber Anspruch darauf, daß man von ihnen nicht fordert, was nicht erforderlich ist, und daß diejenigen, die konservativen Ideen nicht huldigen, die

Mäßigkeit besitzen, nicht mehr zu fordern, als nachweisbar nothwendig ist. Mein Appell geht deshalb an die Herren, die, wenn ich es so sagen soll, verlieren: haben Sie den Muth, sich in die neuen Zustände zu finden und werfen Sie Ihre ganze Kraft hinein, um sich auch in den neuen Zuständen auf der Oberfläche zu halten, ich meine obenan der Bewegung und des Einflusses. Und bei den anderen Herren appellire ich an das Maß ihrer Forderungen, an das Abstehen von vielleicht berechtigten theoretischen Ideen, unter Festhalten an demjenigen, was sich bisher bewährt hat und nur in neue Formen hinübergeführt werden soll.

Wenn ich über die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes im Hause einen Wunsch aussprechen soll, so ist es der, daß die Kreisordnung gleich im Hause berathen werden möge. Die Grundsätze, die dabei zur Erörterung gelangen werden, sind so tief eingreifend in unser ganzes staatliches Leben, daß es von der größten Wichtigkeit ist, die Verhandlungen in diesem Hause in ihrer ganzen Ausdehnung dem Publikum bekannt werden zu lassen.

Schluß fehlt

II.

Rede in der General-Debatte am 19. Oktober 1869.

Meine Herren! Diejenigen Gesichtspunkte, von welchen die Regierung ausgegangen ist, haben Sie in den Motiven des Gesetzes niedergelegt gefunden, und es kam zunächst darauf an, in der allgemeinen Debatte zu hören, welche Aufnahme diese Gesichtspunkte in der Versammlung und in den verschiedenen Parteien derselben finden würden. Ich werde mich auf Einzelnheiten irgend welcher Art nicht einlassen, sondern nur einige unterstützende Gründe für dasjenige anführen, was die Regierung bei dem Entwurfe der Kreisordnung für maßgebend erachtet hat.

Zuerst sind ein paar Worte über die Frage zu sagen, warum die Regierung eine Kreisordnung nur für die sechs östlichen Provinzen und nicht zugleich für die ganze Monarchie vorgelegt hat. Der Wunsch, eine Kreisordnung für die ganze Monarchie zu haben, ist im Schooße der Regierung eben so lebendig gewesen, als er in den meisten Reden derjenigen Herren, die darüber gesprochen haben, ausgedrückt worden ist. Allein der Regierung kam es hauptsächlich darauf an, zuerst das Bedürfniß da zu befriedigen, wo es am dringendsten hervortrat, und zu gleicher

Zeit ein Gesetz zu Stande zu bringen, in welchem die Prinzipien der Kreisverfassung, die Grundlage der Selbstverwaltung und die Grundlage für die Neugestaltung der Staatsverwaltung ihren bestimmten Ausdruck fänden. Hätte die Regierung den Gesetzentwurf zugleich auf alle übrigen Provinzen der Monarchie ausdehnen wollen, so würden sich die Bedenken, die sich gegen einzelne Bestimmungen unzweifelhaft selbst für die sechs östlichen Provinzen erheben werden, in so bedeutendem Maße gemehrt haben, daß die Bewältigung derselben kaum vorauszusehen, vielmehr auf ein Nichtzustandekommen des Gesetzes in dieser Sitzung sicherlich zu rechnen gewesen wäre. Schon innerhalb der sechs östlichen Provinzen ist die Verschiedenheit der geographischen und wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung, der historischen Entwickelung der Verhältnisse so mannigfach und in sich verschieden, daß es einer gewissen gegenseitigen Bescheidung bedürfen wird, um alle diese Verhältnisse unter einen Hut zu bringen, und daß Bedenken, die aus einem oder dem anderen Landestheile erhoben werden können, nicht ausbleiben werden. Wollte man aber Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westphalen, die Rheinprovinz auch in diesen Gesetzentwurf mit hineinziehen, so würde, wie ich schon bemerkt habe, die Zahl der Bedenken zu einer solchen Unzahl anwachsen, daß sie in einer Sitzungsperiode nicht zu bewältigen sein würden.

Dieses ist der Grund, aus welchem die Regierung sich zunächst darauf beschränkt hat, den Gesetzentwurf nur für die sechs östlichen Provinzen zu proponiren. Vorbehalten bleibt aber, und zwar vorbehalten in der kürzesten Frist, diejenigen Grundsätze, die in dieser Kreisordnung werden niedergelegt werden, sofort und ohne Verzug auf die neuen Provinzen und auf die westlichen Provinzen auszudehnen, soweit die Spezialverhältnisse dieser Provinzen es vertragen.

Ein zweiter Einwurf ist gemacht worden gegen die Vorlegung der Kreisordnung ohne Gemeindeordnung und ohne Provinzialordnung, und ist dieser Vorwurf namentlich von dem Herrn Abgeordneten Miquél erhoben und begründet worden.

Meine Herren! Der Wunsch, in dieser Sitzungsperiode etwas zu Stande zu bringen, ist wesentlich bestimmend gewesen bei dem Entschlusse, von der Vorlegung einer Gemeindeordnung und Provinzialordnung einstweilen abzusehen. Ich hatte ursprünglich die Absicht, eine Gemeindeordnung vorzulegen, sie ist auch zum Theil ausgearbeitet. Ich bin aber davon zurückgekommen, diese Absicht zu verwirklichen. Der Herr Abgeordnete Miquél irrt, wenn er den Mangel einer Gemeindeordnung in dem Sinne hervorhebt, daß er sagt, es existire kein Gemeindeleben auf dem platten Lande der sechs östlichen Provinzen. Das ist ein wirklicher Irrthum. Was uns fehlt, ist eine kodifizirte Gemeindeordnung, aber diejenigen Gemeinden, die diesen Namen bei

uns verdienen — ich gebe zu, daß es einige kleinere Gemeinden giebt, die einer Aufhülfe bedürfen, — diejenigen Gemeinden aber, die diesen Namen verdienen, haben ein sehr reges Bewußtsein derjenigen Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, und sie haben sich in die Art und Weise, wie diesen Verpflichtungen nachzukommen sei, so hineingelebt, daß von irgend einem Mangel an gesetzlichen oder Gewohnheitsbestimmungen nicht die Rede ist. Unser kommunales Leben auf dem Lande ist ein ganz frisches — das werden mir diejenigen Herren bezeugen, die in der Lage sind, dasselbe aus der Nähe zu beobachten. Hätte ich nun eine Gemeindeordnung vorgelegt, so wären wo möglich noch mehr Differenzen im Hause entstanden, als über die Prinzipien einer Kreisordnung. Wäre die Sache sehr glücklich gelaufen, so wäre die Gemeindeordnung zu Stande gekommen, weiter aber nichts, gewiß nicht die Kreisordnung, und doch halte ich das Zustandekommen der Kreisordnung für ein dringenderes Bedürfniß, als das der Gemeindeordnung, zumal mit Rücksicht darauf, daß in einer Kreisordnung sich Prinzipien für die Gemeinde- und die Provinzialordnung niederlegen lassen, was ja auch geschehen ist, in einer Gemeindeordnung aber Prinzipien für die Kreis- und Provinzialordnung keinen Platz finden.

Dies sind die Gründe gewesen, welche die Regierung bestimmt haben, von dem Vorlegen einer Gemeindeordnung vorläufig abzusehen. Daß sie demnächst folgen wird, sobald in Bezug auf die Kreisordnung bindende Beschlüsse gefaßt worden sind, versteht sich von selbst.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf will ich noch von zwei Punkten sprechen, die Gegenstand der Diskussion gewesen sind: die Zusammensetzung der Kreisvertretung und das Institut der Amtshauptleute.

Meine Herren, Sie haben gesagt, erstens: wo werden Sie Amtshauptleute hernehmen? — und zweitens: Sie können die Amtshauptleute nicht finden, wenn Sie sie wesentlich zum Polizeiorgan machen und ihnen keine sonstigen Funktionen beilegen. Meine Herren, die Frage: wo werden wir Amtshauptleute hernehmen? ist eine gewesen, die auch ich sehr lange, sehr gründlich erwogen habe und die mir eigentlich bei dem Entwurf der Kreisordnung das meiste Kopfzerbrechen gemacht hat. In dieser Beziehung kann ich mich nur dem Vertrauen hingeben, und dieses Vertrauen gründet sich wesentlich auf die Kundgebungen in diesem Hause selbst, welches, indem es Selbstverwaltung durch Ehrenämter gefordert hat, doch von der Voraussetzung ausgegangen sein muß, daß es Leute im Lande gebe, die diese Ehrenämter übernehmen. Sie sagen ja, Sie stehen den Verhältnissen näher, als ich es jetzt kann; wenn Sie die Ueberzeugung nicht haben, daß sich solche Leute im Lande finden, die nicht blos vorübergehend, sondern dauernd sich den Staatsinteressen und dem Staatsdienste widmen — ja dann ist das In-

stitut falsch, dann darf es nicht vorgeschlagen werden. Aber Sie haben so oft und mit solcher Bestimmtheit versichert, man möge nur Vertrauen zum Volke haben: das Material und die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Ehrenämtern werde sich in hinreichendem Maße finden, daß ich mich habe entschließen müssen, das Institut der Ehrenamtmänner als ein mögliches in den Entwurf aufzunehmen; finden sich dieselben nicht, nun, dann muß eben ein anderes Organ geschaffen werden, was ihre Stelle vertritt; dann bitte ich es aber mir zu sagen, meine Herren, nicht blos zu sagen: Amtshauptleute finden Sie nicht, sondern dann sagen Sie mir, was an ihre Stelle zu setzen ist. Besoldete Polizeibeamte, besoldete Distriktskommissarien, besoldete Aemter, besoldete Zwischenstufen zwischen Landrath und Gemeinden wollen Sie nicht, sie sind Ihnen zu theuer. Wenn Sie die Ehrenamtmänner nicht wollen aus der Kategorie derjenigen Personen hervorgehen lassen, die ich Ihnen bezeichnet habe, dann sagen Sie mir: aus welcher Kategorie sie genommen werden sollen; ist der Gedanke irgend mit der Wirklichkeit übereinstimmend, die Regierung wird nicht verfehlen, ihn anzunehmen. Dem könnte man gegenübersetzen: das ganze Institut ist überhaupt nicht nöthig, die Kreisverwaltung kann eingerichtet werden in der Art, daß eine Kreisvertretung und Kreisverwaltung, und neben ihr nur Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung stattfindet. Meine Herren, bereits in den Motiven früherer Gesetzentwürfe ist ausgeführt worden, wie außerordentlich bedenklich es ist, von einer Zwischeninstanz zwischen Landrath und Gemeinde abzusehen. Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß eine regelrechte und kräftige Verwaltung sich auf diese Art konstruiren läßt. Sie wollen zwar nicht den Landrath mit der Lokalgemeinde in direkte Verbindung setzen, sondern Sie wollen Sammtgemeinden konstruiren, und als die Vorsteher der Sammtgemeinden diejenigen Organe bezeichnen, die die Funktionen der Amtshauptmänner übernehmen sollen; allein bei diesem Punkt möchte ich an das Wort erinnern, was der Herr Abgeordnete Miquél selbst zu meiner großen Freude gesagt hat: lassen Sie uns doch anknüpfen an dasjenige, was lebendig und entwickelungsfähig bereits dasteht.

Wenn irgend ein Hang in den sechs östlichen Provinzen vorhanden wäre, daß Gemeinden sich zu dem zusammenthäten, was entweder Sammtgemeinde oder, wie es im Entwurfe ausgedrückt ist, Amtsgemeinde genannt wird, so kann man dem ja freien Zug lassen, ich sehe nicht ein, warum die Regierung ein Interesse haben sollte, sich diesem Zuge entgegenzusetzen. Allein dieser Zug existirt vor der Hand nicht; er wird hin und wieder auftauchen, wo leistungsunfähige Gemeinden sich überzeugen, daß sie allein ihren eigenen Bedürfnissen und den Bedürfnissen des Staates nicht genügen können. Aber ich meine, es wäre nichts falscher, als die Gemeinden zu zwingen, sich zu-

sammen zu thun, auch wenn sie keine Lust dazu haben; ich glaube, daß dies, weit davon entfernt, das Gemeindewesen zu beleben, das beste Mittel wäre, es zu unterdrücken. Sie werden in dem Gesetzentwurfe überall die Möglichkeit eines Zusammenthuns der Gemeinde finden, und von dieser Anschauung ausgehend ist namentlich auch den Amtshauptleuten eine kommunale Thätigkeit zugewiesen. Der Amtshauptmann ist als der Vorstand desjenigen Bezirks bezeichnet worden, innerhalb dessen die Möglichkeit vorliegt, daß Gemeinden sich zu gemeinschaftlichem Wirken zusammenthun. Es ist freigestellt, daß die Gemeinden eines Amtsbezirks sich zu gewissen Zwecken vereinigen; ich weise auch den Gedanken der Sammtgemeinde, die etwas Anderes ist, als was unter Amtsgemeinde zu verstehen ist, durchaus nicht zurück; warum sollen nicht innerhalb eines Amtsbezirks auch zwei bis drei Sammtgemeinden existiren? Allein ich bin der Meinung, daß das Gesetz für diese Gestaltung zwar den Weg offen lassen, aber nicht gebieterisch auftreten muß. Ich glaube, Sie tödten dadurch den Begriff der Selbstständigkeit, der freien Selbstbestimmung, der allein die Gemeinden zu reger Thätigkeit anregen kann.

Aus diesem Grunde, meine Herren, bin ich der Meinung, daß der Landrath und die Gemeindevorstände, selbst wenn das System der Sammt- oder Amtsgemeinden sich nach und nach entwickeln sollte, doch erst in ferner Zeit als diejenigen Organe berufen werden könnten, welche die Verwaltung des Kreises übernehmen; und daß wir unter allen Umständen einstweilen eines Zwischenorgans bedürfen, was ich in den Amtshauptleuten finden zu sollen geglaubt.

Komme ich dann noch endlich auf die Zusammensetzung der Kreistage, so ist allerdings in der Abmessung der Stimmen zwischen dem kleinen und großen Grundbesitz ein rechtes Prinzip nicht zu erkennen; — das gebe ich zu, allein ich glaube, daß mit einer Theilung, wie ich sie vorgeschlagen habe, doch ein erträglicher Zustand herbeigeführt wird, während mit allen denjenigen systematischen Theilungen, von denen ich bisher und namentlich auch unter den Herren Vertrauensmännern habe sprechen hören, ein unerträglicher Zustand herbeigeführt wird; von denjenigen Systemen, die mir bisher in dieser Beziehung bekannt geworden sind, trifft keines die Wirklichkeit.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß wir durch das System, welches der Kreisordnungs-Entwurf Ihnen vorschlägt, am richtigsten dasjenige treffen, was heut zu Tage noch lebendig ist, und zwar, indem wir Vorrechte gekürzt und Zurücksetzungen zu verbessern gesucht haben, ohne an den Grundfesten der Kreisvertretungen, die auf dem lebendigen Leben beruhen müssen, zu rütteln. Sollte irgend etwas vorgeschlagen werden, was diesen Gedanken der Regierung, diesen Wunsch der Regierung, dieses Be-

streben der Regierung besser ausdrückt, als der Gesetz-Entwurf, warum sollten wir das nicht annehmen, aber auch hier bitte ich, meine Herren, sich nicht blos auf das Neinsagen zu beschränken, sondern zu sagen, was geschehen soll. Ich bin weit entfernt, diesen Kreisordnungs-Entwurf als das summum sapientiae anzusehen und zu glauben, es sei Alles erschöpft, was seit 30 bis 40 Jahren die Gemüther bewegt; aber ich kann versichern, daß ich etwas Besseres nicht weiß, und gern bereit bin, etwas Besseres anzunehmen, wenn Sie beweisen können, daß es ein solches ist.

Noch ein Wort zum Schluß: Einer der Herren Abgeordneten hat an einer Stelle gesagt, man müsse dem ganzen Entwurf gegenüber sich außerordentlich vorsichtig verhalten, denn er trage nichts als den Stempel eines von der öffentlichen Meinung dem Ministerium abgezwängten und abgedrängten Zugeständnisses, das Ministerium werde sich also wohl hüten, irgend einen Schritt weiter zu gehen, als gerade der Zwang, der unmittelbare Druck dazu veranlaßt! Meine Herren! Wenn ich Ihnen nun sage: ja, es ist ein Zugeständniß, liegt denn darin ein Vorwurf, hat die Konzession überhaupt den Beigeschmack von etwas Verwerflichem? Ich habe mir immer gedacht, daß ein vernünftiger Konservatismus zur rechten Zeit Konzessionen machen müsse. Ich habe immer gedacht, daß der Konservatismus nothwendig darin besteht, Verhältnisse, welche sich eingelebt haben, so lange zu konserviren, bis etwas Besseres geboten wird; ich habe es aber zugleich als eine Hauptaufgabe des Konservatismus gehalten, nicht blos sich verneinend und an Lieblingsanschauungen festhaltend, immer auf demselben Standpunkte zu halten, sondern Konzessionen dann zu machen, wenn sie sich entweder als nothwendig oder als nützlich erweisen. Auf diesem Standpunkte stehe ich auch jetzt, wo ich Ihnen diesen Gesetz-Entwurf vorgelegt habe; ich sehe darin nicht die mindeste Schwäche; ich glaube, daß die Konservativen im Lande mir daraus keinen Vorwurf machen werden. Aber, meine Herren, begeben Sie sich doch auch ein Mal auf dieses Feld, versuchen Sie es doch ein Mal, einem in Ihrem Sinne gebotenen Fortschritt gegenüber auch eine Konzession zu machen! Das thun Sie nicht, Sie häufen Forderung auf Forderung. Ich glaube, der Konservatismus befindet sich in einer edleren und nützlicheren Stellung.

III.

Die Kreisordnung und die Provinz Posen.

Erklärung in der Sitzung vom 19. Oktober 1869 gegen den Abgeordneten Szuldrczynski.

Der Herr Abgeordnete legt dem Kreisordnungs-Entwurfe gegenüber eine gewisse Leidenschaftlichkeit an den Tag, die ich von den Herren aus Posen nicht erwartet hätte, weil gerade für die dortigen Verhältnisse der Kreisordnungs-Entwurf ganz entschiedene Fortschritte enthält. Ich erkläre mir dies daraus, daß die Herren durch den Titel, welcher eine Ausnahmestellung mit Bezug auf die Amtshauptleute in der Provinz Posen vorschlägt, bewogen sind, sich feindlich dem Gesetzentwurfe entgegenzustellen. Niemand kann mehr bedauern als ich selbst, daß eine solche Ausnahmestellung von Seiten der Regierung hat vorgeschlagen werden müssen; die Regierung ist aber von der Ansicht ausgegangen, und die Richtigkeit derselben werden Sie nicht bestreiten können, daß, ohne der Selbstverwaltung Schaden zu thun, — der Schwerpunkt der Selbstverwaltung liegt beiläufig, meiner Auffassung nach, nicht in den Amtshauptleuten, sondern in den Kreisausschüssen, — die Regierung daran denken muß, dieselbe nicht in solche Hände zu legen, die nicht dasjenige leisten, was der Staat von ihnen verlangt. Die Amtshauptleute sind Träger sehr wesentlicher politischer Funktionen, Träger der Polizei in der allgemeinsten Ausdehnung des Begriffs; der Staat muß sich auf sie verlassen können, als ob er durch Königliche Beamte bedient wäre, wenn das nicht vorauszusetzen ist, dann ist die Institution falsch, und wenn es in einer einzelnen Provinz nicht vorauszusetzen ist, so ist das Institut für diese Provinz nicht anwendbar.

Die Regierung hat zur Provinz Posen, so lange ich die Ehre habe, der Regierung anzugehören, niemals die geringste feindliche Stellung eingenommen. Im Jahre 1863, im Frühjahr, haben wir nichts gethan, als abgewehrt, was wir abwehren mußten; eine sonst feindliche Stellung zur Provinz hat diese Regierung nie eingenommen, persönlich habe ich meinen ganzen Einfluß dahin geltend gemacht, in der Beamtenschaft der Provinz Posen den Ton auszurotten, der, wie es schien, eine Zeit lang dort eingerissen war, sich auf einen gewissen feindlichen Fuß mit der Bevölkerung zu stellen. Ich habe verschiedentlich Veranlassung genommen, den einzelnen Herren, die mir aus der Provinz gegenübertraten, zu zeigen, daß diejenigen Gesinnungen des Wohlwollens und des Zuvorkommens, welche die Regierung allen übrigen Provinzen schuldig ist, auch der Provinz Posen gegenüber bestehen.

Allein etwas ganz Anderes, etwas von den Rücksichten der Höflichkeit und des freundlichen Entgegenkommens Verschiedenes ist die Erwägung, ob

die Bevölkerung der Provinz Posen sich dem Preußischen Staatsverbande gegenüber so zeigt, daß sie der Regierung die Ueberzeugung geben kann, sie werde in demselben Sinne, wie dies von den übrigen fünf östlichen Provinzen vorausgesetzt ist, den Staat bedienen. Zu meinem großen Bedauern habe ich diese Ueberzeugung noch nicht; ich denke nicht an Einzelne, ich denke an die ganze Lage, ich denke an das, was ich erlebt habe. Ich weiß, es sind dort nur wenige Elemente, die wirklich feindlich und wühlerisch Preußen gegenüber sich stellen, aber es sind sehr viele Elemente dort, die diesen wühlerischen Bestrebungen innerhalb der Provinz entgegenzutreten nicht den Muth haben, die sich namentlich in der Zeit der Erregung vor ihren eigenen Landsleuten fürchten, die gegen ihre bessere Ueberzeugung, wenn nicht thätig, so doch leidend sich verhalten. In solche Hände staatliche Funktionen von solcher Bedeutsamkeit zu legen, wie sie nach dem Entwurfe den Amtshauptleuten zugedacht sind, halte ich im höchsten Grade bedenklich. Könnten Sie in irgend einer bestimmten Weise, die aber etwas mehr sein müßte, als bloße Versicherungen, die Regierung überzeugen, daß Sie ferner sich auf einen anderen Standpunkt stellen wollen, daß die Regierung von der Provinz Posen in demselben Sinne, wie von den andern Provinzen sagen kann: es ist eine ihrem Wesen und Sinn nach Preußische Provinz, so würde ich der Erste sein, der den Antrag stellt, diesen Ausnahmeparagraphen zu streichen. Wir kommen auf dieses Kapitel später noch zurück, wir wollen dann sehen, inwieweit meine Auffassung von diesem und dem anderen Hause getheilt wird. Ich kann nur versichern, daß keine Art von Vorurtheil bei der Regierung existirt: die Beurtheilung vorliegender Thatsachen stelle ich dem Hause zur eigenen Beurtheilung anheim.

IV.
Weitere Erklärungen in der General-Debatte in der Sitzung vom 20. Oktober 1869.

Auf die Interpellation (des Abg. Dr. Becker) darüber, ob die Staatsregierung sich damit begnügen werde, für die sechs östlichen Provinzen eine neue Kreisordnung einzuführen, habe ich erklärt, daß sie beabsichtige, wenn hier die Grundsätze einer Kreisordnung festgestellt seien, dieselben auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen, soweit die Verhältnisse der dortigen Provinzen nicht entgegenständen. Ich will jetzt bestimmter sagen, was ich damit meine. Die Kreisordnung hat ihren Schwerpunkt in der Zusammensetzung der Kreistage und in den Funktionen des Kreisausschusses. Ich habe schon bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß ich den Schwerpunkt der durch die Kreisordnung an-

zubahnenden Selbstverwaltung keineswegs in die Amtshauptleute lege, sondern in den Verwaltungsausschuß und in die demselben zuzuweisenden Funktionen. Diese beiden Gesichtspunkte, Zusammensetzung des Kreistages und Bildung des Verwaltungsausschusses, sowie Verweisung staatlicher Funktionen an denselben, das sind die Hauptpunkte, um die es sich handelt, und die in dieser Beziehung angenommenen Grundsätze denke ich auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen. Es scheint mir nämlich ganz undenkbar, daß wesentliche Theile der Staatsverwaltung in der Hälfte der Monarchie von Organen der Selbstverwaltung geführt werden, während sie in der andern Hälfte der Monarchie von den Königlichen Regierungen oder anderen Staatsbehörden geführt werden. In dieser Beziehung muß unbedingt eine Gleichmäßigkeit in dem ganzen Umfange der Monarchie hergestellt werden. Ich bin aber weit davon entfernt, alle Einrichtungen, die ich jetzt für die alten Provinzen empfehle und vertheidige, ohne Weiteres auch auf die neuen und auf die westlichen Provinzen für anwendbar zu erklären. Die Amtshauptleute sind ein Institut, welches ich wesentlich nur für die sechs Provinzen, für die der jetzige Gesetzentwurf bestimmt ist, und vielleicht noch für eine oder die andere Provinz für anwendbar halte. Es mußte etwas geschaffen werden in dem Augenblicke, wo die Regierung auf Wunsch der liberalen Seite des Hauses sich dazu entschloß, die Polizeiobrigkeit der Gutsherrschaften aufzuheben, es mußte etwas geschaffen werden, um ein Organ zu bilden zwischen dem Landrathe und den Einzelgemeinden. Nach reiflicher Ueberlegung hat die Regierung geglaubt, es wagen zu dürfen, ein Institut wie die Amtshauptleute für die alten Provinzen vorzuschlagen. Ich bin aber weit entfernt, in Landestheilen, wo dergleichen Zwischenstufen zwischen dem Landrathe und den Kreiseingesessenen in Lokalbehörden bereits bestehen und sich eingelebt haben, plötzlich das Institut des Amtshauptmanns einschieben zu wollen, das fällt mir nicht ein. Ich glaube, daß in den meisten Provinzen, von denen noch die Rede sein wird, Amtshauptleute, wenigstens in dem Sinne, wie sie vorliegend gedacht sind, gar nicht oder nur selten und schwer zu finden sind. Es fällt mir nicht ein, da, wo bereits große Sammtgemeinden bestehen, diese in die neue Institution hineinzuwerfen und ihre Vorstände, die ihre Sache ganz gut gemacht haben, ohne Weiteres durch Amtshauptleute ersetzen zu wollen. Ich will insbesondere vor der Hand gar nicht an den Hannoverschen Aemtern als solchen rühren, und ebenso wenig an ähnlichen Institutionen der westlichen und der neuen Landestheile, die eine gesunde Grundlage haben.

Wenn der Herr Abgeordnete von Hoverbeck gesagt hat: Wenn Sie nur erst Amtsleute haben, dann werden Sie auch sehen, wie bald ein Streben der Gemeinden, sich zu koalisiren, entstehen wird, so bemerke ich, daß ich nicht davon gesprochen habe, daß die Gemeinden sich nicht koalisiren würden;

ich habe nur gesagt: ich will in der Amtshauptmannschaft einen Krystallisationspunkt schaffen, in dem die Lust der Gemeinden, sich zusammenzuthun, einen Anhalt finden kann, wenn solche Lust überhaupt vorhanden ist. Nur das halte ich für einen unrichtigen Gang, daß man mit der Amtshauptmannschaft zugleich den Zwang zum Koalisiren der Gemeinden ausspricht. Das ist der Kernpunkt, um den sich die Meinungsverschiedenheit dreht.

Um in Bezug auf die Amtshauptleute gleich ein Wort zu sagen, so hat die Sache der Ernennung derselben doch ihre zwei Seiten.

Sie (zur Linken) sagen: es ist ganz unbestritten, daß sich mehr Amtshauptleute finden lassen würden, wenn sie gewählt, als wenn sie vom Könige ernannt werden. Nun, meine Herren, darüber ist doch zu streiten. Als ich darüber nachdachte, welche Reizmittel man wohl in das Gesetz legen könnte, um Leute zu finden, die bereit seien, Stellen als Amtshauptleute zu übernehmen, ist mir die Ueberzeugung gekommen: die Königliche Ernennung und die Königliche Entlassung ist nach den Gesinnungen, wie ich sie in den alten Provinzen kenne und wie ich sie bei denjenigen voraussetze, welche Amtshauptmannsstellen übernehmen werden, ein viel größeres Reizmittel, als die Wahl.

Herr Lasker sagte: Wir wollen demokratisiren, das, meine Herren, bekämpfe ich. Ich sage: ich will nicht demokratisiren, ich will aber Einrichtungen schaffen, an die sich alles das anschließen kann, was im Volke lebt, was lebendig ist und was sich entwickeln will.

Herr Lasker versteht absolut die ländlichen Verhältnisse in den alten Provinzen nicht — ich möchte ihn fragen, ob er jemals in der Lage gewesen ist, auf einem großen Gutsbesitz sich zu bewegen und dessen Verhältnisse kennen zu lernen? Ich glaube es nicht. Jedenfalls ist es schätzbar von Herrn Lasker, daß er Farbe bekannt hat, er sagt: ich will demokratisiren und darum bekämpfe ich die Vorschläge der Regierung. Das ist freilich kein nationalliberaler Standpunkt, sondern das ist ein Standpunkt, welchen die Fortschrittspartei noch klarer und besser vertritt, als Herr Lasker.

Ich möchte nur die Herren darauf aufmerksam machen, welche eigenthümliche Stellung sie diesem Gesetzentwurf gegenüber einnehmen, im Vergleich zu dem, was sie früher von der Regierung verlangt haben. So lange kein Gesetz vorgelegt war, riefen sie: »nur diese eine faule Stelle beseitigen, die Kreisverfassung! Es ist ja nicht mehr möglich, zu leben unter solchen Zuständen, wir leben zur Schande vor ganz Deutschland und dem gebildeten Europa, weil wir eine Kreisverfassung haben, die solche veralteten, feudalen Formen hat.« Jetzt komme ich mit einem Kreisordnungsentwurfe, ich biete Ihnen Dinge an, von denen Sie wahrscheinlich nicht geglaubt haben, daß die Regierung so weit gehen würde. Es ist ein kühner Wurf, der gethan

ist; ich öffne Ihnen die Thore zu einer Thätigkeit, die Ihre Erwartungen wahrscheinlich übertroffen hat. Da sagen Sie plötzlich: »nein! das wollen wir nicht, wir wollen durch dieses Thor nicht gehen. Da wir in diesem Kreisordnungsentwurfe unsere Prinzipien nicht bis zur letzten Nadelspitze niedergelegt finden, so nehmen wir ihn nicht an, dann warten wir.« Also wir warten, mit einem faulen, ganz unhaltbaren Zustande, weil wir sehen, er ist nicht genau auf die Art zurechtgemacht, die wir wünschen.

Herr Lasker sagte: warum sollten wir nicht warten? die Zukunft gehört uns! — Herr Lasker, es giebt Herren, die politisch anders stehen als Sie, die sagen auch: die Zukunft gehört uns! Wenn Alles nach Laskerscher Manier zurechtgebaut wird, dann gehört die Zukunft diesen anderen Herren und nicht Herrn Lasker!

V.

Die Landräthe und die obrigkeitliche Gewalt.

Aeußerung bei der Spezial-Berathung der Kreisordnung in der Sitzung vom 11. Januar 1870.

Ich kann nur wiederholen, was der Herr Abgeordnete Gneist eben gesagt hat, geben Sie den kommunalen Obrigkeiten obrigkeitliche Gewalt! Das war der Gedanke, aus dem der Paragraph des Entwurfes hervorgegangen ist, und gegen den Herr Abgeordnete Lasker mit so großer Heftigkeit opponirt hat. War dieser einfache Gedanke wohl werth, daß man ihm gegenüber Preußen als einen in der Polizeiwirthschaft sich auflösenden Staat darstellte, daß man den Landrath als den Beamten, der die Willkür repräsentire, bezeichnete? Ich denke, meine Herren, wir lassen diese allgemeinen Schlagwörter, die jetzt ihre Bedeutung gänzlich verloren haben. Warum sprechen Sie von den Landräthen mit einer gewissen Heftigkeit noch heute? Weil sie in schweren Zeiten ihrer bei Weitem überwiegenden Anzahl nach zur Regierung standen! Warum wird von anderer Seite, vielleicht mit eben so viel Unrecht der Kreisrichter in gewisser verächtlicher Manier genannt? Weil aus diesem Kreise damals größere Theile sich der Regierung entgegenstellten! Die Sache hat ja ausgespielt! Betrachten Sie den Landrath vor allen Dingen als Träger einer Institution, die zum großen Theil die Preußische Verwaltung groß gemacht hat; und wenn wir jetzt dazu übergehen wollen, seine Stellung zu rektifiziren oder den jetzigen Verhältnissen anzupassen, so lassen Sie uns nie vergessen, daß diese Institution sich bisher besser bewährt hat,

als vielleicht irgend eine im Preußischen Staate oder in einem benachbarten Staate Europas. — —

Der zur Berathung stehende Paragraph (27.) scheint mir ein außerordentlich praktischer zu sein und sehr zu verdienen, von praktischer Seite erwogen und beschlossen zu werden. Zum Prinzipstreite kann er natürlich Veranlassung bieten. Aber da werden Sie die Regierung immer auf der Seite derjenigen Herren finden, die nicht den Rechtsstaat in solcher Art konstruiren wollen, wie der Herr Abgeordnete Lasker ihn konstruiren will. Sie sagen (nach links): es ist Nichts bindend im Staate, als geschriebenes Gesetz, und Sie sagen: Gerechtigkeit ist nicht zu finden, als bei den Gerichten —, das ist Ihr voller Rechtsstaat; aber an dem würden wir ersticken, meine Herren; überall, wo Sie bestrebt sein werden, solche Grundsätze in die Gesetzgebung hineinzubringen, werden Sie die Regierung im Widerstande finden. — —

VI.

Der Amtshauptmann und der Amtsbezirk.

Rede bei der Spezialberathung der Kreisordnung am 19. Januar 1870.

Die Amtshauptleute sind ein Gegenstand lebhafter Kritik gewesen und werden es noch eine Zeit lang sein. Ich finde das natürlich. Der Amtshauptmann ist kein Kind der Liebe, der Amtshauptmann ist ein Kind der Abneigung gegen die gutsherrliche Polizei, gegen Büreaukratie, vielleicht ein Kind der Sehnsucht nach Selbstverwaltung. Aber er wird nicht vom ersten Augenblicke an mit bewundernden Augen angesehen werden, was nicht hindert, daß er sich doch zu einem ganz ordentlichen Manne und namentlich auch zu einem guten Beamten entwickeln kann. Ich sage, er ist ein Kind der Abneigung gegen gutsherrliche Polizei, die nach den Verhandlungen, die jetzt stattgefunden haben, als ferner haltbar selbst auf konservativer Seite nicht angesehen wird. Gegen Büreaukratismus und bezahlte Beamten an Stelle der Gutsherrschaft erklärt sich ebenfalls jede Seite des Hauses. Der Wunsch nach Selbstverwaltung ist ein berechtigter und allgemein verbreiteter. Es kommt also darauf an, zu prüfen, was man, wenn man die jetzigen Einrichtungen aufhebt, an deren Stelle setzen soll?

Ich muß zugeben, daß der Gedanke nahe liegt, die Befugnisse der bisherigen Inhaber der Polizei auf die Gemeinde- und Gutsbezirke zu übertragen. Allein die Gutsbezirke und die einzelnen Gemeinden sind in ihrem augenblicklichen Bestande nicht geeignet, überall eigene Polizeibezirke zu bilden. Um den Gedanken, daß die Gemeinde die Trägerin der Polizei sein müsse,

zum Ausdrucke und zur Geltung zu bringen, schlägt man vor, eine Neubildung, einen Amts-Kommunalverband ins Leben zu rufen, um auf diesem Wege die Gemeinde zur Trägerin der Polizei und derjenigen Befugnisse zu machen, die den Amtshauptleuten zugedacht sind. Wäre eine solche Bildung von Sammtgemeinden in den Bezirken der Monarchie, für welche dieses Gesetz gelten soll, eine naturgemäße Entwickelung, dann könnte man allenfalls den Herren Recht geben. Ich bestreite nur, daß eine zwangsweise Einführung der Sammtgemeinden in den östlichen Provinzen naturgemäß ist.

Und darum handelt es sich. Sie, meine Herren (zur Linken) wollen nicht eine fakultative Bildung größerer Gemeindeverbände, Sie wollen eine zwangsweise. Diese halte ich nicht für naturgemäß und komme später darauf zurück.

Ist die allgemeine Einführung von Amtsgemeinden nicht durchführbar, so kann man auch nicht allgemein den jedesmaligen Vorstand dieses Gemeindeverbandes zum Polizeiverwalter machen, sondern man muß zu einem anderen Auskunftsmittel greifen, und dieses Auskunftsmittel hat die Regierung geglaubt in den Amtshauptleuten zu finden, wie sie sie Ihnen vorgeschlagen hat: in wohlgestellten, geachteten Männern des Kreises, welche auf den Vorschlag des Kreistages ihr Mandat vom Könige empfangen. Die Bedingungen, unter denen die Amtshauptmannschaften überhaupt ins Leben treten sollen, sind in dem Gesetzentwurfe festgestellt. Es ist damit aber nicht gesagt, daß die vorgeschlagene die einzig mögliche Art sei, wie die Abgrenzung der Amtsbezirke, die Stellung der Amtshauptleute selbst, ihre Befugnisse, die Art ihrer Unterhaltung u. s. w. regulirt werden könnten. Es kommt zunächst darauf an, daß das Haus den Gedanken des Instituts der Amtshauptleute, ihre Entstehung aus angesehenen Leuten des Kreises, billigt und ihn nicht deshalb von der Hand weist, weil der Amtshauptmann nicht ein gewählter, an der Spitze eines Gemeindeverbandes stehender Beamter sein soll. Ich halte an dem Gedanken fest, daß es sich hier um Beamte handelt, die nicht dazu da sind, ökonomische Verhältnisse zu reguliren, sondern um Beamte, welche staatliche Aufgaben unentgeltlich versehen. Sie sollen sein: »Königliche Beamte im Ehrendienst«, wie die Motive zum Gesetz sich ausdrücken, welche die Eigenschaft gebildeter und geachteter Leute als Vorbedingung der Ausübung staatlicher Befugnisse mit sich bringen und in dieser Ausübung vollständig auf gleiche Linie gestellt werden mit den Königlichen Beamten; sie sollen gleiches Ansehen mit diesen haben, ebenbürtig neben ihnen stehen, unter Umständen ihnen das Gleichgewicht halten können. Ich glaube, daß dieser Gedanke, wenn auch neu für uns, so doch eben kein eingeführter fremder Gedanke ist; er ist einer, der

sich naturgemäß entwickelt, wenn man zu der Ueberzeugung gelangt, daß rein staatliche Beamte in solcher Masse nicht mehr zu stellen sind, sondern daß die Bevölkerung aushelfen muß: die Bevölkerung, die militairdienstpflichtig und schulpflichtig ist, und nun auch civildienstpflichtig werden muß, wenn wir die Ueberzeugung haben, daß der gute Wille und die Bildung im Volke so weit vorgeschritten sind, um die nöthigen Kräfte für eine solche Einrichtung zu liefern. Ob solche Kräfte vorhanden seien oder nicht, das war Gegenstand großer Bedenken, und die ernsteste Erwägung dieser Frage mußte dem Vorschlage eines solchen Instituts vorausgehen. Es ist ja natürlich eine Sache von äußerster Wichtigkeit, zu wissen: ob für die Form, die man schaffen wolle, das Material vorhanden sei? In dieser Beziehung kann ich heute noch nicht sagen: ich weiß es bestimmt, es wird da sein, aber ich gebe mich der Hoffnung und dem festen Glauben hin, weil die meisten derjenigen, welche im Stande sind, darüber zu urtheilen, Beamte und Nichtbeamte, mich versichert haben, die geeigneten Personen würden sich finden.

Nun sagen Sie, meine Herren, von dieser (rechten) Seite des Hauses, wir wollen uns mit der Idee des Amtshauptmanns einverstanden erklären unter gewissen Bedingungen. Sie knüpfen an Ihre Zustimmung zu dem Institute die Bedingung: die auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten. Ja, meine Herren, welches Interesse sollte denn die Regierung gehabt haben, das Institut über die Gebühr hinaus kostspielig einrichten zu wollen? Niemand mehr als der Minister des Innern hat einen Einblick darin, welche Lasten die Kreise jetzt schon zu tragen haben, und es wäre frivol, eine Institution ins Leben zu rufen, blos einer Theorie zu Liebe, wenn man die Ueberzeugung hätte, daß die Kosten, die sie verursacht, drückend auf die Kreise wirken würden. Das geringste Maß der Kosten ist auch für mich und die Regierung eine Grundbedingung, wenn nicht des Zustandekommens, so doch jedenfalls der Lebensfähigkeit des Instituts.

Wesentlich der Kosten- und der Personalpunkt sind diejenigen gewesen, die die Regierung bestimmt haben, in dem Entwurf verhältnißmäßig große Amtsbezirke vorzuschlagen. Sind Sie anderer Ansicht, glauben Sie, daß leichter Personal zu finden sein wird, und daß die Kosten sich verringern werden, wenn die Bezirke kleiner gemacht werden, so hat die Regierung dagegen nichts zu erinnern, wir werden uns über diese Punkte einigen können.

Sie sagen ferner, Sie verlangen für den Amtshauptmann die unbedingte Sicherheit der ehrenamtlichen Stellung. Meine Herren, das verlangt die Regierung auch für ihn und hat gesucht, durch Bestimmungen des Entwurfs ihm diese zu sichern. Ich halte aber für die Sicherung der ehrenamtlichen Stellung auch die Königliche Ernennung für unumgänglich. Ich glaube, meine Herren, daß diejenigen Herren, welche sich zu

Amtshauptmännern eignen und bereit erklären werden, die Königliche Ernennung als Grundlage ihrer Thätigkeit lieber nehmen werden als die Wahl. Ich glaube aber auch außerdem, daß, um ihre Stellung zu charakterisiren, um sie eben zu Königlichen Beamten im Ehrendienst zu stempeln, wesentlich die Königliche Ernennung erforderlich ist. Dadurch werden sie auf gleiche Stufe mit den Königlichen Beamten gestellt, sie tragen den Stempel mit vollem Ansehen ausgestatteter Beamten neben dem Begriffe der Selbstständigkeit ihres Wesens und ihrer Stellung, und ich kann versichern, daß nur aus diesem Grunde die Regierung einen besonders hohen Werth auf die Beibehaltung der Bestimmung der Königlichen Berufung dieser Beamten legt. Sie ist fern von allem Mißtrauen, wie ich überhaupt glaube, daß man bei Errichtung von Institutionen sich von Mißtrauen fernhalten muß.

Mit welchem Recht könnte angenommen werden, daß aus einer vom Kreistage vorgelegten Liste das Ministerium oder der König Leute herausstreichen würde aus irgend einer Laune, aus irgend welchen nicht berechtigten Gründen? Ich hege keine Art Mißtrauen gegen die Wahl, ich sage nur, sie entspricht der Stellung der Beamten, wie sie im Gesetzentwurfe gedacht ist, nicht, und ich halte die Königliche Ernennung insofern aufrecht, als sie dem Institut den Stempel aufdrückt, den ich ihm gern aufgedrückt sehen möchte.

Ich komme zu dem Vorschlage des Herrn Miquél und Genossen (nach welchem jeder Amtsbezirk von 2—5000 Einwohnern zugleich einen Kommunalverband bilden soll). In dieser Beziehung möchte ich bitten, daß die Herren sich vergegenwärtigen, was eigentlich die Tragweite dieses Amendements ist. In der Westfälischen Gemeinde-Ordnung lauten die §§. 4 und 5 dahin: »Mehrere Gemeinden nebst den Gemeinden gleichgestellten Gütern bilden einen Verwaltungsbezirk, welchem der Amtshauptmann vorsteht.« Also der Verwaltungsbezirk ist der eigentliche Charakter dieser Vereinigung. Der Artikel 5 sagt dann: »Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden.« Es kann! Auf diesem Standpunkte ungefähr steht der Art. 41 des Regierungs-Entwurfs, er sagt:

> In wie weit die Vereinigung der zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu einem besonderen Kommunalverbande in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für sie ein gemeinsames Interesse haben, stattfinden kann, wird durch Gesetz bestimmt werden.

Der Regierungs-Entwurf stellt diese Verbindung als eine auf freiem Entschlusse der Gemeinden beruhende hin und verweist die näheren Be-

stimmungen in die Gemeinde-Ordnung; der Grundsatz ist aber hier schon aufgenommen.

Dem gegenüber sagt nun das Miquél'sche Amendement schlechtweg: das Amt bildet einen Kommunalverband mit den Rechten einer Korporation, seine Zuständigkeit wird durch dieses Gesetz, im Uebrigen durch die zu erlassende Landgemeinde-Ordnung geregelt. Also in dem Augenblicke, wo ein Amtsbezirk gebildet wird, soll er ein korporativer Kommunalverband werden, d. h. zu einer kommunalen Gemeinschaft gezwungen werden.

Das ist nun eben dasjenige, wogegen sich die Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen wehren.

Sie vereinigen sich gern unter sich zur Leistung gewisser Verpflichtungen, die sie für sich allein nicht tragen können. Wir haben Schulverbände, Feuerlösch-Distrikte u. s. w.: das macht sich alles von selbst, und da wo sie bestehen, sollen sie auch bleiben. Ich habe auch im Allgemeinen gegen die Idee, daß die Gemeinden in den Amtsbezirken sich zu gemeinschaftlichem Thun und Lassen vereinigen, nichts zu erinnern, ich bin aber fest überzeugt, daß ein Zwang, in das Gesetz aufgenommen, die allergrößte Mißstimmung hervorrufen würde. Ich bin in dieser Hinsicht ganz anderer Ansicht, als Herr Abgeordneter Miquél, welcher sagt, wir wollen nichts Anderes machen, als die Form geben und wollen abwarten, ob sie sich mit dem geeigneten Inhalte fülle; ist die Form falsch, so schadet das nichts, dann kann sie ja wieder zerbrochen werden. Meine Herren, ist das die Aufgabe der Gesetzgebung? Ich glaube, erst muß die Materie, der Stoff vorhanden sein, und dann muß der Gesetzgeber die Form finden, um sie der Materie anzuweisen. Ich habe noch nicht gehört, daß einer eine Ziegelei gebaut hat und dann sagte, wir wollen einmal nachsehen, ob auch Lehm vorhanden ist, sondern man baut die Ziegelei doch da, wo der Lehm vorhanden ist.

Sie sagen, Sie wünschen nicht, daß der Amtshauptmann ein bloßer Polizeibeamter sein soll. Ich bitte Sie, doch die §§. 50 und 51 des Entwurfs zu lesen, da werden Sie alle die Aufgaben aufgeführt finden, die man dem Amtshauptmann zuwenden will, und welche ihn in die allerlebendigste Verbindung mit den Amtseingesessenen bringen; der Amtshauptmann soll keineswegs nur Polizeibeamter sein, sondern Kommunalbeamter in sehr vielen Beziehungen.

Aber was mich gegen die Sammtgemeinden und gegen die Amtsverbände als Kommunalverbände namentlich einnimmt, das ist das, daß ich bemerkt habe, wie Amtsverbände und Kreisverbände sich eigentlich mehr oder weniger gegenseitig ausschließen. Wird der Amtsverband, wie die

Herren ihn wollen, lebendig, dann wird der Kreisverband, in dem er liegt, lahm, und so gut sich auch die Amtsverbände in anderen Provinzen bewähren mögen, so richtig ist es doch für die 6 östlichen Provinzen, den Schwerpunkt in den Kreisverband zu legen. Auch aus diesem Grunde möchte ich davor warnen, schon in dieses Gesetz, und ohne daß bei einer Gemeinde-Ordnung die Frage näher erwogen würde, die Zwangsverpflichtung aufzunehmen, zu einem Amts-Kommunalverbande zusammenzutreten.

Meine Herren, die Ansichten über diese Fragen gehen, wie es scheint, vor der Hand sehr weit auseinander; aber ich gebe mich doch der Hoffnung hin, daß eine Vereinigung herbeizuführen sein wird. Vielleicht mit kleinen Majoritäten — das ist wahr, und ist zu beklagen; aber wenn eben große Majoritäten nicht zu haben sind, so muß man sich mit kleinen begnügen.

Der Abgeordnete Miquél sagte uns einmal: Meine Herren, was haben Sie davon, wenn Sie diese oder jene Bestimmung mit einer Majorität von 6 Stimmen durchsetzen; sie wird doch nie lebendig! Aber — wenn dieses Haus mit einer geringen Majorität etwas beschließt, was hinterher die Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung findet, so wird dadurch meiner Ansicht nach etwas viel Lebensfähigeres geschaffen, als wenn Sie (nach links) mit einer ganz kleinen Majorität etwas umwerfen, oder wenn Sie etwas durchbringen, was die Zustimmung des Herrenhauses und der Regierung nicht findet.

Meine Herren, ich meine, wir haben alle Veranlassung, wenn es irgend möglich ist, das Gesetz in dieser Session zu Stande zu bringen. Wenn wir es in dieser Session nicht zu Stande bringen, wann soll es dann geschehen? Wir haben im Oktober die Session begonnen; das Budget ist mit möglichster Schnelligkeit berathen und vor dem 1. Januar fertig geworden, und ein paar ganz dringende Gesetze daneben. Sagen wir schon jetzt: mit diesem Gesetze ist nicht fertig zu werden, es kommt der Reichstag und das Zollparlament dahinter, wir werden zu müde, so muß sich das in jeder Session wiederholen. Wann soll denn diese Session kommen, in welcher die Kreisordnung fertig werden kann? Sie werden wahrscheinlich von mir verlangen, wenn wir dieses Jahr damit nicht fertig werden, daß ich Ihnen in der kommenden Session neben der Kreisordnung einen Entwurf der Provinzial-Ordnung, vielleicht auch einer Gemeinde-Ordnung vorlege. Wie wollen wir das Alles vollenden? Dann wächst die Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens in gewaltigem Maße! Ich denke — und meinerseits können Sie auf jedes Zusammenwirken in dieser Beziehung rechnen — wenn wir in dieser Session mit der Kreisordnung fertig werden, dann machen wir

uns dadurch nicht blos in der künftigen Session die Arbeit viel leichter, sondern beschwichtigen auch unser Gewissen. Denn der Umfang der Streitpunkte und Bedenklichkeiten wird bedeutend verengt, wenn wir jetzt in einem Gesetze den Grund zu einer Vereinbarung legen, und demnächst sagen können: über diesen Punkt ist nun kein Streit mehr, er ist gesetzlich festgestellt.

Ich habe Veranlassung genommen, dies gelegentlich zu erklären, weil in den öffentlichen Blättern über die Intentionen der Regierung so viel hin und her gesprochen wird, ob sie zurückziehen, ob sie hinziehen, überhaupt in welcher Art sie der Kreisordnung gegenüber sich stellen wolle. Ich kann nur versichern, daß die Staatsregierung den größten Werth darauf legt, die Kreisordnung noch in dieser Session zu Stande kommen zu sehen.

---

27. Antrag auf Vertagung der Session.

I.

Aeußerung in den Sitzungen beider Häuser vom 5. Februar 1870.

Meine Herren! Die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes darf nicht länger verzögert werden, es ist für dieselbe der 14. dieses Monats in Aussicht genommen worden. Den Herren ist bekannt, daß Landtag und Reichstag nicht füglich zu gleicher Zeit ihre Sitzungen halten können, und es hat deshalb die Erwägung eintreten müssen, ob der Landtag zu schließen oder nur zu vertagen sei. Die Regierung wünscht das Letztere, namentlich mit Rücksicht auf die große Zahl wichtiger Gesetze, die ihrer Erledigung noch harren und an deren Zustandekommen das Land ein lebhaftes Interesse hat. Das Staatsministerium hat sich an Se. Majestät den König gewendet und die Ermächtigung erbeten, die Zustimmung des Landtages zu einer länger dauernden Vertagung einzuholen.

Diese Ermächtigung ist gestern ertheilt worden; ich überreiche dieselbe dem Herrn Präsidenten und zugleich folgenden Antrag:

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. d. M. ergeht hierdurch an das Herrenhaus (Abgeordnetenhaus) der Antrag:

Zur Vertagung des Landtages der Monarchie vom 14. d. M. bis zum 2. Mai d. J. seine Zustimmung zu ertheilen.

(Das Staats-Ministerium.)

II.
Aeußerung bei der Berathung im Herrenhause am 7. Februar 1870.

Meine Herren! Bei Einbringung des Antrages des Staatsministeriums an das Haus, in die Vertagung zu willigen, habe ich die Motive zu demselben nur im Allgemeinen andeuten können. Es wird mir jetzt durch die Einwürfe, welche in der Kommission erhoben worden sind, Gelegenheit gegeben, jene Motive etwas weitläufiger auseinanderzusetzen. Außer den Gesetzentwürfen, welche der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, liegen noch einige andere vor, die der besonderen Beachtung werth und bedürftig sind. Es sind dies der Gesetzentwurf, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, der Entwurf der Grundbuch-Ordnung, der Gesetzentwurf, betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums, die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben und die Nachweisung von Etatsüberschreitungen und extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1868.

Ich habe zunächst, auf den Standpunkt meines Ressorts mich stellend, den Gesetzentwurf hervorzuheben, der mich speziell interessirt, den Kreisordnungsentwurf. Es ist der Regierung der Vorwurf gemacht worden, es würden zu viel Gesetze fabrizirt. Wollen Sie unter dies »Zuviel« auch den Kreisordnungsentwurf rechnen? Auf welchem politischen Standpunkte man auch stehen mag, das wird man nicht leugnen können, daß die Regierung der Vorlegung eines Kreisordnungsentwurfs sich nicht länger entziehen konnte, und wenn sie ihn einmal vorlegen mußte, ihn in einer Form vorzulegen verbunden war, daß er die Basis für eine Reihe von Gesetzen bot, die sich daran knüpfen müssen, und die in der nächsten Zeit ihren Berathungen unterbreitet werden sollen. Um Wiederholungen zu vermeiden, komme ich nicht auf die Ansprüche zurück, welche an die Reorganisation der Verwaltung gestellt werden. Ich habe immer den Standpunkt festgehalten, daß man mit einem Gesetze den Anfang machen und daß man sich in einem Gesetze über die Grundlagen klar werden müsse, die der Reorganisation zu Grunde zu legen seien, wenn überhaupt irgend welcher Erfolg für eine fernere Gesetzgebung gesichert werden solle. Als das dazu geeignetste Gesetz habe ich von jeher die Kreisordnung betrachtet und dieser Grundgedanke ist insoweit acceptirt, als ich gegen denselben wesentliche Einwendungen nicht gehört habe.

Wenn es aber feststeht, daß dieser Entwurf die Grundlage bilden soll, dann ist es um so dringlicher, diese Grundlage endlich zu legen und nicht die ganze Gesetzgebung in eine ungewisse Ferne zu rücken. Die Regierung verkennt nicht, daß den Häusern ein Opfer zugemuthet wird, indem sie nach fast

fünfmonatlicher Thätigkeit derselben ihre Einwilligung zu einer Vertagung verlangt, vermöge deren, nach Schluß des Reichstages, möglicherweise des Zollparlamentes, die Häuser nochmals zusammentreten sollen, zu einer Zeit, die nicht die bequemste ist. Ich frage Sie aber: wenn wir ein solches Opfer — ich sage wir, weil die Aufgabe für die Regierung ebenso schwer ist, wie für den Landtag — wenn wir dieses Opfer nicht bringen, wann wollten Sie einen solchen Gesetzentwurf zum Abschluß bringen? Früher, in Zeiten, wo ebenfalls das Bedürfniß der organischen Gesetzgebung sich kundgab, haben sich die Häuser des Landtages dem nie entzogen, bis in den Sommer hinein zusammen zu bleiben. Die Jahre 1849, 50 und 51, glaube ich, geben für meine Behauptung vollkommen Anhalt. Jetzt, wo zu den Berathungen des Landtages noch die des Reichstages und des Zollparlamentes kommen, ist es fast unumgänglich nothwendig, daß für Berathungen weitläufiger eindringender Gesetze zu der Periode, die vom Oktober jeden Jahres bis zum Zusammentritte des Reichstages zu diesen Berathungen verwendet werden kann, noch ein Zuschlag gemacht werden muß, um zu einem Abschlusse zu gelangen. Ich kann mir nicht denken, meine Herren, daß nur aus dem Grunde, daß die Sommerzeit für einen nochmaligen Zusammentritt des Landtages eine unbequeme ist, Sie es ablehnen sollten, Ihre Meinung über einen Gesetzentwurf abzugeben, der von so großer politischer Bedeutung ist, und dessen Inhalt die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in hohem Grade erregt. Es erscheint mir eigenthümlich, daß, nachdem man einen gewissen Aufwand von Zeit und Kraft in dem einen Hause gemacht hat, um mit den Verhandlungen über dieses Gesetz möglicherweise zum Abschlusse zu kommen, das andere Haus bei einer von der Regierung gebotenen Gelegenheit es ablehnen sollte, seine Ansichten darüber kund zu geben. Ich will von vorn herein noch bemerken, daß es nicht in der Absicht der Regierung liegt, von diesem Hause blos gutachtliche Aeußerungen zu hören. Ich glaube nicht, daß dies der Stellung der Regierung zu dem Lande entsprechen würde. Die Regierung würde den Antrag auf Zustimmung zu einer Vertagung nicht haben an den Landtag gelangen lassen, wenn sie nicht die Hoffnung hätte, daß bei gutem Willen und großer Arbeitsentwickelung wirklich die Berathungen über die Kreisordnung und einige andere Gesetzentwürfe, die ich Ihnen namhaft zu machen die Ehre hatte, zum Abschluß kommen könnten. Sollten sich die Verhandlungen des Reichstages und des Zollparlaments so in die Länge ziehen, daß diese Hoffnung aufgegeben werden müßte, dann bleibt es ja der Regierung noch immer überlassen, den Schluß des Landtages herbeizuführen, weil sie selbst nicht Willens ist, Sie eine ungemessene Zeit des Jahres hindurch zu beschäftigen. Allein so lange die Regierung sich der Hoffnung hingeben kann, daß bis zum 2. Mai die Berathung der anderen Körper-

schaften geschlossen sein werden, so lange glaubt sie auch an Sie mit Fug das Anliegen stellen zu können, vom 2. Mai d. J. sich der Regierung wieder zur Disposition zu stellen. Die Regierung legt einen großen Werth darauf, daß ihrem Wunsche gewillfahrt werde; ich möchte der Ansicht sein, daß das Herrenhaus seinerseits einen ebenso großen Werth darauf legen müßte, und daß, wenn ein solcher Antrag von Seiten der Regierung nicht gekommen wäre, die Anregung von Seiten des Herrenhauses hätte ausgehen müssen.

(Das Herrenhaus lehnte den Antrag auf Vertagung ab. Es erfolgte deshalb der Schluß der Session.)

28. Die Stellvertretungskosten der Abgeordneten.

Erklärung Namens der Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Oktober 1869.

Die Stellung der Staatsregierung zu der Frage ist schon mehrmals Gegenstand der Berathung gewesen und wird darüber nichts weiter anzuführen sein. Die Staatsregierung ist, durch gerichtliche Urtheile zu der Stellung, die sie zu der Frage eingenommen hat, für berechtigt erklärt worden. Sie hat gemeint, daß mit der Zeit das Haus sich davon überzeugen werde, daß bei Anwendung des angenommenen Grundsatzes mit voller Unparteilichkeit verfahren werde und daß ein Grund zu einem Mißtrauen nicht vorhanden sei. Dies scheint sich nicht zu bestätigen, das Mißtrauen scheint noch fortzuwalten und die Regierung hat alle Veranlassung, dasselbe bald zu beseitigen.

Die Staatsregierung erklärt sich bereit, auf eine gesetzliche Regelung der Frage einzugehen. Ob dieselbe schon bis zum Schluß der Etatsberathung wird stattfinden können, wie in dem Antrage verlangt ist, läßt sich mit Bestimmtheit noch nicht sagen, aber wenn die Begründung des letzteren als maßgebend angesehen wird, so liegt darin zugleich der Trieb, die betreffende Gesetzgebung möglichst schleunigst ins Leben zu rufen.

Es wird dann nur noch übrig bleiben, für den Zeitpunkt bis zum Zustandekommen dieser Gesetzgebung den Zwischenzustand zu ordnen, und da glaubt die Regierung, daß sie den von den verschiedenen Seiten dieses Hauses ausgesprochenen Wünschen am besten nachkommen wird, wenn sie einstweilen die Stellvertretungskosten bezahlt, wenn sie also für diese Session, ohne Rücksicht auf spezielle Verhältnisse, die Stellvertretungskosten der Beamten auf die Staatskasse nimmt. Es sind in dieser Beziehung bereits die nöthigen Verfügungen erlassen worden.

Ich hoffe, die Herren sehen darin ein Entgegenkommen der Regierung, welches sie demnächst für das Zustandekommen des vorzulegenden Gesetzes auch von Ihrer Seite in Anspruch nimmt.

---

29. Königliche Polizeiverwaltung.

Rede bei der Berathung des Staatshaushaltes im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 25. November 1869.

Meine Herren! In der Regel wird die Debatte über die Kosten der Polizei damit angefangen, daß man sagt: »die Polizei ist ein nothwendiges Uebel.« Ich bestreite das. Die Polizei inkommodirt viele Leute, so lange sie sie nicht selbst brauchen, aber wenn sie sie selbst brauchen, dann rufen sie darnach und sind sehr böse, wenn sie nicht in hinreichendem Maße vorhanden ist. Ich gebe deshalb diesen allgemeinen Grundsatz nicht zu; ein Uebel kann aus der Polizei werden, wenn sie schlecht gehandhabt wird, wenn sie dadurch unbequem wird, daß sie sich in Dinge einmischt, die sie nichts angehen. Aber im Allgemeinen die Polizei ein Uebel zu nennen, halte ich für falsch, sie mag in Königlichen oder städtischen Händen sich befinden.

Nun will ich vor allen Dingen das festzustellen suchen, daß nach Preußischem Staatsrecht — was dagegen auch von Seiten eines Hannoverschen Abgeordneten gesagt werden mag — die Polizei ein Theil der Königlichen Exekutive ist, ein Ausfluß der Königlichen Gewalt; und wenn man früher vielleicht über diesen Grundsatz einigermaßen zweifelhaft gewesen ist, so stellen die Berathungen seit dem Jahre 1848 es ganz außer Zweifel, daß die gesetzgebenden Faktoren ihn dahin haben feststellen wollen, daß die Polizei ein Ausfluß Königlicher Gewalt sei, aber von der Königlichen Gewalt übertragen werden könne. Die Verfassungs-Urkunde von 1848 sprach in dem Paragraphen, der von der Organisation der Gemeinden handelte, aus, daß die Gemeinde das Recht ihrer Verwaltung einschließlich der Ortspolizei habe; diese Bestimmung ist aus der Verfassungs-Urkunde von 1850 ausdrücklich eliminirt worden, indem aus den Verhandlungen hervorgeht, daß man den Grundsatz: »die Gemeinde habe das Recht zur Polizeiverwaltung« nicht aufkommen lassen wollte, daß man vielmehr sagte: inwieweit auf die Gemeinde das Recht zur Polizeiverwaltung entweder im einzelnen Falle oder ein für alle Male übertragen werden soll, ist besonderen Gesetzen vorbehalten. Von diesem Grundsatze geht auch das Gesetz vom 11. März

1850 aus. Es ist dort im ersten Paragraphen eine quasi allgemeine Delegation an die Gemeindebeamten ausgesprochen, in einem späteren Paragraphen aber ausdrücklich bestimmt worden, für welche Fälle und unter welchen Umständen der Staat diese Delegation nicht ausgesprochen haben wolle, und es kann deshalb meiner Ansicht nach nicht die Rede davon sein, daß der Staat durch die Bestimmung des §. 3 sich gewisser Eingriffe in die kommunale Thätigkeit vorbehalten habe, sondern der Sinn dieses Paragraphen ist nur der, daß der Staat für die Fälle des §. 3 sich seine unmittelbare Einwirkung auf die Ausübung der Polizei vorbehalten habe.

Nun bin ich weit davon entfernt und finde auch keine Spuren in der Verwaltung seit 1850, die darauf hindeuteten, daß der Staat mit großer Eifersucht von diesem Recht, was er sich vorbehalten hat, Gebrauch gemacht hätte. Ich finde nicht, daß man à tout prix gesucht hätte, die Kosten für eine Königliche Polizeiverwaltung in einzelnen Städten von dem Landtage bewilligt zu erhalten, sondern ich finde nur, daß man da, wo die Königliche Polizeiverwaltung früher existirte, sie hat bestehen lassen, daß man die eine oder die andere große Hauptprovinzialstadt mit einer Königlichen Polizei ausgestattet hat, im Uebrigen aber, namentlich seit meiner Verwaltung, daß man die Königliche Polizeiverwaltung aufgehoben und sie in die Hände der Gemeinde zurückgegeben hat, wo ein wirkliches Staatsinteresse, sie zu behalten, nicht vorlag. Ich, meine Herren, finde nun ein Staatsinteresse namentlich nach der Richtung hin begründet, daß ich einen großen Werth darauf lege, Eine Königliche Verwaltung in jeder Provinz zu haben. Die Polizei einer großen Provinzialstadt kommt sehr leicht in die Lage, ihre Thätigkeit nicht blos auf den einzelnen Ort, in dem sie ansässig ist, zu beschränken, sondern wohlthätig wirksam zu sein für die ganze Provinz. Es muß der Staatsregierung daran liegen, auch für die Polizei geschickte Beamte zu erhalten, Polizeibeamte, die nämlich sich nicht in Dinge mischen, die sie nichts angehen, und die ihnen anvertrauten, oft unangenehmen Funktionen geschickt und energisch, aber mit möglichster Bequemlichkeit für das Publikum ausüben. Es muß ihr daran gelegen sein, für solche Beamte eine Schule zu haben, und der Staat hat keine Garantie dafür, daß innerhalb seiner Grenzen eine solche Schule errichtet wird, wenn er nicht selbst Polizeiverwaltungen in den Händen hat, das Personal für dieselbe auswählt und den Unterricht dieses Personals dirigirt. Ich gebe ja zu, daß in einigen Städten sehr brauchbare städtische Polizeibeamte vorhanden sind, aber der Staat hat für die Vorsicht in der Auswahl kommunaler Beamter und für ihre richtige Anleitung nicht die Garantie, welche er hat, wenn er eine Königliche Direktion an die Spitze einer Polizeiverwaltung stellt und in derselben Leute verwendet, welche das Handwerk verstehen. Wie oft kommt

es vor, meine Herren, daß bei erheblichen Verbrechen, die heimlich und verschlagen ausgeführt worden sind, die Ortspolizeibehörden sich gänzlich außer Stande erklären, den Thätern auf die Spur zu kommen. Ganze Kreise werden zuweilen durch Räuberbanden heimgesucht, durch große Diebstähle erschreckt, durch einzelne Personen, die man ihren Thaten, aber nicht ihren Namen nach kennt, in Unruhe erhalten, während die örtlichen Polizeiverwaltungen nicht im Stande sind, dem Unwesen Einhalt zu thun und den Verbrechern auf die Spur zu kommen. Dann kommen Gesuche an mich, einen oder mehrere gewandte Polizeikommissarien abzusenden, damit die der Sache ein Ende machen. Wie soll ich solchen Gesuchen nachkommen, meine Herren, wenn ich nicht Königliche Polizeiverwaltungen in den Händen habe, aus denen ich das Personal nach meinem Belieben nehmen kann. Ich kann dem Bürgermeister in Halle sagen: ich ersuche Sie, mir Ihren besten Kriminalkommissar zu geben, damit er nach Schlesien gehe; er kann es aus Höflichkeit thun, aber er kann auch sagen: Nein, ich brauche ihn selbst, und in diesen Fall würde ich häufig kommen, wenn Sie eine solche Reihe von Städten, wie sie in dem Antrage aufgeführt sind, mit einem Striche aus der Reihe der Königlichen Polizeiverwaltungen entfernten, und mich in Bezug auf das Personal auf die engsten Grenzen beschränkten. Es ist jedes Mal Gegenstand großer Ueberlegung, ob ein geschickter Polizeikommissar aus Berlin abgegeben werden kann, um einen Auftrag in der Provinz auszuführen; ich muß in Königsberg, in Köln, in Stettin ein Beamtenpersonal zur Disposition haben, welches jeden Augenblick dahin geschickt werden kann, wo es mit Nutzen verwendbar oder dringend erforderlich ist. Aus diesem Grunde lege ich einen großen Werth darauf, wenigstens in der Hauptstadt jeder Provinz eine Königliche Polizeiverwaltung zu haben, und wenn, so viel ich mich erinnere, in Westfalen und Schleswig-Holstein dies nicht der Fall ist, so hat sich zwar in Westfalen ein Bedürfniß bisher nicht kundgegeben, in Schleswig-Holstein muß doch aber erst abgewartet werden, ob es möglich sein wird, Altona bei seinen unendlich vielfachen Beziehungen zu Hamburg und der hin und her fluktuirenden Bevölkerung auf die Dauer in den Händen einer städtischen Polizei zu belassen.

Das ist der prinzipale Punkt, von dem ich ausgehe. Nun kommen für die einzelnen Städte, die nicht zu den Provinzial-Hauptstädten gehören, eine Menge Rücksichten hinzu, die theils für längere, theils für kürzere Zeit die Regierung bewegen können, eine Königliche Polizeiverwaltung dort einzurichten. Ich will einmal annehmen, daß in einer großen industriereichen Stadt, wo die Polizeiverwaltung nicht ohne Schwierigkeiten ist, ein Beamter zum Bürgermeister gewählt wird, der für das kommunale Leben vortrefflich ist, nicht aber für Polizei-Angelegenheiten; warum wollen Sie in diesem

Falle die Regierung verhindern, dort eine Königliche Polizeiverwaltung einzurichten oder einzelne Königliche Polizeibeamte anzustellen, und auf diese Art eine solche Stadt während der Dauer der zwölfjährigen Amtsperiode des Bürgermeisters einer tüchtigen Polizei berauben? Es können ferner Fälle vorkommen, wo unter besonders schwierigen Verhältnissen die Polizeiverwaltung einer Stadt einer ganz festen Hand bedarf. Ich bin in dem Falle gewesen, in der Stadt Thorn im Jahre 1863 während der Polnischen Unruhen eine Königliche Polizeiverwaltung einzusetzen, die einige Monate gedauert hat und vom besten Erfolge gewesen ist. Es sind durch dieselbe nicht blos die augenblicklichen Uebelstände beseitigt worden, sondern es ist den Leuten auch das Verständniß darüber aufgegangen, was man unter ordentlicher Polizeiverwaltung versteht, und es haben sich Zustände herausgebildet, die es möglich gemacht haben, der Stadt die Polizeiverwaltung wieder selbst zu überlassen.

Dies sind die Gesichtspunkte, die mich bei der Frage, ob irgendwo eine Königliche Polizeiverwaltung einzurichten oder aufrecht zu erhalten sei, leiten; und an diesen Gesichtspunkten festhaltend, will ich nicht ohne Weiteres bestreiten, daß nicht einer oder der anderen Stadt von denen, die im Antrage genannt worden sind, mit der Zeit eine städtische Polizeiverwaltung zurückgegeben werden könne, ich bestreite es nur für die ganze Reihe der genannten Städte und komme nun zu einem zweiten Punkte, indem ich behaupte, daß Sie mich in der Form des gestellten Antrages nicht zwingen können, in diesen Städten die Königliche Polizeiverwaltung aufhören zu lassen.

Darüber ist kein Zweifel, daß, wenn das Gesetz dem Minister des Innern das Recht giebt, eine Königliche Polizeiverwaltung irgendwo einzusetzen, er in Bezug auf die Gelder dazu an die Zustimmung des Landtages gebunden ist. Es ist auch in dieser Beziehung nie anders verfahren, und dieses Recht der Landesvertretung von der Regierung nie bestritten worden. Aber Eins behaupte ich: wenn im Gesetze steht: der Minister des Innern hat das Recht, eine Königliche Polizeiverwaltung einzurichten, wenn auf Grund dieses Gesetzes der Minister an das Haus die Forderung stellt, ihm das Geld zu bewilligen, und das Haus bewilligt das Geld, dann wird dies ein stehender Posten des Budgets, so lange nicht mit Zustimmung der Regierung diese Einrichtung aufgehoben wird. Deshalb kann das Haus sehr gut die Forderung an den Minister stellen, diese oder jene Königliche Polizeiverwaltung aufzuheben. Es wird ihm das ein Fingerzeig, ein Grund zu näherer Erwägung sein, und wenn er irgend den Wünschen des Hauses nachkommen kann, so wird er es thun. Aber zu sagen, weil wir von heute an er-

klären, wir setzen die Königliche Polizeiverwaltung in diesen Städten ab, darum muß dieselbe morgen aufgehoben werden, ich glaube, dazu, meine Herren, haben Sie das Recht nicht, auch nicht in der Form, daß Sie sagen »künftig wegfallend«.

In dem Budget steht bei einigen Hannoverschen Polizeibehörden der Zusatz »künftig wegfallend«; damit ist, soviel ich mich erinnere, etwas ganz Anderes gemeint gewesen. Ich habe zum Beispiel für die Stadt Göttingen eine Königliche Polizeiverwaltung eingesetzt; es war nicht meine Absicht, dies auf ewige Zeiten zu thun; ich hatte nur beantragt, mir unter den obwaltenden Verhältnissen die für diese Königliche Polizeiverwaltung erforderlichen Summen zu bewilligen. Das haben Sie gethan und dieselben in die Kolonne »künftig wegfallend« gesetzt, nicht mit der Folge, daß kein ausscheidender Beamter durch einen neuen ersetzt werden dürfe, sondern nur deshalb, um das Institut als ein vorübergehendes zu bezeichnen. Es ist dies eigentlich nicht ganz korrekt, es ist nur ein Ausdruck der Gesinnung dieses Hauses. Wenn bei einem Budgetposten vermerkt ist: »künftig wegfallend«, so heißt das, strenge genommen, so viel, daß die Verausgabung desselben nur so lange dauert, als der Inhaber der Stelle, auf welche sich der Posten bezieht, lebt oder dieselbe bekleidet. Nach dieser Auslegung würde, wenn die Kosten für die Polizeiverwaltung in mehreren Städten als künftig wegfallend bezeichnet würden, in dem Augenblick, wo ein Sergeant oder Wachtmeister pensionirt wird, die Behörde nicht in der Lage sein, die Stelle wieder zu besetzen, und was würde daraus werden? Der Fall, den der Herr Regierungskommissar citirt hat, ist vielleicht weniger frappant. Wenn ein Polizeidirigent stirbt, so könnte man sagen, damit hat die ganze Angelegenheit eine andere Wendung bekommen. Denken Sie sich aber den Fall, der Königliche Polizeidirigent bleibt, und sein ganzes Unterpersonal schwindet ihm unter den Händen, was giebt das für Zustände? Ich glaube, in dieser Form können Sie den Antrag nicht annehmen, wenn Sie nicht einen unausführbaren Beschluß fassen wollen.

Obgleich keine Motive zu dem Gesetzentwurfe von 1850 gegeben sind, so bin ich doch nicht zweifelhaft, daß die Staatsregierung bei dem Vorbehalte des Rechts, in gewissen Städten besondere Königliche Polizeibeamte anzustellen, nicht daran gedacht hat, daß damit die ganze Polizeiverwaltung von Kopf bis Fuß ihre Natur änderte. Die Absicht der Regierung ist gewesen, in bedeutenden Städten oder da, wo die städtischen Beamten Zweifel an ihrer Befähigung zur Polizeiverwaltung aufkommen ließen, einen Polizei-Inspektor oder Polizei-Direktor einzusetzen, das übrige Personal aber städtisch zu lassen. Das Ministerium hat auch seine ersten Einrichtungen, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, getroffen. Nun sind die Ober-Tribunals-Erkennt-

nisse gekommen, die die ganze Frage auf den Kopf gestellt haben; denn wenn darin gesagt wird, daß in dem Augenblick, wo die Regierung einen Polizei-Direktor anstellt, die Gehälter für das ganze Polizeipersonal aus der Staatskasse bezahlt werden müssen, so entsteht für letztere daraus eine Last, die ich selbst als eine sehr hohe ansehen muß. Der Herr Abgeordnete von Hennig behauptet nun zwar, es sei etwas Natürliches, daß, wenn die Regierung sich irgendwo in die Polizei der Kommune einmischt, sie auch die ganzen Kosten tragen müsse. Das kann ich durchaus nicht zugeben.

Die Regierung ist in dieser Beziehung der Repräsentant des Staates und der staatlichen Interessen, diese können in einzelnen Fällen dahin gehen, die ganze Polizeiverwaltung einer Stadt in staatliche Hände zu geben; aber es kann auch Städte geben, in Bezug auf welche der Staat nicht das mindeste Interesse hat, die Anstellung sämmtlicher, namentlich der Subalternbeamten der Polizei, in seine Hand zu bringen, sondern wo nur das Bedürfniß vorliegt, hier und da nachzuhelfen oder einen Königlichen Beamten da anzustellen, wo ein befähigter städtischer Beamter nicht zu finden ist. So weit reicht das Interesse des Staats und insoweit ist auch der Staat verpflichtet, zu bezahlen, aber es ist meiner Ansicht nach eine mit dem wirklichen Versuche im Widerspruch stehende Lage, wenn der Staat aus einem Verhältnisse, nachzuhelfen, verantwortlich gemacht wird, unverhältnißmäßige Lasten zu übernehmen und prästationsfähige Kommunen von Lasten zu befreien, die hundert andere Kommunen tragen müssen. Ich glaube, daß jedes die Frage regulirende Gesetz von dem Prinzipe ausgehen muß, daß der Staat nur insoweit, als er Interesse hat, die Polizei selbst zu verwalten, auch für die Kosten aufzukommen hat, daß es aber nicht richtig sein würde, an diese Berechtigung des Staats eine viel weiter gehende Verpflichtung zu knüpfen. Dem bestehenden Gesetze ist eine Auslegung gegeben worden, die äußerst unbequem für den Staat ist und von der man suchen muß, irgendwie loszukommen; ich stelle Ihnen anheim, in welcher Weise Sie dazu behülflich sein wollen. Ich habe schon früher, als ich sah, wie die Kosten anschwollen, und als ich diese Lawine von Polizeikosten vor mir sah, gesagt: da muß mit einer Deklaration geholfen werden, das geht so nicht, — ich habe aber nicht die Courage gehabt, indem ich mir sagen mußte, daß die damals herrschende Auffassung über Königliche Polizeiverwaltungen eine so ungünstige sei, daß, wenn ich an der jetzigen Gesetzgebung irgend etwas rühre, derselben vielleicht die Beine ganz weggezogen werden würden.

Wenn Sie nun aber selbst aus Ihrer Mitte heraus mit solchen Anträgen kommen und dem offenbaren Uebelstande, der in dem Augenblicke be-

steht, für die Dauer abhelfen wollen, so kann ich das nur mit Freuden begrüßen. Nur Eins möchte ich zu dem Antrage Reichensperger bemerken: Er sagt nämlich am Ende, daß in der Gesetzesvorlage bestimmte, näher zu bezeichnende Branchen der Polizeiverwaltung den Städten vorzubehalten sein würden. Meine Herren, das ist eine oft ventilirte Frage in der neuesten Zeit gewesen und namentlich auch bei der Berathung der Schleswig-Holsteinschen Städte-Ordnung. Ich glaube, daß eine solche Trennung durch Gesetz ein für alle Mal festzustellen außerordentlich bedenklich ist. Sie klingt in der Theorie ganz gut, ist aber in der Praxis schwer durchführbar, und wird dies namentlich dann sein, wenn durch das Gesetz ein für alle Mal festgestellt werden sollte, wo die Grenze sein soll. Nach den heutigen Begriffen von Polizei gehört allerdings das Feuerlöschwesen, die Baupolizei, die Straßenreinigung zur Polizei. Ich gebe vollkommen zu, daß dies Branchen sind, die von der Sicherheits- und sonstigen Polizei getrennt werden können; das ist auch vielfach geschehen. In mehreren Städten, wo Königliche Polizeiverwaltungen sind, ist das Feuerlöschwesen, die Straßen- und Baupolizei der städtischen Verwaltung belassen worden, aber immer mit bestimmter Berücksichtigung der Verhältnisse dieser Städte.

Wollte man allgemein von den individuellen einschlagenden Verhältnissen unabhängige Bestimmungen treffen, so könnten dieselben in ihrer Anwendung zu großen Unzuträglichkeiten führen. Dies würde namentlich der Fall sein, wenn man, abgesehen vom Feuerlöschwesen und der Baupolizei, gewisse Branchen wirklicher Polizei derart trennte, daß man die einen der Königlichen, die anderen der städtischen Poliverwaltung zuwiese. Geschähe dies, so müßten an den betreffenden Orten entweder zwei vollständige Polizeiverwaltungen eingerichtet werden, die eine für den Staat mit einem vollständigen Personale, die andere für die Kommune mit ebenfalls vollständigem Personale. Dadurch wird eine Unzahl von Beamten erforderlich, deren Hälfte genügen würde, wenn die Polizei in einer Hand wäre. Oder aber man stellt nur ein Personal an und an die Spitze zwei Dirigenten, den einen für die Sicherheitspolizei, den anderen für diejenigen Branchen, die der Stadt verbleiben sollen: dann schafft man eine eben so schlimme Lage, denn eine Körperschaft von Polizeibeamten kann nur von einem Punkte aus dirigirt werden, und diejenigen Städte — außerhalb Preußens — in denen ein solches Verhältniß besteht, haben nach den von mir eingezogenen Erkundigungen unter demselben zu leiden. Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Gesetzgebung sich auf Entscheidung der Frage beschränken muß, unter welchen Umständen und Bedingungen die Königliche Polizeiverwaltung einzutreten hat oder nicht, daß man aber gesetzlich nicht zu unterscheiden hat zwischen Branchen, die unter

allen Umständen dem Staate verbleiben müssen, und anderen, sondern daß man es der Regierung überläßt, mit den einzelnen Städten sich zu einigen, was man ihnen überlassen kann, und daß man der Regierung dabei zutraut, sie werde schon der Kostenersparniß wegen und weil sie überhaupt kein Interesse hat, ihre unmittelbare Einwirkung weiter auszudehnen, als es absolut nothwendig ist, in dieser Beziehung das Richtige treffen.

---

30. Die Celler Denkmals-Angelegenheit.

I.

Aeußerungen in der Sitzung vom 25. November 1869.

Ich muß gegen eine Auffassung protestiren, die der Abgeordnete von Meppen (Windhorst) mit einer gewissen Emphase geltend gemacht hat, weil sie nicht blos den vorliegenden Fall und den Herrn Kriegs-Minister, sondern alle Verwaltungsressorts berührt, das ist die Anrufung der Majestät des Rechts in reinen Possessorien-Angelegenheiten.

Meine Herren! Wenn heute im Garten des Ministeriums des Innern — wir wollen einmal nicht von Aufbau, sondern vom Gegentheil, von Zerstörung sprechen — Jemand anfinge, einen Baum abzusägen, indem er behauptete, das Eigenthum dieses Baumes stehe ihm zu, so würde ich ihn unfehlbar hinauswerfen lassen, und wenn ich den andern Tag einen Befehl des Gerichts bekäme: den Mann bei 100 Thalern Strafe weiter sägen zu lassen, so würde ich ihn doch hinauswerfen lassen, und wenn ich dann verurtheilt würde, so würde ich die 100 Thaler bezahlen.

Es steht in dieser Beziehung der Fiskus nicht anders da, als jeder Privatmann, der, so lange er kann, sich seines Eigenthums versichert. Ich glaube, meine Herren, daß ein Verwaltungschef, der anders handelt, vorausgesetzt, daß er fest überzeugt ist, es handle sich um Schädigung von Staatseigenthum, sich verantwortlich machen würde.

Die Auffassungen, die meine Worte gefunden haben, sind, bewußt oder unbewußt, nicht richtig. Ich habe mich veranlaßt gefunden, eine Frage, die für alle Ressorts Bedeutung hat, auf den Punkt zurückzuführen, von dem sie, glaube ich, ausgehen muß. Meine Herren, ich weiß nachgerade nicht recht, was eigentlich der Hauptpunkt dieser ganzen Interpellation ist. Ist es das Gefühl, die Preußische Militairverwaltung hätte politisch richtiger

gehandelt, wenn sie das Denkmal hätte stehen lassen? — Oder ist es das Gefühl, von dem der Herr Abgeordnete Miquél mit so viel Wärme spricht: das verletzte Rechtsgefühl? Sie kehren das Letztere heraus und führen Motive dafür an, — aber dann, meine Herren, diskutiren wir die Frage auch recht wie Juristen, und zwar wie entscheidende Juristen und nicht wie Advokaten! Es ist schon aus diesem Grunde außerordentlich gefährlich, in diesem Hause juristische Fragen zu besprechen und zur Entscheidung zu bringen, weil hier immer der gewonnen hat, der die meisten Advokaten ins Feld führt. Wir wollen die Sache ganz juristisch betrachten, und da muß ich darauf zurückkommen, daß dasjenige, was ich erst behauptet habe, seine volle Berechtigung hat, ohne daß ich sage, daß ich ein- für allemal so handeln würde, wie ich gesagt habe, daß ich handeln könnte. Es ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Lasker sagte, daß ich behauptet hätte: wenn Jemand in meinem Garten eine Besitzstörung vornimmt, und ich selbst ein richterliches Mandat bekomme und trotzdem gegen dieses richterliche Mandat handle, so könnte ich das thun, weil ich als Minister des Innern dagegen geschützt wäre. Ich habe gesagt: in dieser Beziehung ist der einzelne Ressortchef, der fiskalisches Eigenthum zu vertreten oder zu vertheidigen hat, genau in derselben Lage wie jeder Privatmann, und wenn mir durch eine Verfügung des Gerichts — und ich freue mich sehr, in dieser meiner Auffassung von dem Herrn Justiz-Minister unterstützt zu sein — anbefohlen wird, einen Zustand zu leiden, von dem ich überzeugt bin, daß er dem von mir repräsentirten Staatseigenthum im höchsten Grade schädlich ist, so habe ich, ohne daß mir deshalb eine Verletzung der Autorität der Gesetze oder der Gerichte vorgeworfen werden kann, das Recht, diese Verfügung nicht zu befolgen und mich der etwa dadurch verwirkten Exekutivstrafe zu unterwerfen. Ob diese Anschauung richtig ist, darüber kann man debattiren; wenn Sie aber von vorn herein sagen, daß, weil ein Possessoriendekret von den Gerichten erlassen worden ist, derjenige, der dasselbe nicht befolgt, das Gesetz mit Füßen tritt, so ist die Frage von vorn herein entschieden. Das ist sehr gut als Advokat gesprochen, aber ein Mann, der darüber entscheiden soll: wie weit gehen die Rechte des Einen oder des Anderen, darf so nicht sprechen.

II.

Aeußerungen in der Sitzung vom 26. November 1869 (bei Gelegenheit der Berathung über Bewilligung der geheimen Fonds von 40,000 Thalern).

Der Herr Abgeordnete Lent, der sich mir gegenüber bisher noch nie feindlich gestellt hat, legt mir eine Aeußerung in den Mund, die ich in der

That nicht gethan habe. Ich habe in meiner gestrigen Aeußerung auch nicht eine Silbe von Polizei oder von meiner Qualität als vorgesetzten Minister der Polizei gesprochen, sondern ich habe ganz einfach gesagt: der Vorstand einer Königlichen Behörde kann unter Umständen in den Fall kommen, einer gerichtlichen Verfügung nicht Folge zu leisten, wenn er glaubt, daß das von ihm vertretene Staatseigenthum durch Befolgung dieser Verfügung zu Schaden kommen würde. Weiter habe ich nichts gesagt, weiter etwas zu behaupten, ist mir im Traum nicht eingefallen, und bei dieser Behauptung muß ich stehen bleiben. Ich habe ein Beispiel angeführt, von dem Absägen eines Baumes und habe gesagt: wenn eine richterliche Verfügung kommt, daß ich den Mann ruhig soll weiter sägen lassen, so thue ich es nicht, weil ich glaube, daß dadurch ein unersetzlicher Schaden herbeigeführt wird, und wenn ich dafür mit Geld gestraft werde, warte ich unter Zahlung der Geldstrafe lieber das definitive Urtheil ab, wem der Baum gehört und wer definitiv darüber zu verfügen hat. Weiter habe ich nicht eine Silbe behauptet. Wie nun in dieser meiner Behauptung eine Mißachtung richterlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Befehle liegen soll, weiß ich nicht, dies kann doch nur hineingelegt werden, wenn man die Absicht hat, mir eine frivole — oder ich weiß wirklich nicht, was für eine — Aeußerung in den Mund zu legen. Das habe ich gestern gesagt, das behaupte ich auch heute noch, und sehe darin im mindesten nichts, was ein Grund zu derartigen Vorwürfen sein kann, wie sie mir heut gemacht werden.

(Weiter — gegenüber dem Abgeordneten Virchow.)

Was mich in dieser Sache bewegt, überhaupt noch einmal das Wort zu ergreifen, ist diejenige Haltung, die einige von den andern Herren einzunehmen scheinen, die bisher sich in Bezug auf diese Fonds zustimmend verhielten. Wenn Sie diesen Fonds nicht bewilligen, meine Herren, so ist dies nicht eine Kränkung für mich, sondern es ist eine Schädigung des Staatsinteresses. Mögen Sie in dieser Beziehung indessen thun, was Sie wollen: ich fürchte etwas ganz Anderes: ich *fürchte, daß die gestrige Debatte, wie sie heute nachklingt, vielleicht auch noch längere Zeit nachklingen wird, und daß dies dann in die außerordentlich wichtigen Arbeiten, die uns noch vorliegen, eine gewisse Störung hineinträgt, eine Verstimmung, die dem sehnlichst erwünschten Zustandekommen dieser Arbeiten hinderlich ist. Das möchte ich vermeiden.*

Ich kann eben nichts weiter thun, als daß ich erkläre — und ich spreche, glaube ich, in dem Sinne der Kollegen, die gestern hier an dem Tische saßen —, daß unsere gestrigen Aeußerungen rein sachliche waren, die

aber durch die Natur der Debatte, die gestern stattfand, einen besonderen Charakter gewonnen haben, und von denjenigen Herren, die gestern politisch erregt waren, in einer Art ausgebeutet worden sind, wie sie es an und für sich nicht verdienen, während sie einer billigeren Beurtheilung unterliegen müßten. Der Wunsch der Regierung, Diskussionen zu vermeiden, die irgendwie eine Bitterkeit hinterlassen könnten, ist ja von Anfang an, nicht blos in dieser Sitzung, sondern schon seit Jahren rege gewesen. Ich erinnere Sie an dasjenige, was neulich der Herr Abgeordnete Lasker in einer seiner — nach meiner Anschauung — besten Reden, die er je gehalten hat, hier bei Gelegenheit der Debatte über die Kompetenz des Bundes gesagt hat: wir sind seit dem Jahre 1866 Alle Andere geworden; er hat es von Ihnen (nach rechts) zuerst behauptet, er hat es von sich selbst zugestanden, und wir Alle müssen die Wahrheit dieser Behauptung zugeben. Lassen Sie aber doch auch diese Geneigtheit zur Gereiztheit, die vor dem Jahre 1866 stattfand, schwinden und sehen Sie in den gegenseitig fallenden Aeußerungen mehr das Bestreben, die Sache klar zu machen und ihr auf den Grund zu kommen, als das Bestreben, sich gegenseitig anzufeinden und zu unterdrücken.

Wenn wir in dem Sinne, der den Anfang der Session bezeichnet hat, fortfahren, so wird diese Sitzung zu einer der fruchtbarsten werden, die wir seit einem Dezennium gehabt haben. Reißt die Verbitterung, das gegenseitige Uebelnehmen, wenn ich so sagen soll, wieder ein, dann gefährden wir den ganzen Standpunkt, und was von unserer Seite geschehen kann, wird geschehen, um diese Klippe zu vermeiden. Ich kann Sie nur bitten, bei diesem an sich geringfügigen Anlaß die ganze schwere und bedeutungsvolle Situation zu ermessen und nicht zu einer Erbitterung zu kommen, die der hinreichenden Begründung entbehrt.

Schluß der Landtags-Session
am 12. Februar 1870.

Aus der Schlußrede des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck.

— — — Die wichtigen Vorlagen, durch welche umfassende Reformen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, der Rechtspflege und des Unterrichtswesens angebahnt werden sollen, sind nicht zum Abschlusse, zum Theil noch nicht zur Erledigung in einem der beiden Häuser gelangt.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der frühzeitigen Vorlegung der betreffenden Entwürfe auf einen günstigeren Verlauf der Berathungen um so mehr rechnen zu dürfen ge-

glaubt, als sie ihrerseits bestrebt gewesen war, in den vorgelegten Entwürfen die Grundlagen für einen befriedigenden Ausgleich der verschiedenen Interessen und Auffassungen darzubieten.

Die bisherige Berathung der Kreisordnung hat in wesentlichen Theilen des vorgelegten Entwurfs Abweichungen der Ansichten des Hauses der Abgeordneten von denen der Königlichen Regierung konstatirt. Demungeachtet giebt die Königliche Regierung die Hoffnung nicht auf, daß auf den Grundlagen des Entwurfs eine allseitige Verständigung erreichbar sei, und daß die weitere Berathung in beiden Häusern wenn nicht zu einer endgültigen Vereinbarung, doch zu einer erwünschten Klärung der Auffassungen führen und hierdurch die künftige Lösung der Aufgabe erleichtert werde.

Die Königliche Regierung ist ferner von der Ansicht durchdrungen, daß die beabsichtigte Reform des Hypothekenwesens einem dringenden Bedürfnisse, besonders des Grundbesitzes, entspricht.

In dieser Ueberzeugung hatte die Königliche Regierung im Hinblick auf die bevorstehende Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes eine einstweilige Vertagung des Landtages und die Wiederaufnahme der begonnenen wichtigen Arbeiten nach einigen Monaten für angemessen erachtet. Sie wurde hierbei einerseits durch die gebotene Rücksicht auf die größere nationale Gemeinschaft, zugleich aber von der Hoffnung geleitet, daß die Zeit der Vertagung der Vorbereitung einer weiteren Verständigung über die wichtigen Reformgesetze förderlich sein werde.

Nachdem der Antrag auf Vertagung von dem einen der beiden Häuser abgelehnt worden ist, liegt es in der Absicht der Regierung Seiner Majestät, durch eine außerordentliche Session dem Landtage zur Sicherstellung wenigstens eines Theils der Ergebnisse der bisherigen Berathungen Gelegenheit zu geben. — — —

31. Die Kreisordnungs-Vorlage von 1871.

I.

Rede bei der Vorlegung des Entwurfs im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. Dezember 1871.

Meine Herren! Ich habe die Ehre, dem Hause einen umgearbeiteten Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vorzulegen, und Sie gestatten mir wohl einige einleitende Bemerkungen.

Als der Ruf nach Umänderung der bestehenden Kreisverfassung anfing sich zu erheben, waren es namentlich wohl drei Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kamen.

Erstlich wünschte man eine andere Zusammensetzung der Kreisstände, zweitens wünschte man eine Ablösung der Polizei vom Grundbesitz, und drittens wünschte man eine größere Selbstverwaltung in den kommunalen Angelegenheiten. Der Ihnen vor zwei Jahren vorgelegte Entwurf suchte diesen Bedürfnissen und Wünschen nach Kräften Rechnung zu tragen. Er schlug Ihnen eine andere Zusammensetzung des Kreistages vor, er sprach die Loslösung des Rechtes zur Ausübung der Polizei vom Grundbesitze aus und schlug Ihnen vor, die Polizei im Auftrage des Königs durch Amts-

hauptleute verwalten zu lassen; er gewährte den Kreistagen und den aus denselben hervorgegangenen Kreisausschüssen ein großes Feld kommunaler Selbstthätigkeit.

Die damals stattgehabten Verhandlungen und die in Folge dieser Verhandlungen im Lande lebhaft gewordene Beschäftigung mit dem Gegenstande haben die Regierung bewogen, statt des früheren Gesetzentwurfs einen neuen aufzustellen, der wesentlich in zwei Punkten von dem früheren abweicht. Die Regierung ist nämlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß bei Festhaltung der Prinzipien, die dem früheren Gesetzentwurfe zu Grunde lagen, doch in der Ausführung derselben einige Aenderungen einzutreten haben werden, wenn der Entwurf auf die Annahme in beiden Häusern des Landtags Aussicht haben soll.

In dieser Beziehung hebe ich zuerst die Einrichtung der Amtshauptleute hervor; der Vorschlag, wie er damals gemacht wurde, war ein Experiment, dessen Ausfall zweifelhaft war. Die Eindrücke, welche die Regierung aus den damaligen Verhandlungen und aus denjenigen Aeußerungen, welche ihr aus dem Lande zugegangen sind, gewonnen hat, führten zu der Ueberzeugung, daß das Institut der Amtshauptleute, so wie es damals gedacht war, nicht wohl ausführbar ist. Der Kreis der amtlichen Wirksamkeit, der Kreis der Befugnisse, welche den Amtshauptleuten zugedacht waren, ist zu groß, um mit Sicherheit darauf rechnen zu können, daß man Persönlichkeiten finden werde, welche ihre Zeit und ihre Kräfte einer so umfangreichen Thätigkeit zu widmen gesonnen sind.

Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, das Institut der Amtshauptleute als solches fallen zu lassen und statt dessen eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die in ihrer Grundlage etwas flüssiger ist, als die der Amtshauptleute, nach der Richtung hin, daß man nicht eine Einwohnerzahl von 6- bis 8000 Personen für die Bildung eines Amtsbezirks in Aussicht nimmt, sondern daß man die Bezirke mehr so abgrenzt, wie das lokale Bedürfniß es verlangt, und daß im Ganzen die Bezirke kleiner werden. Sie schlägt Ihnen vor, den Grundsatz auszusprechen, daß die Polizei im Namen des Königs geübt wird, daß für die Ausübung der Polizei Amtsbezirke gebildet werden, daß an der Spitze dieser Amtsbezirke Amtsvorsteher stehen sollen, welche die ihnen übertragenen Funktionen als ein Ehrenamt ausüben, daß Gemeinden und Gutsbezirke, welche groß genug sind, um den polizeilichen Anforderungen aus eigenen Kräften genügen zu können, eigene Amtsbezirke bilden, und daß auf diese Weise bei Festhaltung des früher ausgesprochenen Prinzips mehr Sicherheit gewonnen wird, für die Ausübung der durch das Gesetz den Amtsvorstehern zugedachten Funktionen hinreichende und geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen.

Die zweite Aenderung bezieht sich auf die Selbstverwaltung der Kreise und ist nach dieser Richtung hin ausgedehnter als die früheren Bestimmungen. Bei den früheren Verhandlungen ist namentlich der Gegenstand des Streites zwischen den verschiedenen Parteien und der Regierung gewesen, wo, wenn die erste Instanz, der Kreisausschuß, entschieden hat, die Berufung hingehen solle; es fand ein gewisses Widerstreben dagegen statt, diese Berufung an die bestehende höhere Verwaltungsbehörde gehen zu lassen; es wurde der Richter eingeschoben, welchem Vorschlage seitens der Regierung nicht zugestimmt werden konnte.

Die Regierung glaubt ein Auskunftsmittel gefunden zu haben, welches die Wünsche aller Parteien vielleicht befriedigen wird. Durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetze über das Armenwesen haben wir eine Institution geschaffen, welche, wenn sie auch in ihrer Wirksamkeit augenblicklich noch nicht zu übersehen ist, doch keinen Grund zu der Befürchtung bietet, daß sie sich nicht bewähren wird, es sind dies die Heimathsdeputationen. Wir schlagen Ihnen vor, an die Heimathsdeputationen anzuknüpfen und als zweite Instanz für die Kreisausschüsse in denjenigen Angelegenheiten, welche man mit dem Namen von Verwaltungsstreitigkeiten bezeichnen kann, die Heimathsdeputationen hinzustellen, jedoch in einer etwas veränderten Form, letzteres einmal mit Rücksicht darauf, daß sie für diese Zwecke an und für sich schon etwas zu klein sein würden, zweitens mit Rücksicht darauf, daß die Auswahl der Personen, die jetzt in den Heimathsdeputationen sitzen, wesentlich im Hinblicke darauf getroffen ist, daß sie über Armensachen entscheiden sollen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, aus den Heimathsdeputationen Deputationen zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten zu gestalten, zum Vorsitzenden in diesen Deputationen, so oft sie sich mit solchen Streitigkeiten zu beschäftigen haben, den Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu setzen, und das stellvertretende richterliche Mitglied mit in die Deputation zu berufen, so daß auf diese Art die Deputation, wenn sie für Verwaltungsstreitigkeiten zusammentritt, aus 7 Mitgliedern besteht.

Es bleibt nur eine Schwierigkeit übrig: das sind die großen Städte, welche einen Kreis für sich bilden. In dieser Beziehung schlagen wir Ihnen vor, einstweilen das ganze Institut des Kreisausschusses, welches sich überhaupt bei den Städten doch sehr schwer durchführen lassen würde, für diese bis dahin beruhen zu lassen, wo ein oberster Verwaltungs-Gerichtshof für die ganze Monarchie hergestellt sein wird — eine Aufgabe, die die Regierung sich unverzüglich stellen wird — und bis dahin in den Angelegenheiten der großen, einen selbstständigen Kreis bildenden Städte, die Regierungen noch in ihren bisherigen Funktionen zu lassen, nur als vorübergehende Maßregel.

Wenn Sie diese Grundlagen billigen, meine Herren, so glaube ich, daß

Sie damit den Weg betreten, um der Reorganisation der inneren Verwaltung eine feste Basis zu geben. Wir haben dann für alle diejenigen Angelegenheiten, welche unter dem Namen Verwaltungsstreitigkeiten zusammengefaßt werden, organisirte Behörden, welche nicht bloße Staats-Verwaltungsbehörden sind, denen man den Vorwurf macht, daß in ihnen für diese spezielle Thätigkeit das richterliche Element nicht genug vertreten sei, und daß sie außerdem den Sachen, welche sie zu entscheiden hätten, nicht nahe genug ständen. — Zu gleicher Zeit werden die Regierungen von einer sehr großen Anzahl von Geschäftszweigen und Arbeiten befreit werden, und es wird sich dann erst übersehen lassen, wie man die Regierungen neu gestalten, wie man sie in ihrem Wirkungskreise und Personal verändern, welche Befugnisse man ihnen zutheilen kann, nachdem man weiß, daß eine große Anzahl derjenigen Geschäfte, die bisher hauptsächlich ihre Zeit in Anspruch nahmen, in anderen gesicherten Händen liegen.

Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, kann die Regierung Ihnen den Gesetzentwurf nicht warm genug empfehlen. Es kann ja nicht ausbleiben, daß gegen die darin niedergelegten Grundsätze mannigfacher Widerspruch erhoben werden wird; allein wenn wir gerade bei Berathung dieses Gesetzentwurfs das der Landesvertretung von der Regierung so oft empfohlene Kompromißverfahren nicht im weitesten Maßstabe eintreten lassen, so kommen wir beim besten Willen nicht dazu, auf diesem Wege einen namhaften Fortschritt zu machen. Erst, wenn wir über das Nothwendigste uns geeinigt haben, können wir auf das Nützliche übergehen, und nach dieser Richtung hin, glaube ich, geht man nicht zu weit, wenn man diesen Gesetzentwurf als eine der wichtigsten Vorlagen bezeichnet, die dem Landtage gemacht worden sind.

II.

Rede in der Generaldebatte im Abgeordnetenhause am 16. März 1872.

Einer der Herren Abgeordneten mahnte an das Werk zu gehen, und jetzt in dieser Session die Kreisordnung zu Stande zu bringen, weil die Zusammensetzung des Hauses derart sei, daß ein Kompromiß durch dieselbe mehr begünstigt würde, als zu irgend einer anderen Zeit. — Das mag auch ein praktischer Standpunkt sein, allein, ich lege größeren Werth darauf, daß ich im Gegensatze zu dem Herrn Vorredner, die Frage nunmehr für reif halte. Ich habe ja die meisten Angriffe darüber zu erfahren gehabt, daß die Gesetzgebung auf diesem Boden nicht früher in Fluß gekommen ist, aber ich muß doch sagen, daß es zu meiner Beruhigung gereicht, daß gerade seit

der Zeit, in welcher diese Frage auf das Lebhafteste ventilirt wurde, die Ansichten der verschiedenen Parteien sich außerordentlich berichtigt, modifizirt, gemäßigt, den faktischen Verhältnissen mehr angeschlossen und der Leidenschaftlichkeit, von der sie eine Zeit lang durchdrungen waren, sich entkleidet haben.

Es ist vielleicht richtig, wenn der Herr Vorredner*) sagt, die Entwürfe der Regierung seien etwas mehr nach links gegangen. Allein dies gilt wohl nicht von der ständischen Seite der Frage, sondern wesentlich von Fragen, die noch neuerdings hinzugetreten sind, der Frage der Selbstverwaltung u. s. w., die ja erst nach und nach aufgetaucht sind. Wenn der Herr Vorredner aber zugleich zugiebt, daß die Aeußerungen der parlamentarischen Körper mehr nach rechts gegangen sind, so meine ich, ist derjenige Zeitpunkt gekommen, in welchem sich die Ansichten begegnen, derjenige, der die Reife der Frucht ankündigt; deshalb legt die Regierung den allergrößten Werth darauf, daß diese Gesetzgebung endlich einen Abschluß oder wenigstens eine feste Basis gewinnt. Wie die Sachen heutzutage stehen, giebt es ja nur Wenige, die sich einbilden, daß jetzt schon das absolut Richtige gefunden wäre. Bei organischen Gesetzen überhaupt bleibt doch immer die Schwierigkeit bestehen, daß man sich auf das Gebiet des Experimentirens begiebt, ein anderes singulaires Gesetz, welches einem bestimmten Schaden abhelfen, einen bestimmten Vortheil, den man im Auge hat, herbeiführen soll, läßt sich leichter in der Sache und in der Form konzipiren und in seinen Folgen übersehen: eine neue Organisation blos darauf basirt, daß die bisherige Organisation fehlerhaft geworden ist und hinkt, begiebt sich gewöhnlich auf das Gebiet des Experimentirens, und ich möchte wohl wissen, ob man sich bei Emanation der Städteordnung ganz klar darüber war und keinen Zweifel darüber hatte, wie die Handhabung derselben sich bewähren werde. Viele Vorschläge, welche die Regierung seit einer Reihe von Jahren gemacht hat, sind ihr nicht in voller Lebendigkeit als die einzigen richtigen erschienen; viele von den Beschlüssen, die Ihre Kommission gefaßt hat, laboriren an demselben Fehler. Herr von Meyer hat darin gewiß Recht, und die Herren, von denen die Vorschläge ausgehen, werden ihm darin zustimmen müssen, daß es sich um ein Experiment handelt. Das einzige Mittel gegen die darin liegende Gefahr scheint mir das zu sein, was die Regierung Ihnen immer vorschlägt: entfernen Sie sich bei den Neuerungen nicht über das Bedürfniß hinaus von dem, was bisher praktisch gewesen ist und dessen Folge sich übersehen läßt, die Durchführung des neuen Gedankens allein erfordert große Umgestaltungen, aber beschränken

*) Abg. von Meyer (Arnswalde).

wir dieselben auf das Maß des Nothwendigen, benutzen wir nicht die Gelegenheit, um Theorien, die uns sonst lieb sind, bei dieser Gelegenheit à tout prix zur Geltung zu bringen, thun wir einen großen entscheidenden Schritt vorwärts, ohne einen Sprung zu machen, von dem wir nicht wissen, wohin er uns führt.

Wenn das richtig ist, was ich gesagt habe, dann ergiebt sich zugleich die Stellung, die die Regierung in den Debatten über dieses Gesetz einzunehmen gezwungen ist. Bei vielen anderen Gesetzen kann die Regierung positiv sagen: das will ich, das halte ich für zweckmäßig, für richtig, für einzig richtig, und wenn ein entgegenstehender Vorschlag zum Beschluß erhoben wird, so erkläre ich von vorn herein, ich gebe diesem Beschluß meine Zustimmung nicht. In sehr vielen Fragen, welche in der vorliegenden Debatte auftauchen werden, steht die Regierung so nicht. Ich will mich einmal recht offen aussprechen: ich könnte mir denken, daß die Regierung sich mit Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, die ihr nicht recht gefallen, doch einverstanden erklären könnte und sich mit dem Hause einigte; ich könnte mir auch denken, daß sich die Regierung mit dem Herrenhause einigt, aber der ganze Schwerpunkt der Sache liegt in diesem Falle darin, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zu vereinigen, und die Aufgabe der Regierung muß es sein, gerade auf diese Seite der Frage das Hauptgewicht zu legen. Deshalb werden Sie sehr bestimmte Aeußerungen über Annehmbarkeit oder Unannehmbarkeit von hier aus nur in wenigen Fällen erwarten dürfen, die Regierung wird sich vielmehr zur Zeit darauf beschränken müssen, Ihnen ihre Wünsche ans Herz zu legen, und dabei namentlich auch auf den Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen, ob nach der Fühlung, die sie mit dem Herrenhause hat, gewisse Beschlüsse überhaupt, oder nach gegenseitigen Konzessionen — Aussicht auf endliche allseitige Zustimmung haben.

Die Herren, welche Mitglieder der Kommission gewesen sind, werden mir und meinem Kommissarius nachsagen müssen, daß wir uns nicht störrisch benommen haben. Aber daraus geht nicht hervor, daß die Regierung Alles, was aus der Kommission hervorgegangen ist, gutheißt. Ich halte Vieles von dem, was die Kommission beschlossen hat, nicht für geeignet, um ein Kompromiß zwischen den Häusern herzustellen. Ich halte die Vorlage der Regierung für diejenige, die am meisten Chancen bietet, eine allseitige Zustimmung zu erlangen, und wenn ich deshalb in der Berathung des Gesetzentwurfs wesentlich auf die Regierungsvorlage zurückgehen werde, natürlich abgesehen von einzelnen Punkten, in denen ja Abweichungen davon stattfinden können, so bitte ich, das nicht als schroffe Ablehnung desjenigen anzusehen, was die Kommission beschlossen hat, sondern darin nur den ernstlichen und

dringenden Wunsch der Regierung zu erkennen, in dieser Session mit beiden Häusern des Landtages zu einer Verständigung zu gelangen.

III.

Aeußerung über die Bildung von Sammtgemeinden in derselben Sitzung (vom 16. März 1872).

Die Stellung der Regierung zu dieser Frage ist ziemlich einfach. Wogegen die Regierung sich, so lange ich mich erinnern kann, erklärt hat, ist die zwangsweise Zusammenlegung von Gemeinden. Auch im Jahre 1850 hat die Regierung auf diesem Standpunkte gestanden; auch in der damaligen Gesetzgebung wurde die Bildung von Sammtgemeinden immer nur in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt und ein Zwang nicht ausgesprochen. Gegen einen solchen Zwang muß sich die Regierung auch heute noch auf das Entschiedenste erklären; allein gegen eine Vereinigung von Gemeinden, mag man sie nun Sammtgemeinden oder Aemter nennen, wenn sie aus Freiwilligkeit hervorgeht, kann ich weder aus gouvernementalen, noch aus konservativen Rücksichten mich erklären; es ist eben ein Akt der Selbstbestimmung der Gemeinden, dessen Resultate vielleicht ganz gut ausfallen können. Der Zweifel daran, ob eine solche Institution werde lebendig werden, hat die Regierung abgehalten, eine auf Hervorrufung derselben zielende Bestimmung schon in ihrem eigenen Entwurf in Vorschlag zu bringen. Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkte, daß ich glaube, es wird sehr langer Zeit bedürfen, ehe die Institution lebendig werden wird, und darum halte ich die Bestimmung auch heute noch für nicht nothwendig, vielleicht sogar für überflüssig, für schädlich aber auf keinen Fall, und da ein großer Theil dieser Versammlung einen entscheidend großen Werth auf diesen Vorschlag legt, so bin ich seitens der Regierung nicht in der Lage, mich gegen denselben zu erklären. Ich glaube, es wird die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nicht die Folge haben, daß die einzelnen Gemeinden durch den größeren Verband absorbirt werden, sondern ich glaube, es wird so ziemlich Alles beim Alten bleiben. Ist diese Voraussetzung richtig, so könnte es sich fragen, ob Veranlassung vorliegt, die Amtsvertretung, oder sonstige Institutionen, die sich daran knüpfen, ins Leben zu rufen, oder ob nicht die Rücksicht auf unnütze Arbeit dahin treiben soll, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen. Ich rechne zu diesen Arbeiten namentlich die Ausarbeitung von Statuten für jeden einzelnen Amtsbezirk; dem gegenüber muß ich aber bemerken, daß die Vorschläge, wie sie in der Kommission formulirt sind, ziemlich einfach

sind. Die Vertretung des Amtsbezirks ist in einfacher Weise konstruirt, wie sie theils in der Natur der Verhältnisse liegt, andererseits Wahlverhandlungen und sonstige größere Demarchen nicht verlangt. Das giebt mir die Beruhigung, daß die Institution in die Bevölkerung keine Beunruhigung hineinwerfen wird. Die größte Gefahr, der man sich bei der Annahme aussetzt, ist die, daß diese Bestimmungen vielleicht eine Zeit lang ein todter Buchstabe bleiben. Aber mehrere andere Paragraphen können möglicherweise dieses Schicksal auch theilen, ohne daß man gerade sagen kann, das wäre verwerflich. Meine Herren, ich habe keine Veranlassung, mich gegen die Amendements, die gestellt sind, auszusprechen.

IV.

Die Kreisordnung und die Provinz Posen.

Aeußerung in der Abendsitzung vom 21. März 1872.

Meine Herren! Ich fasse die Frage, die uns augenblicklich vorliegt, doch noch etwas tiefer auf, als diejenigen beiden Herren, welche für den Antrag des Herrn Szumann*) gesprochen haben. Das Gesetz, um welches es sich jetzt handelt, ist ein Gesetz, dessen recht eigentliche Bestimmung die Gründung der Selbstverwaltung ist, und ich meine, daß die Vorbedingung aller Selbstverwaltung, die Vorbedingung für den Entschluß einer Regierung, einen Theil ihrer Rechte aufzugeben, die ist, daß die Personen, in deren Hände sie gelegt werden, rückhaltslose Angehörige desjenigen Staates sind, innerhalb dessen Grenzen sie funktioniren.

Diese Ueberzeugung hat die Regierung einem großen Theile der Bewohner der Provinz Posen gegenüber nicht, und aus diesem Grunde hat sie schon in ihrer ersten Vorlage gewisse Reservate in Bezug auf die Provinz Posen gemacht. Wenn diese Reservate nach dem Vorschlage der Kommission nunmehr noch weiter ausgedehnt sind, so ist die Regierung damit nicht nur einverstanden, sondern die Vorschläge der Kommission verdanken zum Theil auch der Anregung der Regierung ihre Entstehung, weil die Erfahrungen, die wir seit einem Jahre gemacht haben, uns überzeugt haben, daß diejenigen Propositionen, die wir in unseren ersten Entwürfen niederlegten, über dasjenige hinausgingen, was wir in voller Gewissenhaftigkeit der Provinz Posen zuerkennen dürfen.

Meine Herren! Wir sind den Polen gegenüber nicht parteiisch; wir wirken mit aller Kraft dahin, daß gute alte Preußen heutzutage deutsch

---

*) Der Abgeordnete Dr. Szumann beantragte Streichung der Bestimmung, nach welcher die Kreisordnung auf die Provinz Posen zunächst keine Anwendung finden soll.

werden; in demselben Sinne müssen wir dahin wirken, daß die Polen erst preußisch und dann deutsch werden, aber preußisch und deutsch müssen sie werden.

Ja, meine Herren! (zur Polnischen Fraktion gewendet) Sie müssen von dem Gedanken zurückkommen — ich spreche ohne alle Leidenschaftlichkeit und nur aus dem Gesichtspunkte einer unparteiischen Regierung — Sie müssen von dem Standpunkte zurückkommen, daß Sie nur vorübergehend, nur in Personalunion dem Preußischen Staate angehören; Sie sind Preußische Unterthanen und Angehörige des Deutschen Reiches, welche mit Vorliebe polnisch sprechen. Sie müssen sich hineingewöhnen in den Gedanken, daß Sie ganz mit demselben Maße gemessen werden, wie die übrigen Deutschen Angehörigen und deren Pflichten ebenso nachkommen müssen, wie alle anderen Deutschen; Sie müssen keine exceptionelle Stellung irgend welcher Art für sich in Anspruch nehmen, — erst dann, meine Herren, kann von einer Gewährung der Selbstverwaltung an Sie die Rede sein.

Meine Herren, ich stehe hier nicht als Ankläger gegen Angeklagte, das Abgeordnetenhaus ist in dieser Beziehung kein Geschworenengericht, ich stehe vor dem Abgeordnetenhause als einem gesetzgebenden Körper. Ich appellire an die Kenntniß der Verhältnisse und die Einsicht des Hauses und frage: welche Ueberzeugung hat das Haus von der Stellung derjenigen Herren, die die Provinz Posen als Abgeordnete hierher schickt? Können wir der Provinz Posen die Selbstverwaltung geben, die wir den andern Provinzen zuerkennen können? Die Regierung sagt: nein! Entscheiden Sie sich Ihrerseits!

Der Minister fügte später hinzu:

»Vielleicht habe ich mit den Worten: »das Haus möge entscheiden«, einen nicht ganz präzisen Ausdruck gewählt; ich habe nur sagen wollen: »das Haus möge nun beschließen«, nachdem ich gesagt habe, welches der Standpunkt der Regierung sei.

In der Sache selbst habe ich kein Bedenken, die Erklärung zu geben: Die Vorlage der Regierung, wie sie eingebracht wurde, kann in diesem Punkte von ihr nicht aufrecht erhalten werden, weil sie nicht die Verantwortlichkeit übernehmen kann, nach dem, was inzwischen noch zu ihrer Kenntniß und zu ihrem Bewußtsein gelangt ist, die Gesetzesvorlage auszuführen in der Weise, wie sie in Bezug auf die Provinz Posen projektirt war. Sie lehnt die Verantwortlichkeit von sich ab, ein Gesetz, wie es hoffentlich heute beschlossen werden wird, auf die Provinz Posen anzuwenden, und wenn das Haus be-

schließen sollte, es solle auf die Provinz Posen angewendet werden, so würde die Regierung sich dem widersetzen und das Gesetz nicht acceptiren.«

Endlich dem Abgeordneten Kantak gegenüber:

»Meine Herren! Ich komme in meiner Argumentation wieder auf dasjenige zurück, was ich in meinem ersten Vortrage gesagt habe, nämlich, daß ich als Voraussetzung der Selbstverwaltung ansehe, daß die Personen, in deren Hand sie gelegt wird, rückhaltlos sich als Angehörige desjenigen Staates fühlen, in dessen Grenzen sie funktioniren. Das ist der Schwerpunkt.

Ich habe nicht verlangt, daß Sie Deutsche werden sollen. Ich habe gesagt, Sie sind Preußische Unterthanen und deshalb Angehörige des Deutschen Reiches, und als solche sollen Sie sich geriren.

Der Herr Abgeordnete Kantak spricht in einem verhältnißmäßig so wohlwollenden Tone, daß, wenn man darnach die Haltung der Polen überhaupt beurtheilen könnte, man zu einer sehr wohlwollenden Auffassung kommen würde. Allein, die praktische Haltung ist eine andere, als die Redehaltung! Der Herr Abgeordnete meint, daß leicht der Fall vorkommen könne, daß in irgend einem Kreisausschusse sich die politischen Extreme der äußersten Linken und der äußersten Rechten begegnen, und daß, wenn die Regierung sich davor fürchte, eine Furcht für das ganze Institut entstehen müsse. Meine Herren! Es wird nicht bequem sein, wenn in einem Kreisausschusse sich dergleichen Extreme begegnen. Allein, die Preußische Fortschrittspartei und die ultrakonservative Partei sind Preußische Parteien, und darin findet sich die Ausgleichung; der Gegensatz zwischen Preußen und Polen ist ein anderer und in ihm liegt die Gefahr, das Institut in der Provinz Posen einzuführen.

Die Ueberzeugung, daß im Großherzogthum Posen anti-preußische und anti-deutsche Bewegungen vor sich gehen, ist auch bei Denjenigen lebendig geworden, welche das früher nicht haben glauben wollen. In der letzten Zeit ist die Majorität dieser Versammlung dahin gekommen, der Regierung Recht zu geben, wenn sie das Vorgehen der Polen abwehrt. Wenn Sie heute an die Linke appelliren, die früher mit Ihnen gestimmt hat, so thun Sie Unrecht, denn Sie werden dabei keinen Erfolg haben. Der Herr Abgeordnete Lasker hat Ihnen neulich gesagt: Meine Herren! Wir sind klüger geworden, wir nehmen vorübergehende Koalitionen mit Ihnen nicht an — er richtete diese Worte an eine andere Adresse —, wir gehen auf vorübergehende Koalitionen nicht mehr ein, wir verfolgen einen großen politischen Zweck und suchen nicht mehr augenblickliche Unterstützung von denjenigen Parteien, von denen wir überzeugt sind, daß sie andere Zwecke verfolgen, als wir. Das ist jetzt Taktik der Linken geworden, und im Vertrauen

darauf kann die Regierung heute mit anderen Vorschlägen kommen, als früher, weil sie sicher ist, daß das Haus in dieser Beziehung zu besserer Erkenntniß gelangt ist, daß es mit den Polen nicht mehr aus Konnivenz stimmt.

Im Uebrigen, meine Herren, kann ich nichts dringender wünschen, als die Kreisordnung auch bei Ihnen einzuführen, machen Sie es nur möglich. Der Tag, an welchem Sie politisch reif sind, eine Verwaltung zu ertragen, wie wir sie für altpreußische und preußischgesinnte Provinzen geben können und geben wollen — der Tag wird Ihnen die Kreisordnung und die Selbstverwaltung bringen.

V.

Nach der Annahme im Abgeordnetenhause in der Sitzung am 23. März 1872.

(Der Gesetzentwurf war mit 256 gegen 91 Stimmen angenommen worden.)

Meine Herren! Erlauben Sie mir, nachdem wir diese Berathung jetzt beendigt haben, der hoffentlich gegenseitigen Genugthuung, eine Vorlage von solcher Bedeutung mit so viel Fleiß und Sachlichkeit in der Kommission und im Plenum erledigt zu haben, einen Ausdruck zu geben. Wir sind zwar noch nicht am Ende der Berathung, es ist nur erst eine Etappe erreicht, aber ich denke, diese Etappe liegt über die erste Hälfte des Weges hinaus. Begleiten Sie den ferneren Weg des Gesetzentwurfs mit Ihren guten Wünschen.

VI.

Bei der Einbringung der Vorlage im Herrenhause am 23. März 1872.

Meine Herren! Das Abgeordnetenhaus hat heute die Reihe der ihm zur Berathung vorgelegten Gegenstände erledigt, und es ist vom Präsidenten erklärt worden, daß er die nächste Sitzung und die Tagesordnung zu bestimmen sich vorbehalte.

Das Ganze hat die auch dem Herrenhause bekannte Bedeutung, daß weder ein Schluß, noch eine förmliche Vertagung des Landtages eintreten, sondern daß die Zeit, während welcher der Reichstag Sitzungen halten wird, benutzt werden soll, um die Berathung über

die Kreisordnung so weit fortzusetzen, daß am Schlusse der Landtagssession die Beschlüsse der Plena des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses vorliegen. Diese Verfahrungsweise ist finanziell nicht ohne Bedeutung. Es ist deshalb zu wünschen, daß die Zeit bis zur Berathung des Kreisordnungs-Entwurfs im Plenum des Hauses so kurz als möglich bemessen werden möge. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, an den Herrn Präsidenten und das Haus die dringende Bitte zu richten, dahin wirken zu wollen, daß die Kommission, die bereits für die Berathung der Kreisordnung ernannt ist, so schleunig als möglich zusammentrete und ihre Arbeiten fördere, daß womöglich noch im Monat April Plenarsitzungen des Herrenhauses über die Kreisordnung stattfinden können. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Forttagen der Häuser zum gewünschten Zwecke führen können und dem Staate nicht unverhältnißmäßige Opfer kosten, die doppelt schmerzlich wären, wenn durch zu lange Verzögerung der Vorberathungen die Berathung in dem Plenum beider Häuser unmöglich werden sollte. Ich spreche deshalb die dringende Bitte aus, diesem Gegenstande die volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Hauses widmen zu wollen.

Ferner auf Bemerkungen der Herren von Plötz und von Kleist-Retzow:

Daß ich dem Hause nicht Zumuthungen mache, wie eben ausgesprochen worden, glaube ich nicht weiter auseinandersetzen zu müssen. Ich wollte nur das warme Interesse, welches die Regierung für die möglichst baldige Berathung und das Zustandekommen des Gesetzes hat, hervorheben und wollte darauf aufmerksam machen, welche Ungelegenheiten es mit sich führt, wenn der Weg, den wir bei dem Zusammenlassen der beiden Häuser betreten, nicht in möglichst kurzer Frist zurückgelegt wird.

Ich bin überzeugt von dem guten Willen dieses Hauses und habe mir nur erlaubt, an denselben zu appelliren.

(Die Kommission des Herrenhauses erstattete Anfangs Juni ihren Bericht.

Es wurde hierauf eine Vertagung beider Häuser des Landtages bis zum 21. Oktober beschlossen.)

---

32. Die Kreisordnung vor dem Herrenhause.

I.

Rede bei der Generaldebatte im Herrenhause am 22. Oktober 1872.

Meine Herren! Was den Antrag betrifft, die Königliche Staatsregierung um die Vorlage provinzieller Gesetze zu ersuchen, so halte ich dies für einen Weg, der nicht zum Ziele führt, schon aus dem einfachen Grunde, weil die möglicherweise wünschenswerthe Verschiedenheit der Kreisverfassungen in den älteren Provinzen sich nur auf die Frage erstrecken könnte: wie ist der Kreistag zusammenzusetzen? Giebt es aber nur einen einzigen Punkt, um den die Verschiedenheit sich drehen kann, so ist es durchaus unerfindlich, warum man dieser Verschiedenheit in so und so viel Gesetzen Ausdruck geben soll. Man kann die Bestimmungen über die wichtigen Materien, welche für alle Provinzen gemeinschaftlich geregelt werden können, in einem gemeinschaftlichen Gesetze niederlegen und für die Punkte, bei welchen man glaubt, provinziellen Verschiedenheiten Rechnung tragen zu müssen, in einem Paragraphen des gemeinschaftlichen Gesetzes bestimmte Vorkehrungen treffen, oder die Regelung derselben, sei es Königlicher Verordnung, sei es der Autonomie der ständischen Versammlungen der einzelnen Provinzen überlassen. Ich kann nicht dazu gelangen, die Feststellung der Kreisordnungen auf dem Wege provinzieller Gesetze für etwas zum Ziele Führendes anzusehen. Vielmehr glaube ich, daß innerhalb der alten Provinzen, für welche diese Kreisordnung zunächst bestimmt ist, soviel Homogenität derjenigen Verhältnisse, welche durch die Kreisordnung geregelt werden sollten, besteht, daß es theoretisch und praktisch gerechtfertigt erscheint, für dieselben nur eine Kreisordnung ins Leben zu rufen. Ich spreche mich daher ganz bestimmt gegen den Antrag der Kommission aus.

Ich will nun auf diejenigen Einwürfe und Bedenken, die im Allgemeinen gegen das Projekt der Regierung erhoben worden sind, auch im Allgemeinen antworten. Meine Herren! Schon der Kommissionsbericht setzt auseinander, welche Vorwürfe seit einer langen Reihe von Jahren der Zusammensetzung der Kreistage gemacht worden sind, und welche Uebelstände aus der bisherigen Kreisverfassung hervorgegangen sind. Er meint dann aber, es wäre ja einfach, diese Schäden zu repariren, diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche allseitig als nothwendig erkannt würden, und auf diese Art ein Institut, das sich bewährt habe, zu verbessern, ohne an seinen Grund-

festen zu rütteln. Ich gebe zu, daß bis vor einer Reihe von Jahren dieser Weg der richtige gewesen wäre, und ich bedauere mit dem Herrn Berichterstatter, daß die Gesetzgebung früher diesen Weg nicht eingeschlagen hat. Allein sie hat es nicht gethan, und der fehlerhafte Zustand ist bestehen geblieben, als neue großartige staatliche Zustände eingetreten sind, welche nun die Verbesserung nicht blos an und für sich noch nothwendiger machten als früher, sondern derselben eine Richtung anwiesen, an welche bis dahin noch nicht gedacht worden war. Ich bin gern bereit, das zu wiederholen, was die Motive zum Kreisordnungs-Entwurfe sagen, daß die Kreisvertretungen bisher Bedeutendes geleistet und niemals dem Gemeinwesen ihre Dienste versagt haben. Allein, meine Herren, ich folgere daraus nicht, daß das Institut unantastbar bleiben müsse, sondern denke so:

Es steckt in der Abgrenzung unserer Kreise, in der Art, wie die Kreiseingesessenen mit einander in Berührung kommen, in der Gemeinschaftlichkeit ihres Wirkens, in der gemeinschaftlichen patriotischen Aufopferung, die sie oft im Fall gewesen sind an den Tag legen zu müssen, ein Bindemittel, welches die Kreiskorporationen zu ausgezeichneten Leistungen befähigt, und zwar zu viel größeren und nachhaltigeren, als sie ihnen bisher zugemuthet worden sind.

Der Ruf nach Selbstverwaltung ist nicht, wie hier gesagt wurde, als eine »Redensart« seitens der Regierung in die Welt geschleudert worden, sondern wo der Wunsch nach Selbstverwaltung im Volke lebendig geworden ist, hat die Regierung demselben ihr Ohr weder verschließen können, noch wollen. Meine Herren! Die Selbstverwaltung drückt sich nicht darin aus, daß man statt ein paar Beamte ein paar Nichtbeamte an den grünen Tisch zusammensetzt; aber sehen Sie sich doch um, ob nicht in den letzten 30 Jahren ein reges Leben in die Bevölkerung gekommen ist, reger, als man es ahnen und erwarten konnte. Was hat eine Provinzialregierung heutzutage zu thun? Früher mußte sie belehren, treiben, anregen; heutzutage ist ihre Hauptaufgabe, zu regeln, zu beaufsichtigen, was gährt und kocht und sich selbst die Wege bahnt — das sind Symptome der keimenden Selbstverwaltung. Die Leute verwalten sich selbst in der Familie, in den Kommunen, sie wollen es auch in den größeren Kreisen; für den Staat kommt es darauf an, diese emporsprudelnde Quelle zu fassen und nutzbar zu machen.

In dem Augenblicke, wo das Bedürfniß nach Abänderung der bisherigen Kreisverfassung deshalb, weil sie fehlerhaft war, zusammenfiel mit dem allgemeinen Ruf nach Selbstverwaltung, mußte der Plan, den die Regierung aufstellte, ein ganz anderer werden, als er früher sein konnte, es mußte der

höheren Leistungsfähigkeit der Kreise auch zugetraut werden, höhere kommunale Pflichten zu übernehmen, und dem Staate die Erfüllung seiner Pflichten zu erleichtern. So kann ich das Lob, welches ich der Tüchtigkeit der früheren Kreistage gern gezollt habe, sehr wohl mit dem Wunsche nach Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse verbinden, ohne daß daraus der Vorwurf der Inkonsequenz erhoben werden könnte, und um so mehr, wenn sich die neue Institution an das anschließt, was wir bisher hatten. Daß die Vorschläge der Regierung ein vollständiges Losreißen von der bisherigen geschichtlichen Entwickelung der Institution enthielten, kann ich nicht zugeben; die Stände in dem Sinne, wie man sie hier bestehen zu lassen wünscht, kann ich nicht für haltbar anerkennen; ich glaube aber, wir können ein Analogon dazu gestalten, wir können gesellschaftliche Gruppen zusammenfassen: Stände in dem alten feudalen Sinne sind nicht aufrecht zu erhalten, ebensowenig nach meiner Ansicht das obrigkeitliche erbliche Amt; aber ich halte es für eine verständige Regung der liberalen Parteien, wenn sie von ihren früheren Wünschen und Bestrebungen nach Verallgemeinerung aller Rechte zurückgekommen sind und im Einverständniß mit der Regierung wenigstens die Stände soweit aufrecht zu erhalten resp. zu reorganisiren gesucht haben, als die jetzige Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft Anhaltspunkte dafür bietet.

Die Regierung will eine Umgestaltung der Kreisvertretung und der Kreisverwaltung, welche, anschließend an das bisher Bestandene, dasselbe in soweit modifizirt, als erforderlich erscheint, um die wirklich leistungsfähigen Kräfte des Kreises mehr als bisher zur Entwickelung einer materiellen und intellektuellen Thätigkeit gelangen zu lassen. Die Regierung will, daß ein Theil derjenigen Funktionen, die bisher von staatlichen Organen ausgeübt worden sind, auf Organe der Selbstverwaltung übergehe! sie hat die feste Ueberzeugung, daß diese Organe sich finden werden, sobald die Bedeutung der ganzen Institution zum klareren Bewußtsein der Bevölkerung gekommen sein wird. Es liegt absolut kein Mißtrauen gegen Beamte vor, aber ein Vertrauen zu Nichtbeamten. Die Regierung wird es nicht zugeben, daß die Selbstverwaltung die Autorität des Staats, des Königs untergrabe. Finden Sie irgend etwas in dem Entwurfe, was in dieser Beziehung Bedenken zuläßt, so werden Sie die Regierung bereit finden, Ihren Ansichten sich anzuschließen. Bei aller Anerkennung der Berechtigung zur freien Entwickelung der Volkskräfte, wird man immer festhalten müssen, daß, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit derselben möglich sein soll, die starke Hand des Staates und seine Autorität nicht störend und hemmend, aber beaufsichtigend und

regelnd auf ihnen liegen muß. Ich denke, daß diesen Anschauungen in dem Entwurfe vollständig Rechnung getragen worden ist.

Ich komme zur gutsherrlichen Polizei. Rufe nach Aufrechterhaltung derselben erschallen nur sehr vereinzelt; sie haben meiner Ansicht nach keine Berechtigung. Lassen Sie mich ein Beispiel geben, wohin dergleichen Polizei führt. Der bekannte Fall des muthmaßlich geraubten Böcklerschen Kindes hatte Veranlassung gegeben, etwa 47 sogenannte Zigeuner in Stettin, Landsberg, Poln.-Lissa und Flatow zu arretiren. Von diesen 47 hatten 46 Legitimationspapiere, aber nur 3 hatten Gewerbescheine zum Umherziehen. 44 Vagabonden zogen im Lande umher als Musiker, Seiltänzer, Kesselflicker, Wahrsager, kein einziger hatte die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen; aber keiner polizeilichen Behörde ist es eingefallen, darnach zu fragen.

Ich frage Sie, meine Herren, ist ein solcher Zustand aufrecht zu erhalten gegenüber der Beweglichkeit, welche die Bevölkerung überhaupt zeigt. Man klagt, man könne sich nicht vor Vagabonden retten, aber wer trägt die Schuld? Die ländliche Polizei selbst, welche die erste sein sollte, Hand anzulegen. Ich glaube, daß dieser Zustand unmöglich aufrecht erhalten werden kann, ich glaube, daß er zweckmäßig verbessert wird durch die Art und Weise, wie der Entwurf vorschlägt.

Endlich der Kostenpunkt. Da der Herr Finanz-Minister bereits den Etat dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, so kann ich sagen, daß die Regierung diejenigen Provinzen, welche bisher Provinzialfonds noch nicht hatten, mit solchen ausstatten will; sie will diese Fonds schon jetzt flüssig machen, den Zeitpunkt der Ausantwortung derselben an die Provinzen aber von dem Abschlusse der Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung derselben abhängig machen.

Es bleibt mir noch ein Wort zu erwidern übrig auf die Klage über den unerträglichen Zwang, der gegen den Staatsbürger ausgeübt werden wird, wenn die Selbstverwaltung ihn zwingt, seine Zeit und Kräfte dem Staate zu widmen, ohne daß er dazu Lust hat. Dieser Klage gegenüber charakterisire ich den Entwurf und seine Absicht so: er will die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Die allgemeine Dienstpflicht, sie ist die Parole, die ich ausgebe, sie ist das Motto des Kreisordnungs-Entwurfes.

II.

Bei der Generaldebatte am 23. Oktober 1872.

(Gegen Herrn von Kleist-Retzow.)

Meine Herren! Ich glaube, es giebt kaum ein unheimlicheres Gefühl, als das, welches Jemand hegt, der aus einem gemüthlichen Hause, das er allein bewohnt, wenn es auch klein gewesen ist, herausgehen soll, um in ein größeres zu ziehen, das er noch mit einem Anderen theilen muß. So ungefähr kommt es mir vor, wenn Herr von Kleist mit der ihm aus dem Herzen kommenden Wärme die Position verficht, in der er und seine Standesgenossen sich bisher befunden haben, und ich kann diese Wärme durchaus erklärlich finden. Ich bin nun in keiner sehr günstigen Lage, wenn ich dem gegenüber, mit prosaischer Kritik, entgegnen muß, daß, so gemüthlich die Stellung sein mag, sie in den Augen der Regierung ganz unhaltbar ist, wie ich dies schon gestern erklärt habe.

Stände, in dem Sinne wie sie jetzt existiren, sind in der neuen Kreisordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten; sie sind es schon deshalb nicht, weil die Kreisvertretung die Mutter des Kreisausschusses werden soll, und wenn die Kreisausschüsse wirken sollen, so dürfen sie nicht aus ständischer Vertretung hervorgehen, sie müssen hervorgehen aus der Mitte der Bevölkerung, über die sie sitzen sollen und die zu ihnen das Vertrauen haben muß, daß sie die Besten und Fähigsten des Kreises in sich schließen. Sie sagen: die Stände sind Glieder des Staates, die Beine des Staates. Ich will diese Definition zugeben, allein die Stände, die Rittergutsstände, wie sie sich bei uns gestaltet haben, leiden an Mängeln, die selbst in dem Kommissionsberichte hervorgehoben sind. Eine große Anzahl von Rittergutsbesitzern ist nicht mehr das, was dereinst ein Rittergutsbesitzer vorstellte, sie sind an den Beinen, von denen Herr von Kleist spricht, die podagristischen Erscheinungen. Ich will den Stand in dem Sinne, daß er ein Glied, ein Bein, ein Stützpunkt des Staates sein soll, gewiß aufrecht erhalten, aber nicht dadurch, daß ich ihn abschließe, sondern dadurch, daß ich die einzelnen Stände sich gegenseitig zugänglich mache. Ich halte es für wünschenswerth, den Uebergang von einem Stand in den anderen zu erleichtern und dadurch die Bevölkerung zu heben, während die Abschließung der Stände zum Drucke führt. Ich theile die Ansicht, die Herr von Kleist über die Bauern im Allgemeinen ausgesprochen hat. Der Bauer ist nicht freigebig, er bleibt Bauer, auch wenn er zwei große Bauergüter hat; aber er bleibt es gewiß, wenn Sie ihn durch Gesetz ein für alle Mal zum Bauer stempeln, er wird möglicherweise etwas mehr, er wird Rittergutsbesitzer, wenn Sie ihm die Schranken öffnen und ihn nach und nach in andere Gesellschaft einführen. Lassen Sie die Nicht-Rittergutsbesitzer hier eintreten in diese

Kreisversammlungen, stellen Sie sie den früher Bevorzugten gleich, und Sie werden in den bisherigen Bauern nach und nach einen Schlag Menschen heranziehen, der es wohl würdig ist, neben dem Rittergutsbesitzer in den Kreisversammlungen zu sitzen.

Herr von Kleist macht mir den Vorwurf der Inkonsequenz namentlich darin, daß ich bei Reorganisation der neu hinzugetretenen Provinzen einfach die Kreisverfassung Preußens dort eingeführt hätte, während ich jetzt damit umginge, die preußischen Kreise radikal umzugestalten. Das ist nicht ganz richtig. Erstlich waren die Verhältnisse damals ganz andere als jetzt, ich hatte als Beirath nur Vertrauensmänner, während mir jetzt die Landesvertretung zur Seite steht, ich konnte durchgreifende große Gesetze nicht füglich machen und mußte mich auf das beschränken, was nothwendig war, um die dort bestehenden Einrichtungen mit denen Preußens zu verschmelzen. Allein schon damals ist bei den sämmtlichen Kreisverfassungen in den neuen Provinzen der durchschlagende Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden, daß der Rittergutsbesitzerstand als solcher nicht mehr repräsentirt, sondern als Großgrundbesitzer bezeichnet wurde und im Durchschnitt, wenigstens mit geringen Ausnahmen, in den Kreisvertretungen nur ein Drittel der Stimmen hatte. Das sind Grundsätze, die damals schon maßgebend waren und die ich jetzt nur in anderer Form auf die neue Kreisvertretung in Anwendung bringen will. Sie sagen von meinen Vorschlägen, ich ginge radikal vor und wollte die bisherige Kreisvertretung mit Stumpf und Stiel ausrotten. Das ist eine Behauptung, aber es wird andere Leute geben, die die Kreisordnung lesen und studiren und mir beistimmen werden, wenn ich sage, ich schließe mich so viel als irgend möglich an die bisherigen Institutionen an und ändere nur so weit, als ich glaube, daß es absolut nothwendig ist.

Daß die Kreistage bisher ihre Pflicht erfüllt haben, habe ich schon gesagt: es wird mir heute wieder vorgeworfen, daß ich eine durchaus gesunde Institution beseitigen wolle. Ich will sie *nicht beseitigen*, ich will sie *verbessern*. Es wäre doch eigenthümlich gewesen, wenn wir nun nach dem Kriege von 1866 und 1870 hätten sagen wollen: Wir haben unsere Feinde mit Zündnadelbüchsen todtgeschossen, darum werden wir in unserm Leben nichts weiter wie Zündnadelbüchsen gebrauchen; ich denke, meine Herren, wir sind bei der Arbeit, die Zündnadelbüchsen abzuthun und ein besseres Gewehr einzuführen. So will ich es mit dem Kreistage machen. Das Prinzip derselben ist richtig, die Manipulation war, so weit die früheren Zeitumstände es verlangten, hinreichend und wirksam, jetzt meine ich, ist sie es nicht mehr, und *es kann, glaube ich, für den Krieg wie für den Frieden keine größere Aufgabe geben, als auf der Hut zu sein und darauf zu wachen, daß wir in jeder Beziehung mit unseren Ein-*

richtungen an der Spitze bleiben und keinen Anderen an uns vorbei kommen lassen. Die Thätigkeit, die wir jetzt im Innern entwickeln müssen, nachdem der glorreiche Krieg uns hoffentlich lange Zeit Frieden geschaffen hat, ist gegen früher eine so außerordentlich große, daß diejenigen Werkzeuge, die wir bisher benutzten, nicht mehr ausreichen, sondern daß darauf Bedacht genommen werden muß, sie den Anforderungen anzupassen, die an sie gestellt werden. Aus diesem Grunde ist die Regierung an das Werk gegangen, die Kreisstände zu reorganisiren.

Wenn wir Maßregeln vorschlagen, die einem Theile dieses Hauses liberal erscheinen, so sind wir deshalb nicht liberal geworden; wir bilden uns ein, erst recht konservativ zu sein, indem wir die nothwendig erachteten Verbesserungen zur richtigen Zeit und in der richtigen Form zur Ausführung zu bringen suchen. Sie sagen: »wir gehen gegen die alten Kreistage jetzt vor, wo die Tage ruhig sind; wir würden sie noch einst vermissen! Sie haben in dem Konflikt einen guten Dienst geleistet, und wenn ein Konflikt wiederkommt, so werden wir nach ihnen rufen«. Meine Herren! Der Konflikt — war er denn ein Streit, dessen Folge weiter nichts, als daß der Besiegte nach Revanche schreit? Ich glaube nicht. Ich glaube, der Konflikt war ein Läuterungsprozeß für alle Parteien, und allen Parteien werden daraus Vortheile erwachsen und sind ihnen erwachsen. Gerade auf dem Boden dessen, was wir während der Konfliktszeit gelernt haben, ist eine Reihe der Gesetze entstanden, die in den letzten 6 oder 8 Jahren ergangen sind. Schwierigkeiten der Ausführung derselben haben sich natürlich geboten. Wie sollte es anders sein? Herr von Kleist hat Recht; es entwickelt sich fast über jeder Gesetzgebung, die liberalere Anschauungen zur Geltung bringt, eine gewisse radikale Atmosphäre. Ich gebe dies zu, gerade in den Ausführungsperioden liegt die ganze Schwierigkeit. Auch in Bezug auf die Ausführung der Kreisordnung, wenn sie zu Stande kommen sollte, wird eine solche radikale Atmosphäre sich verbreiten. Aber seien Sie sicher, sie ist vorübergehend. Verzweifeln Sie darum nicht. Haben Sie mehr Muth, als Sie zu haben scheinen. Sie vertheidigen bisher Besessenes als gut und wollen sich dem Besseren verschließen; Sie haben den Muth nicht, Sie haben das Zutrauen nicht zu der Bevölkerung, welches die Regierung hat. Mit denselben Gefühlen haben wir gekämpft, als wir in den Krieg gingen. Wir sind nicht Sieges gewiß gewesen, wir haben die Möglichkeit eines argen Unglücksfalls vorausgesehen. Aber wir hatten die Ueberzeugung, daß, wenn wir einmal geschlagen würden, dann würden wir uns desto glorreicher

wieder erheben. So wollen wir es auch jetzt machen! Versuchen Sie es einmal mit der Kreisordnung!

III.

Die Aufhebung des Lehnschulzenamtes.

Aeußerung in der Sitzung vom 26. Oktober 1872.

Die Regierung legt auf die Ablehnung der Kommissionsvorschläge den größten Werth. Ich muß die Vorschläge der Kommission in diesem Punkte für unannehmbare erklären. Die Aufrechthaltung der Lehnschulzen, auch selbst nur theilweise da, wo ein gegenseitiges Einverständniß stattfinden sollte, würde einen Riß in das System des Gesetzentwurfes hineinbringen. Die obrigkeitliche Gewalt soll ein Ausfluß der Staatsgewalt sein, sie ist den Rittergütern genommen, den Lehnschulzen will die Kommission sie lassen. Welcher Unterschied in dieser Beziehung zwischen Rittergutsbesitzern und Lehnschulzen sein soll, ist mir nicht klar geworden. Keiner der Herren, die für die Aufrechthaltung der Lehnschulzen gesprochen haben, hat diesen Punkt klar gestellt. Die Annahme des Kommissionsantrages würde eine arge Inkonsequenz sein. Wenn Sie hervorheben, daß 4700 Lehnschulzen jetzt noch existiren und daß es also hart wäre, das Institut aufzuheben, so kann ich mit demselben Rechte umgekehrt sagen, daß es, weil eine so große Zahl von Lehnschulzen noch existirt, um so mehr geboten erscheint, sie zu beseitigen, weil sonst in einem großen Theile der Monarchie ein Institut fortbestehen würde, welches mit der Idee des Gesetzes unvereinbar ist. Wenn der Herr Referent sagt, die Lehnschulzen wirkten, wenn auch bisweilen Klagen vorgekommen seien, ziemlich gut, und wenn er fragt, warum sie nicht da bestehen bleiben könnten, wo über ihr Fortbestehen eine Einigung zwischen ihnen und der Gemeinde zu Stande komme, so entgegne ich darauf, daß jetzt auch noch die Rittergutsbesitzer als Inhaber der Polizeigewalt bestehen, und viele von ihnen ihr Amt sehr gut verwalten; trotzdem ist es Niemand eingefallen zu verlangen, daß das Institut der Rittergutspolizei zwar aufgegeben, in einzelnen Fällen aber, wo der Kreis sich damit einverstanden erklärt, aufrecht erhalten werden solle.

Ich kann nur dabei stehen bleiben, daß die Aufrechthaltung des Instituts der Lehnschulzen, selbst wenn sie eine Einigung zur Basis haben sollte, dem System dieses Gesetzes derartig widerspricht, daß die Regierung gegen den Kommissionsvorschlag ernstlich Widerspruch erheben muß.

(Der Antrag der Kommission wurde mit 72 gegen 64 Stimmen vom Hause genehmigt.)

IV.

Die Kreisstandschaft der Rittergutsbesitzer.

Aeußerung in der Sitzung vom 29. Oktober 1872.

Ich sehe mich gedrungen vor Schluß der Diskussion, mit allem Ernste hervorzuheben, welches Gewicht die Regierung darauf legt, daß die Kommissionsanträge des Herrenhauses nicht angenommen werden.

Die Kreistage sollen künftig das Bild der allgemeinen Interessen des Kreises abgeben. Die Regierung meint, daß es dieser Absicht nicht hinderlich sei, wenn die Wahlen zum Kreistage auf ständischen Prinzipien beruhen, auf ständischen Prinzipien in dem Sinne, wie der Entwurf der Regierung sie Ihnen formulirt.

Wir verschließen uns nicht der Wirklichkeit, wir leugnen nicht, daß es Klassen der Gesellschaft giebt, die ihre Berechtigung und Ansprüche haben. Wir wollen diesen Gesellschaftsgruppen ihren Ausdruck geben. Wir würden es für einen Fehler halten, die Kopfzahl als Grundlage der Vertretung anzunehmen, oder die Klassifikation blos auf Steuersätze zu basiren, wenn es darauf ankommt, die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen eines verhältnißmäßig kleinen, aber mannigfaltig zusammengesetzten politischen Körpers zu konstruiren. Wir wollen uns an dasjenige anschließen, was die geschichtliche Entwickelung uns bietet. Wir wollen mit derselben nicht brechen, aber wir wollen demjenigen, was alt geworden ist, eine neue Gestalt geben, es anpassen den Bedürfnissen und Neugestaltungen der Zeit, es ausstatten mit denjenigen Mitteln, mit denen man neue und bessere Früchte zu erzielen hoffen kann.

Aus diesem Grunde können wir an dem Begriffe der Rittergutsbesitzer als einem noch zutreffenden nicht festhalten. Wir erkennen aber an, das dasjenige, was einst Rittergutsbesitz war, in veränderter Gestalt auch heute seine Berechtigung hat, und es kommt uns nur darauf an, die Merkmale für denjenigen Grundbesitz festzustellen, der repräsentirt, was früher der Rittergutsbesitz repräsentirte: Vermögen, Bildung und soziale Stellung. Dieses fassen wir in dem Namen »Großgrundbesitz« zusammen und wollen denselben an seinem Reinertrage erkennen. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht ganz zutrifft, so wird das Gesetz das Schicksal aller anderen Gesetze theilen, die jeden Spezialfall nicht richtig treffen können. Jahrelange Erwägungen und Besprechungen haben die Regierung zu ihrem Vorschlage geführt, den sie für richtig halten muß, so lange ihm nicht ein besserer entgegengesetzt wird. Ich bin überzeugt, daß das Abgeordnetenhaus mit seinen Vorschlägen denselben Zweck verfolgt, als die Regierung; es hält

aber die Merkmale, die wir als für den großen Grundbesitz bezeichnend angesehen wissen wollen, nicht für die durchschlagenden. Jetzt kommt als Amendement des Herrn Baumstark ein dritter Vorschlag. Es ist möglich, daß dieser der richtigste ist, darüber meine Herren, kann man streiten, das ist aber im Augenblicke nicht der Punkt, um den es sich dreht. Es fragt sich, soll der Begriff »Rittergüter« aufrecht erhalten werden? Und da muß ich erklären: die Regierung kann sich dazu nicht verstehen. Sie dringt darauf, daß er durch den Begriff des »großen Grundbesitzes« ersetzt und dieser nach der Ertragsfähigkeit des Gutes konstruirt werde.

Für den kleineren ländlichen Besitz wird die Begriffsbestimmung dann leicht. Was nicht großer Grundbesitz ist, gehört zur Kategorie des kleineren, und was nicht zum ländlichen Grundbesitz gehört, gehört zu den Städten. Damit sind die Stände gegeben.

Der zweite Punkt, in welchem die Regierung nicht nachgeben kann, ist der, daß sie jedem Stande eine Gleichberechtigung mit den beiden anderen Ständen vindizirt. Wenn Sie einen entgegengesetzten Beschluß fassen, so wird das eintreten, was Herr Graf von Itzenplitz Ihnen vorgehalten hat. Sie werden einen großen politischen Fehler machen; Sie werden das Gegentheil erreichen von dem, was Sie erreichen wollen.

Der Großgrundbesitz mit seinem Vermögen und seiner Intelligenz wird ganz unzweifelhaft in der künftigen Kreisvertretung der bestimmende Faktor bleiben, wenn er sich nicht von vorn herein eine überwiegende Zahl der Stimmen vindizirt. Dem großen Grundbesitz wird, wenn auch nicht unmittelbar, doch nach kurzer Frist der kleine Grundbesitz beitreten: ich wünschte, daß die Herren aus Hannover und den anderen neuerworbenen Provinzen, die bisher ziemlich still gewesen sind, sich darüber hören ließen, wie sich dort die Verhältnisse stellen, ob nicht nach dem, was sie bisher in den ständischen Versammlungen beobachtet haben, die Koalition von Bauer und Stadt gegen den Rittergutsbesitz sofort umschlagen und es heißen wird: großer Grundbesitz und kleiner Grundbesitz gegen Stadt. Ich bin fest überzeugt, daß derjenige Druck, von dem Sie fürchten, daß ihn Bauer und Stadt auf Sie ausüben werden, in dem Augenblick verschwindet, wo Sie das Vorzugsrecht einer überwiegenden Zahl in der Vertretung für sich nicht in Anspruch nehmen. Ich lege Ihnen diese beiden Punkte mit der ausdrücklichen Erklärung ans Herz, daß die Regierung in Beziehung auf dieselben nicht von ihrem Standpunkte abgehen wird. Wenn ich nun sagen wollte, Ihre entgegengesetzten Beschlüsse seien unannehmbar, so würde Herr von Kleist sagen, das dürfte ich noch nicht erklären, das würde bestimmend auf das Haus nicht einwirken; ich will daher lieber erklären, entgegengesetzte Beschlüsse seien ganz aussichtslos.

Wenn die Regierung und das Abgeordnetenhaus gegen Sie sind, so kommen Sie gegen dieselben nicht durch.

Wenn Sie Ihre Kommissionsbeschlüsse in diesem Punkte fallen lassen, dann taucht in mir die Hoffnung auf, daß es doch noch zu einer Verständigung kommen kann. Welchen unendlichen Werth die Regierung hierauf legt, habe ich Ihnen schon so oft gesagt, daß ich es kaum zu wiederholen brauche. Ich bitte Sie dringend, sich bei Ihrer Abstimmung von keiner Voreingenommenheit leiten zu lassen.

V.

Vor der Abstimmung im Herrenhause.

Erklärung Namens der Staatsregierung in der Sitzung vom 30. Oktober 1872.

Meine Herren! Sie haben jetzt darüber zu beschließen, ob die Vorlage für die Session als beseitigt angesehen werden soll oder nicht. Wenn Sie die Vorlage im Ganzen verwerfen, so ist sie dadurch für diese Session beseitigt und kann nicht mehr an das Abgeordnetenhaus zurückgehen.

Fällt der Beschluß so aus, so würde unter anderen Verhältnissen vielleicht eine Demission des Ministeriums, speziell desjenigen Ministers, welcher mit der Durchführung der Vorlage betraut ist, die Folge sein. Sie werden uns zutrauen, daß, wenn wir irgend eine Förderung der Sache herbeiführen könnten, wir nicht anstehen würden, unsere Demission zu den Füßen Sr. Majestät des Königs niederzulegen.

Allein die Sache liegt in diesem Falle anders.

Se. Majestät hat die Ueberzeugung, daß das Zustandekommen einer auf den Prinzipien der Regierungsvorlage beruhenden Kreisordnung eine Nothwendigkeit ist, und in dieser Beziehung würde Se. Majestät jedem neuen Ministerium ganz dieselbe Aufgabe übertragen, die uns aufgegeben worden ist.

Wenn Sie den Beschluß fassen, die Vorlage abzulehnen, so wird die Session unmittelbar geschlossen und eine neue Session einberufen werden, in welcher die Kreisordnung zu den ersten Vorlagen gehören wird.

Wir sind von der Nothwendigkeit der Durchführung im Einverständniß und mit voller Zustimmung Sr. Majestät so überzeugt, daß wir diese Aufgabe nicht fallen lassen, sondern durch alle Mittel zu erreichen suchen werden, welche die Verfassung uns giebt.

Der Gesetz-Entwurf wurde schließlich mit 148 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Folgender Antrag dagegen:

»die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Normativbestimmungen zu einer Kreisordnung für die gesammte Monarchie enthält, gleichzeitig aber behufs der Berücksichtigung berechtigter Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen den entsprechenden Spielraum durch Zulassung provinzial- und kreisstatutarischer Anordnung gewährt. Diese können nach Bedürfniß durch Königliche Verordnung, nach Anhörung der Provinzialvertretung, erlassen werden.«

wurde mit 100 gegen 64 Stimmen angenommen.

Schluß der Landtags-Session.

Allerhöchste Botschaft.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben auf Grund des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Unseren Staats-Minister Grafen von Roon beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie

am 1. November

in Unserem Namen zu schließen.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1872.

Wilhelm.
Graf von Roon.

Wiederberufung des Landtags.

Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1859, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden

auf den 12. d. M.

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen ꝛc.

Gegeben Berlin, den 1. November 1872.

Wilhelm.
Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.

Eröffnung der Landtagssession.

Am 12. November 1872.

Rede des stellvertretenden Vorsitzenden des Staats-Ministeriums, Kriegsministers Grafen von Roon.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der Kaiser und König haben mich zu beauftragen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu eröffnen.

Da die Hoffnung gescheitert ist, die Reform der Kreisverfassungen, nach Wiederaufnahme der im Juni vertagten Session, zum Abschlusse zu bringen, hat die Regierung Sr.

Majestät es für geboten erachtet, die in dieser Beziehung fruchtlos gebliebene Session zu schließen, um in einer neuen jene wichtige und dringende Aufgabe zur Lösung zu bringen und Ihnen neben denjenigen Gesetzentwürfen, welche Ihnen bereits in der eben verflossenen Session zugegangen sind, andere gesetzgeberische Aufgaben von Bedeutung zu unterbreiten. — — — —

Vor Allem werden Sie wiederum mit der Umgestaltung der bisherigen Kreiseinrichtungen befaßt werden.

Die Regierung Sr. Majestät ist fest durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Reform, deren Ausführung durch Bereitstellung der dazu erforderlichen Geldmittel erleichtert wird, als Grundlage der Lösung mannigfacher anderer Aufgaben des Staates ins Leben zu rufen.

Es wird Ihnen ein Entwurf der Kreisordnung vorgelegt werden, in welchem unter Festhaltung der wesentlichen Grundlagen des früheren Entwurfs eine Reihe von solchen Veränderungen vorgeschlagen ist, deren Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich aus den bisher stattgefundenen eingehenden Berathungen ergeben hat.

Die Regierung Sr. Majestät hofft zuversichtlich, eine allseitige Vereinbarung über diesen Entwurf zu erreichen, und ist entschlossen, die Durchführung der bedeutsamen Aufgabe durch alle Mittel, welche die Verfassung der Monarchie an die Hand giebt, zu sichern.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich den Landtag der Monarchie für eröffnet.

---

33. Das Gelingen der Kreisordnungs-Reform.

I.

Die neue Vorlage.

Rede bei der Einbringung des neuen Entwurfs in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November 1872.

Zum dritten Male, meine Herren, lege ich Ihnen den Entwurf einer Kreisordnung vor. Während der letzten Berathung über den Entwurf im Abgeordnetenhause hat sich ein Einverständniß mit der Regierung nicht überall herausgestellt; die Regierung hatte gegen einzelne Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Bedenken, hoffte aber zu einem ausgleichenden Resultate durch das Hinüberschieben des Gesetzentwurfes von einem Hause zum andern mit der Zeit zu gelangen; diese Hoffnung ist, wie Ihnen bekannt, nicht in Erfüllung gegangen. Es kommt jetzt darauf an, den Gesetzentwurf aufs Neue in Angriff zu nehmen, und es war Zeit für die Regierung, nun mit Bestimmtheit in dem neuen Entwurfe klarzulegen, welche Beschlüsse des Abgeordnetenhauses für sie annehmbar seien, welche nicht. Die Zahl derjenigen Beschlüsse, welche die Regierung geändert zu sehen wünscht, ist nicht groß, aber sie legt auf ihre Abänderungsvorschläge um so größeren Werth. Motive habe ich dem Gesetzentwurfe nicht beigegeben, weil ich nur hätte schreiben können, was doch eigentlich Ihnen Allen bekannt ist. Ich darf mich deshalb wohl darauf beschränken, auf diejenigen Hauptpunkte aufmerksam zu machen,

welche in den jetzigen Entwurf eine Neuerung gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bringen. Ich folge dabei der Zahl der Paragraphen des neuen Entwurfs.

Die §§. 17 und 18 handeln von der Befreiung von den Kreisabgaben. Das Abgeordnetenhaus wollte den Dienstwohnungen keine Befreiung zu Theil werden lassen und wollte auch das Diensteinkommen der Beamten und Geistlichen in demselben Maße zu den Kreisabgaben heranziehen, wie das Einkommen der übrigen Kreisangehörigen. — Dies wünscht die Regierung geändert. Sie glaubt, daß die Kreisordnung nicht der Platz sei, um eine Steuerfrage von so großer Bedeutung gelegentlich hier zu entscheiden. Die Frage der Kommunalbesteuerung ist eine prinzipielle und wird in einem nur dieses Thema behandelnden Gesetze besser entschieden werden, als gelegentlich bei der Kreisordnung. Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, als definitiv befreit alle diejenigen Kategorien aufzunehmen, über die eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen legislativen Faktoren nicht existirt, in Bezug auf die Dienstgrundstücke und Beamten aber die jetzt geltende Gesetzgebung auch in Bezug auf die Kreisverhältnisse bestehen zu lassen, jedoch mit Hinweisung auf eine spätere Regulirung dieser Frage im Allgemeinen.

Der zweite Punkt ist die Bildung der Amtsbezirke. Was ein Amtsbezirk zu erfüllen haben soll, darüber sind Regierung und Abgeordnetenhaus einer Meinung, das Abgeordnetenhaus aber hatte geglaubt, als nähere Präzisirung des Begriffes eines Amtsbezirkes und zugleich als Instruktion für die Ausführung des Gesetzes Zahlen in das Gesetz aufnehmen zu müssen, welche bei der Bildung der Amtsbezirke maßgebend sein sollten, sowohl, wenn es sich darum handelte, eine einzelne Gemeinde zu einem Amt zu machen, als auch namentlich, wenn es sich darum handelte, den Amtsbezirk aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusetzen. Diesen Zahlen war eine Menge von Vorbehalten in der Art beigefügt, daß gesagt war, die Zahlen sollten nur im Allgemeinen Normativbestimmungen sein, es sei aber gestattet, unter den und den Umständen von diesen Regeln abzuweichen. Die Regierung ist der Ansicht, daß eine solche Instruktion, die zudem noch mit einer Menge von Vorbehalten und Ausnahmen umgeben ist, nicht in das Gesetz gehört, sondern daß hinreichender Anhalt für die Ausführung des Gesetzes schon in den Bestimmungen enthalten sei, welche überhaupt über den Begriff des Amtsbezirks, seine Bedeutung und seine Aufgabe handeln. Rechnet man dazu, daß gerade diese Zahlenbestimmungen in vielen Kreisen Besorgnisse wegen der Ausführbarkeit des Gesetzes hervorgerufen haben, so hat die Regierung zu dem Entschlusse kommen müssen, Ihnen vorzuschlagen, diese Zahlenbestimmungen fortzulassen. Der neue Entwurf bringt sie nicht mehr.

Der dritte Punkt ist die Ernennung des Amtsvorstehers. Sie erinnern sich, daß darüber Einverständniß herrschte, daß der Amtsvorsteher ernannt werden sollte, es kam nur darauf an, aus welchen Personen derselbe zu nehmen sei. Die Vorschläge des Abgeordnetenhauses gingen dahin, daß der Kreistag eine Liste der zum Amte Befähigten vorlegen und daß der Oberpräsident gehalten sein sollte, aus dieser Liste seine Ernennungen vorzunehmen. Es sind Bedenken darüber aufgestoßen, ob es nicht vorkommen könne, daß ein Kreistag aus irgend einer falschen Auffassung Personen aus dieser Liste wegließe, welche zu dem Amte eines Vorstehers vollständig befähigt seien, und daß es daher unter Umständen unthunlich sein werde, die Ernennung eines durchaus Befähigten vorzunehmen, blos deshalb, weil sich sein Name nicht in der Liste finde. Die verschiedenen Vorschläge, welche gemacht worden sind, um diesem Mangel der Bestimmungen abzuhelfen, haben die Regierung dahin geführt, Ihnen zu rathen, schon hier in dem Gesetze auszusprechen, daß solche Abhülfe nothwendig sei, die Form der Abhülfe aber dem künftigen Provinzialgesetze, der Provinzialordnung, vorzubehalten.

Der vierte Punkt ist der Erlaß von Polizeiverordnungen seitens der Amtsvorsteher. Es handelte sich um die Frage, ob derselbe verpflichtet sein solle, die Zustimmung des Amtsausschusses zur Grundlage des Erlasses einer Polizeiverordnung zu machen, oder ob er nur verpflichtet sein solle, den Amtsausschuß zu hören. Das Abgeordnetenhaus legte einen besonderen Werth darauf, die Zustimmung des Amtsausschusses für unerläßlich zu erklären. Das Bedenken dagegen gründete sich darauf, daß möglicherweise diejenigen Personen, welche den Amtsausschuß bildeten, oft nicht geneigt sein würden, dem Erlasse einer Polizeiverordnung zuzustimmen, weil sie mehr oder weniger selbst von derselben betroffen würden, und es wurde nach einem Auskunftsmittel gesucht, um eine solche Verneinung des Amtsausschusses in den dazu geeigneten Fällen zu brechen. Die Regierung schlägt Ihnen vor, eine Gesetzbestimmung aufzunehmen, welche sagt, daß, wenn der Amtsausschuß die Zustimmung versagt, dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuß ergänzt werden kann.

Der fünfte und hervorragendste Punkt betrifft die Zusammensetzung des Kreistages. Was in dieser Beziehung die Regierung Ihnen vorgeschlagen und was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, ist Ihnen bekannt. Gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind von vielen Seiten — ich glaube auch im Abgeordnetenhause selbst — Bedenken laut geworden. Darüber war alle Welt einig, daß man in den Stand der großen Grundbesitzer diejenigen Personen bringen wollte, welche wirklich nach dem allgemeinen Begriffe und nach der Stellung innerhalb ihres Kreises den Namen eines Großgrundbesitzers verdienen, und daß es nicht die Absicht sein könne,

den Großgrundbesitzerstand durch Elemente zu vermehren, die absolut nicht hinein gehören, ebenso wie es auf der anderen Seite die Absicht war, den Stand der kleineren ländlichen Grundbesitzer nicht dadurch zu schwächen, daß man ihm Elemente der Intelligenz entzog. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus gefaßt hat, diesen Absichten nicht hinlänglich Rechnung tragen, und glaubt, Ihnen einen Vermittelungsvorschlag machen zu dürfen. Sie schlägt Ihnen nämlich vor, zwar nicht auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, aber folgende Bestimmungen aufzunehmen, ich werde am klarsten sein, wenn ich die Bestimmungen vorlese:

»Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuern entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären. Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thalern auf den Betrag von 100 Thalern zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thalern zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thaler erfolgen. Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind.«

Als Ergänzung hierzu ist noch eine Uebergangsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, welche ihre Veranlassung darin hat, daß, wie bekannt, die Grundsteuerverhältnisse in Neuvorpommern ganz besondere sind. Es ist nämlich in dem §. 183 gesagt:

Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzalvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thalern Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thalern und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thalern.

Diese Sätze beruhen auf statistischen Erhebungen, welche über die Zweck-

mäßigkeit derselben, wenn Sie sie näherer Prüfung unterziehen wollen, keinen Zweifel lassen werden.

Nun, meine Herren, giebt es noch andere Punkte, bei welchen Ihnen Abweichungen von Ihren früheren Beschlüssen vorgeschlagen werden, die ich aber hier nicht näher berühre, und die von keiner besonderen Tragweite sind.

Worauf es jetzt ankommt, das ist ein vollständiges Einverständniß zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause. Von welcher Bedeutung es sein muß, wenn eben zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause über jeden Paragraphen des weittragenden Gesetzes ein Einverständniß zu Stande kommt, das brauche ich nicht näher auszuführen. Die Regierung hat gegeben, was sie kann, sie fordert, was sie muß. Thun Sie nun das Ihrige, meine Herren. Ich lebe nicht blos der Hoffnung, ich gebe mich der festen Zuversicht hin, daß das Abgeordnetenhaus die Lage verstehen und wirklich Hand in Hand mit der Regierung einer Gesetzgebung von so enormer Bedeutung die Wege bahnen wird.

II.

Bei der Vorberathung im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. November 1872.

Ich kann mit dem Eingange der Rede des Herrn Vorredners (Abgeordneten von Mallinckrodt), worin er betont, daß jede Neuerung in den realen Verhältnissen des Landes ihre Grundlage finden müsse, mich völlig einverstanden erklären. Ich habe mich nicht nur bemüht, diesen Grundsatz in dem Gesetzentwurfe zum Ausdruck zu bringen, sondern zu meiner großen Genugthuung ist es dem Herrn Vorredner auch nicht gelungen, in irgend einem der Punkte, die er besonders hervorgehoben hat, eine Abweichung von diesem Grundsatze zu konstatiren. Er hat die Schwierigkeiten dargelegt, die es gekostet hat, zu Vorschlägen zu kommen, die sich den realen Verhältnissen möglichst anschließen.

Der Totaleindruck seiner Rede ist aber doch der, daß er diese Vorschläge nicht so übel findet, daß er ihretwegen das Gesetz abzulehnen hätte.

In Betreff der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kreistages und der Abgrenzung der Klasse der größeren Grundbesitzer, dreht sich die Frage einfach darum: Sind die Herren der Ansicht, daß die Rittergüter als solche jetzt noch den großen Grundbesitz darstellen sollen? Dieser Ansicht ist, glaube ich, auch Herr von Mallinckrodt nicht. Ich habe sie wenigstens aus seiner Rede nicht entnommen. Es bleibt

da nur übrig, ein Merkmal für den großen Grundbesitz zu finden, für den Grundbesitz, welcher große landwirthschaftliche Beschäftigung und damit Bildung, Einkommen u. s. w. in einem Maße gewährt, daß die Besitzer solcher Güter eine bevorzugte Stellung in der Kreisvertretung beanspruchen können. Dafür ein Merkmal zu finden, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, und ich glaube, unter den gegebenen Umständen, nach den Erfahrungen und Besprechungen, nach den statistischen Nachrichten, die wir vorgelegt und studirt haben, ist Dasjenige, was die Regierung Ihnen jetzt vorschlägt (nämlich 75 Thlr. Grundsteuer), das unter den gegebenen Verhältnissen Richtigste.

Herr von Mallinckrodt hat also keinen Punkt hervorgehoben, der ihn zwingen müßte, gegen das Gesetz zu stimmen, es sei denn der einzige, daß die Provinz Posen in einen Ausnahmezustand dieser Gesetzgebung gegenüber versetzt werden soll. Nun, meine Herren, jetzt mich auf diesen Punkt speziell wieder einzulassen, das ist, glaube ich, hier nicht der Ort, aber Eins möchte ich doch bemerken: Der Herr Abgeordnete aus der Provinz Posen, der erst sprach, sagte, es mache einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man die Vorderthür aufmache, und was man durch die Vorderthür gewährt habe, durch die Hinterthür wieder entschlüpfen lasse. Ja, meine Herren, das ist der Eindruck, den die Polen der Provinz Posen auf uns machen: die große Preußische Vorderthür ist geöffnet; durch die sind sie hineingekommen und durch die Hinterthür wollen sie wieder hinausschlüpfen. Wenn sie diese Hinterthür schließen, dann wird ihnen auch die große Thür zur Kreisordnung wieder geöffnet sein. Es kommt nicht darauf an, daß die Staatsregierung sich damit begnügt, Gehorsam zu fordern und Achtung des Rechts; das thut sie, sie zittert auch nicht, und nicht aus Furcht will sie einstweilen der Provinz Posen diese Gesetzgebung nicht gewähren. Allein, meine Herren, ich glaube, es ist eine Aufgabe der Regierung, den Ungehorsam nicht zu organisiren, und sie würde den Ungehorsam organisiren, wenn sie eine Gesetzgebung, die die freieste Gestaltung des politischen Lebens gestattet, in einer Provinz einführte, die ihrer Meinung nach noch nicht dafür reif ist.

Und nun noch ein Wort in Bezug auf Dasjenige, was Herr von Mallinckrodt über die Stellung des Herrenhauses anführte. Ob das hierher gehört, will ich nicht diskutiren, aber da es einmal berührt ist, nur ein Wort. Eine Mahnung an das Herrenhaus zu richten, war ich sicherlich nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, wenn das Zustandekommen der Gesetzgebung, für die wir jetzt eintreten, mir wirklich am Herzen lag. Ich mußte es thun, ich mußte darauf hinweisen, daß die Regierung alle

Mittel gebrauchen würde, um demjenigen Gesetze, auf welches sie so großen Werth legt, die Geburt zu sichern.

Aber, meine Herren! Ich glaube nicht, daß man hier in diesem Hause Mahnungen an die Regierung darüber machen darf, ob ein Pairsschub gerechtfertigt sei oder nicht; ich würde im Herrenhause keine Mahnung derart annehmen, wenn es sich darum handelte, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, das sind Sachen, die in der Hand der Regierung liegen.

Ein Einwand, den ein (konservativer) Redner machte, war der, daß er gegen die Bestimmung polemisirt, wonach der Kreistagsabgeordnete der Landgemeinden nicht durch die Schulzen, sondern durch eigens gewählte Wahlmänner gewählt werden soll. Die Regierungsvorlage, welche in diesem Punkte durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses abgeändert worden ist, hat eine Aenderung in dem jetzigen Zustande herbeiführen wollen; das Abgeordnetenhaus hat sich damit nicht einverstanden erklärt, und die Regierung hat in ihrer neuen Vorlage diesen Punkt fallen lassen. Sie war von der Auffassung ausgegangen, daß, nachdem die Schulzen nicht mehr schlechthin ernannt, sondern gewählt und bestätigt würden, sie wohl die natürlichen Wahlmänner für die Kreistagsabgeordneten der Landgemeinden sein könnten, indem sie, aus Wahl hervorgegangen, eine besondere Wahl für Wahlmänner unnöthig machen würden, und es zweckmäßig sei, die Wahlprodezur zu vereinfachen. Wenn nun aber dieser Wunsch der Regierung im Abgeordnetenhause keinen Anklang gefunden hat, so kann man das vielleicht im Interesse der Zweckmäßigkeit bedauern; allein den Beschluß des Abgeordnetenhauses unannehmbar zu finden, ist deshalb, glaube ich, nicht gerechtfertigt, weil in ihm keine Aenderung gegen den jetzigen Zustand liegt. Die Abgeordneten zu den Kreistagen und zu den Provinziallandtagen werden auch jetzt von Wahlmännern gewählt, die ausdrücklich zu diesem Behufe gewählt werden.

Wenn der Regierung Vorwürfe darüber gemacht werden, daß sie die neue Vorlage nicht zuerst dem Herreuhause übergeben, sondern hier im Abgeordnetenhause eingebracht habe — so kann ich darauf nur erwidern, daß das Fragen der Taktik sind: der eine prozedirt so, der andere so. Wenn die Vorlage durchgeht, dann habe ich Recht. Ich hoffe, sie wird durchgehen.

Ich habe niemals hier an irgend einen der Herren Abgeordneten die Anmuthung gestellt, er solle ministeriell stimmen, niemals, am allerwenigsten bei diesem Gesetze. Ich habe mich auf einen ganz andern Standpunkt gestellt. Ich habe gesagt: Ich wünsche, die Herren Abgeordneten möchten recht konservativ, recht verständig stimmen, weil ich glaube, daß der wirkliche Konservatismus in der Verständigkeit besteht, zur rechten Zeit zu geben und das Richtige in dem Augenblicke zu finden, wo das Finden eine Nothwendigkeit geworden ist. In

diesem Sinne engagire ich die Herren, mit mir zu stimmen, weil ich glaube, daß die Regierung in diesem Augenblicke das Richtige bietet. Wenn Sie schließlich sagen: liberale Politik unter konservativer Firma machen, das weisen Sie weit von sich ab, — ja dann stehen wir freilich auf sehr verschiedenem Standpunkte. Ich halte es für durchaus richtig, liberale Politik unter konservativer Firma zu machen, d. h. ich will als wahrhaft konservativer Mann so weit liberal sein, als der Liberalismus in meinen Augen Ansprüche auf Befriedigung hat, und als ich glaube, seine berechtigten Ansprüche nicht blos gewähren zu können, sondern zum Wohle des Vaterlandes gewähren zu müssen.

Ich muß noch auf einen Punkt kommen, den der Herr Abgeordnete Dr. Virchow erwähnte. Er sagte, wie ich denn eigentlich dazu käme, jetzt nach vollständig vollendetem Kompromiß mit neuen Vorschlägen vor das Haus zu treten? Es ist eine immer wiederkehrende, aber durchaus falsche Behauptung, daß ich mich mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in ihrer ganzen Ausdehnung einverstanden erklärt habe. Ich habe das nicht gethan. Ich habe bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, daß der eine Beschluß der Regierung unbequem sei, der andere Beschluß im Herrenhause nicht durchgehen würde. Ich habe aber kein Veto einlegen zu dürfen geglaubt in einer Zeit, wo die Berathung des Gesetzes im anderen Hause noch bevorstand.

Von einem Einverstandenerklären mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in ihrer Totalität ist niemals die Rede gewesen, ich hätte dies auf meine eigene Hand gar nicht thun können. Als Minister des Königs und Mitglied des Staatsministeriums war ich gar nicht in der Lage, selbstständig eine Erklärung von solcher außerordentlichen Tragweite abzugeben. Auf der andern Seite zieht sich der Herr Vorredner darauf zurück, daß innerhalb des Hauses ein Kompromiß stattgefunden habe, und es unmöglich sei, von diesem Kompromiß wieder abzugehen. Darauf ist Folgendes zu erwidern: Innerhalb des Hauses war dieses Kompromiß, dieses fertige Werk entstanden; dieses Kompromiß trat aber neuen Gewalten gegenüber.

Es trat dem Herrenhause gegenüber, welches nicht zustimmte, — es trat der Regierung gegenüber, welche sich sagen mußte: nun sei der Zeitpunkt gekommen, um zu erklären, was sie wolle, was sie geben könne, was sie fordern müsse, und wenn Sie nun, die Kompromittirenden, mit Ihrem fertigen Resultate einem anderen Resultate gegenüber treten, — ist es eine Inkonsequenz, ein neues Kompromiß eintreten zu lassen? Ich muß gestehen, ich kann darin nicht die geringste Inkonsequenz erkennen.

Es kommt nur darauf an, daß Sie sich davon durchdringen, wie in dem ganzen Gesetze so viel Nothwendiges, so viel Drängendes liegt, daß es selbst mit Opfern persönlicher Anschauungen und Wünsche zu Stande kommen muß.

Wenn Sie sich von diesem Gedanken durchdringen, können Sie vor einem neuen Kompromisse sich nicht zurückziehen, ein solches würde im Gegentheile nur eine Folge Ihres ersten Kompromisses sein.

III.

Bei der Schlußberathung im Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 26. November 1872.

Ein paar Worte will ich mir erlauben über die Aeußerungen, die der Herr Abgeordnete von Gottberg in Bezug auf die Stellung der Regierung zu dem Herrenhause gethan hat. Worin die Handlungen bestehen sollen, welche die Unabhängigkeit der Meinungsäußerung der Herrenhausmitglieder beschränken, weiß ich in der That nicht. Es liegt in dieser Beziehung nur vor, daß ich auf das Bestimmteste im Herrenhause hervorgehoben habe, welchen Werth die Regierung auf dieses Gesetz legt, und daß sie entschlossen sei, alle die Mittel anzuwenden, die ihr zu Gebote stehen, um dasselbe durchzubringen. Wie weit die Regierung in dieser Beziehung gehen wird, ist eine Frage, welche unmöglich in diesem Hause jetzt diskutirt werden kann.

Aber an eins muß ich die Herren doch erinnern. Haben Sie damals, als es sich um die Armeeorganisation handelte, gegen die Maßregeln in Beziehung auf die Rechte dieses Hauses, namentlich gegen die Auflösung desselben polemisirt? Als dieses Mittel in Anwendung gebracht wurde, meine Herren, sagten Sie: Ja, das ist ein Gesetz, von dessen Nothwendigkeit wir überzeugt sind. Sie haben es damals mit der Regierung gehalten.

Die Regierung ist diesmal leider in der Lage, nicht mit allen Herren der rechten Seite ihre Ueberzeugung zu theilen; aber die Regierung ist von der Nothwendigkeit der Durchbringung dieses Gesetzes, dieser Reorganisation gerade so fest durchdrungen, wie damals von der Durchbringung der Armeeorganisation. Und wenn die Regierung ihren festen Willen bekundet, Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um diesem Gesetze Eingang und Leben zu sichern, so steht sie auf derselben Stufe wie damals, als die Frage der Reorganisation der Armee vorlag; sie hat nur zu beklagen, daß mehrere derjenigen Herren, welche sonst mit der Regierung zu gehen pflegen, sich diesmals in ihrem Gewissen nicht bewogen finden können, für dieselbe zu stimmen.

Ich höre noch, daß ein Abgeordneter jener Seite (rechts) gesagt hat, die Regierung müsse nicht vergessen, was jene Seite des Hauses damals für sie gethan habe. Nun, meine Herren, ich bitte, vergessen auch Sie nicht, was die Regierung damals für jene Seite gethan hat.

Der Gesetzentwurf wurde im Abgeordnetenhause völlig unverändert mit 288 gegen 91 Stimmen angenommen.

IV.

Berufung von 24 neuen Mitgliedern ins Herrenhaus.

Schreiben des Ministers des Innern an den Präsidenten des Herrenhauses vom 30. November 1872.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. d. Mts. auf Grund des §. 3 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1854:

den Wirklichen Geheimen Rath von Balan hier,
den Rittergutsbesitzer von Bethmann-Hollweg auf Runowo,
den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz von Bardeleben zu Koblenz,
den Unter-Staatssekretär Bitter hier,
den Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums von Dechend hier,
den Gesandten am Königlich Sächsischen Hofe von Eichmann zu Dresden,
den General-Auditeur der Armee Fleck hier,
den Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath, Präsidenten Friedberg hier,
den Präsidenten der Seehandlung Günther hier,
den Vize-Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Berlin Henrici hier,
den General-Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld,
den General der Infanterie von Holleben hier,
den Gesandten Freiherrn von Magnus,
den Rittergutsbesitzer, Legations-Rath von Neumann auf Gerbstädt,
den Staats-Minister Freiherrn von Patow,
den General der Infanterie von Peucker,
den Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Ministerial-Direktor von Philipsborn hier,
den Rittergutsbesitzer vom Rath zu Lauersfort bei Krefeld,
den General-Direktor der direkten Steuern Schuhmann hier,
den General-Feldmarschall von Steinmetz in Görlitz,

den General-Post-Direktor Stephan hier,
den General-Lieutenant, Staats-Minister von Stosch hier,
den Wirklichen Geheimen Rath Sulzer hier und
den General-Staatsanwalt Wever hier

zu Mitgliedern des Herrenhauses zu berufen.

Ew. Erlaucht beehre ich mich, hiervon mit dem Bemerken ganz ergebenst Mittheilung zu machen, daß die genannten Herren von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und eingeladen worden sind, ihren Sitz im Herrenhause einzunehmen.

Berlin, den 30. November 1872.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

V.

Rede bei der Vorberathung im Herrenhause am 6. Dezember 1872.

(Auf eine Rede des Abg. von Kröcher, welcher in dem jetzigen Vorgehen der Regierung einen Schritt zum Untergange der bisherigen Grundlagen des ganzen Staates, ja zum Untergange der Monarchie erblickte.)

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich auf diese Leichenrede, ich kann sie nicht anders bezeichnen, mit ein paar frischen Worten antworte. Ich wünschte, ich könnte frischer sprechen, als mein angegriffener körperlicher Zustand es mir gestattet. Handelt es sich denn wirklich in dieser Frage um Begraben oder nicht vielmehr um Schaffen? Ich meine, es handelt sich um das Schaffen eines großen Werkes, welches die Regierung mit Zustimmung der Häuser ins Leben rufen will und Sie jammern und klagen blos und prognostiziren aus dem Vorgehen der Regierung nur den Umsturz alter, bewährter Einrichtungen, der womöglich mit dem Umsturz aller, selbst des ältesten Faktors der Gesetzgebung, wie der Herr Redner sich ausdrückte, endigen wird. So steht die Sache doch nicht. Ich gehe auf den Sinn und die Bedeutung des Gesetzes im Augenblicke nicht ein, denn bei der Diskussion wird sich noch Gelegenheit dazu finden; aber ein paar Punkte muß ich doch beleuchten und ein paar Anschuldigungen abweisen.

Der Herr Vorredner stellt das ganze Vorgehen so dar, als sei die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes Seitens des Herrenhauses wesentlich die Schuld der Regierung, als habe die Regierung von vorn herein eine Stellung zum Herrenhause eingenommen, welche demselben es unmöglich gemacht habe, anders zu verfahren, als es der Fall gewesen ist.

So steht die Sache nicht. Vergegenwärtigen Sie sich die Geschichte

des Gesetzentwurfes. Er ist Ihnen zugegangen aus dem Abgeordnetenhause in einer Form, mit welcher die Regierung nicht überall einverstanden war. Ihre Kommission hat sich wochenlang mit demselben beschäftigt und hat eine Menge Verbesserungen hineingebracht, welche die Regierung als solche ansah, aber auch eine Menge Vorschläge gemacht, von denen die Regierung sagte, sie sind nicht annehmbar, die Kommission hat zuguterletzt die Vorlage abgelehnt. In derselben Weise ist im Plenum des Hauses verfahren worden. Die Regierung ist bei der Berathung in weitläufige Auseinandersetzungen über die Vorschläge der Kommission eingegangen, sie hat bis ins Einzelnste über die einzelnen Fragen mit Ihnen verhandelt, sie hat weitläufig die Gründe auseinandergesetzt, aus welchen für die Regierung einzelne Vorschläge nicht annehmbar seien. Die Regierung hat, nachdem das Herrenhaus in wichtigen Punkten bereits gegen die Ansicht der Regierung Beschlüsse gefaßt hatte, dennoch zuguterletzt, ich weiß nicht, bei welcher Gelegenheit, ich glaube, es war bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kreistage, Ihnen dringend an das Herz gelegt, wenigstens in dieser Frage nicht ein Votum abzugeben, welches von der Regierung nicht angenommen werden könne, weil sie trotz aller Vorgänge die Hoffnung auf Verständigung noch nicht aufgeben wolle. Sie haben trotzdem gegen die Regierung entschieden, Sie haben einen Werth darauf gelegt, Beschlüsse zu fassen, welche der Regierung unannehmbar erschienen, und zuletzt ganz plötzlich und in einer der Regierung unerwarteten Wendung die Resultate der ganzen reiflichen und eingehenden Berathung dadurch über den Haufen geworfen, daß Sie das ganze Gesetz abgelehnt haben.

Nun, meine Herren, welche Position sollte die Regierung dem gegenüber nehmen? Ich wiederhole nur, was ich Ihnen schon oft gesagt habe: die Regierung legt auf die Annahme dieses Gesetzentwurfs einen solchen Werth, daß sie von demselben nicht abläßt. Ich habe Ihnen deshalb damals erklärt: so wie Sie den Gesetzentwurf abwerfen, wird die Session geschlossen, und die erste Vorlage für die neue Session wieder ein Kreisordnungs-Entwurf werden. Welcher Gesetzentwurf sollte es denn sein? Sollte die Regierung mit ihrer ursprünglichen Vorlage noch einmal vor das Herrenhaus oder Abgeordnetenhaus treten und die Penelopearbeit noch einmal beginnen lassen? Sollte die Regierung den Gesetzentwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen war, Ihnen noch einmal vorlegen? Er hätte eine sofortige Ablehnung erfahren. Oder sollte sie dem Abgeordnetenhause denjenigen Gesetzentwurf vorlegen, welcher aus dem Herrenhause hervorgegangen war? Sie wissen ja, meine Herren, welches Kompromiß unter den Parteien dort stattgefunden hat, und wie eine Annahme dieses Gesetzentwurfes ganz unmöglich war. — Was blieb also der Regierung übrig? Sie sichtete noch einmal das Material, sie prüfte auf das Genaueste, und in wiederholten

Staatsministerial-Sitzungen, an denen sämmtliche Mitglieder mit der größten Aufmerksamkeit und mit dem größten Interesse Theil genommen haben, welche Punkte es seien, bei denen die Regierung stehen bleiben müsse, welche Punkte es seien, die sie von dem Abgeordnetenhause, und die sie von dem Herrenhause annehmen könne. Aus diesen Berathungen entstand der Entwurf, welcher im Anfange dieser Session vorgelegt worden ist, und zwar an das Abgeordnetenhaus mit der ausdrücklichen Erklärung: Meine Herren! Wenn Sie den Entwurf, wie er jetzt Ihnen vorgelegt ist, annehmen, ohne ein Wort und ohne ein Komma zu ändern, dann übernimmt die Regierung die moralische Verpflichtung, mit allen Kräften für das Durchgehen des Gesetzes einzustehen; denn Sie werden nicht verkennen, welche Bedeutung es hat, wenn eine Kammer und die Regierung über einen Gesetzentwurf so einig sind, daß sie auch nicht einmal über die Zweckmäßigkeit eines Komma divergiren. Und das ist keine Koalition des Abgeordnetenhauses und der Regierung gegen das Herrenhaus, sondern ebenso wäre es möglich gewesen, sich mit Ihnen derartig zu verständigen, daß zwischen dem Herrenhause und der Regierung keine Meinungsverschiedenheit übrig geblieben wäre, und ich hätte mit demselben Gewichte sagen können: Meine Herren! Ist ein Gesetzentwurf zwischen dem Herrenhause und der Regierung in der Art vereinbart worden, daß keine Meinungsverschiedenheit existirt, dann wird die Regierung ihr ganzes Gewicht in die Wagschale legen, um diesen Gesetzentwurf auch beim Abgeordnetenhause zur Annahme zu bringen.

So, meine Herren, liegt die Sache. Wir sind fest entschlossen — und das wissen Sie — diesen Gesetzentwurf unverändert durchzubringen. Wir sind dazu entschlossen auf Grund der historischen Vorgänge von drei Jahren, die sich an diesen Gesetzentwurf anschließen; auf Grund unserer innersten Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Maßregel im Allgemeinen, von der Nützlichkeit und mindestens der Unschädlichkeit der Bestimmungen, die in diesem Gesetzentwurfe enthalten sind.

So, meine Herren, steht die Regierung zum Herrenhause. Wenn die Regierung — oder wir wollen nicht sagen die Regierung, sondern Seine Majestät auf Anrathen der Regierung eine Maßregel getroffen hat, um in diesem Hause die Annahme des Gesetzentwurfs zu sichern, so ist rein sachlich verfahren und es sind nur Mittel angewendet worden, die jede Regierung anwenden kann oder muß, wenn sie sich der Gerechtigkeit ihrer Sache bewußt ist. Wie können Sie an die Zeiten des Konflikts erinnern, und in einem Schritt der Nothwendigkeit einen Akt der Undankbarkeit sehen? Vergessen ist die korrekte Haltung des Herrenhauses in der Konfliktszeit nicht, am wenigsten an der Stelle, von der die Berufung neuer Mitglieder des Herrenhauses

ausgegangen ist; aber vergessen muß der Staat, wenn es sich darum handelt, in neuer Periode neue nothwendige Maßregeln ins Leben zu rufen. Ein König darf sich nicht dazu bestimmen lassen, seinem Minister ewig zu folgen, weil er ihm zur Zeit einmal gute Rathschläge gegeben hat, er muß wechseln, je nachdem die Situation und die politische Lage es erfordert. Eine Regierung kann mit einem Hause Jahre lang auf dem besten Fuße stehen; sie kann, sie muß dem Hause gegenüber die Schritte ergreifen, die ihr nothwendig erscheinen, wenn es sich um große politische Maßregeln handelt, von deren Nothwendigkeit sie aufs Innerste durchdrungen ist. Und nun, meine Herren, der Herr Vorredner nennt die jetzige Berathung und diesen Gesetzentwurf den letzten Kampf um konservative organische Einrichtungen... Ich nenne ihn den ersten Kampf um Belebung derjenigen gesunden Kräfte des Staats, deren wir bedürfen, um auf der Höhe zu bleiben, die wir um Preußen und Deutschlands willen behaupten müssen.

Ferner (nach dem Herrn von Kleist-Retzow):

Ich hoffe, daß der Herr Vorredner, wenn der Gesetzentwurf Gesetz werden und zur Ausführung kommen sollte, den Standpunkt des Schwarzsehers nicht mehr einnehmen wird, den er jetzt entwickelt hat. Ich bin befriedigt, daß Herr von Kleist seine ganzen Befürchtungen auf so wenige Punkte zusammenfaßt, und nur aus diesen Gesichtspunkten heraus die Gefährlichkeit des Gesetzes deduziren will. Sie sagen, die Sammtgemeinden werden unzweifelhaft, obwohl sie jetzt nur fakultativ hingestellt werden, zum Zwange werden und das bestehende gesunde Gemeindeleben ruiniren. Ich frage, welchen Anlaß in der Welt haben Sie zu dieser Behauptung? Ich behaupte, daß durch diesen Gesetzentwurf den zwangsweisen Sammtgemeinden eine Grenze gesetzt ist, und ich kann Ihnen das beweisen aus der Geschichte der Entstehung dieses Gesetzentwurfs.

Erinnern Sie sich der nicht lange verflossenen Zeit, wo der Ruf nach zwangsweisen Sammtgemeinden eine Parole des Liberalismus war; sie ist verstummt, und dieselben Herren, welche sich für sie ereiferten, haben ausdrücklich in präzisen Paragraphen dieses Gesetzentwurfs niedergelegt, daß ein Zwang unter keinen Umständen und Verhältnissen stattfinden solle.

Sie sagen, aus den jetzigen Wahlen würden Kopfzahlwahlen hervorgehen. Die Zeit liegt nicht fern, wo ein großer Theil des anderen Hauses jede Neugestaltung der Gemeinde auf Grund der Kopfzahlwahl durchgeführt sehen wollte. Jetzt hat man davon Abstand genommen, kein Mensch spricht mehr davon, und die Grundsätze, die wir hier niederlegen, sind ein Damm, der auf lange solchen Theorien gegenüber gestellt wird. Sie sprechen von der Gefährlichkeit der Kreisausschüsse und von der Gefahr,

die darin liege, daß das Land mit bezahlten Beamten übersäet werden könnte. Ja, meine Herren, in dieser Beziehung appellire ich an Sie. Das hängt von Ihnen ab, gehen Sie, wenn das Gesetz zur Ausführung kommt, nur in die Sache hinein. Halten Sie sich von der Ausführung des Gesetzes fern, ziehen Sie sich zurück, dann allerdings stehen lebhafte Gefahren zu befürchten. Aber wie sollte ich dazu kommen, das von Ihnen vorauszusetzen? Glauben Sie wirklich, daß mir das Bild vorschwebt, daß ich mit Gemüthlichkeit auf Trümmern ein Cigarre rauchte? Ich bin überzeugt, weder Trümmer werden sich herausstellen, noch werde ich in isolirter Lage bleiben. Ihr eigenes Interesse und Ihr eigener Patriotismus wird Sie zwingen, sobald der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben ist, meine eifrigsten Helfershelfer zur Ausführung des Gesetzes zu werden.

VI.

Schlußrede im Herrenhause

vor der Annahme der Kreisordnungs-Vorlage am 9. Dezember 1872.

Einer der Redner hat soeben in Aussicht gestellt, daß seine Partei besiegt werden würde. Ich hoffe das auch, aber, meine Herren, ich wünschte, sie fühlte sich nicht so besiegt, wie es nach den Worten des Herrn von Kröcher scheinen könnte, als sei es eine Niederlage in allen ihren Prinzipien, als sei es der Ausgang eines Kampfes zwischen Konservatismus und Liberalismus, als sei Alles, was bisher bestanden habe, bedroht. So steht die Sache nicht. Sie sind in einer Frage der Zweckmäßigkeit besiegt und ich will Ihnen das nachweisen.

Worauf kommt es in dem ganzen Gesetzentwurf an? Wir wollen dem lebendigsten Gliede des preußischen Staatsorganismus, dem Kreise, eine Bedeutung geben, die er bisher nicht gehabt hat, wir wollen die Kräfte, die in ihm schlummern, entfesseln, wir wollen ihm volle kommunale Verwaltung und Verwaltungsjustiz zuweisen, die er bisher nicht hatte, weil wir glauben, daß das Bedürfniß nach Beiden gerade in den Händen des Kreises am besten seine Befriedigung finden wird. Zu diesem Zwecke schlägt die Regierung Ihnen vor, Aufhebung der gutsherrlichen Polizei, Wahl der Schulzen, Bildung von Amtsbezirken, Bildung des Kreisausschusses. Allen diesen Punkten haben Sie keine prinzipielle Opposition entgegen gesetzt. Sie sagen blos, die vorgeschlagenen Formen paßten Ihnen nicht: gegen die Natur der Institutionen habe ich Sie nicht in der Opposition gefunden.

Der ganze Streit dreht sich um die Zusammensetzung des Kreistages. Es kommt, wenn man einem Organe Befugnisse übertragen

will, wesentlich darauf an, wie dieses Organ zusammengesetzt ist, ob es die Aufgaben, die man ihm zuweisen will, zu erfüllen im Stande ist, und deshalb ist, Sie mögen die Sache ansehen wie Sie wollen, die Zusammensetzung des Kreistages der Kernpunkt der ganzen Frage.

Der Kreistag ist die Vorschlagsbehörde für die Abgrenzung der Amtsbezirke, für die Besetzung der Amtsvorsteherstellen, für die Wahl des Landrathes, für die Bildung des Kreisausschusses, kurz, in ihm konzentrirt sich Alles; und ist dieser Körper richtig zusammengesetzt, so ist keine Gefahr vorhanden, daß das Gesetz nicht zu dem Resultat führen sollte, welches die Regierung von ihm hofft. Was ist nun der Punkt, um den es sich bei der Zusammensetzung der Kreistage dreht? Die Rittergutsbesitzer sollen nicht mehr als Rittergutsbesitzer mit Virilstimmen im Kreistage erscheinen, sondern sollen ihre Rechte mit denen der kleineren Grundbesitzer theilen, sie sollen mit den letzteren einen gleichen Strang ziehen: sie sollen ihre Rolle nicht mehr als Rittergutsbesitzer sondern als große Grundbesitzer spielen. Der Begriff des Rittergutsbesitzers deckt das wirkliche Wesen des großen Grundbesitzes nicht, und deshalb ist die Regierung bemüht gewesen, den großen Grundbesitz anderweit zu bestimmen. Sie hat gewisse Steuergrenzen zwischen großem und kleinerem Besitze angenommen, und will dem großen Besitze die Hälfte der ländlichen Stimmen im Kreise geben, nachdem vorher die Städte nach Verhältniß ihrer Seelenzahl ausgesondert sind. Das ist ein Opfer, welches den Rittergutsbesitzern zugemuthet wird. Sie werden, wo sie bisher in großem Uebergewicht sich befanden, jetzt nur eine Gleichberechtigung haben. Aber dieses Opfer, warum wollen Sie es nicht bringen, nachdem Sie, vielleicht mit voller Berechtigung, gesagt haben: sie seien von jeher auf den Kreistagen auch die Vertreter des kleinen Grundbesitzes gewesen, sie hätten denselben nicht unterdrückt, sondern bei ihren Kreistagsbeschlüssen stets auch die Interessen des kleinen Grundbesitzes im Auge gehabt. Sie haben das gethan aus Billigkeitsgefühl, geleitet von den hochherzigen Anschauungen, die zu den Pflichten einer unabänderlichen Ueberzahl gehören. Aber, meine Herren, warum wollen Sie ein Verhältniß, welches praktisch sich so gestaltet hat, nicht gesetzlich machen? Sie verlieren dadurch nichts, Sie werden in der neuen Stellung Ihr Interesse zu wahren stark genug sein, um so mehr, als der kleine Grundbesitzer, dessen Interessen im Wesentlichen mit den Ihrigen übereinstimmend sind, von dem Augenblicke an, wo er gleichberechtigt mit Ihnen sein wird, aus freiem Antriebe Ihnen zur Seite stehen und nicht blos die Rolle des Bevormundeten spielen wird. Von diesem Augenblicke an wird die Gleichartigkeit der Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes auch dem letzteren zum Bewußtsein kommen, was nicht geschehen ist, so lange er

das Bewußtsein hatte, formell nicht zu seinem Rechte kommen zu können. In dieser Richtung hin die Gesetzgebung zu leiten, halte ich für ein großes politisches Bedürfniß.

Es ist ein offenbarer Fehler des Deutschen Charakters, daß der niedriger Stehende das Höhere nicht zu erreichen, sondern herabzuziehen sucht, daß er es vorzieht, den besser Situirten zu beneiden und herabzuwürdigen, als es zu versuchen, sich zu ihm emporzuschwingen. Vielleicht kann die Gesetzgebung diesem Fehler mit der Zeit abhelfen, wenn sie auf dem Felde der politischen Berechtigungen die Thore Jedem öffnet, der für dieselben reif ist. Die Regierung glaubt, daß auch der kleinere Grundbesitz reif ist, seine Interessen mit vollem Gewichte zu vertreten.

Dem Kreistage und den an ihn sich knüpfenden Organen will der Gesetzentwurf Befugnisse geben, die weit über das hinausgehen, was bisher unter Kreisbefugnissen gedacht worden ist; deshalb genügt ein bloßes Ausbessern der Schäden nicht, welche bei der bisherigen Kreisverfassung hervorgetreten sind.

Zu der vollen kommunalen Selbstverwaltung, die wir den Kreistagen geben wollen, tritt die administrative Justiz, ein langersehntes Institut, welches die Gewähr bietet, daß künftig weder von inkompetenten Kreisrichtern, noch von inkompetenten Landräthen die Rede sein wird. Die Polizeipflege wird von Organen und nach Formen geübt werden, welche den exekutiven Beamten die volle Gewißheit ihrer Berechtigung und den Verwalteten das Bewußtsein geben wird, nach dem Gesetze beurtheilt und nicht mit Willkür behandelt zu werden. Unsere bisherigen Kreistage haben sich bewährt. Ihren Ruhm will ich heute noch einmal singen, aber sie sollen andere Aufgaben erfüllen. Der Preußische Staat ist auch in diesen seinen Organen Mann geworden; ich glaube, es ziemt nicht, daß wir ihm an dem Rock, der ihm zu eng geworden ist, die Näthe erweitern. Wir wollen ihm einen weiten, einen Rock von gutem Zeug geben nach Preußischem Schnitt, er steht ihm gut, aber weit genug, um seine Muskeln und Knochen frei darin bewegen zu können.

Und nun noch ein Wort! Sie sagen, hinter mir stehen die Nationalliberalen, hinter den Nationalliberalen stehen Demokraten und das Bild schließt als rauchender Trümmerhaufen und ich darauf mit der brennenden Cigarre. Meine Herren! Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen. Heute vor zehn Jahren öffnete ich mit zitternder Hand die Ordre, in der meine Ernennung zum Minister des Innern stand. Das war die Zeit des vollen Konfliktes. Gleich nach dem Ausbruche des Konfliktes trat die polnische Erhebung ein, die einen starken Rückstoß auf die Provinz Posen und unsere

östlichen Landestheile ausübte; das Jahr 1864 brachte den Krieg mit Dänemark, das Jahr 1866 den Krieg mit Oesterreich; ich glaube, es war im Jahre 1867, wo die Provinz Preußen unter einer Mißernte ohne Gleichen entsetzlichen Zuständen preisgegeben war; eine Diktaturperiode von ungefähr einem Jahre setzte die Regierung in den Stand und in die Verpflichtung, große, neue Provinzen binnen kürzester Frist zu organisiren und dem Preußischen Staate anzuschließen; das Jahr 1870 brachte den Krieg mit Frankreich: Aufgaben innerhalb 10 Jahren, wie sie kaum ein Ministerium des Preußischen Staats wird zu lösen gehabt haben, Aufgaben, an die dieses Ministerium herangetreten ist mit vollen konservativen Anschauungen und Gesinnungen, Aufgaben, die es nur lösen konnte, wenn es aus konservativen Gesinnungen heraus nicht mit liberalisirenden, aber mit liberalen Gesetzen und Maßregeln regierte, liberalen, d. h. freisinnigen, und dazu bekenne ich mich.

Der ganze Baum, der in Deutschland, von Preußen ausgehend, gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung; Gott hat ihn wachsen lassen, Gott wird auch über dieser Frucht seine schützende Hand halten.

Der Entwurf der Kreisordnung wurde im Herrenhause schließlich mit 116 gegen 90 Stimmen angenommen.

Am 13. Dezember 1872 wurde das Gesetz von Sr. Majestät dem Kaiser und König vollzogen und am 23. Dezember in der Gesetz-Sammlung publizirt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Schwaighofer.

Schwaighofer.